Germ. sp.
342
4

Germ. sp.

342 y

Oppermann, H. A.,

Digitized by Google

<36627055760017

<36627055760017

Bayer. Staatsbibliothek

Hannoversche

Zustände

seit dem

24. Februar 1848

von

Heinrich Albert Oppermann.

Bremen.
Verlag von J. G. Heyse.

1849.

A 48 b.

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

Vorwort.

Die folgenden Blätter sind unter dem Eindrucke der verschiedensten Außendinge an Zeit, Ort und Personen geschrieben. Ein Theil unter den unmittelbaren Eindrücken des Märzes. Die Fortsetzung nach mehrmonatlicher Unterbrechung an den warmen Quellen der preußischen Werra, wo sich damals selbst für die kurzsichtigsten Augen die Fäden des schwarzweißen Verraths fortspannen. Dann ferner in den zur Reflexion geeigneten stillen Weinbergen der Ober-Spaa und Oberlößnitz. Der Schluß während der Wiener und Berliner October- und November-Ereignisse. Das mag denn einige Unebenheiten in der Auffassung der Dinge, wie in ihrer Darstellung entschuldigen, obgleich ich hoffe, daß diese Sonderstimmungen im Ganzen der ursprünglichen einheitlichen Richtung wenig Abbruch gethan haben.

Obgleich mehrfach gewarnt, und der Inconvenienzen mir wohl bewußt, die daraus erwachsen, wenn man, inmitten der Zeitbewegungen selbst, Geschichte schreiben will, habe ich es doch gewagt. Denn ich halte den Erfolg keineswegs für den besten Geschichtsschreiber, sondern häufig für den schlechtesten, weil er bis jetzt noch zu sehr vom Zufalle bestimmt ist. Es ist mir weniger darum zu thun gewesen, die Ereignisse herzuzählen und pragmatisch zusammenzufassen, als ihre Bedeutung klar zu stellen. Meine Absicht war, meine Landsleute über Ziel und Zweck, Mittel und Weg zu klarerem Bewußt-

ſein zu führen, und der Gefühlspolitik, welche die Herzen einnimmt, zu häufig aber mit dem Kopfe davon geht, die Flügel zu beſchneiden.

Ich hoffe dazu beizutragen, die ebenſo wohlfeilen als ſchlechten Kategorien, in welche man ſeit Sommer alles einpfercht, was der Bewegung nicht theilnahmlos zuſah, die Kategorie von Wühlern und Heulern zu vernichten. Man ruft dadurch, indem man die ſchlechteſten Motive unterſchiebt, nur Haß und Leidenſchaft hervor, ohne den Dingen ſelbſt auf den Grund zu kommen.

Es ſind dieſe Blätter nicht vom vornehmen ſtaatsmänniſchen Standpuncte geſchrieben, denn ſonſt ließe ich ſie jetzt nicht ſchon drucken. Sie ſind aber auch nicht im Intereſſe oder zur Beſchönigung dieſer oder jener Partei geſchrieben, ſondern ſie bemühen ſich die Gründe, weshalb die verſchiedenen Parteien ſo und nicht anders handelten, klar darzulegen, die Scheinmotive zu beſeitigen, der Phraſe das Wort abzuſchneiden, aber auch die Gegenrede zu hören, um ſo zu einer ſchärferen Sonderung der Parteien ſelbſt zu führen.

Von wo ich denn aber meine Kriterien nehme? Ich will daraus kein Hehl haben, vom geſchichtsphiloſophiſchen Standpuncte.

Die Staatsmänner und Geſchäftsleute in Staats- und Rechtsdingen wollen den Grund der Verwirrniß in unſerm deutſchen öffentlichen Leben entweder in der Maaßloſigkeit der ungeſtümen Jugend, oder in ſchlechten, egoiſtiſchen Leidenſchaften und Neigungen ſehen.

Ich glaube, man muß viel tiefer gehen, ich glaube, jede Parteiſtellung und Beſtrebung in politiſchen Dingen iſt weſentlich bedingt von den wiſſenſchaftlichen Grundanſichten oder vorwiſſenſchaftlichen Ahnungen, die ein Jeder zunächſt über das Weſen des Rechts und Staats, zuhöchſt aber über den Urgrund alles Seins in ſich trägt.

Da zieht ſich denn aber ein großer Zwieſpalt durch das deutſche Bewußtſein.

Die Einen kennen nur eine Berechtigung des poſitiven Rechts. Sie hängen an der Anſicht von einem naturwüchſigen Rechte, das ſich durch Herkommen, Gewohnheit, Tradition und Auctorität von ſelbſt mache. Sie kennen nur Vertrag, Duldung, Zufall und Gewalt als Quellen des Rechts.

Die Andern hängen an dem Daſein einer abſoluten Idee und eines Rechtsideals und wollen, daß der freie menſchliche Wille dieſe Idee darlebe, und daß alles Zufällige, Gewaltthätige, bloß Herkömmliche und Gewohnheitsgemäße (Unfreie, Naturwüchſige) mehr und mehr aus dem Leben ſchwinde.

Es reicht dieſer Zwieſpalt ſchon in frühere Jahrhunderte hinauf, wie ſich z. B. Hobbes und Leibnitz als Repräſentanten der verſchiedenen Richtungen gegenüberſtehen. Die idealere Richtung fand im vorigen Jahrhundert in populairer Weiſe ihren eifrigſten Vertheidiger in Rouſſeau und gewann durch ihn unzählige Gemüther, wie ſich denn die franzöſiſche Revolution ſelbſt ſchon als ein Kampf des einen Princips gegen das andere darſtellt. Daher kommt es denn auch, daß die verſchiedenen Richtungen kaum ſchärfer auseinanderfallen als wenn es die Beurtheilung der franzöſiſchen Revolution gilt. Dort Burke und ſeine deutſchen Nachtreter Rehberg und Brandis, hier Thomas Payne, Fichte u. A.

Die erſtere Bildungs- und Anſichtsweiſe führt zu zwei Polen. Conſequent läuft ſie aus in der Schule und Lehre des K. L. von Haller. Nachdem dieſe jedoch mißcreditirt, hat man ihr dadurch aufzuhelfen verſucht, daß man ſie an einem byzantiniſch zugeſpitzten Offenbarungsglauben und allerlei ſchwankende Analogien und Bilder anlehnte, mit Romanticismus verbrämte und die mittelalterlichen Herrlichkeiten mit einem Heiligenſchein

umgab. Stahl, Göſchel, Leo, Schelling ſind Repräſentanten dieſer Richtung.

Der andere Pol, mehr durch Juriſten, Geſchäftsmänner und Hiſtoriker ausgebildet, und ſich auf die Analogie Englands und die Weisheit Montesquieu's ſtützend, läuft aus in der Lehre von dem conſtitutionellen Staate, ſtützt ſich auf die Vertrags- und Vereinbarungspolitik. Aus Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen iſt man zu einer Trennung der Gewalten gekommen, man theilt die geſetzgebende Gewalt zwiſchen den Regenten und das Volk, läßt die ausführende ganz in den Händen des erſteren, beſchränkt ſie aber wiederum durch Contraſignatur verantwortlicher Miniſter u. ſ. w. Das iſt die rationaliſtiſche Richtung der hiſtoriſchen Schule.

Der andere Bildungsgegenſatz läuft ſehr verſchieden aus zu Fichte, Kant, Rouſſeau, Leibnitz, Plato hinauf, wie zu den neueren Schulen von Hegel, Krauſe, den Hegelianern, Feuerbach, der ſocialen Republik von Julius Fröbel, den franzöſiſchen Anſchauungen von St. Simon, Fourier, Louis Blanc, und den dichteriſchen Ahnungen der G. Sand u. ſ. w.

Bei großer Übereinſtimmung in den Vorausſetzungen, werden die Endreſultate hier ungemein verſchieden ſein, je nachdem die Grundanſicht dualiſtiſch iſt, oder Körper und Geiſt identificirt, je nachdem ſie zum Pantheismus, Panentheismus, Theismus führt. Hier hat die Wiſſenſchaft noch ein weites Feld.

Eine fernere große Verſchiedenheit ſtellt ſich aber auch heraus je nach den Grundanſichten von geſchichtlicher Entwicklung, von der Art und Weiſe wie die Idee im Leben verwirklicht werden müſſe, in der Anſicht von den Mitteln.

Je nachdem die Anhänger dieſer Richtung von der Höhe der Idee zu der reichen Fülle der Verhältniſſe des wirklichen Lebens herabſteigen, und dieſe nach ihren zeitlich und örtlich

bedingten unendlichen Verſchiedenheiten würdigen, je näher kommen ſie wieder den Rationaliſten der hiſtoriſchen Schule.

Während jene heraufſteigend zu dem Begriff der conſtitutionellen Monarchie als Muſterzuſtand kommen, kommen dieſe herabſteigend dahin, betrachten ihn aber als Uebergangsperiode.

Hier wäre eine Vereinigung möglich, wenn ſich hier nicht wieder Punkte fänden, wo beide Anſichten heftig zuſammenſtoßen und zurückprellen. Das Königthum von Gottes Gnaden iſt ein ſolcher Punkt. Praktiſch von wenig Bedeutung, iſt hier nur der Sieg des einen oder andern Princips möglich, weil die Männer des idealen Rechts Nichts erreicht zu haben glauben, wenn ſie hier nicht ſiegen. Das war auch die Bedeutung des Conflicts in Berlin.

Ohne eine möglichſt baldige Vereinigung auf dieſem einzig möglichen Punkte, ſehen wir aber einem ſchrecklichen Kampfe jener Principien entgegen, einem Kampfe der leicht mit Vernichtung der europäiſchen Civiliſation endigen könnte, oder der mindeſtens durch eine grauenvolle Zeit des Bluts und Schreckens zu einem Leben auf ganz neuen Grundlagen, oder einer Despotie führt, wie wir ſie noch nie erlebten.

Wir wünſchen einen ſolchen Kampf zu vermeiden, wir wünſchen eine dauernde Brücke geſchlagen, welche die Übergänge erleichtert und finden dieſe in Anerkennung desjenigen monarchiſchen conſtitutionell-demokratiſchen Princips, was von Seiten der Idealiſten als Übergangsſtufe betrachtet wird.

Denn nur durch ein gleichberechtigtes Volk, nur bei voller Preß-, Verſammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und der Theilnahme auch der beſitzloſen Claſſen in der Vertretung und Geſetzgebung können die ſocialen Übelſtände, welche die geſammten Staatszuſtände ſchon krebsartig unterfreſſen haben, vielleicht noch geheilt werden. Nur ſo iſt noch eine friedliche Löſung möglich.

Nur ſo wird der richtige Weg der geſchichtlichen Vermitt-

lung innegehalten, der, wonach Ideen, sobald sie in der Mehrzahl des Volkes Eingang gefunden haben, verwirklicht werden.

Wir wissen, daß die Agitation oder die Revolution, wenn sie Institutionen einführt, welche über die bei der Mehrzahl herrschenden Ideen hinauslaufen, Reactionen herbeiführt, (Frankreich liefert durch seine Präsidentenwahl abermals den Beweis) wir wissen aber auch, daß wenn eine Bewegung, wie die des Märzes, die Wünsche und Erwartungen der Mehrzahl der Gebildeten nicht befriedigt, Ruhe vergeblich erfleht wird und ein neuer Ausbruch über kurz oder lang folgt, der dann allzuleicht Maaß und Ziel überschreitet.

Und was das Gefährlichste ist, die Fristen werden in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts kürzer sein als in der ersten. Deshalb halten wir es für die beste Staatskunst, die Volksforderungen nach möglichst breiten demokratischen Unterlagen zu gewähren, und durch Gewährung solcher politischen Freiheiten das Volk von der Unreife der socialen Theorien zu überzeugen.

Wir glauben nicht durch Eindämmen, durch Verstärkung und Erhöhung des Deiches, das drohende Hochwasser zu bewältigen, sondern dadurch, daß man auf künstlichen Schutz verzichtet, und das natürliche Flußbett herstellt, natürlich dann auch eine neue Bewirthschaftungsart einrichtet.

Hoya, im December 1848.

Heinrich Albert Oppermann.

Kein Volk vergißt Vertragsbruch, Treuloſigkeit, Verrath, Umſturz von Verfaſſungsgeſetzen, Nichterfüllung gegebener Verſprechen u. ſ. w. leichter und ſchneller, als das Deutſche, ja entſchuldigt ſie, vergiebt ſie, wenn ſie von Oben kommen. Es iſt dies keine Tugend, ſondern eine Schwäche. Wenn man heute (im Spätſommer 1848) von all' dem Unrecht ſpricht, was uns in 33 Friedensjahren durch die Fürſten und ihre Rathgeber, durch den Bundestag und geheime Miniſtercon-ferenzen zugefügt iſt, ſo ruft man uns von hundert Seiten zu: das haben wir zum Überdruß gehört. Dennoch können wir die Entwick-lungen Hannovers nicht ganz ohne Rückblick auf den Umſturz der Verfaſſung von 1833 verfolgen; allein wir müſſen die Details als bekannt vorausſetzen. Eine durch Zwangs- und Minoritätswahlen zuſammengebrachte Ständeverſammlung zu der die bedeutendſten Cor-porationen des Landes Deputirte nicht geſendet, hatte im Sommer 1840 das Landesverfaſſungsgeſetz geſchaffen, nebſt einem Wahlgeſetz, das Minoritätswahlen für Recht erklärte und einen Wahlzwang aus-ſprach.

Durch Proclamation vom 14. April 1841 wurde die erſte Ständeverſammlung nach dieſem Geſetz zuſammenberufen. Das Land wendete ſeine letzten Kräfte an und die Mehrzahl ſeiner Wahlen fiel auf ſtaatsgrundgeſetzlich geſinnte Männer. So geſinnt zu ſein, galt aber damals für ein Verbrechen, obgleich nur höchſt loyale Leute zu dieſer Partei hielten, welche ja einen beſtehenden Zuſtand, ein beſtehendes Recht erhalten wollte, welche dem Umſturze und der Revo-lution von Oben ſich widerſetzte. Bei Vielen war es nur das formelle Unrecht, der ungeſetzliche Weg der Vernichtung des Staats-grundgeſetzes von 1833, welcher ſie mit der Oppoſition verband; ſie hätten ſich die freiheitsbeſchränkenden, die Finanzen zerrüttenden, jeden conſtitutionellen Grundſätzen Hohn ſprechenden Beſtimmungen des Lan-desverfaſſungsgeſetzes von 1840 ohne Murren gefallen laſſen, wenn ſolche nur auf ſtaatsgrundgeſetzlichem Wege eingeführt wären, ja Ein-zelne hätten vielleicht gern die Hand zu ſolcher Einführung geboten.

Vertheidigte man doch das Staatsgrundgeſetz in der Weiſe, daß man zeigte, daß es dem Volke bei weitem nicht die Rechte gegeben, welche die liberale Partei von 1832 verlangt habe, daß es durchaus nicht volksfreundlich ſei. Es waren ſehr viele bloße Formmenſchen, Juriſten, Advocaten unter der ſtaatsgrundgeſetzlichen Partei, die Oppoſition war theilweiſe im Volke nur künſtlich erregt und aufrecht erhalten und die ganze Art und Weiſe das Staatsgrundgeſetz zu vertheidigen, war eine juriſtiſche, verclauſulirte, dem Volke zum Theil unverſtändliche und nicht von innen aus demſelben herauskommende. Man wollte ſich gegen das Unrecht und die Gewalt lediglich auf geſetzlichem Wege vertheidigen; das war eine Unmöglichkeit, zumal da das Staatsgrundgeſetz ſelbſt keine genügende Mittel und Wege bot. Man kämpfte mit Nichtwahlen, Proteſtationen, Reſervationen. Man erhielt dadurch aber nicht das Recht nicht Volksfreiheiten und materielle Zugeſtändniſſe, die man in anderer Weiſe vielleicht hätte erlangen können, ſondern nur die Fiction des Rechts. Das Landesverfaſſungsgeſetz war auf rechtsungültige Weiſe entſtanden, aus Rechtsungültigem und Nichtigem kann nie etwas Rechtsgültiges entſtehen, das war die Fiction, mit der man ſich dem Beſtehenden unterwarf, nach dem Verfaſſungsgeſetz von 1840 wählte.

Die Stände traten am 2. Juni 1841 zuſammen. Es galt nach der Meinung der Oppoſitionsführer dies Factum juriſtiſch zu vernichten, juriſtiſch unwirkſam zu machen. Deshalb enthielt ſich denn die Majorität zweiter Kammer, alſo dieſe ſelbſt, aller poſitiven Handlungen und ſuchte die Rechtsbeſtändigkeit des Landesverfaſſungsgeſetzes von 1840 in Zweifel zu ſtellen.

In einer der erſten ſtändiſchen Sitzungen proponirte der unerſchrockene und energiſche Hauptmann Böſe (der nach dem Leipziger Mißverſtändniß vom 12. Auguſt 1845 ſeinen Titel ablegte) in der Adreſſe auf die Thronrede auszuſprechen »daß die Rathgeber der Krone das Vertrauen des Landes nicht genöſſen,« und die zweite Kammer nahm mit 43 gegen 33 Stimmen eine ziemlich energiſche Adreſſe an (Hannov. Portfolio IV., Seite 243 und 265), in welcher dies ausgeſprochen war.

Man wußte zwar, daß dieſe Adreſſe niemals an den Thron gelangen würde, weil die Adelskammer ihre Zuſtimmung verſage, allein man wollte wenigſtens auf die öffentliche Meinung wirken. Zu dem entgegengeſetzten Zwecke und um dieſe Wirkſamkeit zu paraliſiren, dichtete zwar Herr Klenze eine Parodie zu dieſer Adreſſe, gleichfalls in der Vorausſetzung, daß die zweite Kammer ſie nicht annehme. Das nannte man Thaten. Die zweite Kammer glaubte, oder that wenigſtens ſo,

wenn sie sich nur mit formellen Dingen beschäftige: Legitimationsprüfung, den Eintritt mehrerer ohne formellen und materiellen Rechtsgrund zurückgehaltenen Deputirten, z. B. Stüve's und das Budget einer Commission zur Prüfung überwiese, so trete dadurch diese Verfassung noch nicht in anerkannte Wirksamkeit.

Dem Cabinet lag vor Allem oder allein an der Budgetsbewilligung und es erließ unter dem 19. Juni ein ziemlich derbes Schreiben: die sofortige Berathung des Budgets und die Präcedenz der Regierungsproposition betreffend. Das erbitterte und auf den Vorschlag des Stadtrichters Franke aus Harburg sollte das Antwortsschreiben den Passus enthalten:

„Stände können es sich nicht verhehlen, daß nach den bei Berathung der Adresse auf die Thronrede in zweiter Kammer bezeugten Zweifeln des Landes über die Competenz der gegenwärtigen Ständeversammlung, ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung schwerlich eintreten werde, wenn nicht Stände zuvor darüber Gewißheit erlangt haben würden, daß aus ihrer Thätigkeit eine Anerkenntniß des Landesverfassungsgesetzes vom 1/6. August 1840 nicht gefolgert und der Verfassungsfrage dadurch nicht solle präjudicirt werden.“

von dem gleichfalls vorauszusehen war, daß er in der ersten Kammer nicht passiren würde.

Erreichte nun auch die zweite Kammer mit dieser Art von Widerstand nichts, so lag der Regierung doch sehr daran, dem Bundestage gegenüber, äußerlich zeigen zu können, daß das Friedenswerk, worauf dieser hingewiesen, zu Stande gekommen, daß das Landesverfassungsgesetz in anerkannter Wirksamkeit bestehe, was am offenbarsten durch eine Steuerbewilligung geschehen wäre. Dies wollte die zweite Kammer nun aber gerade vermeiden. Der Schatzrath Lang (jun.) suchte durch einen Vermittelungsvorschag der Regierung aus der Klemme zu helfen. Er wollte, mit Umgehung einer Beziehung auf Landesverfassungsgesetz das eine »Forterhebung der Steuern nach den bestehenden Gesetzen«, ausgesprochen wissen, wobei sich denn Jeder denken könne was er wolle.

Allein dieser Vorschlag wurde durch Majorität „als einer Beschlußnahme nicht zu unterwerfen« erklärt.

Auch die »Königliche Proposition, die provisorische Forterhebung der Steuern betreffend« wurde am 28. und 30. Juni, also am Schlusse des mit dem 1. Juli beginnenden Steuerjahres, an die Budgets-Commission verwiesen.

Das war denn die mildeste Form einer Steuerverweigerung, oder es war das, was man direct und mit klaren Worten auszusprechen

nicht den Muth hatte, der That nach. Konnte man sich dabei doch noch dahinter verstecken, die Regierung habe die Stände zu spät zusammenberufen, ohne gründliche Budgetsprüfungen gehe es doch nicht und dergleichen mehr. Es war dies wieder einmal einer der juristischen Kniffe, welche bei der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes schon mehrmals zur Anwendung gekommen waren, wodurch man das eine oder andere unentschiedene oder bornirte Ständemitglied wohl für die Sache gewinnen konnte, im Volke aber, das Wahrhaftigkeit, Offenheit und Muth liebt, immer mehr an Boden verlor.

Die schon vorbereitete Auflösung der Stände erfolgte denn auch unmittelbar nachdem dieser Antrag mit 43 gegen 36 Stimmen zum Beschluß erhoben war.

Die Königliche Proclamation vom 14. Juli 1841 (Hannov. Portfolio IV. S. 400) tadelte das Betragen der zweiten Kammer nun in den härtesten Ausdrücken, und erklärte, daß die Mehrheit der zweiten Kammer durch ihr seitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten als unfähig bezeigt habe.

Diese Mehrheit aber, 44 Deputirte der zweiten Kammer, unterzeichneten eine ehrerbietigste Darlegung betreffend ihr Verhalten in Beziehung auf die hannoversche Verfassungsfrage an die deutsche Bundesversammlung.

„Der Weisheit und Gerechtigkeit der durchlauchtigsten Bundesversammlung, lautete der Schluß, und der Allmacht Gottes, der Wahrheit und Recht immerdar geschützt hat, und auch ferner schützen wird, vertrauen wir mit unerschütterlicher Zuversicht die gerechte Sache des Vaterlandes.“ —

Die Weisheit und Gerechtigkeit der deutschen Bundesversammlung, obgleich der Allmacht Gottes vorangestellt, fand sich jedoch bewogen, dieses Actenstück ohne Angabe eines Grundes, an demselben Tage zurückzuweisen als es überreicht wurde, am 24. Juli 1841.

Nicht so die Allmacht Gottes, die dem Lügenspiel der Diplomatie vom 24. Februar d. J. ein Ende machte.

Es war ein Glück für Hannover, daß die Bundesversammlung 1841 so wenig Rechtssinn, so wenig Klugheit besaß; denn was würde es uns genützt haben, wenn wir damals in unserm formalen Rechte geschützt wären? Die verschlungenen und verbrauchten Millionen der Steuerüberschüsse wären doch nicht gerettet und daß die Formen von 1833 uns gegen Willkür nicht schützen konnten, beweiset ein Blick auf Hessen-Cassel.

Die Stadt Osnabrück, ihren Bürgermeister Stüve an der Spitze, die Residenz und andere Corporationen, hatten in Eingaben

an die Stände von 1841, in Eingaben an den deutſchen Bund erklärt, daß ſie das Landesverfaſſungsgeſetz als nichtig betrachteten und nur der höheren Gewalt weichend dieſem Geſetze Folge leiſten würden. So war dafür geſorgt, daß allen Handlungen, welche als Anerkennung hätte gedeutet werden dürfen, die replica vis et metus entgegen geſetzt werden könne. Juriſtiſch war das ſchön, ob aber praktiſch? — Alles was die Stadt Osnabrück und die geſammte Oppoſition ſo ſeit dem Sommer 1840 that, konnte nur dann eine Bedeutung haben, wenn es in dem Sinne genommen wurde, beim Tode des Königs, bei der allgemein erwarteten Umwälzung beim Tode Louis Philipps, oder bei einer ſonſtigen günſtigen Eventualität dahinter zu faſſen und ſich auf das durch Nichtiges niemals verletzte Recht des Staatsgrundgeſetzes zu berufen.

Oder hätte im Sommer 1841 die zweite Kammer nur eine Comödie aufführen wollen, um ſich einen ehrenvollen Rückzug zu decken, um in Deutſchland das Renommé, was man ſich im Verfaſſungskampfe erworben hatte, zu ſichern? Vielleicht geben die Helden jener Tage einmal Aufſchluß.

Was die unter dem unerhörteſten Wahlzwange am 2. December 1841 zuſammengetretene und am 21. April 1847 vertagte Ständeverſammlung Hauptſächliches geſchaffen, iſt, ſeines Urſprungs würdig, vor dem erſten Hauch des freien Märzes größtentheils in Staub zerfallen. Es war ſo weit gekommen, daß ſich das Cabinet nicht einmal ſcheute den Ständen gegenüber ſelbſt jeden Schein des Conſtitutionalismus abzuwerfen, ihre Anträge und Bitten gänzlich unberückſichtigt zu laſſen, ja das Gegentheil auszuführen, wie bei der Cavallerie-Augmentation.

Am Tage der Vertagung bekamen die Stände, welche unterthänigſt und beſcheidenſt um eine geringe Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen gebeten hatten, ein Königliches Schreiben: »Hoch- und Wohlgeborene, Edle und Veſte, Würdige, Ehrenveſte, Ehrbare, Hoch- und Wohlgelahrte, Ehrſam-Fürſichtige, Räthe, liebe Andächtige und Getreue« nicht ohne Abſicht überſchrieben, denn es ſollte zeigen, daß das ſtändiſche Weſen, wenn nicht auf ſeine alten Rechte, doch auf die Zopfzeit zurückgeführt ſei, mit auf den Weg, in welchem es unter Anderm hieß:

»Daß von der Nützlichkeit öffentlich ſtändiſcher Verhandlungen nur in den ſ. g. conſtitutionellen Staaten die Rede ſein könne, in denen den Organen des Volks eine weſentliche Theilnahme an der Regierung eingeräumt werde; in denen die monarchiſche Gewalt durch

Verantwortlichkeit der Minister gegen die Stände eine Theilung erlitten hätten, in denen endlich das Regierungssystem von den wechselnden Majoritäten der Kammern abhängig sei, ein Zustand, der den Grundgesetzen des deutschen Bundes nicht entspreche, und in denen Se. Majestät der König von Hannover jede Garantie des dauernden Glücks der Völker vermißten.

Die Öffentlichkeit sei offenbar nicht geeignet für Landstände wie Hannover sie besitze.

Solche Öffentlichkeit werde nur verderblich dazu gemißbraucht, unter dem Schutze der landständischen Unantastbarkeit achtbare Stellungen und Persönlichkeiten böswillig herabzuwürdigen, unerreichbare Wünsche zu erwecken, durch unstatthafte Anforderungen das Vertrauen in unsere Regierung zu untergraben, eine erkünstelte öffentliche Meinung zu bilden, den Samen der Unruhe und der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden im Volke auszustreuen, mit einem Worte, die Masse aufzuregen und zu verblenden.

»Wir haben demnach,« hieß es am Schlusse, »nach reiflicher Prüfung und in gewissenhafter Erwägung der uns obliegenden landesväterlichen Pflichten, unabänderlich beschlossen, eine Öffentlichkeit der Sitzungen der Kammer unsrer getreuen Landstände niemals zu gestatten.«

Hannover, den 21. April 1847. Ernst August.

Die zu Landständen degradirten allgemeinen Stände mußten bis zum 2. December 1847, dem Ende der sechsjährigen Dauer eines Landtags, aufgelöst und neue Wahlen ausgeschrieben werden. Man hatte den König so lange als möglich mit diesen Dingen, von denen er ungern hörte und sah, verschont. Aber die Zeit drängte, Herr von Falke mußte in den sauern Apfel beißen. Man erzählte sich, daß der Vortrag damit eingeleitet sei, »das Volk habe Etwas zu fressen, da wären gute Wahlen zu erwarten.«

Wahr oder nicht wahr, das Publikum an einen gewissen Cynismus gewöhnt, glaubte daran.

Man scheint sich aber doch getäuscht zu haben. Die in Preußen erwachte höhere politische Bildung, welche sich so unerwartet und für jene Zeiten glänzend auf dem vereinigten preußischen Landtage gezeigt hatte, der Aufschwung der nordwestlichen Presse, der Weser- und Bremer Zeitung, das kühnere Auftreten der süddeutschen Oppo-

ſition und das klar ausgeſprochene Offenburger Programm derſelben, hatten auch das Bewußtſein der Hannoveraner von der Unwürdigkeit der eigenen Zuſtände erweckt. Selbſt die großartige politiſche Reform des Kirchenſtaats wirkte dynamiſch über die Alpen und regte zu Vergleichungen und zur Kritik an.

Eine Reihe leitender Artikel über alte und neue Wahlen in Hannover in der Bremer Zeitung kam gerade zur rechten Zeit, und die hannoverſchen Correſpondenten aller Blätter ſäumten nicht, wenigſtens auf das ſchmähliche Mißverhältniß hinzuweiſen, welches durch eine Überzahl Königlicher Diener und Büreaukraten in der zweiten Kammer ſich praktiſch herausgeſtellt und auf die daraus hervorgehende Gefahr für das Land, die unter anderm bei der Berathung über die Beſoldungsſteuer mit Mühe abgewendet war.

Den beiden Bremer Zeitungen wußte indeß Herr v. Falke bald die Flügel zu beſchneiden. Der Bremer Senat bedurfte Hannovers wegen des neuen Hafen- und Schleuſenbaus in Bremerhafen, vielleicht findet die berüchtigt gewordene Brückenanlage über die Geeſt, welche dem hannoverſchen Orte Lehe zum Vortheile Bremerhafens die Communication abſchnitt und die Erbauung eines größeren Hafens in der Geeſt für die Zukunft, wenn nicht unmöglich machte, doch ſehr erſchwerte, endlich eine beſtehende Chauſſee unnütz machte, hier diejenige Erklärung, welche in dieſem Sommer keine Behörde über den Brückenbau zu geben wußte.

Der Bremer Cenſor erhielt plötzlich ſcharfe Inſtructionen; die Artikel aus Hannover wurden verſtümmelt und waren kaum wieder zu erkennen. Ganze Spalten, welche lediglich Thatſachen enthielten, wurden geſtrichen und die Fortſetzung der Artikel über die alten und neuen Wahlen wurde dem Schreiber dieſes mit Rothſtift durchſtrichen zurückgeſendet.

Äußerlich enthielt ſich die Regierung zwar derartiger drohender Einwirkungen, wie ſie 1841 ſtattgefunden; das Portfolio mochte den Herrn von Falke belehrt haben: es ſei nichts ſo fein geſponnen, es komme doch an die Sonnen, und Ausſchreiben der Landdroſteien an die Beamten unterblieben. Ob nicht Privatſchreiben, wie ſie die Hannoverſchen Vaterlandsblätter ſpäter von der Hand des Herrn Klenze geſchrieben, veröffentlicht haben, ſtatt deſſen erlaſſen wurden, iſt eine andere Frage. Jedenfalls wählte man ſolche Wahlcommiſſäre, von deren Dienſtbefliſſenheit, Umſicht, Kunſtfertigkeit in gewiſſen Manövern man von vornherein überzeugt war.

Man erzählte vielerlei Wahlanecdoten. In einem kleinen Orte hatte der frühere Deputirte beim Beginn der Wahlſitzung geſagt:

Meine Herren, Sie haben freie Wahl, aber wenn Sie mich nicht wählen, marschirt morgen das Bataillon aus der Stadt.

In einem andern Orte gab bei Stimmengleichheit nach mehrstündigem Besinnen der Wahlcommissarius sich selbst als dem Würdigeren die Stimme; dort entschied das Loos glücklich für den Cabinetscandidaten.

Bei der Wahl der Hoyaischen Flecken wurde der Verfasser dieses gewählt, die Wahl jedoch wegen mangelnder Qualifications-Bescheinigung, nachdem bei der Frage, ob diese vorhanden, zwei Stimmen sich ungetreu geworden sein sollen, als nicht geschehen angesehen, nun aber nicht der Regierungscandidat, sondern ein Freund des Verfassers gewählt.

Im Ganzen mußte das Resultat der Wahlen für die damaligen Zeiten als ein Günstiges angesehen werden, jedoch in der Weise, daß mehr die schlechten Elemente aus der zweiten Kammer verdrängt wurden, als daß man die neuen Wahlen, als auf besonders entschiedene Männer gefallen, hätte rühmen können.

Nur wenige der neugewählten Deputirten der Städte und Flecken ragten über das Niveau der Mittelmäßigkeit hervor, die meisten verdienten höchstens das Kriterium wohlmeinender, mäßig liberal gesinnter Leute. Es waren aber namentlich eine Menge Königlicher Diener und zwar gerade aus den höheren Regionen bei den Wahlen durchgefallen. Wir zählen nur folgende auf: Eimbeck hatte den Regierungsrath Heinichen fallen lassen, Duderstadt den saubern Oberamtmann Haus, der sich rühmen konnte, seit 1814 beinahe beständig Mitglied der Kammern gewesen zu sein, ohne jemals gegen Regierungsvorlagen gestimmt zu haben. Die kleinen Göttingenschen Städte hatten den Hofmann der zweiten Kammer, den Königlichen Gelegenheitsdichter Amtmann Blumenhagen (Bruder des Novellisten), die Kalenbergischen Städte den Oberfinanzrath Bar nicht wieder erwählt. Selbst von den fünf kleinen Bergstädten war der Oberfinanzrath Witte nicht erwählt, Soltau u. s. w. hatte den Regierungsrath und Ministerialreferenten Dürr fallen lassen, Verden den Zolldirector Niemeier, die Diepholzischen Flecken den General-Auditeur Reineke. In Göttingen war der dienstbare Ober-Bürgermeister Ebell, ein Schützling des Cabinets Schele, zurückgetreten; der Dr. jur. Messerschmidt aus Loccum hatte die 17 Hoyaischen Flecken vergeblich bereist, vergeblich seine Verdienste um die Gewerbe-Ordnung gerühmt.

Es wurden an die Stelle der so ausgeschiedenen meistens Bürgermeister und andere städtische Beamte gewählt. — Gute

Wahlen, weil dadurch der Mangel an Intelligenz in der Kammer einigermaßen ersetzt wurde, nennen wir aber die: des Oberbürgermeisters Lindemann für Lüneburg, des Advocaten König für Osterode, des Bürgermeisters Bodungen für Münden, des Stadtrichters Franke für Harburg, des Advocaten Hantelmann II. für die Lüneburgischen Städte, des Syndicus Lang für Verden, Stüve's für Osnabrück, Justizraths Lünzel für Hildesheim.

Die Wahlen der Grundbesitzer waren noch besser ausgefallen. Da sie verhältnißmäßig mehr Talent und Intelligenz in die Kammern brachten, als die der kleinen Städte, wo viele engherzige Philister und Magistratsseelen Sitze in den Ständen bekommen hatten. Zunächst waren selbst im Göttingischen und Kalenbergischen die servilen und schmutzigen Elemente ausgemerzt. Trotz der Herrschaft der Familie Lüder war der Obercommissair Lüder durchgefallen und Advocat Niemeier gewählt. In Grubenhagen trat Gastwirth Söhle an die Stelle des durch Königliche Gnade rehabilitirten Staatsverbrechers Dr. jur. Beitzen. Im Kalenbergischen hatte sich zwar wieder ein Schaaf eingeschlichen, allein als in keiner Beziehung qualificirt, später zurückgezogen.

Die Grafschaft Hohnstein zeigte freilich, daß sie an den Hoheits-Commissair Wilhelmi gefesselt sei. Im Lüneburgischen war nur die Wahl des Cammercommissairs Kirchner zu bedauern, gut klingende Namen: Schmidt, Cantor Riechelmann, Lübbecke, Voigts, hallten von dort durch das Land und wurden freudig begrüßt. Daß die Bremenschen Marschen sich treu blieben, war vorauszusehen, Schacht, Krönke, Adickes, die früheren Deputirten, brachten zwei neue Namen mit, die sich ihnen würdig an die Seite stellten, Achgelis von Lehe-Hagen und von Bremen aus dem Lande Kehdingen.

Selbst die Bremische Geest und das Herzogthum Verden ermannten sich, es sendete den greisen, aber jugendlichen Erhauptmann Böse, die Öconomen Breuer und Siedenburg.

Das Land Hadeln wählte den tüchtigen van Seth.

Auch im Hildesheimischen emanzipirte man sich vom Beamteneinfluß. Die Wahlen fielen auf den Advocaten von Garssen, Jordan, Heinemann. In den übrigen Landbezirken waren die Wahlen so ausgefallen, daß die s. g. Opposition auf die meisten Stimmen rechnen zu dürfen glaubte. Einige Besorgniß erregte bei Weitersehenden die den Ständen vorzulegende Geldbewilligung für Süd- und Westbahn. Man glaubte, daß den in Intriguen in und außerhalb der Kammer wohlbewanderten Hannoverschen Herren

hierdurch Gelegenheit gegeben ſei, eine compacte Oppoſition je nach Bedürfniß zu ſprengen, indem die Osnabrückſchen Provinzen, Lingen, Meppen, Oſtfriesland, Vieles nur sub conditione der Weſtbahn bewilligen, resp. verweigern würden.

So kam das neue Jahr. Der Januar ging vorüber, ohne daß an eine Einberufung der Stände gedacht wurde, und doch war ja im Winter und Frühjahr die allein günſtige Zeit, da alle Landleute die Zeit der Saat und Erndte gern daheim zubrachten. Es war dies die alte Klage, die Klage beider Kammern. Aber nicht einmal ſo viel Rückſicht nahm man auf den ſo oft ausgeſprochenen Wunſch der Stände. Man lebte des Glaubens, daß die Finanz- und Eiſenbahnfragen — und viel Anderes von Bedeutung gedachte man nicht vorzulegen — deſto ſchneller erledigt würden, je mehr die Diät dem Schluſſe des Steuerjahrs zugedrängt werde. Von Geſetzesvorlagen verlautete beinahe gar nichts. Nur eine Tax- und Sportelnordnung war für die Proceßordnung abſolut nothwendig.

So kam der Februar, und auch der vierundzwanzigſte Februar.

Hannover ſteht bekanntlich mit Paris über Köln und Brüſſel in Eiſenbahnverbindung, wie dadurch die Gegend bis Harburg, andererſeits bis Bremen. Schon Freitag Morgens, den 25. Februar, wußte man daher in Hannover von den Anfängen der Barrikadenkämpfe; aber man ahnte noch nicht, daß dies der Anfang vom Ende ſei. Die Lieutenants lachten, wenn man nur von der Möglichkeit eines Volksſiegs ſprach. Am 26. wußte man, daß Guizot gefallen, daß bedeutende Conceſſionen gemacht waren. Das Volk ſchien beruhigt. Eine Wahlreform ſei das Ende vom Liede, meinten die hochweiſen Herren am grünen Tiſche. — Sonntag, den 27. Februar Abends, als ſich ſchon eine ungeheure Menge auf dem Bahnhofe verſammelt hatte, um die Ankunft des Kölner Zugs und neue Pariſer Nachrichten zu empfangen, erfuhr man, daß Frankreich Republik ſei, und eine und die andere vorlaute Stimme rief ſchon auf dem Königlich-Hannoverſchen Bahnhofe: „Vive la République!“ Hier wie an andern öffentlichen Orten, namentlich Conditoreien, wurden die Zeitungen vorgeleſen, etwas Unerhörtes für Hannover. —

Die Nachricht von der franzöſiſchen Republik und der proviſoriſchen Regierung war am Dienſtag den 29. Februar durch die verſchiedenſten Zeitungen im ganzen Lande bis zu den kleinſten Orten verbreitet. Welche lange Geſichter, welches mehr oder minder laute Frohlocken gab es da! — Man war erſtaunt, erſchreckt, beinah rathlos. — Aber Deutſchland legte nicht, wie früher, die Hände in

den Schooß. Schon am 12. Februar, als noch Niemand auch nur im Traume an eine ſo nahe franzöſiſche Revolution dachte, hatte Baſſermann in der Badenſchen Kammer das Stichwort Deutſches Parlament ausgeſprochen, und ſeine Worte waren, wenn auch hie und da von der Cenſur verſtümmelt (wie in den Bremer Zeitungen), doch durch alle deutſchen Gauen gedrungen.

Das Erſte, was man ſich daher wiederholte, nachdem man ſich vom Erſtaunen erholt hatte, war Baſſermann's Wort: »ein deutſches Parlament«. Aber ein Zweites trat zunächſt am Rhein ins Volksbewußtſein: Wir haben 33 Jahre Geduld gehabt, man hat uns Steine gegeben, wenn wir um Brod baten; was man uns an politiſchen Rechten bisher verſagt, das müſſen wir »ſogleich und ohne allen Verzug nicht als Gnadenbewilligung, ſondern als unſer Recht erlangen«, denn was der kommende Tag bringt, weiß man nicht.

Und in dieſem Geiſte hatte denn zunächſt am Rhein die Agitation begonnen. Aber der deutſche Sinn war hierüber ſchon ſo einig, daß beinah gleichzeitig an der Elbe, an der Weſer, an der Saale, an der Pleiße und Spree, ſelbſt an der Iſar im gleichem Sinne geſchrieben, gehandelt, agitirt wurde.

Aller Orten vindizirte ſich das Volk zunächſt ſein lange verkümmertes Recht zu Volksverſammlungen.

Schon am 28. Februar fand in Mannheim die Verſammlung des großen Ausſchuſſes ſtatt, am 29. Februar zu Heidelberg eine Volksverſammlung, unter dem Präſidium Mittermaier's. Eine dort beſchloſſene Petition an die zweite Kammer verlangte:

Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Befehlshaber durch die Wehrmänner ſelbſt.

Uneingeſchränkte Freiheit der Preſſe.

Das Schwurgericht.

Vertretung und Vereinigung der deutſchen Völker in ein National-Parlament.

Auch die Univerſität Heidelberg beſchloß eine Adreſſe in ähnlichem Sinne. Die Deutſche Zeitung in Heidelberg hatte den glücklichen Gedanken offen von einer Zuſammenkunft Deputirter aller deutſchen Stände in Heidelberg, um das deutſche Parlament zu berathen, zu ſprechen, während man in der Stille Einladungen dazu ergehen ließ. Die Mannheimer blieben nicht nach, ſondern gingen noch einen Schritt voraus. Der Rieſenzug nach Karlsruhe erfolgte, und man erhielt Gewährung aller Forderungen. Wie in Heſſen-Darmſtadt die Reform folgte, und Heinrich von Gagern aus der in Heidelberg

behuf des deutſchen Parlaments zuſammengetretenen Deputirtenverſammlung an die Spitze des Miniſteriums rief, wie Würtemberg und Naſſau folgten, die Hanauer das mittelalterliche Recht der Bewaffnung und Drohung geltend machten, und durch Ausdauer Alles erlangten, was ſie gebeten, wie Leipzig trotz der bewaffneten Macht, die ein von Könneritz hatte zuſammenziehen laſſen, ſiegreich war, wie ſelbſt Bremen ſeinen 8. März hatte, aus dem es mit dem Verſprechen einer Repräſentativverfaſſung hervorging, ſogar Oldenburg ein Verfaſſungsſtaat wurde, iſt bekannt. — — Daß dieſes Alles auch auf Hannover einwirkte, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Aber die Einwohner der Reſidenz waren ſehr zahm. Die Heidelberg-Mannheimer Parole war ſchon vom Rhein bis nach Königsberg und Breslau gedrungen. In vielen kleinen Orten im Hannoverſchen regte und bewegte es ſich ſchon. Man fing an, Adreſſen an Baſſermann zu unterzeichnen, Adreſſen an den König in Vorwurf zu nehmen. Da wachte endlich auch die Reſidenz auf.

Die Reſidenz ſitzt ſeit der Trennung Hannovers von England in Fett und Wolle, wie das Sprüchwort ſagt. Die Kräfte des Landes ſtrömen dahin zuſammen. Hannover, der Sitz eines (trotz der weiſen Sparſamkeit des Hofmarſchalls) luxuriöſen Hofes, beträchtlicher Garniſonen, der adligen Garde u. ſ. w., ein vorläufig bedeutender Centralpunkt für die Eiſenbahnen, endlich Sitz vieler Behörden, war binnen wenig Jahren zu nie geſehener Blüthe gelangt. Wie viele Millionen waren allein durch den Schloßbau, Bahnhofsbau (trotz des Knotenpunkts in Lehrte), Theaterbau, Zeughausbau, Caſernenbau, Cadettenhausbau u. ſ. w. in Umſatz gekommen! Die Reſidenz-Philiſter hatten über eigentlich Nichts zu klagen, als über etwas Polizeidruck, namentlich das Rauchverbot, und über die bevorſtehende Einführung der Gewerbeordnung, welche, außer Bevormundung durch die Obrigkeit, an die man gewöhnt war, und die man minder in Obacht genommen hatte, auch die Privilegien der Städte gegen das Land aufhob, und daher den Eigennutz hart packte.

Dennoch regte es ſich auch hier.

An dem Tage, wo der deutſche Bund in Frankfurt erklärte, daß er nichts dagegen habe, wenn die einzelnen Bundesſtaaten die Cenſur aufhöben; am 3. März, ſtellte in der Bürgervorſteher-Verſammlung der Hofdeſtillateur Peters den Antrag zur Erlaſſung einer Petition um Aufhebung der Cenſur, baldmöglichſte Einberufung der Stände, Organiſation von Bürgergarden nach den Verordnungen von 1831, Vertretung des Volks beim Bunde. Das Colleg bat den Magiſtrat um eine

gemeinsame Sitzung. Diese wurde gewährt; aber der Herr Magistratsdirector Evers besprach sich, laut öffentlichen Blättern, zuvor mit dem Landdrosten von Dachenhausen, auf welche Weise der Strom wohl abzuleiten sei. Man scheint dahin übereingekommen zu sein, die Volkswünsche ziemlich abzuwässern, und eine so starke Dosis von Unterthänigkeit, Vertrauen u. s. w. zuzusetzen, daß die Adresse eher einer Loyalitätsadresse, als Volksforderungen ähnlich sah. Jedenfalls aber wollte man jede Aufregung, jede Öffentlichkeit der gemeinsamen Verhandlungen vermeiden. Höchst künstlich wurde dieses angefangen. Die auf den 7. März Vormittags angesetzte Sitzung wurde plötzlich auf den Abend des 6. angesagt, und in solcher Eile, daß Niemand außer den Magistratsmitgliedern und Bürgervorstehern Kenntniß davon erhielt.

Der Antragsteller und einige tüchtige, ihm zur Seite stehende Bürgervorsteher wurden in dieser Sitzung überrascht und dupirt; die Petition, welche daraus hervorging, war nachstehende:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr! Das große und unerwartete Ereigniß in einem Nachbarstaate und die möglichen Folgen dieses Ereignisses haben die gespannteste Aufmerksamkeit des gesammten deutschen Vaterlandes erregt, haben lebhafter als je zuvor die Ueberzeugung hervorgerufen, daß nur die innigste Verbindung der Regierungen mit ihren Völkern und aller deutschen Stämme untereinander im Stande sei, das Vaterland nach Außen zu kräftigen, ihm im Innern die Ruhe zu sichern, deren es bedarf, um nicht in seiner Entwickelung gestört zu werden.

Aber selbst die Vorbereitung zur Sicherung der Ruhe und des Friedens wird Opfer erfordern, Opfer an Mitteln des Wohlseins und Opfer an Wünschen, geduldige Erwartung der ruhigen gesetzmäßigen Entwickelung.

Um aber an dieser nicht zu verzweifeln, bedarf es Thatsachen, welche den ernstlichen Willen, jene gesetzmäßige Entwickelung zu befördern, beweisen, und die Abstellung von Mängeln, welche hier und da tief empfunden sind, verbürgen.

Der Aufruf der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung, deren mit allgemeinem Jubel begrüßter Beschluß wegen Aufhebung der Censur, die schon jetzt bekannt gewordenen, energischen Maßregeln mehrerer hohen Regierungen geben uns erfreuliche Kunde von der Bereitwilligkeit deutscher Fürsten, ihren Unterthanen Vertrauen zu gewähren.

Auch in unserm engern Vaterlande und in der Stadt selbst, die wir vertreten, haben sich die Gesinnungen lebhaft ausgesprochen, welche allgemein das deutsche Volk beseelen, namentlich wird auch bei uns das unabweisbare Bedürfniß gefühlt, daß zur Herstellung des Vertrauens die Presse in Gemäßheit des Bundesbeschlusses unverzüglich von ihren bisherigen Fesseln befreiet, vor Allem aber zur Wahrung der nationalen Interessen von der durchlauchtigsten Bundesversammlung eine Deputation sämmtlicher deutscher Stände berufen werden möge, um derselben die ohne Zweifel zu treffenden Maßregeln zur Bewahrung der inneren und äußeren Sicherheit des deutschen Vaterlandes zur Berathung vorzulegen.

Eure Königliche Majestät sind der Beherrscher eines Landes, welches von allen norddeutschen Staaten am frühesten die Schmach und das Elend der Unterwerfung unter fremde Willkür kennen gelernt hat; — Allerhöchstdieselben sind uns im Jahre 1813 der erste Bote einer glücklichen Zukunft gewesen!

Vertrauensvoll hoffen wir, daß Eure Königliche Majestät an den Gesinnungen der Treue Allerhöchstihrer Hannoveraner, die sich in der Zeit feindlicher Unterdrückung ebensowohl, als im Parteikampfe der Meinungen bewährt hat, auch jetzt nicht zweifeln, und die gute Absicht nicht verkennen werden, wenn wir unsere Wünsche mit Freimüthigkeit allerunterthänigst vor Eurer Königlichen Majestät Thron aussprechen.

Näheres mögen wir hier nicht berühren, indem wir solches den Ständen des Königreichs, welche von Eurer Königlichen Majestät ohne Zweifel bald werden berufen werden, überlassen dürfen und müssen.

Wir wagen daher die allerunterthänigste Bitte, Ew. Königliche Majestät wollen allergnädigst geruhen:

Nicht nur die Preßfreiheit in Gemäßheit des Beschlusses der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung baldmöglichst im Königreiche Hannover anzuordnen, sondern auch mit Allerhöchstdero deutschen Verbündeten Communicationen zur Erreichung einer Vertretung des deutschen Volks bei der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung anzulegen und jedenfalls die Allgemeinen Stände des Königreichs schleunigst zu berufen.

In zuversichtlicher Hoffnung auf huldreiche Berücksichtigung dieser Bitten verharren wir — Ew. Königl. Majestät, unseres allergnädigsten Königs und Herrn treu gehorsamste

Hannover, 6. März 1848.

Der Allgemeine Magistrat und die Bürgervorsteher der Residenzstadt Hannover."

Noch an demselben Abend brachte der Magistratsdirector und Bürgervorsteher Meyer diese Petition in das Palais, wo sie aber nicht dem Könige selbst, sondern dem diensthuenden Mitgliede des Hofpersonals übergeben wurde. Am anderen Tage wartete eine Deputation auf.

Das Resultat theilt die Hannoversche Zeitung in Folgendem mit:

Se. Majestät der König geruhten heute Nachmittag um 4 Uhr eine Deputation des Allgemeinen Magistrats und des Bürgervorsteher-Collegiums der Königl. Residenzstadt Hannover zu empfangen, und auf diese Adresse folgende Erwiederung allergnädigst zu ertheilen:

„In Beziehung auf die von dem Magistrate und den Bürgervorstehern der Residenzstadt Hannover am gestrigen Tage an des Königs Majestät gerichteten Gesuche haben Allerhöchstdieselben mich mit den nachstehenden Eröffnungen zu beauftragen geruht:

1) Der hinsichtlich der Presse am 3. d. Mon. von der deutschen Bundesversammlung gefaßte Beschluß lautet dahin: §. 1. „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen. §. 2. Dies darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen." Diese Garantieen bedürfen mithin vor Beseitigung der Censur der Feststellung, zu welcher die nöthigen Einleitungen förderlichst getroffen werden sollen. Es versteht sich von selbst, daß Se. Majestät den von der Mehrheit Ihrer hohen Bundesgenossen dieserhalb zu fassenden Beschlüssen Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

2) Daß eine Theilnahme deutscher landständischer Deputirter an den Berathungen und an den aus solchen hervorgehenden Beschlüssen des deutschen Bundes, denen die Landesherren selbst sich vertragsmäßig unterworfen haben, mit der

monarchiſchen Regierungsform nicht vereinbar ſei, wird bei ruhiger und reiflicher Erwägung Niemand verkennen.

3) In Betreff einer baldigen Einberufung der Allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs iſt die Entſchließung Sr. Majeſtät dem jetzt ausgeſprochenen Wunſche bereits zuvorgekommen.

Hannover, 7. März 1848.

Cabinet Sr. Maj. des Königs.
Vermöge beſonderen Auftrages: v. Falcke.

Durch Proclamation von demſelben Tage wurden nämlich auch die Stände auf den 28. März zuſammenberufen.

Dieſes Reſultat beſchämte die Reſidenzſtädter ſehr. Was hatten die Süddeutſchen in wenig Tagen ſchon erreicht. Und wie hatte man in öffentlichen Blättern mit dem Schritte der Bürgervorſteher und des Magiſtrats ſchon renommirt, dem Peters ſogar ein Vivat gebracht. Nun mußte man ſich in öffentlichen Blättern ſagen laſſen, nur dem Vollgenuß der Königlichen Gnade, deſſen ſich der Magiſtrat erfreue, habe man es zu danken, daß die Antwort nicht noch ſtrenger ausgefallen ſei. Nach einer anderen Verſion in öffentlichen Blättern hätte die Sache den ſchmählichen Ausgang genommen, daß nach der vorerwähnten abſchläglichen Reſolution der Stadtdirector Evers und der Vorſtand des Stadtgerichts, Kern, zur Königlichen Tafel geladen waren, als Belohnung für die gute Leitung der Sache und die Rückſprache mit dem Landdroſten, wie man wiſſen wollte.

Dazu kam nun noch, daß aus Provincialſtädten ſehr energiſche Adreſſen einliefen. Wir theilen hier nur einige mit, um darnach ermeſſen zu können, wie weit Anfangs bis Mitte März, vor den Wiener und Berliner Ereigniſſen, das Verlangen des Hannoverſchen Volkes ging. Die Adreſſe der Bürger Osnabrücks an den Magiſtrat, als ein Document von der Weſtgrenze Hannovers:

„In einer Zeit, deren Ernſt und verhängnißvolle Wichtigkeit nur der Verblendete zu mißkennen vermöchte, in einer Zeit, wo wir Throne wanken und ſtürzen ſehen, zunächſt da, wo die allein dauernde Grundlage, das Vertrauen und die Liebe des Volks fehlt, iſt die nächſte Pflicht: Wahrheit. Sie zu reden, darf das Volk nicht bloß berechtigt, es muß dazu heilig verpflichtet erachtet werden. An den Herrſchern iſt's, ſie zu hören! Wir, die unterzeichneten Alterleute, Bürger und Einwohner dürfen nicht den gerechten Vorwurf eines feigen Schweigens auf uns laden, wo Offenheit allein das Aergſte abwehren kann. Wir, aus der Mitte des Volks, wir wollen — ſo viel an uns iſt — Zeugniß ablegen von den mehr und mehr Verderben, ja Vernichtung drehenden Zuſtänden im Vaterlande. Die Herrſcher wiſſen nicht von ihnen, ſonſt — müſſen wir annehmen — wären ſie nicht vorhanden. Die Rathgeber mißkennen ſie in Kurzſichtigkeit oder verhehlen ſie in ſchlimmerer Abſicht. Die Stimme des Volks aber dringt nicht zum Throne. Die Preſſe liegt unter der Feſſel der Cenſur, von der nur zu wahr geſagt wird, was der Deutſche nicht ohne Schamröthe wiederholen mag, daß ſie eine Schmach ſei, welche das beſonnenſte und geſittetſte Volk Europa's nur noch mit ſeinem rauheſten im ſlaviſchen Oſten theile. Die freie Rede iſt verpönt, den Bürgern nicht geſtattet, die eigenen Intereſſen in großen aber ruhigen Verſammlungen zu berathen. Wo aber jede Geiſtesregung unterdrückt, jedes offene Wort,

jede Theilnahme an den vaterländiſchen Angelegenheiten verpönt wird, da muß zugleich ein Dämon im Finſtern erzeugt werden, der den Charakter des Deutſchen verdirbt, und das iſt die ſchlimmſte Frucht. Wer aber trägt die ſchwere Schuld, wer alſo die endlichen unausbleiblichen Folgen? Alle deutſche Männer, die ihr Vaterland lieben und die unwürdigen, unerträglichen Zuſtände in ihm erkennen und tief beklagen, ſind in der Erwiederung einig:

Der deutſche Bund trägt die Schuld.

Jene fragen: Wie hat der Bund die Verpflichtungen erfüllt, die er dem Volke gegeben, das mit Gut und Blut die geſtürzten Throne herſtellte, indem es die drückende Fremdherrſchaft vernichtete? Wie ſteht es um die Wahrheit der im §. 13. der deutſchen Bundesacte verheißenen Vertretung eines mündigen Volks, den Regierungen gegenüber? Theilweiſe iſt es mangelhaft, theilweiſe gar nicht vorhanden. Ruhig hat der Bund die Vernichtung von Verfaſſungen geſchehen laſſen, gutgeheißen. Was iſt von ihm in dreiunddreißig Jahren geſchehen, um die Vortheile des Art. 19. in's Leben zu rufen und mit ihnen Einheit im großen Vaterlande? Wie laut zeugt gegen ihn das nothwendig gewordene Zuſammenwirken einzelner Staaten aus ihm, die ſich den übrigen abſperren und ſo eine unſelige Spaltung erzeugen! Was uns aber ſeit langen Jahren von ſeiner Wirkſamkeit kund geworden, beſteht in Hemmungen, Verboten, Strafandrohungen, aller freien Entwickelung, jeder vernunftgemäßen Forderung der Zeit entgegen. Sonſt wiſſen wir von keiner ſeit lange; der Bund hüllt ſeine Verhandlungen in das Dunkel des Geheimniſſes, gegenüber dem Volke, für das zu wirken er berufen iſt. — —

Jetzt, nach langem Schweigen, wendet ſich der Bund, abermals in einer Zeit drängender Ereigniſſe, in der „bewegten Gegenwart“ vor einer „ſtürmiſchen Zukunft“ an das deutſche Volk in einer Proclamation, die uns, wir dürfen es geſtehen, in vieler Beziehung ſchmerzlich berührt hat. Sie vor Allem bekundet, daß die Zuſtände in Deutſchland nicht bekannt ſind. Sie fordert auf zur Wirkſamkeit für Erhaltung des Vertrauens. Sie unterſtellt alſo das, was nicht vorhanden iſt.

Das iſt das Zeugniß verderblicher Unkenntniß der Verhältniſſe.

Wir aber wiederholen: Der Bund beſitzt das Vertrauen des deutſchen Volkes nicht.

Das iſt freie Ueberzeugung Aller; es iſt die unſrige.

Aber der freie Ausdruck davon war von der Gewalt niedergehalten. Und wie unzählige Male ſie auch ausgeſprochen worden in den Ständeverſammlungen, wo oft das Zugeſtändniß der Regierungsmänner, kaum jemals ein Widerſpruch erfolgte; der Bund hat ſie nicht gehört oder nicht beachtet. —

Dann aber müſſen wir darauf hinweiſen, daß der drohende Sturm nicht beſchworen werden kann von den Zuſicherungen, die jenes Actenſtück enthält. Oder wähnt man, daß der Glaube an Erfüllung in der langen Vergangenheit vergeblichen Harrens vermehrt ſei? Wie wäre das denkbar?

Oder fehlt es etwa an Beiſpielen, daß man gegebene Verſprechungen für unverbindlich erklärt, mindeſtens die Zeit der Erfüllung in weite Ferne gerückt, ſich die Beſtimmung derſelben einſeitig vorbehalten, das Verſprechen alſo illuſoriſch gemacht hat? Wie endlich kann man überhaupt das Vertrauen des Volkes in Anſpruch nehmen, dem man ſelbſt ſo wenig Vertrauen bisher gezeigt? Vertrauen nur vermag Vertrauen zu erwecken.

Das iſt der Weg, der allein zum nothwendigen „einmüthigen Zuſammenwirken die Regierungen und Völker in allen deutſchen Landen“ führt und „zur innigſten Eintracht unter allen deutſchen Stämmen.“

Je gewiſſer es aber iſt, daß „nur auf Eintracht und Zuſammenwirken die Macht und die Unverletzlichkeit Deutſchlands beruhet“, um ſo unerläßlicher iſt es, daß durch Vertrauen die Eintracht hergeſtellt werde. Man vertraue dem Volke, indem man demſelben die lang verſagten Rechte gewährt.

Vor Allem zählen wir dahin:

1) Entfeſſelung der Preſſe; dann hebe man

2) das Verbot der Volksverſammlungen auf.

3) Gebe man in einer Vertretung der Nation am Bundestage die nothwendige Gewährleiſtung.

Nur mit ihr iſt es denkbar, daß dem Volke Theilnahme an den eigenen Angelegenheiten, den Fürſten die Wahrheit zugänglich und geſichert bleibe, Vertrauen unterhalten werde. Dann kann Deutſchland, ruhig und ſtark im Innern, Kraft nach Außen entwickeln. Tiefe aber liegt entſchieden im Volke; in Zeiten großer Begebenheiten geben die ſtehenden Heere, die der Production kräftige Hände entziehen, die Hälfte der Steuern hinwegnehmen, nicht den nöthigen Schutz. Die Geſchichte der 60 letzten Jahre bezeugt es vielfach. Wo aber das Volk ſelbſt in der Theilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes Liebe zu dieſem gewonnen hat, da ſteht es im Augenblicke der Gefahr für daſſelbe.

Die nächſte Zukunft kann ſie bringen. Sie droht nicht von Weſten allein; hier kann ſie durch behutſames Vermeiden aller Provocation von deutſcher Seite am leichteſten fern gehalten, dem Lande eine ſchwer drückende Ausgabe für Rüſtungen erſpart werden, ohne daß Jemand aus der Liebe zum Frieden Schwäche folgern dürfe. Wenn aber, und das iſt eher denkbar, wenn ein rohes Volk aus dem Oſten, für das Deutſchland keine Sympathieen hat, die Civiliſation in der Freiheit bedrohen möchte, dann gilt es mehr noch, daß es uns gerüſtet finde.

Wir empfehlen daher als kräftigſtes Schutzmittel:

4) Volksbewaffnung mit freier Wahl der Anführer. In ſchmerzlicher Erinnerung aber an die höchſt beklagenswerthen Vorfälle von Anweiſungen ehrenwerther und geachteter deutſcher Männer, Maßnahmen der Polizeigewalt einzelner Staaten, nur geeignet Spaltung und Zwietracht zu erzeugen, empfehlen wir endlich dringend

5) Annahme allgemeiner Grundſätze am deutſchen Bundestage zum Schutze der perſönlichen Freiheit aller deutſchen Staatsbürger. Zu unſerm verehrlichen Magiſtrat hegen wir die Ueberzeugung, daß er, dem Volksleben nahe, unſere Anſichten und Ueberzeugungen theilen werde, und bitten, ſie durch alle geſetzlich zuſtändigen Mittel geeigneten Orts geltend zu machen.

Allerdings liegen noch manche Punkte von nicht geringerer Bedeutung in den Wünſchen und Erwartungen des Volks, vor Allem

6) das Princip der Oeffentlichkeit in der Landes- und Gemeinden-Repräſentation; ſowie insbeſondere

7) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege mit Geſchwornengerichten.

8) Sicherſtellung ſelbſtſtändiger Gemeindeverwaltung, insbeſondere eigene Verwaltung der Polizei.

9) Zurückführung der Uebergriffe der Polizeigewalt in angemeſſene Grenzen zum Schutze der perſönlichen Freiheit; Uebertragung der Polizeiſtrafgewalt an die Gerichte.

10) Aufhebung der noch beſtehenden Exemtionen.

11) Verantwortlichkeit der Miniſter.

12) Beeidigung des Militairs auf die Verfaſſung.

13) Erweiterung der activen und paſſiven Wahlfähigkeit in Gemeinde und Staat.

14) Freie Uebung der verſchiedenen Cultus bei gleicher politiſcher Berechtigung für Alle.

15) Die Wohlthat des geſicherten Unterrichts und die Bildung für alle Claſſen, nöthigenfalls auf Staatskoſten.

Endlich aber empfehlen wir ganz beſonders

16) Ernſtliche Bedachtnahme auf Verbeſſerung der Zuſtände der arbeitenden Claſſe durch Sicherung der Arbeit und entſprechenden Lohn.

Da dieſe Puncte jedoch theils der eigenen Landesgeſetzgebung angehören, theils bei der eminenten Wichtigkeit näherer Erörterung bedürfen, behalten wir uns unſererſeits eine ſolche bevor bis zu dem hoffentlich nicht fernen Augenblick der Berufung unſerer Stände. Der Drang der Zeit aber wird, wir hoffen es,

unſerer Regierung die Ueberzeugung der Nothwendigkeit einflößen, unverzüglich Vorarbeiten einzuleiten, die jene hohen Intereſſen fördern. Daß der Augenblick jener Berufung beſchleunigt werde, iſt ein natürlicher Wunſch. Zu ſeiner Erfüllung mitzuwirken unſere angelegentliche Bitte.

Wir ſchließen in der Ueberzeugung, unſere Pflicht erfüllt zu haben, indem wir die Wahrheit redeten. Preis der Allmacht, die ſie zu reden wieder verſtattet! Sonſt war die Liebe zu ihr der Glanzpunct im deutſchen Charakter, dieſer aber nachmals angehaucht vom Giſte des Preßzwanges. Trete ſie überall in das alte Recht! Mögen die Mächtigen der Erde ihrer Stimme das Ohr nicht verſchließen! Die Herzen lenke der König der Könige! Gott ſegne das deutſche Vaterland!

Osnabrück, den 7. März 1848."

Von der Meeresgrenze, den geſegneten Gauen zwiſchen dem Ausfluß der Weſer und Elbe, wurde von den Bewohnern der Lande Hadeln, Kehdingen und Oſten nachſtehende Adreſſe beſchloſſen und unterzeichnet:

„An das Cabinet Sr. Maj. des Königs von Hannover.

Gnädigſter Freiherr!

Hochgebietender Herr Staats- und Cabinetsminiſter!

Die letzten Ereigniſſe in dem Nachbarlande Frankreich haben wohl jeden Deutſchen, mag er in Paläſten oder Hütten wohnen, zum ernſteſten Nachdenken geſtimmt.

Ihre welthiſtoriſche Bedeutung tritt mit jedem Tage entſchiedener hervor.

Sie ſind der Sieg des ſittlichen Princips über das der phyſiſchen Gewalt und des Syſtems der Argliſt und der Täuſchung.

Eine Regierung iſt gefallen, weil ſie ſich dieſem Syſtem verdungen, jedes Vertrauen im Volke und dadurch jeden feſten Boden verloren.

In keiner Zeit mehr, wie in der gegenwärtigen, thut Noth ein feſtes Zuſammenhalten der Regierung und des Volkes, ein einträchtiges Zuſammenwirken der Regierung und der Stände, die des Volkes Wünſche und Bedürfniſſe begriffen und die den ernſten Willen und den Muth haben, für ihre endliche Verwirklichung zu ſtreben und daran die ganze Kraft des Lebens zu ſetzen.

Wie in allen deutſchen Landen, ſo auch hier, haben die jüngſten Ereigniſſe in den Herzen Vieler gezündet, und wiederum belebet die Hoffnung auf beſſere freiere Tage. Es iſt dadurch eine Aufregung entſtanden, wie wir ſie ſelbſt in den Jahren 1830 und 1831, 1813 und 1814 nicht erlebt.

Das Vertrauen dagegen iſt wankend geworden zwiſchen Regierung und Regierten ſeit das Grundgeſetz von 1833 beſeitigt und den Anforderungen der Zeit keine Rechnung getragen

Geſetze ſind erſchienen, die an eine düſtere Vergangenheit erinnern, im Widerſtreit ſtehen mit der öffentlichen Meinung und den billigſten Wünſchen des Volks nicht entſprechen.

In anderen Ländern ſind die Stände verſammelt, um über die Bedürfniſſe der Gegenwart, die keinen weiteren Aufſchub leiden, einen ſofortigen Beſchluß faſſen zu können.

Die Convocation der Vertreter dieſes Landes ſteht bevor.

Zur Beruhigung der ungewöhnlich aufgeregten Gemüther iſt eine ſchleunige Zuſammenberufung der dermaligen Stände dieſes Königreichs unerläßlich.

Wir vertrauen zu ihnen, daß ſie für die endliche Verwirklichung der Wünſche und Forderungen des deutſchen und hannoverſchen Volks, zu denen es ſich ein Recht durch freiwillige Hingabe ſeiner Söhne erkauft, Sorge tragen werden.

Wir bezeichnen als die dringendſten und gerechteſten Forderungen der deutſchen Nation:

1) Ein deutſches Parlament.

Vertretung des deutſchen Volkes bei dem Bundes- oder Fürſtentage zu Frankfurt.

Oeffentlichkeit ſeiner Verhandlungen, damit Vertrauen zurückkehre und Deutſchland ſtark ſei nach Innen und Außen.

Die Regierung Hannovers wird ſich den auf die Verwirklichung dieſer dringendſten Begehren des deutſchen Volkes gerichteten Beſtrebungen, welche bereits die Regierung von Baden angebahnt, anſchließen und mit den übrigen deutſchen Regierungen erkennen, daß in der Achtung der Rechte und Freiheiten des Volks die ſicherſte Gewähr der Ruhe und Zufriedenheit des Volkes liegt.

2) Eine freie Wehrverfaſſung, Bürgergarden, mit freier Wahl der Officiere zur Erſtärkung und Sicherung des Landes nach Innen und Außen.

3) Preßfreiheit, der Geiſt einer Nation, welche ſich mit Recht die gebildetſte nennen darf, ſoll nicht mehr in das ſchmachvolle Joch der Cenſur geknechtet werden.

Die alte, ohne ſtändiſche Einwilligung, bloß für einen tranſitoriſchen, längſt vergangenen Zuſtand erlaſſene Verordnung von 1705, daß nichts ohne Zuſtimmung des Cenſors gedruckt werden ſolle, iſt eine Satyre auf die Zeit.

Hannover kann und darf ſich dem Einfluſſe deutſcher Geſittung, den Fortſchritten der Zeit nicht entziehen.

4) Verantwortlichkeit der Miniſter.

Oeffentlichkeit der ſtändiſchen und Gemeindeverhandlungen, Beſchränkung der Allgewalt der Polizei; eine wirklich unabhängige Juſtiz.

5) Anerkennung des freien Vereinigungsrechts, das in den letzten zehn Jahren vielfach verkümmert worden durch polizeiliche Ordonnanzen, die keinen Halt in den Geſetzen hatten; Entfernung des Bevormundungsſyſtems, das Mißtrauen kund giebt von der Regierung und Mißtrauen erregt bei dem Volke, alſo freie, in Wahrheit freie Selbſtverwaltung der Gemeinden; überhaupt die Einführung einer Conſtitution auf freiſinnigen Grundlagen, deren Sicherung und Aufrechterhaltung einem deutſchen volksthümlichen Areopag anvertraut bleiben muß.

6) Ein volksthümliches Gerichtsverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens, letzteres mit Schwurgerichten, iſt ein dringendes Bedürfniß der Zeit.

Das Volk erkennt in dem geheimen ſchriftlichen Verfahren eine Calamität, und beklagt es darum um ſo tiefer, daß ſeine Wünſche nicht berückſichtigt, ja, daß jetzt das veraltete Syſtem noch durch das neue Preßgeſetz befeſtigt werden ſoll.

Die Suspenſion dieſes zeitwidrigen Geſetzes wird erwartet.

Das ſind unſere Wünſche und, wie wir zuverſichtlich hoffen, die aller Gebildeten, welche redlich zum Volke halten.

Das ſind die Rechte und Forderungen des deutſchen Volkes, das einſt durch eigene Kraft und mit dem Blute ſeiner Söhne ſich frei gemacht von dem fremden Joche und die Fürſten zurückgeführt hat auf ihre Throne; des Volkes Rechte aber, die im Jahre 1813 feierlichſt verheißen, ſind noch immer im Jahre 1848 unerfüllt geblieben.

Es thut nicht Noth, dieſe Forderungen und Rechte näher zu begründen; das iſt ſeit Jahren immer und immer wieder geſchehen in vielfachen Petitionen durch die Preſſe und durch die Stände in den verſchiedenen deutſchen Gauen.

Bislang ſind dieſe Stimmen nicht erhört, das deutſche Volk hofft, daß es nicht länger erfolglos um das bitten werde, was es als Recht fordern kann.

Wir erſuchen Euer Excellenz gehorſamſt,

nach erſtattetem Vortrage an Seine Majeſtät den König, die Stände des Königreichs unverweilt zu einer öffentlichen Berathung und Verhandlung zuſammenzuberufen und mit ihnen für die endliche Erfüllung dieſer billigen und gerechten, ſeit langen, langen Jahren unterdrückten Wünſche und Forderungen des deutſchen, wie des hannoverſchen Volkes kräftigſt Sorge zu tragen.

Dann, aber auch dann nur, iſt zu hoffen, daß das in jüngſter Zeit durch die Vernichtung der Verfaſſung geſtörte Vertrauen des hannoverſchen Volkes allmählig wieder hergeſtellt werde.

Otterndorf, den 9. März."

„Aus der südlichsten Spitze Hannovers, der Geburtsstadt der Weser, wurde nachstehende Adresse erlassen:

„Allerdurchlauchtigster König, Allergnädigster König und Herr! Gegenseitiges Vertrauen und Offenheit zwischen Fürst und Volk erweckt und erhält allein die zum Glücke Aller nothwendige Liebe und Einigkeit. Mit diesem Vertrauen, mit dieser Offenheit nahet sich, auf den ausdrücklichen Wunsch der Bürgerschaft der Stadt Münden, deren allerunterthänigst unterzeichneter Vorstand dem Throne Eurer Majestät, um vor demselben die seit lange gehegten Wünsche und Bitten in tiefster Ehrfurcht niederzulegen.

Unsere jetzige Staats-Verfassung, die kostspielige, getrennte Verwaltung der Domanial- und Landes-Cassen, die Nichtverantwortlichkeit der Minister, die mit dem Geiste der Zeit im Widerspruche stehenden Exemtionen und Vorrechte machen Abänderungen dringend nothwendig, und wir bitten deshalb, mit den allgemeinen Ständen des Königreichs eine Revision des Landes-Verfassungsgesetzes vornehmen, insbesondere aber eine größere Selbstständigkeit der Städte und Gemeinden berücksichtigen zu wollen. Städte und Gemeinden sind einer Bevormundung unterworfen, welche alles Selbstvertrauen und damit alle Liebe zum Gesammt-Staate untergräbt. Die Stütze des Staats beruhet aber einzig und allein in den Bewohnern der Städte und Gemeinden und wird gehoben durch das Vertrauen zur eigenen Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten.

Da die Stände des Königreichs nur dann Vertrauen einflößen können, wenn deren Verhandlungen öffentlich sind, so bitten wir, schon der nächsten allgemeinen Ständeversammlung Öffentlichkeit der Sitzungen zusichern zu wollen.

Nur in einem einigen, nach innen und außen starken, Deutschland beruhet die Sicherheit der einzelnen deutschen Staaten. Unsere jetzige Bundes-Verfassung sichert diese nicht, da das Volk nicht dabei vertreten ist. Wir bitten Eure Majestät, dahin allergnädigst wirken zu wollen: daß baldigst eine Vertretung des Volkes durch Abgeordnete aus den Ständeversammlungen der einzelnen deutschen Staaten bei dem deutschen Bunde eingeführt werde.

Nur wo der Geist in Wort und Schrift sich frei bewegen und äußern darf, wird das Vertrauen und die Liebe zwischen Fürst und Volk erstarkt, und der Fürst erhält dadurch das einzige und sicherste Mittel, die Staatsdiener controliren, das Volk gegen Bedrückungen sichern zu können. Der hohe deutsche Bund hat bereits es jedem deutschen Staate überlassen, die Censur aufzuheben und Freiheit der Presse zuzulassen. Unsere Polizei- und Strafgesetze schützen bereits hinlänglich gegen jeglichen Mißbrauch und wir bitten deshalb dringend, den getreuen Hannoveranern nicht länger ein Gut vorzuenthalten, wonach sich Jeder sehnt. Halten Eure Majestät demnächst ein Preßgesetz für nöthig, so wird dieses künftig mit den allgemeinen Ständen zu berathen sein, während die sofortige Freigebung der Presse in der Macht Eurer Majestät ruhet. Ueben Eure Majestät diese forderſamſt aus und dankbarer Jubel wird im ganzen Königreiche ertönen!

So nothwendig noch zur Zeit eine stehende Armee ist, so müssen doch die Ausgaben dafür mit den Steuerkräften des Landes im Verhältniß stehen. Es herrscht die Meinung, daß in unserm Staate der Militair-Etat diesem nicht entspricht, daß wir selbst mehr Militair halten, als die Bundes-Verfassung verlangt. Wir bitten deshalb, den Militair-Etat einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und auf das Minimum reduciren, daneben aber die Armee selbst auf die Mitaufrechthaltung der Landes-Verfassung beeidigen lassen zu wollen. Es wird Ersteres um so eher geschehen können, wenn eine allgemeine Volksbewaffnung eingeführt wird, welche zum Schutze Deutschlands, in allen deutschen Staaten gewünscht und durch die Zeitumstände geboten wird. Wir bitten, die zur Organisation einer Volksbewaffnung erforderlichen Gesetze der nächsten allgemeinen Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorlegen lassen zu wollen.

Die verschiedenen religiösen Confessionen können in unsrer Zeit keinen Unterschied mehr in Ausübung von Rechten und Pflichten machen, und wir bitten deshalb, der nächsten allgemeinen Ständeversammlung Gesetz-Entwürfe zur Be-

seitigung jetzt noch wegen religiöser Glaubensverschiedenheit bestehender Beschränkungen der Staatsbürger zur Mitwirkung vorlegen lassen zu wollen.

Die Handhabung des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bedarf einer Controle. Diese kann nur durch Trennung der Justiz von der Verwaltung, durch Beseitigung des privilegirten Gerichtsstandes, durch Oeffentlichkeit der Verhandlungen, durch Schwurgerichte, aus der Mitte des Volks gewählt, erzielt werden.

Wir bitten allerunterthänigst: der nächsten allgemeinen Ständeversammlung dieserhalb entsprechende Gesetz-Entwürfe vorlegen zu lassen und die Ausführung der unter dem 4. December vorigen Jahrs promulgirten Prozeß-Ordnung suspendiren zu wollen.

Die unter dem 1. August vorigen Jahrs erlassene Gewerbe-Ordnung kann weder die Städte, noch die Dorfgemeinden befriedigen und wir müssen allerunterthänigst bitten, auch die Ausführung dieser suspendiren und mit der allgemeinen Ständeversammlung dieserhalb in Communication treten zu wollen.

Eins der ererbten Rechte unsrer Väter, sich versammeln und über öffentliche Angelegenheiten berathen zu können, ist uns seit Jahren entzogen worden. Euer Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst, die dieserhalb erlassenen polizeilichen Verfügungen zurücknehmen lassen zu wollen.

So wie wir im Vorstehenden offen unsre Bitten und Wünsche allerunterthänigst ausgesprochen haben, die, wie wir überzeugt sind, von dem größten Theile der getreuen Unterthanen Eurer Königlichen Majestät getheilt werden, so werden wir auch mit diesen Gut und Blut für die Sicherheit des Thrones Eurer königlichen Majestät und des gesammten Vaterlandes gern und willig opfern.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigste
Magistrat und Bürger-Vorsteher der Stadt Münden.

Münden, am 13. März 1848.

Bodungen. Bergmann. Warneck.
W. F. Seidler. Retzmann, Dr. G. Jurberg. E. Wüstenfeld.
Stelumetz. Fr. Just. Francke.

Aber nicht nur in den genannten Orten, fast aller Orten in Hannover regte es sich und die Residenzbewohner sahen täglich Deputationen ankommen, hörten von Adressen, alle männlicher und kräftiger als die ihrige gewesen war. In Hildesheim kam locale Unzufriedenheit mit einigen Magistratsmitgliedern und allgemeine Verarmung, die Folge mancherlei zusammentreffender Übelstände und Conjuncturen, zu der allgemeinen Aufregung, und Hannover, obgleich nur eine Stunde Eisenbahnentfernung von Hildesheim belegen, ließ sich mehrere Tage durch die abenteuerlichsten Gerüchte von Brand und Mord in Hildesheim schrecken. Eine Deputation von Celle, wie viele andere Deputationen wurden vom Könige gar nicht vorgelassen, und mußten ihre Adressen dem Kammerherrn oder Adjudanten abgeben*).

Selbst als das so ruhige, gedrückte Göttingen, durch Brutalität der Polizei aus seiner Lethargie erweckt, Deputationen von Professo-

*) Die sehr energische Adresse der Stadt Celle vom 16. März ist uns leider zu spät zugegangen. Auch in ihr forderte das Volk, damals noch ohne alle Parteispaltung.

ren und Bürgern schickte, hauptsächlich um die Polizeiwirthschaft Heinze's anzuklagen und um Aufhebung der Ausnahmsgesetze zu bitten, unter welchen es seit 1831 geseufzt hatte, wurden weder die Professoren noch die Deputirten der Bürger angenommen, sondern mußten unter allgemeinen Versicherungen einer einzuleitenden Untersuchung abziehen. Nicht einmal sofortige Suspension des ꝛc. Heinze war zu erlangen. Man sendete den Chef des Justiz-Ministeriums Herrn von Schele (Sohn seines Vaters, aber talentvoller) und den Verfasser der Proceßordnung, Justizrath Bacmeister, als Vermittler nach Göttingen, ohne daß solchen jedoch eine Vermittlung gelang.

Dort hatten sich nämlich Bürger- und Studentenversammlungen gebildet und man fing an parlamentarisch zu verhandeln. Die Studenten hatten sich gegenseitig verpflichtet die Stadt zu verlassen, wenn ihren Forderungen nicht ein Genüge geschehe, wenn die Polizeigewalt nicht gänzlich aus den Händen der Polizei in die des Magistrats übertragen und andere akademische Freiheiten bewilligt würden. So weit zu gehen wagten die Vermittler nicht; eine vorläufige Suspension des Heinze unter der Form eines 4wöchigen Urlaubs und die Erlaubniß auf den Straßen zu rauchen und Farben zu tragen, war Alles was man bot.

Man kannte die Bewegung noch schlecht; auch in Göttingen schob man die Polizei als die nächste Veranlassung nur vor, aber während man auf den Sack schlug, meinte man den Esel.

Am 17. März zog im stillen, gesangloſen Trauerzuge, von Tausenden begleitet, die Studentenschaft aus dem Weenderthore zu Fuß nach dem 4 Stunden entfernten Nordheim, wo ein Theil der Studirenden blieb, während ein anderer in die Heimath sich zerstreute. Welch ein Unterschied zwischen dem Auszuge von 1818 und dem Auszuge von 1848.

Ich bin etwas vorangeeilt, um nicht später auf eine Bewegung zurückkommen zu müssen, die nicht rein politischen Charakters scheint, obgleich sie es war.

Auf die oben mitgetheilten und viele andere Adressen aus allen Landestheilen, erschien dann in der Hannoverschen Zeitung vom 15. März folgende Proclamation:

„Hannoveraner! Diese Anrede erregt in Mir nur die Gefühle von Liebe und Zutrauen, welche durch die stärksten Beweise der Anhänglichkeit an den angestammten König und das Vaterland in der unglücklichen Zeit von 1803 bis 1813 von Euch ohne Ausnahme bewiesen, auch seitdem bethätigt sind.

Von diesen Gefühlen erfüllt, antworte Ich hierdurch Selbst auf alle Eure Petitionen, denn von früh Morgens bis spät Abends, oft bis zur Erschöpfung, mit Geschäften überhäuft, kann Ich nicht Euch Alle sehen oder einzeln antworten; aber Jeder soll sein Recht haben.

Die meiſten dieſer Petitionen beweiſen Mir noch immer die alte Liebe und das Zutrauen Meiner geliebten Unterthanen. Wo andere Wünſche darin laut werden, kommen ſie — davon bin Ich überzeugt — nicht von den Hannoveranern ſelbſt, ſondern ſind durch Fremde eingeflößt, die überall Unordnungen und Verwirrungen anzuregen bemüht ſind. Ich bin feſt überzeugt von der Treue und dem geſunden Sinne Meiner Unterthanen, daß ſie ſich nicht ihre eigene Ruhe und ihren Wohlſtand, den jeder Fremde, welcher in das Land kommt, beneidet, vernichten werden.

Die Begründung und Erhaltung Eures Glücks und Eures Wohlſtandes, welche ſtets Meine unabläſſige Sorge geweſen iſt, wird nicht aus Meinen Augen gelaſſen, und liegt Mir jetzt mehr am Herzen als jemals. Ich beſtrebe Mich, Alles zu thun, was in Meinen Kräften ſteht, um Eure Wünſche zu erfüllen, ohne Euer wahres Glück zu zerſtören. Das Ergebniß Meiner Erwägungen über die Zuläſſigkeit der Gewährung eines Theils dieſer Wünſche, und die Maßregeln, welche Ich im verfaſſungsmäßigen Wege dieſerhalb verbreiten laſſe, werden Euch dies beweiſen. Dieſe Verſicherung wird jeder Hannoveraner verſtehen und glauben, da Jeder weiß, daß ſein König nie Das ſagt, was er nicht wirklich meint, und Nichts verſpricht, was Er nicht ehrlich halten wird. So ſage ich Euch denn auch, daß Ich zwar Meine Zuſtimmung nicht geben kann zu dem Antrage auf Volksvertretung bei dem deutſchen Bunde, daß ich aber alle Meine Kräfte aufbieten werde — wie Ich dies ſchon gethan habe, ſeit Ich Euer König bin — damit die hohe deutſche Bundesverſammlung mit mehr Fleiß und mit größerer Energie in den deutſchen Angelegenheiten handele, als dies bisher geſchehen iſt.

Bedenket Hannoveraner, daß die Zeit kommen kann, wo Ich Eure Kräfte anſtrengen muß. Wie Ich überzeugt bin, daß auf Meinen Aufruf Keiner zurückbleiben wird, da Jeder weiß, daß Ich Mich an die Spitze Meines Volkes ſtellen werde; ſo ermahne Ich Euch, bereitet Euch vor auf das, was die Zukunft bringen kann, durch Feſthalten an der geſetzlichen Ordnung und durch Erhaltung des Vertrauens auf Euren König. Ich werde dieſes Vertrauen nicht täuſchen; ſondern gern Meinen letzten Tropfen Blut dem Wohle Meines Volkes opfern. Hannover, den 14. März 1848.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke."

Die Wirkung dieſer Proclamation war im ganzen Lande dieſelbe, — Beſchämung. Die Proclamation goß Öl ins Feuer. Wenn man auch noch vom April 1847 aus Preußen her das Wort angeſtammt im Gedächtniß hatte, ſo war der Klang nicht mehr derſelbe, denn man hatte ſchon Nachrichten aus Berlin, daß das Eis, mit der man die Deputation aus Magdeburg geſchreckt hatte, gebrochen ſei, und daß man nach mehrtägigem Harren, bei ſchon entſtehenden Volkstumulten und kleinen Krawallen mit dem Militair, die Breslauer Deputation mit Verſprechungen, und mit der Ausſicht auf einen deutſchen Fürſtentag in Dresden, entlaſſen habe. Ein Fürſtentag in Dresden, jetzt viel näher bei Pillnitz als 1792, ein Fürſtentag in welchem die deutſchen Fürſten die Parlamentsfrage behandeln wollten, den Fürſten Metternich und König von Preußen an der Spitze, ſollte beruhigen?! Das geſchah ſo wenig, als die weißen Stäbchen der Berliner Philiſter in Berlin die Ruhe aufrecht erhielten.

Man hatte in Hannover ſchon Nachricht, daß die Vereinigungen

unter den Zelten „in Volksverſammlungen auszuarten drohten“, daß dort ſcharfe Bitten, ja Forderungen ausgeſprochen würden. Man wußte noch mehr. Am 16. Morgens war eine Kölner Deputation durch Hannover gekommen; man wußte in welchem energiſchen Tone ſie mit dem Könige zu reden beabſichtigte und wie die Rheinprovinz halb mit Abfall und Republik drohe, halb freilich noch mit der Ausſicht auf Macht, Ehre und Ruhm zu locken und ſchmeichlen ſuche. Was für Männer das, dieſe Rheinländer, ſagte man bewundernd und das Gerücht trieb das, was nur Wenige geſehen und gehört, zehnmal vergrößert durch die Reſidenz.

Hatten ſich die Gebildeten der Reſidenzbewohner ſchon über den ſchmählichen Erfolg der erſten Petition geſchämt, ſo ſchämten ſie ſich jetzt noch mehr. Und was ſollten ſie antworten, wenn von den zahlreichen Durchreiſenden die Frage an ſie geſtellt wurde, wer denn und wo denn eigentlich die Fremden wären, welche Alles in die Petitionen an den König und das Cabinet, was nicht von Liebe und Zutrauen ſpreche, eingeſchmuggelt hätten?

Es berührte ſie ſchmerzlich, daß ſie ſich noch vor ganz Deutſchland ſagen laſſen mußten, ſie ſtänden noch auf ſolchem untergeordneten Standpunkte, daß ſie um Dinge bäten, die nicht zu ihrem wahren Glück gereichten, und daß nur ein höherer, als der ſchwache Unterthanenverſtand, ermeſſen könne, was das wahre Glück der Hannoveraner befördere, was es zerſtöre.

Kurz die Selbſteigene Königliche Proclamation rief, wie im Lande ſo auch in der Reſidenz, nur ſtärkere Agitation hervor. Ich weiß nicht genau, wer in der Reſidenz diejenigen waren, welche hierbei an der Spitze ſtanden. Bei der Petition, welche ich ſofort mittheilen werde, habe ich die Namen Wiechel, Schütz, Holſcher, Peters, Schläger nennen hören. Durch dieſe und einige andere Perſonen wurde am 16. März eine große Bürgerverſammlung zuſammenberufen, und nachſtehendes Geſuch, in Betreff einer Petition an des Königs Majeſtät, vorgelegt, und von vielen hundert Bürgern unterſchrieben.

Mag es immerhin für viele Bürger ein Sporn, in dieſer Verſammlung zu erſcheinen, geweſen ſein, daß man ihnen ſagte, es gelte zugleich, um Aufhebung der Gewerbeordnung und Beſchränkung der Polizeigewalt zu petitioniren, ſo ſind wir doch überzeugt, daß die Mehrzahl der Unterſchriebenen wahrhaft „vom tiefen Schmerz über die faſt gänzliche Erfolgloſigkeit der in den äußerſten Grenzen der Beſcheidenheit gehaltenen Schritte“ durchdrungen waren, und daß dieſer Schmerz die Entrüſtung über die

pfiffige Art und Weiſe, mit welcher der Magiſtrat die Dinge abzuthun verſucht hatte, noch überwog. Die Bürger wollten ſelbſt thätig und handelnd auftreten, ihren Wünſchen »volle und ganze Kraft verleihen«.

Der Gedanke, daß die Hannoveraner vor allen Deutſchen zurückblieben, der Wunſch, daß ſie nicht die Allerletzten ſein möchten, welcher mit klaren Worten in dem Geſuche ausgeſprochen iſt, war das Treibende.

Das Geſuch lautet nun:

»An den hochlöblichen Magiſtrat der Königlichen Reſidenzſtadt.

Wir haben von den Schritten Kunde erhalten, welche der allgemeine Magiſtrat in Verbindung mit den Bürgervorſtehern unter dem Eindrucke der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitumſtände zu thun ſich beeilt hat. Wir könnten uns darüber beklagen, daß wir hiervon nicht vorher in Kenntniß geſetzt, daß wir nicht aufgefordert ſind, unſere Wünſche den Wünſchen des Magiſtrats anzureihen und einer ſo hochwichtigen Sache unſere volle und ganze Mitwirkung zu leihen.

Das gerechte Bedauern hierüber ſchwindet jedoch in dieſem Augenblicke vor dem weit tiefer greifenden Schmerze über die faſt gänzliche Erfolgloſigkeit der, wir müſſen es ſagen, in den äußerſten Grenzen der Beſcheidenheit gehaltenen Schritte. Jetzt länger zu ſchweigen, wäre eine Schmach, die Hannovers Bürger nicht ertragen könnten.

Wir halten es vielmehr für eine heilige Pflicht, wir glauben es dem Könige, dem Vaterlande, der Ehre unſerer Stadt ſchuldig zu ſein, offen und mit dem Freimuthe Deutſcher Männer Alles, was in ſo ernſter, verhängnißvoller Zeit auch unſere Herzen bewegt, auszuſprechen, und unſere geſetzlichen Vertreter zu kräftiger Befürwortung unſerer Wünſche aufzufordern.

Der Genius des Deutſchen Volkes iſt erwacht! Wir ſehen ſein majeſtätiſches Walten in der überraſchenden Uebereinſtimmung aller Wünſche und Forderungen, wie ſie jetzt im Oſten und Weſten, im Süden und Norden unſeres großen Vaterlandes laut geworden ſind, und welche zum Theil ſchon ihre Befriedigung erhalten haben. Heil und Segen den erleuchteten Deutſchen Fürſten, welche durch ſofortige Gewährung der gerechten Wünſche ihrer Völker mit Vertrauen ihnen entgegen gekommen ſind.

Das Deutſche Volk will einig, ſtark und frei ſein; es will ſeine ihm gebührende Stellung in den Reihen der großen Völker Europas einnehmen. Der Deutſche Bund ſelbſt hat endlich anerkannt, daß der Zeitpunkt gekommen ſei, wo daſſelbe auf dieſe Stufe gehoben werden müſſe. Der ernſte Wille eines Volkes von Vierzig Millionen iſt unwiderſtehlich!

Könnten wir Hannoveraner zurückbleiben in dem begeiſterten Wettkampfe unſerer Deutſchen Brüder rings um uns her, um die edelſten Güter eines Volkes, um ſeine Einheit, ſein Recht, ſeine Ehre, ſeine Freiheit? Nein! Auch wir, die Bürger der Stadt Hannover, wollen was das ganze Deutſche Volk begehrt, wir wollen nicht die Letzten ſein, für die Erringung unſerer höchſten Güter alle uns zu Gebote ſtehenden geſetzlichen Mittel aufzubieten, und wir werden nicht eher raſten, bis das ſchöne Ziel, das uns mit unſeren edleren Deutſchen Brüdern auf **gleiche Stufe ſtellt**, erreicht ſein wird.

In den Zeiten der Gefahr, wo das Vaterland bedroht iſt, ſtehen wir um unſern König geſchaart, Mann für Mann zu Ihm, aber in den Tagen des Friedens wollen wir auch daſtehen als eine Nation, frei in ihrer innern Entwickelung und geſichert in dem Beſitze der unſeren Vätern verheißenen Güter.

Mit unſeren Deutſchen Brüdern wünſchen wir vor Allem:

1) Sofortige Entfeſſelung der Preſſe.

In der reinen lauteren Wahrheit iſt die alleinige Quelle des Glücks und des Fortſchritts zu finden, aus dem Kampfe der Meinungen entwickelt ſich die Wahrheit, und nur zu lange ſchon hat die Cenſur jene Quelle getrübt.

Sie iſt eine Schmach für ein gebildetes Volk, ſie iſt tauſendſtimmig verurtheilt. Kein Volk der Erde hat Theil an ihrer Geburt.

2) Das Recht der freien Vereinigung und der freien Verſammlung.

3) Schwurgerichte in peinlichen Sachen und bei Preßvergehen.

4) Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer zum Herbeiführen der Möglichkeit einer Verminderung des ſtehenden Heeres in Friedenszeiten und zum kräftigſten Schutze nach Außen.

5) Energiſche Hinwirkung auf die Vertretung des Deutſchen Volkes beim Bundestage.

Als unſere Väter vor mehr denn 30 Jahren mit ihrem Heldenblute die Schmach der Gewaltherrſchaft von unſerm Vaterlande getilgt, als ſie umgeſtürzte Throne wieder aufgerichtet hatten, da konnten ſie erwarten, daß das wiedergewonnene Deutſchland auch einer Wiedergeburt ſich erfreuen und in ſeiner ganzen Kraft und Majeſtät ſich entfalten werde.

Feierliche Verheißungen, gegeben in den Stunden der Gefahr und der Begeiſterung, machten dieſe Erwartungen zur Gewißheit, zu einem Rechtsanſpruch des Volks.

Allein dieſe gerechten und ſchönen Hoffnungen ſind nicht erfüllt worden; wer auf Erfüllung drang, wer nur die Hoffnung danach laut werden ließ, ward als Verbrecher behandelt.

Die Edelſten des Volks litten Verfolgung. Vaterländiſche, freiheitliche Geſinnungen, die allein ein Volk erhalten, groß, ſtark und glücklich machen, deren Pflege jeder große Geſetzgeber geboten hat, waren geächtet.

Die öffentliche Meinung hat der bisherigen Politik des Deutſchen Bundes den Stab gebrochen.

Daß ein ſolcher für immer beklagenswerther Zuſtand nicht wiederkehre, daß das Leben des Deutſchen Volkes, ſeine weltgeſchichtliche Aufgabe nicht bedroht, nicht beeinträchtigt werde, daß daſſelbe auf der hehren Grundlage der Freiheit ſich entfalte zu derjenigen Macht, die ihm gebührt — wir vermögen hierfür keine andere, keine beſſere Gewähr zu finden, als in dem allerſehnten Deutſchen Parlamente.

Wir wünſchen ferner:

6) Oeffentlichkeit der Stände-Verhandlungen.

7) Größere Selbſtſtändigkeit der Gemeinden und Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen.

8) Durchgreifende ſchleunige Reformen in der Rechtspflege, ſtrenge Trennung der Verwaltung von der Juſtiz, ein auf den Grundſatz vollſtändiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauetes Verfahren, vor Allem in peinlichen Sachen; mithin verfaſſungsmäßige Beſeitigung der neuen Proceß-Ordnung, ſowie Einführung von Handelsgerichten.

9) Verfaſſungsmäßige Zurücknahme der Gewerbe-Ordnung und Niederſetzung einer freigewählten Commiſſion von Sachverſtändigen aus dem ganzen Lande, um dieſen hochwichtigen Gegenſtand, namentlich den Entwurf eines verbeſſerten Gewerbegeſetzes in Vorberathung zu nehmen.

10) Beſchränkung der Polizeigewalt, insbeſondere aber die Zurückgabe deren Verwaltung an die Städte.

11) Freie Uebung der verſchiedenen Religionsbekenntniſſe nebſt gleicher politiſcher Berechtigung für Alle.

12) Amneſtie und Rehabilitation für Alle, welche wegen politiſcher Vergehen verurtheilt ſind.

Das ſind die Wünſche, in deren ſchleuniger Gewährung nicht bloß wir, die Unterzeichneten, ſondern mit uns, deß halten wir uns überzeugt, alle unſere Mitbürger das Heil des Landes erblicken.

In dieſen Wünſchen offenbart ſich der Pulsſchlag des ſich ſelbſt bewußten Volkes.

Wir richten deshalb an unſern geſetzlichen Vertreter, den Magiſtrat und das Bürgervorſteher-Collegium die eben ſo dringende, als angelegentliche Bitte:

»in Anlaß dieſer Adreſſe an des Königs Majeſtät eine nochmalige Petition zu entwerfen und vorliegende Eingabe derſelben beizufügen.«

Wir wünſchen ferner:

»daß das Geſuch an Seine Majeſtät dahin gerichtet werde, daß Allerhöchſtderſelbe die Bewilligung derjenigen Wünſche, welche Seine Majeſtät aus eigner Machtvollkommenheit und Gnade gewähren kann, ſeinem treuen Volke nicht länger vorenthalten möge.«

Wir wünſchen:

»daß dem Könige die ganze lautere Wahrheit geſagt werde. Wahrheit ehrt das Volk, das ſie redet, den Fürſten, der ſie hört!«

Uns treibt nur unſer Pflichtgefühl mit Freimuth zu reden, um ſo mehr, als wir nicht glauben können, daß Seine Majeſtät durch ſeine Räthe und Umgebung von der öffentlichen Meinung, den Wünſchen und Bedürfniſſen ſeiner Unterthanen vollſtändig unterrichtet iſt. Nicht erſt im gegenwärtigen Augenblicke iſt der Ruf nach Reformen bei uns laut geworden. Die Erkenntniß der Nothwendigkeit beſitzen wir längſt, aber die Cenſur und Polizei haben deren Ausdruck gewaltſam danieder gehalten.

Die Zeit iſt gekommen, wo die Reformen, wie überall in Deutſchland, ſo auch bei uns ins Leben treten müſſen.

Geſchieht das, geſchieht das bald, ſogleich, dann wird das Vertrauen zwiſchen dem Könige und dem Volke, die weſentlichſten Grundlagen des Glückes, im Frieden, die unentbehrlichſte Stütze in verhängnißvoller, gefahrdrohender Zeit, der unerſchütterliche Anker ſein, um jedem Sturme zu widerſtehen.

Bedarf es noch weiterer Rechtfertigung unſerer Wünſche? Sie liegt in der ſchweren Zeit, in der ernſten Stunde, die für Deutſchland geſchlagen hat! Gegenüber der jungen Republik eines kampfluſtigen, ruhmſüchtigen Volkes, wo trotz des kraftbewußten, friedlichen Manifeſtes ſeiner proviſoriſchen Regierung Krieg oder Friede von leidenſchaftlichen Majoritäten abhängt, muß Deutſchland ſtark und einig ſein. Die moraliſche Kraft unſerer Nation iſt unbeſiegbar. — In ihr, und in ihr allein liegt unſer Halt.

Um aber das Volk für große Ideen zu begeiſtern, bedarf es mehr als des Commando's der Führer, bedarf es vor Allem des ſtolzen Bewußtſeins, daß ſein Vaterland ihm Güter bietet, die des Kampfes, der Vertheidigung werth ſind: Ehre, Recht und Freiheit.

Es hat ſein Blut vergoſſen für dieſe Güter vor bald fünf und dreißig Jahren, es trieb den Feind zurück aus ſeinen Marken, und harrte mit Vertrauen des ihm verheißenen Lohnes.

Es harret noch bis zu dieſer Stunde, und wenn unſere ungeduldigen ſüdlichen Landsleute, des langen Bittens müde, jetzt ſtürmiſch fordern, wer wird uns da einen Vorwurf machen können, wenn wir, unſerer Rechte wohlbewußt, uns bittend dem Throne nahen, um durch Gewährung unſerer heißeſten Wünſche das geſchwächte Vertrauen des Volkes wiederhergeſtellt zu ſehen? Wir wünſchen Seiner Majeſtät dem Könige eine vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit zu geben, das ſchöne Recht der Krone zu üben, bittende Unterthanen zu beglücken. Wir vertrauen deshalb zu der Weisheit unſeres Monarchen, daß er ſein Volk gleichfalls für reif und einer freieren Verfaſſung für würdig erklären werde.

Der Lenker aller Dinge füge Alles in ſeiner Allmacht zum Beſten!«

Dieſes Geſuch muß nach Form und Inhalt Beifall finden und hat ihn gefunden. Nur hie und da hätte ich einen Ausdruck zu tadeln, der noch zu ſehr nach der alten Zeit riecht, z. B. wenn von

dem Lohne geſprochen wird, den die Deutſchen dafür verdient, daß ſie vor 35 Jahren den Feind zurückgetrieben. Das Wort paßt ſelbſt in bildlicher Bedeutung nicht, weil es an ein Dienſtverhältniß erinnert, wie es dem Recht gemäß niemals zwiſchen Fürſt und Volk exiſtirt hat. Wir verlangen nichts als unſer Recht. Wir wollen keinen Lohn, keine Gnade, wo wir Rechte zu fordern haben. Doch wer hätte im Drange des Augenblicks jedes Wort überdacht, und außerdem war ja am 16. März die Sonne der Freiheit über Hannover noch nicht aufgegangen. Man beſchloß, die Bitten mit oder ohne den Magiſtrat in feierlicher Proceſſion vor den Thron zu bringen.

Der Eindruck, welchen die Verſammlung und ihr noch am Abend in der ganzen Stadt verbreitetes Reſultat auf die höheren Kreiſe machte, war verſchieden. Die Gardelieutenants lachten und ſpöttelten; einige ältere Herren waren bedenklich, weil ein Mann wie der Hofrath Dr. Holſcher mit an der Spitze ſtehe, ein Mann, der wohl wiſſe, wo die Macht ſei.

Kluge Leute meinten, wenn die Umgebung des Königs nur klug wäre, ſo bewilligte derſelbe morgen den vor ſeinem Palais erſcheinenden Bürgern von allen zwölf Forderungen oder Volkswünſchen nur den einen, ſofortige Aufhebung der Gewerbeordnung, und die edlen Philiſter würden jubelnd nach Hauſe ziehen und Vivat über Vivat ſchreien.

Ob dieſe Klugen Recht hatten, müſſen die hannoverſchen Bürger am beſten zu beurtheilen wiſſen.

So weit, wie der Herausgeber der Hannoverſchen Landesblätter, Dr. Grote, von ſich rühmt, ſah jedoch keiner. Dieſer hielt nämlich das Stück des Herrn von Falcke ſchon für ausgeſpielt und hatte den Operngucker ſchon in die Taſche geſteckt.

Wer es am 16. März Abends gewagt hätte, Stüve's Namen als Miniſtervorſtand auszuſprechen, den hätte die halbe Reſidenz für verrückt gehalten, und wäre es in Junkergeſellſchaft geweſen, ſo hätte er, wer weiß was, zu beſorgen gehabt.

Indeſſen war am Abend des 16. März eine andere Kunde in die diplomatiſchen und miniſteriellen Kreiſe, ſo wie zu den Ohren einiger Banquiers und Literaten gedrungen, welche die Nachtruhe des Herrn von Falcke und ſeiner Genoſſen und Untergebenen mehr ſtörte, als die Verſammlung im Ballhofsſaale an der Judenſtraße, oder die morgende Petition nebſt ihrer Überbringung. In Wien, es war kaum glaublich, in Wien, der Kaiſerſtadt, die man ſeit 50 Jahren vor aller Verpeſtung durch Literatur und Zeitſchriften ſo ſtreng

gehütet, in Wien, dem Sitze der alten Staatsweisheit und Diplomatie, wo Don Miguel u. A. ihren Curſus gemacht, an der, wie man glaubte, im Lebensgenuß verſchwelgten Wien war ein Volksſturm losgebrochen, Volk und Studenten hatten das Zeughaus erſtürmt, hatten ſich tapfer geſchlagen, hatten geſiegt. Fürſt Metternich, der geglaubt, das was er und die Diplomaten zuſammengeflickt und zuſammengekittet, zuſammengelogen und betrogen, es werde wenigſtens halten ſo lange er lebe, war gezwungen abzudanken, Metternich war geflohen und ſein Bildniß hing am Galgen. Der gute Kaiſer hatte ſeinen guten Wienern Preßfreiheit gegeben, Volksbewaffnung bewilligt, Conſtitution in Ausſicht geſtellt.

Wie gern hätte man das Ding für ein Lügenmährchen ausgegeben. Aber die Sache war wahr, die Nachricht kam gleichzeitig über Breslau und Berlin, über Prag und Dresden. Und das Gerücht von der ungeheuerſten Aufregung in Breslau lief ſchon hinterher. Was mochte nun erſt in Berlin kommen? Konnten die Berliner es ertragen, daß Wien ihnen vorangegangen, daß der Staat der Bornirtheit früher Preßfreiheit erhalten hatte, als der Staat der Intelligenz?

Gewiß dieſe Nachricht ließ mehr als Einen in Hannover nicht ſchlafen, und es war, als wenn das Gerücht Flügel bekommen hätte, und über Nacht von Haus zu Haus geflogen wäre, denn, wo ſich am andern Morgen zwei Leute ſahen, da frugen beide zugleich: Sie wiſſen, Metternich?! —

Am 17. nun zogen gegen 11 Uhr Hunderte und aber Hunderte von Bürgern zum Rathhauſe, um zu erfahren, ob der Magiſtrat den Volkswünſchen beitrete. Aus Hildesheim war eine Deputation von 24 Mann gekommen, und ängſtliche Krämerſeelen zitterten vor mehreren tauſend Hildesheimern, die Nachmittags nachkommen ſollten. Auch vor Bauernzuzügen fürchtete man ſich.

Der ganze Rathhausſaal war gefüllt von ehrſamen Bürgern, lauter ſchwarze Hüte, Fracks und Oberröcke. Keine Blouſe, keine Mütze, außer von einigen polytechniſchen Schülern. Aber man rauchte, wenigſtens Viele, die nicht im Gedränge der Mitte ſtanden, wo dies ganz unmöglich war.

Der Magiſtrat beſann ſich lange oder redigirte lange an dem Begleitſchreiben. Die Ungeduldigen im Saale mußten mehrfach zur Ruhe ermahnt werden. Endlich erſchien der Stadtdirector Evers und Hofrath Holſcher mit dem Begleitſchreiben, welches vorgeleſen wurde. Obgleich daſſelbe bei weitem nicht ſo kräftig und entſchieden war, als die Petition ſelbſt, wurden doch mehrere Stellen von den

lebhafteſten Bravo's unterbrochen, ſo namentlich die Stelle, wo es hieß: „Das Wort allein kann jetzt nicht mehr befriedigen, denn Thatſachen ſind es, die das Volk erwartet, die es allein beruhigen können“. Ferner rief der Satz: „Es iſt nicht Folge leerer Einbildungen, es ſind nicht fremde Einflüſterungen“, den anhaltendſten Applaus hervor. Eben ſo der Schluß, wo es heißt: „Sollte aber vielleicht irgend einer der Rathgeber Eurer Königlichen Majeſtät dieſe Geſinnungen verdächtigen und unſern ehrfurchtsvollen Bitten andere Beweggründe unterſchieben wollen, oder gar verſuchen, Eurer Königlichen Majeſtät die Lage des Landes und die Forderungen der Zeit nicht in ihrem ganzen Umfange vorzuſtellen, der würde eine ſchwere, eine ungeheure Verantwortlichkeit auf ſich laden. Möge ein ſolcher Mund vor der Kraft der Wahrheit verſtummen“. Auf ewig verſtummen! riefen Einige und die Menge ſtimmte ein.

Das Begleitſchreiben, wie es der Magiſtrat ſelbſt in der Hannoverſchen Zeitung mitgetheilt hat, lautete aber:

„Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König!
Allergnädigſter König und Herr!

Mit tief bewegtem Gemüthe nahen wir uns abermals unſerem erhabenen Monarchen, um in die Hände Eurer Königlichen Majeſtät eine Petition niederzulegen, welche, aus der Mitte der hieſigen Bürgerſchaft hervorgegangen und von einem großen Theile unſerer Bürger unterſchrieben, uns am heutigen Tage mit dem Geſuche behändigt iſt, ſie Eurer Königlichen Majeſtät ehrfurchtsvoll zu überreichen und mit unſerm Fürworte zu begleiten, namentlich die ehrerbietigſte Bitte auszuſprechen, daß Eure Königliche Majeſtät Allergnädigſt geruhen wollen, denjenigen Bitten jener Petition, deren Gewährung der freien Entſchließung Eurer Königlichen Majeſtät zuſteht, auf das ſchleunigſte huldreichſt Statt zu geben.

Wir erfüllen dieſes Anſuchen gern und mit um ſo größerer Bereitwilligkeit, als wir es für unſere unabweisbare Pflicht halten, die Bitten der Bürgerſchaft Allerhöchſtdero getreuen Reſidenzſtadt ſchleunig zur Allerhöchſten Kenntniß Eurer Königlichen Majeſtät zu bringen, und wir dabei die wohlbegründete Verſicherung ausſprechen können, daß die Petition nur einen treuen Ausdruck derjenigen Gefühle enthält, welche jetzt Aller Herzen auf das lebhafteſte bewegen. Mit ruhiger Haltung und Würde, aber auch mit Freimuth und Wärme haben unſere Bürger ſich ausgeſprochen und von den großen Fragen des Tages diejenigen in ihre Petition niedergelegt, nach deren baldiger befriedigender Beantwortung und Löſung unſere Bürgerſchaft mit uns ſich ſehnt, auf deren Erledigung aber auch das Verlangen eines Jeden gerichtet iſt, deſſen Bruſt von der Liebe zum Vaterlande beſeelt und erwärmt wird.

Eure Königliche Majeſtät haben zwar erſt vor kurzem geruht, zu uns, wie zu dem geſammten Volke Hannovers zu ſprechen. Mit den ehrfurchtsvollſten Geſinnungen iſt das Königliche Wort aufgenommen. Aber, — wir dürfen, wir müſſen es nochmals (?) offen ausſprechen, weil Eure Königliche Majeſtät Wahrheit von uns verlangen, — das Wort allein kann jetzt nicht mehr befriedigen, denn Thatſachen ſind es, die das Volk erwartet, die es allein beruhigen können.

Eure Königliche Majeſtät haben insbeſondere wiederholt darauf hingewieſen, daß unſer Land ſich eines ungewöhnlichen Wohlſtandes zu erfreuen habe. Wir wollen das hier nicht bezweifeln, wir wollen nicht hervorheben, daß bei manchem

Grunde des materiellen Wohlseins es auch in unserm Lande, wie in unserer Stadt nicht fehlt an großem Elende, an tief daniederliegenden Verhältnissen, durch welche insbesondere die bangen Besorgnisse, mit denen unsere Gewerbtreibenden der neuen Gewerbe-Ordnung entgegen sehen, nur zu sehr gerechtfertigt werden möchten.

Aber das ist es nicht allein, was uns drückt. Die gebildete, die denkende Classe unserer Bürgerschaft, deren Zahl täglich steigt, macht noch andere Ansprüche, als an das tägliche Brod; die höheren, geistigen Interessen sind es, die sie erfüllen und bewegen, und es ist nicht eine Folge leerer Einbildungen, es sind nicht fremde Einflüsterungen, es ist vielmehr das lebendige Gefühl, daß Jeder ein Glied eines großen Gemeinwesens ist, wodurch der Hannoveraner, gleich allen übrigen Bürgern des großen Deutschen Vaterlandes, unwiderstehlich getrieben wird, seine Wünsche, sein Verlangen nach jenen höheren Gütern laut auszusprechen, um diese lange vergeblich ersehnten Güter auf jedem gesetzlichen Wege zu erstreben.

Allergnädigster König und Herr! Wir können Eure Königliche Majestät nicht dringend genug bitten und beschwören, diesen Ausdruck unserer innigsten Ueberzeugung nicht unbeachtet zu lassen und den treu und aufrichtig gemeinten Worten der Bürger Glauben zu schenken. Wahrlich, sie verdienen diesen Glauben, denn ihre Gesinnungen sind erprobt in manchen schweren Zeiten. Sollte aber vielleicht irgend einer der Rathgeber Eurer Königlichen Majestät diese Gesinnungen verdächtigen und unsern ehrfurchtsvollsten Bitten andere Beweggründe unterschieben wollen, oder gar versuchen, Eurer Königlichen Majestät die Lage des Landes und die Forderungen der Zeit nicht in ihrem ganzen Umfange vorzustellen, der würde eine schwere, eine ungeheure Verantwortlichkeit auf sich laden. Möge ein solcher Mund vor der Kraft der Wahrheit verstummen! —

Indem wir um eine huldreiche Berücksichtigung und gnädige Gewährung unserer und unserer Bürgerschaft Bitten nochmals in Unterthänigkeit ersuchen, verharren wir

Eurer Königlichen Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herrn
treugehorsamste
Der Allgemeine Magistrat und die Bürgervorsteher der Königlichen Residenzstadt.«

Mochte die Bürgerschaft erwartet haben, daß sich der Magistrat ihren Wünschen nicht so schnell füge, als es geschehen, oder mochte ein Theil derselben gleich dem Magistrat mehr von Gefühlen als Gedanken ergriffen sein, das Begleitschreiben fand großen Beifall und allgemeinen Anklang. Dies benutzte der Herr Hofrath Dr. Holscher in einer mächtigen Rede, die Kraft und den Heldenmuth, welchen die Hannoveraner in so und so viel Schlachten und ich weiß nicht mehr in wie vielen Ländern bewiesen hätten, ihre Anhänglichkeit an den König und dessen Wohlmeinenheit zu rühmen. Da es sehr geräuschvoll war, so habe ich den Ideengang der Rede nicht genau folgen können, ihre Schlußpointe war aber: man solle nicht ungestüm an das Haus des kranken Königs klopfen, nicht mit einem großen Gefolge vor das Palais ziehen, sondern es dem Magistrate überlassen, die Petition zur geeigneten Zeit zu überreichen. Dagegen erhoben sich denn viele Stimmen, jetzt! sogleich! schallte es von hie und da. Die Majorität schien zweifelhaft. Wenigstens sah ich eine bedeutende Anzahl guter Hannoveraner einem Jetztschreier

drohend bedeuten, er ſolle ſchweigen, ihr guter Hofrath habe Recht, man dürfe den kranken König heute nicht beläſtigen. An einem andern Ende hörte ich, wie ſich die Reſidenzſtädter mißbilligend und drohend über die Hildesheimer ausſprachen, das ſeien die Einzigen, die hier den Lärm machten, es ſei gar nicht nöthig, daß man vor das Palais ziehe, der Magiſtrat könne die Petition in aller Stille überbringen. »In aller Stille, wie die erſte,« dachte ich, denn ich ſah einen Kreis von Leuten um mich, welche die Bedeutung des Augenblicks nicht begriffen. Die Hildesheimer drängen am ungeſtümſten auf ſofortige Überreichung mit Comitat, doch muß ich zur Ehre der Hannoveraner geſtehen, daß auch einige Magiſtratsmitglieder ſich von der Nothwendigkeit überzeugten, die Petition ſofort zu überreichen. Hatte doch der Magiſtrat ſelbſt geſagt, das Wort könne jetzt nicht mehr befriedigen, und war doch das Überbringen der Petition mit einem Comitate von 2000 Menſchen ſchon eher etwas, das einer That ähnlich ſah, zumal auf dem Schloßplatze Soldaten aufgeſtellt und das übrige Militair in den Caſernen conſignirt war.

Wie hätten auch die Unterſchreiber der Petition, welche dieſer hochwichtigen Sache ihre volle und ganze Mitwirkung zu leihen verſprochen hatten, nachmals bloß dem Magiſtrate und einigen Bürgervorſtehern die Überbringung allein anvertrauen können? Genug man entſchloß ſich nach langer heftiger Debatte, wenn man das Geſchrei ſo nennen darf, zu der ſofortigen Überbringung in feierlicher Proceſſion.

Vor dem Rathhauſe hatten ſich indeß viele Hunderte von Zuſchauern, Neugierigen, Ungeduldigen verſammelt. Die ganze Menge wälzte ſich nun gegen 1 Uhr Mittags durch die Dammſtraße, der Leinſtraße und dem Palais zu, wo man ihre Ankunft ſchon lange erwartet hatte.

Der Magiſtrat und die Bürgervorſteher überreichten die Petition, da der König ſich unwohl befand, dem Herrn Cabinetsrath von Münchhauſen, welcher die Verſicherung ertheilte, dieſelbe zur Kenntniß Sr. Majeſtät zu bringen. Er zweifle nicht, daß bei den ſchon auf frühere Petitionen gefaßten allerhöchſten Beſchlüſſen, ein Theil der Wünſche von Sr. Majeſtät werde gewährt werden können.

Die verſammelte Menge wollte ſich jedoch mit ſolchen allgemeinen und unbeſtimmten Verſicherungen nicht abweiſen laſſen; ſie war vor das Palais gekommen, um eine beſtimmte Antwort mit nach Hauſe zu nehmen. Wer dem Herrn Cabinetsrath bedeutete, daß man beſtimmte Antwort, d. h. Gewährung, haben müſſe, weiß ich nicht. Derſelbe begab ſich, nachdem er ſich ſelbſt überzeugt haben

mochte, daß die Menge aufgeregt und nicht wie gewöhnlich sei, (wagte man doch ganze blaue Wolken von Cigarrendampf unmittelbar unter den Zimmern Sr. Majestät in die Luft zu senden und waren hier vor dem Palais nicht nur ruhige Bürger mit schwarzen Hüten, sondern auch Blousenmänner, Mützen und Straßenjungen), zu dem Könige, wo er wohl eine kleine Stunde blieb.

Die ungeduldige Menge verlangte mehrmals laut aufschreiend nach Antwort! Antwort! und mußte durch den Magistratsdirector und andere an der Spitze der Deputation stehende Männer beschwichtigt werden.

Die breite Leinstraße, zwischen dem Königlichen Palais und dem gegenüberliegenden Theater und Schloßportale war ganz mit Menschen bedeckt, die erst gegen den Schloßplatz hin vereinzelter standen. Bei dem Umhertreiben in dieser Menge hörte ich einen Schulknaben, der kaum Quartaner sein mochte, zu seinen Freunden sagen: »Fritze, die Wiener haben Revolution gemacht und Preßfreiheit gekricht, also müssen wir sie doch schon längst haben!«

So war denn die Nachricht von dem Sturze des Fürsten der Finsterniß, wie man Metternich wohl nennen dürfte, schon bis in die Schulstuben gedrungen, in welchem Salon hätte man sie also nicht schon gekannt?!

Die Soldaten, welche vor dem Palais auf Wache standen, waren in das Schloßthor zurückgezogen, kecke Knaben saßen auf den Schilderhäusern, Blousenmänner standen auf den zum Schutz gegen Wagen in die Erde gerammten Kanonen, jede Gaslaterne trug auf ihrem Piedestal einen Menschen.

Endlich erschien der Cabinetsrath von Münchhausen vor dem Schloßthore und bestieg einen Stuhl. Seine Ankunft wurde als die Erlösung der Harrenden und in Erwartung, daß Alles gewährt sei, mit einem zweideutigen Vivat empfangen. Er redete einige Worte, die ich aus der Entfernung nicht verstehen konnte, die aber lautes Murren und den Unwillen der Nächststehenden erregten, welche sich schnell weiter verbreiteten, ohne daß man den Grund kannte. In öffentlichen Blättern habe ich gelesen, daß der Herr Cabinetsrath ziemlich barsch und vornehm gesagt habe: »wollt ihr schreien, oder soll ich reden?« Das scheint mir durchaus glaublich, denn die Gebehrden, mit welchen der Herr ein beschriebenes Papier vom Auge niedersenkte, diese Miene, mit der er auf die Kanaille herabblickte, wie Herr v. d. Knesebeck, Justizrath in Göttingen, und

mancher andere Genoſſe dieſes Standes *) geſagt haben würden, konnten ſelbſt den Entfernterſtehenden, welcher das Mienenſpiel nur ſah, zum Unwillen reizen. Schon ſchrieen Einige herunter, als eine Magiſtratsperſon oder Holſcher Ruhe herzuſtellen ſuchte.

Herr von Münchhauſen las nun die Antwort des Königs vor. Dieſelbe war aber nur den Zunächſtſtehenden verſtändlich, während nur einzelne Worte, oder mit beſonderer Kraft hervorgehobene Bewilligungen zu den Entfernterſtehenden drangen. Daher mochte es denn auch wohl kommen, daß die Verſammelten, ſo oft ein Schlagwort: Aufhebung der Cenſur, Bürgergarde, Öffentlichkeit der allgemeinen Ständeverſammlung u. dgl. fiel, dies ſchon für eine Conceſſion annahmen und den Leſenden mit wilden Vivats unterbrachen.

Die Vorſtellungen über das, was eigentlich bewilligt ſei, waren unter den Verſammelten höchſt verſchieden. Wir theilen hier die Auffaſſungsweiſe des Magiſtrats der Reſidenzſtadt mit:

„Herr Cabinetsrath von Münchhauſen begab ſich daher zu Seiner Majeſtät dem Könige und legte die Petitionen vor; Seine Majeſtät ertheilten darauf Ihre Allerhöchſten Verfügungen, und Herr von Münchhauſen erſchien auf der Straße vor dem Palais, um dieſelben der Verſammlung zu eröffnen.

Der Inhalt der Allerhöchſten Entſcheidungen Seiner Majeſtät des Königs war im Weſentlichen folgender:

Seine Majeſtät hätten bereits zur Erfüllung mehrerer der geſtellten Bitten Maßregeln angeordnet, welche den Ständen vorgelegt werden ſollten, mithin nach

*) Juſtizrath v. d. Kneſebeck, Verfaſſer eines (im Jahre 1840 oder 41 erſchienenen im Gutzkowſchen Telegraphen von Dr. A. Elliſſen, wenn ich nicht irre, nach Verdienſt gegeißelten Hannoverſchen Adelslexikons) ließ im Herbſt 1830 eine Broſchüre als Manuſcript drucken „den Souverainen Deutſchlands.“ Er gab darin die wahnſinnigſten Rathſchläge, u. a. jeden Confirmanden, wie auf das Augsburgiſche Confeſſionsbekenntniß, auf das Bekenntniß ſeiner Unterthänigkeit gegen Fürſt und Adel beeidigen zu laſſen, die Kinder nach einem politiſchen Katechismus in Unterthänigkeit und Gehorſam unterricht ertheilen zu laſſen. Geſchähe dies und Aehnliches nicht, ſo würden die Throne wanken. Wie die Souveraine dieſen Rath benutzt haben, vielleicht ein Decennium zu ſpät, wiſſen wir, da erſt jetzt die Unterthänigkeits-Schulmeiſter, die Eichhorne und Huber, die Leo's und Göſchels nach allen Winden ſich zerſtreuen, jedoch gewiß nicht um müſſig zu ſein. Der Inhalt dieſes Buches war es jedoch weniger, als das angeblich von Napoleon ſtammende Motto: „Die Kanaille heißt Volk, ſobald ſie im Kampfe geſiegt hat“, welches die Göttinger ſo reizte, daß ſchon im September 1830 Nachtwachen die Wohnung des übermüthigen Ariſtokraten bewachen mußten. Von dem Manuſcripte exiſtirten damals unzählige Abſchriften; ſollte einer meiner Freunde noch in dem Beſitz einer ſolchen ſein, ſo würde er mir durch baldige Ueberſendung einen großen Dienſt erzeigen können.

Daß die Dinge ſich wiederholen, und daß das Wort Kanaille dem Adel ein ſehr geläufiges iſt, beweiſen Vorgänge der jüngſten Zeit in Celle, wie eine bekannt gewordene Äußerung des vormaligen Hannoverſchen Bundestagsgeſandten in Frankfurt. (Dieſe Anmerkung iſt im April geſchrieben, jetzt im November ſind die Eichhorne ꝛc. ſchon wieder in Berlin.)

Verlauf von etwa 14 Tagen zur öffentlichen Kunde gelangt sein würden. Zur Beruhigung der Bürger, welche aufgeregt schienen, wolle Seine Majestät jedoch genehmigen, daß einige dieser Maßregeln schon jetzt gleich veröffentlicht würden.

Was die sofortige Entfesselung der Presse betreffe, so sei bereits beschlossen worden, ein Preßgesetz zu bearbeiten und habe der König bis zur Erlassung desselben die schonendste Ausübung der Censur bereits befohlen. Seine Majestät wolle jedoch schon jetzt durch formelle Aufhebung der Censur dieses Gesuch gewähren, und anordnen, daß bis zur Erscheinung des Preßgesetzes nach den bestehenden Gesetzen geurtheilt werde.

Was den zweiten Punkt, das Recht der freien Vereinigung und der freien Versammlung betreffe, so sei dieses Recht schon innerhalb der polizeilichen Grenzen gestattet, wie die Versammlungen zur Vorbereitung der vorliegenden Petitionen selbst hinlänglich bewiesen.

Den dritten Punkt, die Einführung der Schwurgerichte in sämmtlichen Sachen und bei Preßvergehen angehend, so könne Seine Majestät darüber ohne Zuziehung der Stände keine Entscheidung erlassen.

Was den vierten Punkt, die Volks-Bewaffnung betreffe, so sei die Errichtung einer Bürgergarde allerdings zweckmäßig und werde, wenn das zehnte Armee-Corps aufgeboten würde, vielleicht unerläßlich sein. So lange dies aber nicht der Fall wäre, so sei dieselbe nicht nothwendig, halte den thätigen Bürger von seinen Geschäften ab, und vermehre etwa vorhandene Aufregung. Zur Zeit sei ein Augenblick der Noth aber nicht vorhanden.

Was den fünften Punkt, die Vertretung des Volkes beim Bundestage betreffe, so sei bereits ein Fürsten-Congreß angeordnet, um über die Reorganisation der Bundesverfassung zu berathen.

Über den sechsten Punkt, die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Allgemeinen Ständeversammlung sei von Seiner Majestät dem Könige vor drei Tagen schon ihm, dem Cabinetsrathe von Münchhausen, der Befehl dazu zugegangen, und es sei das deßfallsige Gesetz bereits in Arbeit.

Die fünf folgenden Punkte: Siebtens größere Selbstständigkeit der Gemeinden; achtens durchgreifende schleunige Reformen in der Rechtspflege, vollständige Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Beseitigung der Prozeß-Ordnung; neuntens verfassungsmäßige Zurücknahme der Gewerbe-Ordnung; zehntens Beschränkung der Polizei und Wiederübergabe derselben an die Städte; elftens freie Religionsübung betreffend; so seien diese Punkte nicht reif zur augenblicklichen Entscheidung, und bedürften ebenfalls der Mitwirkung der Allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs.

Was endlich die Amnestie und Rehabilitation der politischen Verbrecher betreffe, so sei ihm, dem Herrn Cabinetsrath, gar nicht bekannt, daß solche vorhanden seien. Als dem Herrn Cabinetsrath der Dr. Schuster in Paris genannt wurde, so zweifelte er nicht, daß dieses Gesuch genehmigt werde, und bestätigte dies später.

Nach Mittheilung dieser Erwiederung Seiner Majestät des Königs auf die vorgetragenen Punkte brachte Herr von Münchhausen ein Lebehoch auf Seine Majestät den König aus, welches großen Anklang fand.

Die Versammlung trennte sich jedoch noch nicht; es herrschte noch immer einige Aufregung. Der Grund, welcher dafür angegeben wurde, war, daß über die Beschränkung der Polizei-Gewalt und die Uebertragung derselben an die Stadt nichts entschieden sei. Der Herr Cabinetsrath erläuterte, daß Seine Majestät schon erklärt hätte, daß dieser Gegenstand nicht vorbereitet, mithin zu einer Entschließung nicht reif sei, daß er daher unmöglich jetzt eine fernere Entscheidung darüber einholen könne.

Zugleich forderte er nun die Versammlung auf, sich jetzt, nachdem ihr die Mittheilung der Erwiederung Sr. Majestät des Königs geworden, zurückzuziehen. Einiges Militair war zugleich auf dem Schloßplatze aufgestellt worden, brauchte aber nicht

verwandt zu werden. Der Stadtdirector, Herr Evers, wiederholte die Ermahnung. Die Versammlung kehrte darauf mit dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern nach dem Rathhause zurück.«

Zur Erläuterung muß ich hierbei noch Folgendes als Augen- und Ohrenzeuge melden. Nachdem Herr von Münchhausen das Papier heruntergelesen hatte, brachte er ein Lebehoch auf Se. Majestät den König aus. Der Magistrat berichtete, daß solches großen Anklang gefunden. In der That war das sich erhebende Geschrei groß, aber undeutlich, vermischt.

Die Menge blieb und schrie fort, man hörte nur einzelne Ausdrücke, und offenbar wollten Verschiedene noch Verschiedenes: hier rief man Polizei, dort Bürgergarde, an einer andern Stelle Aufhebung der Religionsunterschiede. Nach Zurückgabe der Polizei an die Stadt schienen jedoch die Meisten zu verlangen. Es erfolgte darauf die Erläuterung über die Polizei dahin, daß dieser Gegenstand nicht vorbereitet sei.

Nun sagte Herr von Münchhausen eben so barsch wie er angefangen: »Ihr könnt nun nach Hause gehen«, und »geht nach Hause.« Hohngelächter und mißbilligendes Geschrei folgte diesen Worten. Darauf bestieg der Magistratsdirector Evers den Stuhl und sagte: wer ein guter Bürger ist, der folge mir nach dem Rathhause. Das half. Das Militair auf dem Schloßplatze war vergeblich aufgestellt, scharfe Patronen vergeblich vertheilt. Wir haben uns bei diesen Äußerlichkeiten länger aufgehalten als sie zu verdienen scheinen, wir hatten jedoch unsere Gründe dazu, auf die wir zurückkommen werden. Der Nachmittag war so ruhig, als wenn nichts vorgefallen wäre. Man hörte schon wieder das Witzeln und Spötteln über die Auftritte vom Mittage; viele der Bürger schienen sich zu freuen, daß sie so Unglaubliches errungen hätten. Überhaupt gab sich in der Mittelklasse das Bewußtsein kund, die Hannoveraner seien nicht hinter ihren andern deutschen Brüdern zurückgeblieben, Europa werde jetzt stolz auch auf Hannover sehen.

Als Verfasser dieses am 17. März gegen 6 Uhr Abends Hannover verließ, war auch nicht der geringste Anschein vorhanden, daß es am Abend und in der Nacht noch zu Unruhen kommen würde. Wie derselbe nun schon am andern Morgen um 9 Uhr durch Eisenbahnreisende von Tumult, Fenstereinwerfen u. s. w. hörte, so schien ihm dies ganz unglaublich.

Allein es scheint beinahe ein organisches Gesetz zu sein, daß es zu gewissen Concessionen, zu Bürgergarden u. s. w. erst dann kommen könne, wenn die Wehr- und Schutzlosigkeit gegen rohe Gewalt an

den Tag gekommen ist, wenn man sieht, wie Polizei u. s. w. gegen Mob nicht schützen.

Die innere Geschichte der Tumulte vom 17. März ist vielleicht nur Wenigen bekannt, und diese schweigen. Aeußerlich kann ich bloß das mir referirte Factum erzählen, daß man verschiedenen, allgemein verhaßten Polizeileuten die Fenster zertrümmerte, daß der Haufe der Tumultuanten immer größer ward, und dann nach dem Hause des Herrn von Falcke dirigirt wurde, wo man die Fenster einwarf. Auch dem Minister von der Wisch geschah Ähnliches. Dann war es auf die Wohnung der Frau von Grote, der intimsten Freundin einer hohen Person, und wie man glaubte, Lenkerin in manchen Staatsangelegenheiten abgesehen, allein ein Beweis, daß unter den Tumultuanten kein Leiter aus höherem Stande war, scheint mir darin zu liegen, daß man das rechte Haus verfehlte, und die Spiegelscheiben der Frau von Schulte traf. Es sollen, als man den Irrthum erfuhr, einige der Tumultuanten sich bei Frau von Schulte entschuldigt und um Verzeihung gebeten haben. Nach den Berichten der Hannoverschen Zeitung scheinen nicht Landgendarmen und Militair, sondern Bürger die Ruhe wieder hergestellt zu haben. Ob eine Untersuchung und Bestrafung eingeleitet und erkannt, davon sagt das Polizeiblatt Nichts.

Am 18. März enthielt die Abends ausgegebene Hannoversche Zeitung folgende Bekanntmachung:

»**Ernst August**, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit großer Befriedigung die Berichte Unserer Behörden entgegen genommen, aus welchen hervorgeht, daß die Bürger Unserer Residenzstadt behuf Beschwichtigung der am gestrigen Abend durch einen Haufen von Tumultuanten veranlaßten Ruhestörungen durch ihre besonnene und selbstthätige Einwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung wesentlich beigetragen haben.

Wir ermächtigen den Stadtdirector Evers, der getreuen Bürgerschaft Unserer Residenzstadt Unsere gnädigste Zufriedenheit mit dem von ihr an den Tag gelegten Eifer zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, und Unser Vertrauen auf fernere Beobachtung eines gleichen Benehmens auf geeignete Weise zur Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 18. März 1848.

Ernst August.

von Falcke.«

An
den Stadtdirecter Evers.

Die selbstthätige Einwirkung der Bürger führte denn schon am 18. März zu Versammlungen der Bürger vor den Wohnungen der Bürgervorsteher. Die Bürger waren durch weiße Binden abgezeichnet und zogen so, theilweise mit Stöcken und Säbeln bewaffnet, in

Patrouillen durch die Straßen. Die Zöglinge der polytechniſchen Schule organiſirten ſich zuerſt als bewaffnetes Corps. An einem der nächſten Tage trat dann eine Organiſation zur Bürgergarde und Herausgabe von Gewehren an die Bürger (wobei man nur deren 15pfündige Schwere zu beklagen hatte) hinzu.

Wichtiger als die obige Proclamation, erſchien aber eine andere Beilage zur Hannoverſchen Zeitung vom 18. März, die authentiſche vom Cabinetsminiſter von Falcke contraſignirte, nach Zeitungen von dem jetzigen Cultusminiſter Braun redigirte, Antwort des Königs an den Magiſtrat und die Bürger der Reſidenz.

»**Ernſt Auguſt**, von Gottes Gnaden, König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Unſern gnädigſten Willen zuvor, Ehrſam-Fürſichtige, liebe Getreue! Wir hatten auf Anlaß von Petitionen, welche ſeither aus mehreren Theilen Unſeres Königreichs an Uns gelangt waren, bereits Entſchließungen gefaßt und Anordnungen getroffen, um verſchiedene, Uns vorgetragene und Unſerer Ueberzeugung zufolge gewährbare Wünſche im verfaſſungsmäßigen Wege der vorgängigen Verhandlung mit Unſern am 28. dieſes Monats zuſammentretenden getreuen Ständen des Königreichs zur Ausführung zu bringen.

Wenn es gleichwohl nach den Uns von dem Magiſtrate und Bürgervorſtehern am heutigen Tage gemachten Bezeugungen zur Beruhigung der **augenblicklich** aufgeregten Gemüther in der Bürgerſchaft Unſerer Reſidenzſtadt gereichen wird, daß wir über die von Uns gehegten Abſichten ſchon jetzt Uns ausſprechen, ſo finden Wir Uns gnädigſt gern bewogen, auf die in dem heute überreichten Geſuche hieſiger Bürger enthaltenen Wünſche das Folgende zu eröffnen:

1) Die Freiheit der Preſſe anlangend, ſo wird ein bereits ausgearbeiteter Entwurf eines Preßgeſetzes der allgemeinen Ständeverſammlung bei ihrer bevorſtehenden Zuſammenkunft unverzüglich vorgelegt werden. Wir haben noch heute bereits Anordnung getroffen, daß die ſeither beſtandene Cenſur im Wege einer abzufaſſenden Inſtruction ſchon jetzt auf das Schonendſte ausgeübt werde und erachten es hiernach für unbedenklich, die Aufhebung der Cenſur auch der Form nach von dem heutigen Tage an unter dem ſich von ſelbſt verſtehenden Vorbehalt hiermit zu bewilligen, daß bis zum Erlaß eines mit den allgemeinen Ständen zu vereinbarenden Preßgeſetzes die in Druckſchriften etwa vorkommenden Verbrechen oder Vergehen nach den in Unſerer Landesgeſetzgebung beſtehenden Vorſchriften beurtheilt und geahndet werden.

2) Das Recht der freien Vereinigung und der freien Verſammlung findet ſeine Grenze in dem geſetzlich Erlaubten und in der nothwendigen Rückſicht auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und daß daſſelbe innerhalb dieſer Grenze nicht beeinträchtigt werde, beweiſen ſchon die der eingereichten Vorſtellung behuf deren Beſchließung vorangegangenen Verſammlungen.

3) Die Frage über Einführung von Schwurgerichten in peinlichen Sachen und bei Preßvergehen bedarf der ſorgfältigſten Erwägung und muß dieſer wichtige Gegenſtand nach den dabei eintretenden vielſeitigen Betrachtungen der Allgemeinen Ständeverſammlung vorbehalten bleiben.

4) Eine Bewaffnung des Volks können Wir in Zeiten der Noth für angemeſſen und unvermeidlich erkennen, und würden z. B. kein Bedenken tragen, für den unerwünſchten Fall einer Zuſammenberufung und Bewegung des zehnten Bundes-Armee-Corps für die Errichtung von Bürgergarden Fürſorge zu treffen; in Ermangelung ſolcher ganz außerordentlicher Umſtände aber können Wir dieſelbe

weder für nothwendig, noch im Intereſſe Unſerer getreuen Unterthanen für wünſchenswerth erachten. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bedarf es zu Unſerer aufrichtigen Freude und Genugthuung für jetzt jener Maßregel nicht, die unausbleiblich dazu dienen müßte, die Bürger in der Verfolgung ihrer gewöhnlichen Berufsgeſchäfte zu ſtören, die allgemeinen Erwerbsverhältniſſe zu beeinträchtigen und etwa vorhandene Aufregung zu vermehren.

5) Auf den Wunſch einer energiſchen Hinwirkung zur Vertretung des Deutſchen Volks am Bundestage ſehen Wir Uns zu der Eröffnung veranlaßt, daß, den bereits getroffenen Einleitungen zufolge, noch im Laufe dieſes Monats Congreßverhandlungen eintreten werden, bei denen jener Gegenſtand, ſowie die Zweckmäßigkeit und Zuläſſigkeit der behuf einer Reorganiſation der Bundesverfaſſung zu ergreifenden Maßnahmen einen der vorzüglichſten Punkte der Berathungen bilden werden.

6) Unſere Abſicht, den Verhandlungen der Allgemeinen Ständeverſammlung Oeffentlichkeit zu gewähren, iſt Unſeren Räthen bereits vor mehreren Tagen eröffnet, und wird die zu dieſem Zwecke nöthige Geſetzesvorlage rückſichtlich der dadurch bedingten Abänderung der Geſchäftsordnung für die Allgemeine Ständeverſammlung den allgemeinen Ständen bei ihrer bevorſtehenden Verſammlung gemacht werden.

7) Die in der überreichten Petition ferner beregten Punkte:

Größere Selbſtſtändigkeit der Gemeinden und Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen;

durchgreifende Reformen in der Rechtspflege;

verfaſſungsmäßige Zurücknahme der neuen Gewerbe-Ordnung;

Beſchränkung der Polizeigewalt, insbeſondere die Zurückgabe deren Verwaltung an die Städte

und

freie Uebung der verſchiedenen Religionsbekenntniſſe nebſt gleicher politiſcher Berechtigung für Alle, müſſen Wir als ſolche bezeichnen, welche zu einer ſofortigen Entſchließung ohne vorgängige ſorgfältige Prüfung der einſchlagenden Verhältniſſe als nicht geeignet erſcheinen, und eine vorgängige ſtändiſche Bearbeitung erheiſchen.

Namentlich kann eine weſentliche Aenderung in der hieſigen Polizeiverwaltung unverkennbar eben jetzt am wenigſten empfehlenswerth erſcheinen, wo die durch außerordentliche Zeitereigniſſe hervorgerufenen Bewegungen jede Abweichung von der beſtehenden Einrichtung im Intereſſe der Geſammtheit dringend widerrathen müſſen, und wo Vorbereitungen zu Maßnahmen, welche das Beſtehende zweckmäßig zu erſetzen geeignet wären, bislang überall nicht getroffen worden ſind.

8) Schließlich finden Wir überall kein Bedenken, hiedurch Unſere Geneigtheit auszuſprechen, Amneſtie und Rehabilitation der ſehr kleinen Zahl Unſerer Unterthanen angedeihen zu laſſen, welche wegen politiſcher Vergehen verurtheilt worden ſind.

Wir überlaſſen dem Magiſtrate, Vorſtehendes den Bürgern Unſerer Reſidenzſtadt zu eröffnen, und verbleiben denſelben mit gnädigſtem Willen beigethan.

Hannover, den 17. März 1848.

Ernſt Auguſt.

v. Falcke.«

Bei äußerer Übereinſtimmung mit der von dem Cabinetsrath von Münchhauſen abgeleſenen und durch den Magiſtrat der Reſidenz zur öffentlichen Kunde gebrachten Königlichen Antwort, fanden ſich hier ſo auffallende Reſtrictionen, ſo jede Hinterthür offen laſſende, beinahe perfide Interpretationen, daß das zurückgenommen ſchien, was am Tage vorher verſprochen war. Wir würden dem Leſer zu

wenig Vergleichungsgabe zutrauen, wollten wir Punkt für Punkt dieſe Abweichungen aufzählen oder nur andeuten, wie mit einer anderen ſcheinbar nur ſtyliſtiſchen Wendung, die Dinge ein ganz anderes Ausſehen bekamen, ſo daß, was mit der einen Hand gegeben wurde, mit der anderen Hand wieder zurückgezogen ſchien.

Nur das eine, was dem blödeſten Auge auffiel, war das: Am 17. März Mittags hatten mindeſtens 4000 Menſchen zu hören geglaubt, daß von dieſem Tage an eine Cenſur nicht mehr ſtattfinden ſollte; am 17. März Abends hatte der Magiſtrat den 30,000 Einwohnern von Hannover amtlich mitgetheilt, daß auch er ſo die Antwort des Königs gehört und aufgenommen habe, und am anderen Tage wagte man es ſtatt deſſen „von einer erlaſſenen Inſtruction zur ſchonendſten Ausübung der Cenſur zu ſprechen, von einer Aufhebung der Cenſur der Form nach.“

Noch auf Eins glauben wir aufmerkſam machen zu müſſen. Hatte Herr Cabinetsrath von Münchhauſen ſchon am 17. bewieſen, daß er die ſo tragiſche Geſchichte unſeres Landes von 1830 bis 1833 ganz und gar nicht kenne, indem er verwundert nach der Exiſtenz von politiſchen Verbrechern fragte, ſo ſcheinen auch Herr von Falcke und Herr Braun nicht recht gewußt zu haben, was ſie damit ſagten, wenn es sub 8 heißt: „Schließlich finden Wir überall kein Bedenken, hiedurch Unſere Geneigtheit auszuſprechen, Amneſtie und Rehabilitation der ſehr kleinen Zahl Unſerer Unterthanen angedeihen zu laſſen, welche wegen politiſcher Vergehen verurtheilt worden ſind.“

Erinnerte ſich denn keiner der Herren mehr des Jahres 1837, als bei Gelegenheit der Jubiläumsfeier der Georgia Augusta eine von vielen hundert Göttinger Bürgern unterſchriebene Petition dem Könige überreicht wurde und wie die Seidenſticker'ſchen und Eggeling'ſchen Kinder, welche im Saale der Societät der Wiſſenſchaften im neuen Aula-Gebäude knieend um Gnade für ihre Väter und deren Complicen flehten, zurückgewieſen wurde?

Erinnerte ſich Niemand der Kammerverhandlungen von 1831 und 1832?!

Die Anzahl der politiſchen Verbrecher iſt ſo klein nicht, nur ſind viele davon in Amerika. Es ſind aber durch die Amneſtie und Rehabilitation betroffen: Dr. Seidenſticker, früher Advocat in Göttingen, gegenwärtig Herausgeber eines democratiſchen Blattes in Philadelphia, Canzleiprocurator Dr. A. Kirſten aus Göttingen, mit ſeiner Familie in Amerika; Dr. Laubinger, Canzleiprocurator in Göttingen, in Amerika; Dr. jur. Freitag, Advocat, in Amerika; der Aufenthalt des C. Brauns, Dr. jur., (Überſetzer des Byron'-

ſchen Manfreds und anderer Sachen) iſt mir unbekannt. Dr. Ahrens, zu jener Zeit Privatdocent in Göttingen, wo er im Sommer 1830 ſchon ein Collegium über Fortbildung des deutſchen Bundes durch Volkselemente las, dann Profeſſor in Brüſſel, im Mai für einen der hildesheimer Wahldiſtricte zum Parlamentsmitgliede erwählt, wo er mit der Linken ſtimmt. Sein in franzöſiſcher Sprache erſchienenes Naturrecht iſt in's Deutſche, Italieniſche, Spaniſche und Engliſche überſetzt, und er wäre gewiß eine gute Acquiſition für die Georgia Augusta. Auch der Aufenthalt des Dr. phil. Plath aus Hamburg, des Geſchichtſchreibers des öſtlichen Aſiens und des genauen Kenner der chineſiſchen und anderer aſiatiſchen Sprachen, iſt mir unbekannt. Für Plath iſt es ſchon der Bibliothek wegen wünſchenswerth, wenn er nach Göttingen als Privatdocent zurückkehren darf.

Da ſind die Dr. von Rauſchenplat, da iſt Dr. Schuſter, zuletzt Arzt in Paris. Da iſt der Dr. Eggeling, welcher in Göttingen ſchon wieder in ſeine Thätigkeit als Canzleiprocurator eingetreten iſt, und der gleichfalls ſchon als Advocat wieder eingetretene Dr. Braunholz, genannt Renzel.

Durch die Rehabilitation des Advocaten König zu Oſterode ward es allein möglich, daß ſein trefflicher Sohn ſeinen Platz als Deputirter in der Kammer einnehmen konnte.

Die 1831 geflüchteten und verfolgten Studenten waren namentlich Hübotter, Stölting, A. Henze. Erſterer iſt aus Frankreich ſchon zurückgekehrt. Stölting fand Anſtellung bei der Köln-Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft und iſt jetzt Inſpector. Henze hat in Algier gekämpft, ich weiß nicht, ob er noch lebt.

Außer den Genannten giebt es aber in Göttingen noch eine große Anzahl Bürger, welche wegen ihrer Verwickelung in den Monſter-Proceß von 1831 ihrer bürgerlichen Wahlrechte verluſtig waren. Ich nenne nur den Inſtrumentenmacher Scharf, den Portefeuillefabrikanten Bruns u. m. A. In Bovenden giebt es noch mehrere politiſch Verurtheilte, nachdem dem Dr. jur. Beitzen ſchon vor Jahren Rehabilitation zu Theil war.

Es waren, wenn ich nicht irre, auch einige Hannoveraner bei den Aprilunruhen in Frankfurt betheiligt, und ſelbſt ſeit dem Jahre 1837 klebte an Manchem noch die Unfähigkeit zu politiſchem und ſtaatlichem Wirken als Deputirte, da jüngſt ja nur der Magiſtrat der Reſidenzſtadt, nicht aber der Dr. jur. Detmold rehabilitirt war. Außerdem waren mehrere hannoverſche Bürger in eine große Communiſten-Unterſuchung verwickelt geweſen und verurtheilt, weil ſie pariſer Briefe und Druckſachen verbreitet hatten.

Immer gut, daß die Herren, welche die Königliche Antwort vom 17. März beriethen, nicht wußten, wie groß die Anzahl der politiſchen Verbrecher in Hannover war, denn ſonſt hätten wir die Amneſtie und Rehabilitation nicht ſo bald, nicht ſo vollſtändig bekommen.

Doch zur Sache ſelbſt.

Als dieſe zweite verclauſulirte Königliche Antwort, bei welcher man die Rückhaltsgedanken zwiſchen den Zeilen leſen konnte, durch die Hannoverſche Zeitung verbreitet wurde, wußte man ſchon, daß, nachdem der König von Preußen am 18. März Alles verſprochen, was man verlangt, durch ein „Mißverſtändniß“ jenes furchtbare Blutbad entſtanden ſei, und daß die Freiheit auch aus dieſer Bluttaufe ſiegreich hervorgegangen war. Man kannte die Einzelheiten des Wiener Aufſtandes. Die Gemüther waren in einer Erregung ohne Gleichen. Der Fremdendurchzug von Berlin nach dem Norden und Weſten, von Köln nach Berlin, die Übertreibungen der Dinge durch mündliche Tradition und Zeitungsfama, wie man wiſſen will, aber auch kurze, mit Bleiſtift geſchriebene Depeſchen aus Berlin bewirkten endlich, daß der Hofetiquette und der Diplomatie die Lüge abgeſtreift wurde. Die Wahrheit ließ ſich nicht länger verhehlen, auch ſchien es die höchſte Zeit, einen äußerlich ehrenvollen und einträglichen Rückzug anzutreten. Herr von Falcke bat um ſeine Entlaſſung, und die anderen Miniſterialchefs folgten dieſem Beiſpiele.

Wenn man erwägt, wie ſchwer es den Miniſtern von 1837, von denen jedoch nur Herr von der Wiſch noch im Dienſt, damals wurde, ihre Entlaſſung zu fordern, wie ſie ſich Degradation und Unterordnung unter Herrn von Scheele gefallen ließen, dem Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung trotzten, um die Vortheile ihrer Stellen zu behalten, ſo kommt man zu dem Glauben, daß dieſer Schritt nicht leicht wurde. Um die Aufregung zu beſchwichtigen, welche die diplomatiſch redigirte Königliche Antwort erregt, erſchien am 19. März nachſtehende Bekanntmachung:

»An den Allgemeinen Magiſtrat und die Bürgervorſteher Meiner Reſidenzſtadt Hannover.

Da dem Vernehmen nach Zweifel darüber entſtanden ſind, ob der Inhalt Meiner Erwiederung an den Allgemeinen Magiſtrat und die Bürgervorſteher Meiner Reſidenzſtadt vom geſtrigen Tage mit der unter dem Abdruck der Petitionen geſetzten Eröffnung des Magiſtrats vom 17. d. M. genau übereinſtimme; ſo nehme Ich keinen Anſtand, hiemit zu erklären, daß Ich den Inhalt der gedachten Magiſtrats-Eröffnung als Meine Königliche Entſchließung anerkenne; und Ich hätte geglaubt, daß dieſe Erklärung nicht nöthig ſein würde, da jeder Hannoveraner wiſſen ſollte, daß Ich, was Ich ſage, vorher überlege, aber dann auch halte.

Hannover, den 18. März 1848.

Ernſt Auguſt.«

Es muß dies Alles jedoch eine genügende Beruhigung nicht gewährt haben, vielmehr ſcheinen ſich die Beſorgniſſe in der Leinſtraße ꝛc. geſteigert zu haben mit den Nachrichten aus Berlin.

Deshalb brachte denn der 20. März die nachſtehende Proclamation nebſt Anzeige:

»Hannoveraner! Auf viele eingegangene Vorſtellungen habe Ich bereits die Cenſur aufgehoben, die Oeffentlichkeit der Ständeverſammlung geſtattet, das Aſſociationsrecht anerkannt, die erbetene Amneſtie und Rehabilitation der wegen politiſcher Vergehen Verurtheilten, wie hiedurch ausdrücklich geſchieht, gewährt, und wegen mehrer anderen Punkte Euch weitere Erwägungen und Verhandlungen verſprochen; aber Ich kann nicht mehr thun, bis die Stände verſammelt ſind, und habe befohlen, daß Alles, was nöthig iſt, ſoll alsdann bereit ſein.

Insbeſondere will Ich bei den gegen früher weſentlich veränderten Verhältniſſen im geſammten Deutſchland an die Stände Anträge auf Abänderung der Landes-Verfaſſung richten, welche auf Verantwortlichkeit der Miniſter gegen das Land und auf Vereinigung der Königlichen und Landes-Caſſe begründet werden ſollen.

Ich ermahne Euch Alle, die fernere Entwickelung der Verhältniſſe in Ruhe und ohne Störung der geſetzlichen Ordnung zu erwarten.

Hannover, den 20. März 1848.

Ernſt Auguſt.«

»Hannover, den 20. März.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, den Geheimen Rath Freiherrn von Falcke auf ſein Anſuchen unter Bewilligung von Penſion des Dienſtes in Gnaden zu entlaſſen.

Sämmtliche Herren Vorſtände der Königlichen Miniſterial-Departements haben heute Sr. Königlichen Majeſtät ihre Entlaſſung eingereicht. Des Königs Majeſtät haben die Entlaſſungen angenommen, jedoch zu befehlen geruht, daß die jetzigen Miniſterial-Vorſtände bis zu der bereits eingeleiteten Ernennung ihrer Nachfolger einſtweilen die Amtsgeſchäfte fortzuführen haben.

Se. Maj. der König haben den Senator Dr. Heintze auf ſein Anſuchen von dem ihm ertheilten Auftrage zur Wahrnehmung der Polizei-Direction zu Göttingen gänzlich zu entheben geruht.«

»An den Allgemeinen Magiſtrat und die Bürgervorſteher Meiner Reſidenzſtadt Hannover.

Ernſt Auguſt, von Gottes Gnaden ꝛc.

In Anerkennung des von den getreuen Bürgern Unſerer Reſidenzſtadt in den letzten Tagen bewieſenen Eifers für Erhaltung der geſetzlichen Ordnung haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, unter in ſo weiter Abänderung des Polizeireglements vom 9. Januar 1846 hiedurch zu beſtimmen, daß dem hieſigen Stadtdirector vom heutigen Tage an, die früher vom Stadtdirector als Chef der Polizei ausgeübten Befugniſſe wieder übertragen werden ſollen.

Dieſerhalb etwa erforderliche weitere Abänderung des Polizeireglements bleibt vorbehalten.

Hannover, den 20. März 1848.

Ernſt Auguſt.«

Indeſſen ſtieg die Aufregung in den Provinzen auf viel bedenklichere Weiſe, wie in Hannover ſelbſt. Hie und da Bauernunruhen und Verwüſtungen einzelner adliger Güter. Das ſetzte denn freilich

den Adel selbst in Angst und Schrecken, während die wahrhaft Freisinnigen solche Scenen nur innigst beklagten. Daß schon vor dem 16. März aus Städten, wie Nienburg, durch Loyalität ausgezeichnet, ziemlich energische Adressen einlaufen konnten, mußte den Beobachter von der großen Ausdehnung der Bewegung überzeugen.

Was aber wichtiger war, war die in mehreren Köpfen gleichzeitig entstandene, von Celle aus aber erst practisch ausgeführte Idee, neben den Deputirten eine Versammlung von Volksmännern in Hannover bei Eröffnung der Ständeversammlung zu veranstalten, welche kurz und energisch fordern sollten, was Noth thue. Celle lud dazu die gewichtigsten Corporationen ein. Viel weiter hinaus wollte man aber in den Bremischen Marschen. Man wollte direct nach Hannover ziehen, und als ein als höchst freisinnig bewährter Mann, der Canzleiprocurator Holtermann aus Stade, den Celler Vorschlägen das Wort redete, versuchte man ihn als Verräther zu behandeln, und es wurde ihm schwer sich nur Gehör zu verschaffen.

Die am 20. März in Stade abgehaltene Volksversammlung war äußerst stürmisch. Wie der Bremer Zeitung vom 23. März von dort berichtet wurde, hatte man außer den schon in anderen Staaten gemachten Forderungen namentlich verlangt:

1) an die Stelle des entlassenen Ministeriums die Einsetzung eines neuen, nur aus bürgerlichen und das Vertrauen des Volkes besitzenden Männern bestehend;
2) Aufhebung der Adelskammer und Ein-Kammer-System;
3) Volksthümliche Gemeindeverfassung mit eigener Wahl der Verwaltungsbeamten, die zugleich die Polizeigewalt auszuüben haben sollten;
4) den Minister v. Falcke in den Anklagezustand zu versetzen;

und beschlossen, aus jeder der Corporationen drei Männer nach Hannover zu senden, welche am 26. März alle noch zeitgemäße Volkswünsche berathen sollen, um sich am Montage mit sämmtlichen ständischen Deputirten zum Könige zu begeben, um diese Wünsche vorzutragen. Habe der König bis Montag Abend nicht gewährt, was man verlange, so sollten alle Deputationen nach Hause reisen, und nach drei Tagen 150,000 Männer aus dem ganzen Königreiche diese Bitten wiederholen.

Nach dem Bericht des Dr. Geller*) wurde am Morgen des 20. März ein Massenzug in Stade beschlossen, eine Vereinbarung

*) Ein Gang durch den Saal der Volksverordneten in Hannover. Stade 1848.

durch die gegenwärtigen Stände als unzulässig verworfen, es sollte vielmehr auf Auflösung der gegenwärtigen Stände gedrungen und die Berufung einer constituirenden Versammlung verlangt werden. Am Abend jedoch, auf die Nachricht von Celle, daß sich der größte Theil Hannovers dem Celler Vorschlage angeschlossen habe, und in Erwägung, daß ein einiges Zusammenwirken Noth thue, wurde von dem früheren Beschlusse abgestanden und die Entsendung Einzelner nach Hannover genehmigt; im Hintergrunde stand aber noch immer der Gedanke eines Massenzugs. Dies war die Entstehung der sogenannten Condeputirten.

Den unklaren Gedanken, diese nach Hannover zu entsendenden Männer des Volksvertrauens, als Verstärkung der Deputirten, als Beimänner oder, wie man undeutsch am 27. März sagte, als Condeputirte zu betrachten, hatte man Anfangs nicht. Derselbe ergab sich erst als Resultat, wenn man die Schaffung der neuen Rechtszustände den berufenen Ständen überließ und die Rechtsgültigkeit des Verfassungsgesetzes von 1840 nicht anfocht, sondern dasselbe als Brücke betrachtete, aus den alten in die neueren Zustände in einer Art von Gesetzlichkeit herüberzukommen.

Auch in der Provinz und Stadt Osnabrück, an deren Grenzen preußische Bauern einzudringen und Verwüstungen anzurichten begonnen, war man nicht müssig geblieben, obgleich man sich mit den übrigen Provinzen in keine Verbindung setzte. Auf die Nachricht von den Ereignissen und Concessionen des 17. wurde am 18. in Osnabrück illuminirt, zugleich aber eine Petition unterschrieben, welche Entlassung des Ministeriums forderte.

Herr von Falcke war nun aber schon am 19. auf sein Ansuchen in Gnaden und mit Pension entlassen, allein bis zu den Ernennungen neuer Minister sollte er, wie die übrigen Vorstände der Ministerial-Departements, einstweilen die Amtsgeschäfte fortführen, d. h. Herr von Falcke war es, der seine Nachfolger auswählte und dem Könige empfahl.

Was in der Zeit vom 18. bis zum 22. März am Hofe berathen, überlegt, gefürchtet und für die Zukunft gehofft wurde, ist zum Theil noch ein Palastgeheimniß, jedoch nicht ganz undurchdringlich. Doch können wir uns auf die davon erzählten Anekdoten hier nicht wohl einlassen.

Bei der Umschau nach Ministern, von welcher Seite dieselbe auch geschah, mußte der Mangel an bedeutenden Capicitäten bedenklich in die Augen fallen. Sodann aber stand eine andere Rücksicht noch voran, die Frage, wer ist bei dem Umsturze des Staatsgrundgesetzes von

1833 compromittirt? Und ſchaute man ſich da zunächſt unter dem Adel und den Männern des Hofes um, ſo lautete die Antwort troſtlos. Nun aber kam es vor Allem darauf an, einen Mann von Adel, denn anders ging es einmal nicht, zu finden, der auch zugleich bei ſeinen Standesgenoſſen in einem gewiſſen Anſehen ſtände, um die Vermittlung mit dieſen, die Vermittlung mit dem Hofe und den bürgerlichen Miniſtern zu übernehmen.

Die Auswahl des Hofes war hier, wie geſagt, nicht groß und mußte beinahe auf den Grafen Bennigſen fallen, deſſen Wahl zum Schatzrath ſchon früher ein Zeugniß des Vertrauens abgegeben und der während der letzten Ständeverſammlung ſich durch freimüthige Oppoſition in der öffentlichen Meinung viele Verehrer verſchafft hatte. Einer gleichen Gunſt in der öffentlichen Meinung erfreute ſich der Schatzrath Lehzen, der, obgleich gegen den Willen Stüve's und der Osnabrück'ſchen Oppoſition, nur von der Adelscurie der Osnabrücker Landſchaft gewählt, dennoch durch große Redlichkeit ſich auch das Vertrauen der ſtaatsgrundgeſetzlichen Partei erworben hatte, und deſſen Befähigung für das Finanzfach ſchon durch ſeine Thätigkeit als Schatzrath documentirt war.

Beide Männer gehörten aber nicht eigentlich zu der Oppoſition von 1837, ſondern zu einer Oppoſition innerhalb der Grenzen des Landesverfaſſungsgeſetzes, einer mäßigen und loyalen Oppoſition, wie man ſie in Hannover nach 1841 allenfalls duldete.

Wer es auch ſein mochte, der dem Könige die Vorſchläge zu den Nachfolgern der Miniſterialvorſtände machte, ein Mann war nie zu umgehen, ſchon im Intereſſe des Königthums, im Intereſſe der möglichſten Erhaltung des Beſtehenden, noch mehr aber um ſeines populairen Namens Willen nicht zu umgehen. Das war der Bürgermeiſter Stüve von Osnabrück.

Stüve's Name hatte einen guten Klang in Hannover, in Deutſchland. Er hatte von 1837 bis 1842 mit unermüdlichem Eifer, mit ſtarrer Conſequenz und Zähigkeit für die Aufrechterhaltung des Staatsgrundgeſetzes von 1833 gekämpft, ſich nie unterworfen, ſondern dem Bundestage, dem Könige und den Ständen gegenüber laut erklärt, daß die etwaige Unterordnung und Befolgung der Vorſchriften des Landesverfaſſungsgeſetzes von 1840 nur in Folge ſtärkerer Gewalt geſchehe. Seit 1842 von öffentlichen Angelegenheiten mehr zurückgetreten, hatte er doch all' ſein Thun durch jene Proteſtation nicht nur vor Mißdeutungen, ſondern vor jeden nachtheiligen Schlußfolgen ſo geſichert, als es juriſtiſch nur geſchehen konnte.

Ihm ſtand aber entgegen die perſönliche Abneigung des Königs, die Inconvenienzen, welche aus ſeiner ſtarren Conſequenz und ſeinem Feſthalten am Staatsgrundgeſetze zu fürchten waren, endlich und vor Allem, daß man ihm, der die Seele des Miniſteriums ſein mußte, der ſich ſeine Mitarbeiter nach conſtitutionellen Grundſätzen ſelbſt wählen mußte, zu einer ſchon gebildeten Miniſtercombination nur zuzog, zu einer Combination, durch die man ſogar ein Abkommen mit dem bisherigen Syſtem getroffen zu haben ſchien, indem der bisherige Cabinetsrath Braun zum Cultusminiſter deſignirt war.

Außerdem war ein Oberappellationsrath von Düring, ein Mann, von dem man nichts Böſes wußte, deſſen öffentliche Thätigkeit in erſter Kammer aber ſich durch Oppoſition gegen öffentliches und mündliches Verfahren die Gunſt des Publikums nicht zu erfreuen hatte, zum Juſtizminiſter erkoren, während man wegen eines Kriegsminiſters ſchwankte und ſich, wie es hieß, durch die Drohung eines ſehr geſchäftskundigen Geheimen Kriegsraths, ſeinen Abſchied zu fordern, anders beſtimmen ließ, als es ſonſt wohl geſchehen wäre. Von dieſer Combination war jedoch nur wenig im Publikum lautbar geworden, als man ſchon erfuhr, daß ein Courier nach Osnabrück ſei, um Stüve zu dem Könige zu beſcheiden.

Die erſte der oben erwähnten Schwierigkeiten war alſo im Drange der Umſtände ſchon beſeitigt, und nun hoffte man im Publikum, daß Stüve ſeiner Seits wenn nicht Schwierigkeiten machen, doch Bedingungen ſtellen, daß er dem Rufe nicht ſogleich und umgehend folgen, ſondern zögern würde, um die Dringlichkeit der Lage noch ſtärker zu offenbaren.

Aber Stüve kam umgehends; Stüve, der ſeit vielen Jahren nicht in der Reſidenz geweſen, dem die perſönlichen Verhältniſſe des Hofes fremd waren, nahm ſeinen Weg direct nach der Leinſtraße, ohne ſeine alten Hannoverſchen Freunde vorher geſprochen, ohne ſich mit ihnen berathen zu haben.

War es das Lockende der Macht, welches ihn trieb, oder das Bewußtſein »ſelbſt iſt der Mann« und zugleich eine Demonſtration gegen die alten Freunde, daß er ohne ihren Rath fertig werden könne?

Vor- und umſichtig war es nicht gehandelt; Stüve kam ſo, um das mildeſte zu ſagen, zu Collegen, die er perſönlich nicht kannte, die er nach ihrer öffentlichen Thätigkeit wenig oder gar nicht kannte; denn ein hannoverſcher Cabinetsrath wirkte nur im Geheimen.

Welche Verhandlungen und Unterhandlungen, welche Capitulationen und Conceſſionen ſtattgefunden haben, iſt nur noch theilweiſe ein Geheimniß. Nach den Offenbarungen, welche Herr Stüve in

der Sitzung vom 6. Juni gab, scheint die Erhaltung der Ordnung das Erste gewesen zu sein, worüber sich die neuen Minister verständigten und gegen den König verpflichteten. Es lag ihnen die Erklärung des Königs von Preußen vom 18. März vor, und sie waren einig darüber, daß dieselbe als Grundlage desjenigen dienen müsse, was auf diese Weise zu erreichen, nämlich: daß im nördlichen Deutschland sich ein fester Kern bilde, um die Verwirrung im südlichen Deutschland zu bewältigen, um so die Einheit Deutschlands auf dem Wege der Ordnung zu sichern. Während der Berathung kam die Bekanntmachung des Königs von Preußen vom 21. März. Es schien klar, daß in Berlin ein Zustand der Verwirrung geherrscht habe, auf den Stüve und seine Genossen nicht bauen wollten. Man wollte für einen Augenblick den Auftrag in die Hände des Königs zurückgeben. Nur der Gedanke, die Verhältnisse des eigenen Landes so lange als irgend möglich in Ordnung zu erhalten, bestimmte sie auszudauern. Die Ordnung so lange als möglich aufrecht zu erhalten versprachen sie dem König.

Worüber man sich in Beziehung auf freiheitliche und die oberen Verwaltungs-Bestimmungen einigte, geht aus den nachstehenden Verordnungen und Minister-Programme hervor.

»Wir Ernst August haben beschlossen, in der Geschäftsordnung für die oberste Landesverwaltung verschiedene Aenderungen eintreten zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Unsere Verordnung vom 14. November 1837, das Cabinet und die Departements-Ministerien betreffend, nebst den dazu ergangenen Nachträgen und Instruktionen, ist aufgehoben.

Art. 2. Die bisherigen Ministerial-Departements bleiben bestehen.

Art. 3. Die Vorstände der Ministerial-Departements führen unter Uns die oberste Verwaltung des Königreichs.

Sie haben jeder in den Gränzen des ihm anvertrauten Geschäftskreises Uns unmittelbar Vortrag zu erstatten, und darauf Unsere Allerhöchste Entschließung entgegenzunehmen.

In Behinderungsfällen werden die Ministerial-Vorstände durch den General-Secretär des Departements vertreten.

Art. 4. Den Vorständen Unserer Ministerial-Departements ist es unbenommen, jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem Gesammt-Ministerium zusammenzutreten, zu dem Zwecke, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beschließen.

Art. 5. Den bestehenden Ministerial-Departements verbleiben die ihnen dermalen zugewiesenen Wirkungskreise.

Von den seither Unserm Cabinet besonders beigelegt gewesenen Geschäftsgegenständen sollen bis auf Weiteres

1) die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses,
2) die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zum deutschen Bunde betreffen,

von Unserem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden;

demselben soll auch das Landes-Archiv untergeordnet sein.

Die Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Verſammlung werden vom Geſammt-Miniſterium geführt.

Die Leitung der Verhandlungen mit den Provinzial-Landſchaften iſt dem Miniſterial-Departement des Innern übertragen.

Art. 6. Die Vorſtände der Departements-Miniſterien führen die ihnen von Uns anvertrauten Verwaltungsgeſchäfte ſelbſtſtändig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchſt-Selbſt.

Art. 7. Die Gegenſtände, welche unbedingt Unſerer vorgängigen Kenntnißnahme und Allerhöchſteigenen Entſchließung bedürfen ſollen, haben Wir den Vorſtänden Unſerer Departements-Miniſterien beſonders bezeichnet.

Die gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 22. März 1848. Ernſt Auguſt.

Graf Bennigſen.«

»Nachdem Seine Majeſtät der König durch die veröffentlichten Erklärungen

Aufhebung der Cenſur,

Amneſtie und Rehabilitation der wegen politiſcher Vergehen Verurtheilten,

Aſſociationsrecht,

Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen,

Vereinigung der Königlichen- und Landes-Caſſen, ſo wie

Verantwortlichkeit der Miniſter gegen das Land

ſchon zu bewilligen, und darauf die Unterzeichneten zu Vorſtänden der Miniſterien zu ernennen geruhet haben, ſind von Allerhöchſtdemſelben noch folgende weitere Grundſätze, denen auch Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Beiſtimmung ertheilt haben, genehmigt worden:

1) Maßregeln zur Einigung Deutſchlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde, im verfaſſungsmäßigen Wege.
2) Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Aufhebung des befreieten Gerichtsſtandes.
3) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Sachen, ſo wie Schwurgerichte bei letzteren.
4) Zulaſſung des Rechtsweges
   als Rekurs-Inſtanz in Polizei-Straffachen, und wegen aller Handlungen der Verwaltungs-Behörden, wenn ſie ihre Zuſtändigkeit überſchreiten.
5) Größere Selbſtſtändigkeit der Landgemeinden, und Aufhebung aller Befreiungen von Gemeindelaſten.
6) Erlaſſung einer Städteordnung für das Königreich, auf den Grundlagen:
   Polizeiverwaltung durch den Stadt-Magiſtrat, Einſchränkung des Erforderniſſes der Beſtätigung auf die ſtimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magiſtrats und des Stadtgerichts, dergeſtalt, daß die Beſtätigung nur aus geſetzlich zu beſtimmenden Gründen ſoll verweigert werden dürfen;
   Beſchränkung des Oberaufſichtsrechts in ſtädtiſchen Angelegenheiten;
   Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieſelben.

Die nöthigen Maßregeln zur Ausführung dieſer Grundſätze werden ungeſäumt ergriffen werden. Dazu bedarf es der Mitwirkung der Stände, die ſich in wenigen Tagen verſammeln werden.

Die Unterzeichneten werden alle Kräfte aufbieten, dann in Gemeinſchaft mit ihnen das vorgeſteckte Ziel zu erreichen. Möge ihnen dazu der Beiſtand Aller zu Theil werden, welche hier mitzuwirken berufen und im Stande ſind.

Hannover, den 22. März 1848.

Graf Bennigſen. Prott. Stüve, Dr. Braun.
Lehzen. v. Düring.«

Darnach hatte die untergeordnete und unwürdige Stellung der Miniſterialvorſtände einer würdigeren Platz gemacht. Die eigentliche Verfaſſungsfrage, ſelbſt nur in Beziehung auf ein anderes Wahl-

geſetz, iſt in dem Programme gar nicht berührt, eben ſo wenig iſt ein Prinzip aufgeſtellt oder erſichtbar, was demſelben zu Grunde läge. Am ungenügendſten iſt das, was in Beziehung auf deutſche Einheit geſagt iſt; nicht einmal von einer zeitgemäßeren Geſtaltung und Reorganiſation des deutſchen Bundes iſt die Rede, während in Berlin ſchon am 18. März proclamirt war: „wir verlangen vor Allem, daß Deutſchland aus einem Staatenbunde in einen Bundesſtaat verwandelt werde.“ — Das Programm ſpricht von Maßregeln zur Erreichung einer Vertretung des Volkes beim Bunde, was ſehr weitläufig und vag klingt, während Friedrich Wilhelm ſchon von einer Reorganiſation des Bundes, die nur im Verein der Fürſten mit dem Volke ausgeführt werden könne, ſprach. Das angehängte: „im verfaſſungsmäßigen Wege,“ kann ſich unmöglich auf die hannoverſche Specialverfaſſung, der nicht einmal Erwähnung geſchehen, beziehen, ſondern ſoll offenbar „bundesgeſetzlich“ bedeuten, alſo auf eine Reorganiſation des Bundes durch den Bund hindeuten.

Hätten wir auf ſolche Maßregeln zur Erreichung einer Volksrepräſentation warten müſſen, wir hätten wahrſcheinlich wie auf Erfüllung des §. 13 und 19 u. ſ. w. der Bundesacte warten können.

Während dem Programme offenbar das Programm des ſächſiſchen Miniſteriums vom 16. März ſchon vorgelegen, war über die dort vorangeſtellte Beeidigung des Militairs auf die Verfaſſung kein Wort geſagt, von einer freien Übung der verſchiedenen Culte, bei gleicher politiſcher Berechtigung für Alle, von der Volksbewaffnung und Wehrverfaſſung, von Verbeſſerung der Volkserziehung, von den Gewerbeverhältniſſen und der Bedachtnahme auf die Zuſtände der arbeitenden Claſſen, war nichts erwähnt, obgleich dies alles Maßregeln waren, welche ſchon vor Mitte März von den verſchiedenſten Seiten als Volkswünſche ausgeſprochen und von Osnabrück aus durch Stüve ſelbſt zum Theil befürwortet waren.

Dagegen iſt es bemerkenswerth, daß zu den in Ausſicht geſtellten Veränderungen die Mitwirkung der jetzigen Stände, der Stände alſo nach dem Landesverfaſſungsgeſetze von 1840, als nöthig erklärt wurden. Hier erkannte alſo Herr Stüve dieſes Geſetz, ohne jetzt von einer höheren Macht oder Gewalt gezwungen zu ſein, als rechtsgültig an, und zeigte ſich zuerſt als inconſequent. Während man über die Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit des Miniſterialprogramms wenig urtheilen hörte, machte dagegen die Miniſtercombination ſelbſt deſto mehr Gerede. Hören wir, was, wenn wir recht berichtet ſind und äußere wie innere Indicien nicht trügen, ein alter

Freund und Mitkämpfer Stüve's, Detmold darüber in der Bremer Zeitung vom 27. März ſagte:

„Hannover, den 25. März. Wahrſcheinlich werden Sie ſchon Kunde erhalten haben von dem Erſtaunen, in das alle Welt durch Zuſammenſetzung des neuen Miniſterii gerathen iſt und gerathen mußte, eine Zuſammenſetzung, in welcher der Cabinetsrath Braun, einer der vorzüglichſten Faiſeurs des bisherigen ſ. g. Falckeſchen Cabinets neben Stüve figurirt. Man begreift wirklich nicht, welchen unſeligen Einflüſſen es gelungen iſt, die hochherzigen, großartigen Entſchließungen des Königs, der Alles und mehr bewilligte als man bat, der die allervollſte Gewährung zugeſtand, durch Einmiſchung eines ſolchen Elements wie das iſt, welches der Cabinetsrath Braun repräſentirt, zu verkümmern. Dieſen Namen in einem Augenblicke, wo es galt, Aufregung zu beſchwichtigen, Vertrauen der Freunde! Warum nicht ebenſogut Klenze, Bar, Lütcken oder andere dergleichen Werkzeuge und Genoſſen des Herrn von Falcke? Iſt das vom Cabinetsrath Braun unterzeichnete, alle Freiheiten zuſagende Programm des neuen Miniſterii eine Satire auf den Cabinetsrath Braun oder Braun eine Satire auf dieſes Programm? Wer von Beiden hat Recht? Man will eine Beruhigung und Garantie darin — nicht finden ſondern nur finden laſſen, daß Cabinetsrath Braun nah verwandt ſei mit dem Schatzrath Lehzen, dem das Finanzdepartement anvertraut iſt. Aber wenn man Vertrauen haben ſoll zu Braun, weil er Lehzens Schwager, ſo müßte man ja aus demſelben Grunde Mißtrauen haben gegen Lehzen, weil er Braun's Schwager! überhaupt iſt dieſe Schwägerſchaft einer der allerwiderwärtigſten Umſtände bei der ganzen Geſchichte: man glaubt eben Protections-Cliquen-Vetterſchafts-Weſen mit dem bisherigen Miniſterium geſtürzt, und ſiehe da! noch ungleich offener und unverhüllter erhebt ſich die vielköpfige Hyder, und während man früher wenigſtens dem Publiko gegenüber beförderte trotz der Verwandtſchaft, befördert man jetzt wegen derſelben. Aber was für ein Mann muß der Cabinetsrath Braun ſein, wenn man nöthig hat zu ſeiner Empfehlung, zur Entſchuldigung ſeiner Ernennung ſeine Verwandtſchaft mit Lehzen anzurufen! Nein — dieſer Widerſpruch — Stüve neben einer Hauptſtütze des Falckeſchen Cabinets, dieſer ſchneidende Gegenſatz läßt ſich nicht vermitteln, nicht verſöhnen, ſelbſt wenn Lehzen's Schwägerſchaft zur Hülfe gerufen wird, dieſe Miſchung giebt keinen reinen Klang. Aber Stüve iſt nothwendig, unentbehrlich; Braun nicht bloß überflüſſig, ſondern ſchädlich, darum wird ſich die Sache ſchon binnen kurzer Zeit ſehr einfach durch Brauns Ausſcheiden aus dem

Miniſterio löſen. — Auch das Juſtizminiſterium ſähe man gern in anderen Händen als denen des Herrn von Düring. Auch Herr v. Düring hat Antecedentien die nicht zu dem gegenwärtigen Momente ſtimmen; er hat in erſter Kammer gegen Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens gekämpft und jetzt als Miniſter verheißt er ſolche, und Schwurgerichte obendrein. Indeſſen wenn uns Herr von Düring dieſe Sache wirklich rein und unverkümmert gewähren will, ſo wollen wir vergeſſen, daß er früher ihr Gegner war, und wollen ihm unſere Achtung, die er durch ſeinen ehrenwerthen Charakter vollkommen verdient, gern bewahren, wenn er auch jetzt ein Programm unterzeichnet, das er noch vor Kurzem bekämpfte. Es iſt ja eben eine Zeit des Umſchwunges und da haben ſich wahrſcheinlich auch die Anſichten des Herrn von Düring über Öffentlichkeit und Mündlichkeit nicht des Umſchwungs erwehren können. — Das Kriegsminiſterium iſt bei ſeinem bisherigen proviſoriſchen Inhaber, General Prott, geblieben; gegen des Generals Prott Charakter und Antecedentien wird kein Menſch etwas einzuwenden haben, aber er iſt alt und ſchwach und ſeiner jetzigen verantwortlichen Stellung nicht gewachſen. Wir hätten daher lieber geſehen, der Oberſtlieutenant Jacobi, den man im Publikum dazu deſignirte, wäre Kriegsminiſter geworden. Das ſoll nur daran geſcheitert ſein, daß für dieſen Fall — der Ernennung Jacobi's — der jetzige Generalſecretair des Kriegsminiſterii, Geheimer-Kriegsrath Wedemeyer, mit ſeiner Entlaſſung gedroht haben ſoll, und man deſſen Adminiſtrationskenntniß für den Augenblick nicht entbehren zu können glaubt. Vermuthlich iſt das aber auch eine leere Drohung geweſen, Wedemeyer wird nicht abgehen, auch wenn Jacobi Kriegsminiſter wird. Denn mit dem Abgehen ſind unſere hannoverſchen Beamten gar nicht ſo leicht bei der Hand, was oft ſehr zu beklagen iſt. Freilich hieß bisher: »Abgehen« oft nur die eine Stelle mit einer andern, oft einträglichern, bequemeren, vertauſchen. Aber wir hoffen, daß eine ſolche Interpretation des Wortes »Abgehen« jetzt zu den veralteten Dingen gehört, die über Bord geworfen werden müſſen.«

Wichtiger als die Fragen nach den Perſönlichkeiten einzelner neuer Miniſter ſcheint uns aber die nach den Grundſätzen des Miniſteriums in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit des Landesverfaſſungsgeſetzes von 1840. Der allein juriſtiſch richtige und conſequente Weg war offenbar der, die auf den 28. März zuſammenberufenen Stände wurden aufgelöſt; das Landesverfaſſungsgeſetz für null und nichtig und das Staatsgrundgeſetz von 1833 für die allein rechtsgültige Verfaſſung erklärt, neue Wahlen nach dem Wahl-

geſetz von 1833 angeordnet und die Zuſammenberufung der Stände bis Ende April hinausgeſchoben, und dieſen Ständen ein neues proviſoriſches Wahlgeſetz zur Berathung vorgelegt, damit eine conſtituirende Verſammlung eine neue Verfaſſung ſchaffe.

Ob dieſer Weg der politiſch richtige war, iſt eine andere Frage, die wir hier aber um ſo weniger zu erörtern haben, als wir zu dem Glauben gezwungen ſind, daß es zu den Conceſſionen, wozu ſich Herr Stüve bei Eintritt in das bereits gefallene Miniſterium verſtand, gehörte, daß nur Aenderungen des Landesverfaſſungsgeſetzes vorzunehmen ſeien, daß dieſes auch als rechtlich beſtehend angeſehen werde und daß nur auf der Baſis des Beſtehenden fortzubilden ſei.

Und das ließ ſich mindeſtens nicht läugnen, daß das Landesverfaſſungsgeſetz, wenn auch rechtlich ungültig, ſeit 1842 mindeſtens in Wirkſamkeit getreten war, daß die factiſchen Verhältniſſe ſo lagen, daß von dieſer Baſis aus mindeſtens zu einem neuen Wahlgeſetze und einer conſtituirenden Verſammlung am ſchnellſten gekommen werden konnte, war klar und hatte Preußens Beiſpiel für ſich. —

Schon am 25. März hatten ſich in Hannover eine große Anzahl von ſtändiſchen Deputirten und den in Folge der Celler-Stader Beſchlüſſe gewählten Volksvertretern zuſammengefunden, welche in mehr vertraulichen Vorberathungen die Lage des Landes zum Vorwurf nahmen, auch vertrauliche Mittheilungen über den Weg, welchen Stüve einzuſchlagen gedenke, empfingen. Bei der größten Anzahl der ſo Verſammelten ſchien es feſtzuſtehen, daß man den von Stüve eingeſchlagenen Weg auf jede Weiſe unterſtützen und daher alle Verfaſſungsveränderungen mit den jetzigen Ständen vereinbaren müſſe. In Folge dieſer Anſicht kam man dahin, die von den Corporationen anderweitig gewählten Bevollmächtigten als Condeputirte anzuſehen, welche gleichſam gewählt ſeien, um die von den Deputirten auszuſprechenden Forderungen und Wünſche zu unterſtützen. Es wurde dieſer Name ohne weiteres Nachdenken von den Meiſten der Letzteren adoptirt.

Allein ſchon am andern Tage, am 26. März, als ſich die Anzahl der ſ. g. Condeputirten bedeutend vermehrt hatte, fand ſich, daß dieſe Anſicht der Sache nicht die der Majorität war. Denn nachdem unter dem Präſidium des durch Acclamation gewählten Präſidenten Dr. Freudentheil aus Stade die Verhandlungen begonnen, war die Frage: ob die gegenwärtige zuſammenberufene Ständeverſammlung befugt ſei, über Änderungen der Verfaſſung zu berathen? von vielen Seiten angeregt, und obgleich die Redner, welche für die

Competenz der Stände ſprachen, am längſten und ausgebildetſten redeten, ſchien doch die Anſicht Derer, welche einer conſtituirenden Verſammlung das Verfaſſungswerk anvertraut haben wollten, die am zahlreichſten vertretene. Aber auch unter Denen, welche durch dieſe Stände zum Ziele gelangen wollten, verkannten die Meiſten nicht, daß man dabei vom Rechtsſtandpuncte abſehe und ſich lediglich auf den Standpunct der Politik ſtelle. Im Allgemeinen wogten die Anſichten noch ſehr durcheinander und waren vielfach unklar. Es war eine Verſammlung von Männern aus allen Landestheilen hier zuſammengekommen, die ſich zum großen Theil nicht kannten, auf den verſchiedenſten Bildungsſtufen ſtanden, provinzielle, locale und individuelle Anſichten mitbrachten, und hinſichtlich des Alters ſchon ſehr verſchieden geſtimmt waren.

Einige wußten zwar ſehr beſtimmt, was ſie wollten, Andere hatten nur Beſchwerden und Wünſche, aber noch keinen Weg der Abhülfe, noch Andere hatten nur Mißtrauen, ſowohl in das neue Miniſterium, als in die Stände. Nur in einem Puncte waren Alle einſtimmig, die Aufhebung der Adelskammer ſei unumgänglich nöthig und die Bevorzugungen des Adels müßten ſofort beſeitigt werden. Namentlich erklärten eine Menge der von ländlichen Corporationen abgeſendeten Deputirten, daß ſie nicht nach Hauſe zurückkehren dürften, ohne die Vernichtung der Adelskammer mitzubringen.

Der Präſident ſprach ſich für die Anſicht aus, welche ſich den gegebenen Verhältniſſen am nächſten anſchließe, alſo für eine Vereinbarung der Verfaſſungsveränderungen durch die in den nächſten Tagen zuſammentretenden Stände, wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Baſis Aufhebung der Adelskammer ſein müſſe, ohne welche niemals dauernde Beruhigung für das Elend zu hoffen ſei. Da man ſo im Ziele durchaus einverſtanden und nur über die Mittel und Wege dahin zu gelangen verſchiedener Anſicht ſei, ſo ſcheine es zweckmäßig, durch eine Commiſſion die an Regierung und Stände zu erlaſſenden Anträge vorarbeiten zu laſſen. Dem wurde beigeſtimmt, und einſtimmig beſchloſſen, daß eine Aufhebung der Adelskammer den Anträgen als leitender Grundſatz unterzulegen ſei. Dem Präſidenten wurde die Wahl der Commiſſion überlaſſen, nur trennte man ſich, um beim Abendmahl im Hôtel Royal die Anſichten auszutauſchen, ſich kennen zu lernen, und der beſſeren Zukunft des Vaterlandes beim Weine zu gedenken. Außer zahlreich angekommenen Deputirten und Condeputirten, Beimännern oder Volkstribunen, wie man ſich auch wohl nannte, traf man hier auch Dahlmann auf ſeiner Reiſe von Bonn nach Berlin, wo er ſeine Miſſion als Vertrauensmann beim

Bundestage empfangen ſollte. Obgleich Viele in ihm, dem Politiker des Maaßes und der gegebenen Zuſtände, den Mann der Zeit, welcher ein freies Schaffen nach Ideen ohne zarte und ſchonende Berückſichtigung des Beſtehenden verlange, nicht mehr erkannten, ſo wurde ihm doch ein herzliches Hoch gebracht, das er mit kurzem Dank, den Umſchwung der Dinge von 1837 und 1848 hervorhebend, erwiederte.

In einer durch die Geiſter des Weins erregteren Stimmung ſprachen ſich hier die Anſichten und Meinungen unverholener aus, und man gewahrte, daß es in allen Theilen des Landes an Männern nicht fehle, welche verſicherten, daß ſie ſich und ihre Exiſtenz dem Wohle des Landes wo nöthig zu opfern bereit ſeien.

Am anderen Morgen, den 27. März, nahmen die Verhandlungen der ſtändiſchen Deputirten und der ſonſtigen Bevollmächtigten der Städte, Flecken und Landgemeinden, bei weitem zahlreicher, als am vorigen Tage, und vor einem großen Publikum, ihren Anfang. Der Syndicus Lang eröffnete die Debatte mit der Frage nach der Legitimation der Verſammelten. Da fand ſich denn, von welchen verſchiedenen Gedanken über Grund und Zweck der Verſammlung man in den verſchiedenen Landestheilen ausgegangen ſei, wie die Wahlen ſelbſt auf die verſchiedenſte Weiſe vorgenommen, bedingte oder unbedingte Vollmachten ertheilt waren. Abgeſehen von den ſtändiſchen Deputirten, die natürlich nach dem Wahlgeſetz von 1840 erwählt waren, kamen Viele kraft einer ihnen von Magiſtraten ertheilten Vollmacht, Andere hatten ſolche von Magiſtraten und Bürgervorſtehern, noch Andere von Letzteren allein.

Die Meiſten waren von periodiſch zuſammenkommenden, noch Andere von nur für dieſen Zweck zuſammenberufenen Volksverſammlungen gewählt. Die eine Stadt oder Landgemeinde hatte einen Bevollmächtigten, die andere zwei, drei geſendet; die Bremenſchen Marſchen, insbeſondere das Land Hadeln, waren neben dem Lüneburgſchen am zahlreichſten vertreten. Die Provinz Osnabrück war gar nicht (inſofern ſich der mitdebattirende und mitſtimmende Dr. Buddenberg ſpäter der Unterſchrift enthielt, und andere Vertreter der Stadt Osnabrück erſt an den nächſten Tagen eintrafen), die Grafſchaften Hoya und Diepholz ſchwach vertreten.

Man kam dahin überein, daß ein Jeder, der nicht ſich ſelbſt, ſondern eine Corporation oder eine unbeſtimmte Zahl von Einwohnern vertrete, als legitimirt anzuſehen ſei, und daß man ſich competent halte, die Wünſche und Forderungen des Volks der Regierung und den Ständen vorzulegen und zu deren Realiſirung die nöthigen Schritte zu thun.

Herr Advocat Buddenberg wollte es zwar durchaus ungeeignet finden, daß ſtändiſche Deputirte eine Adreſſe an die Stände, alſo an ſich ſelbſt mit unterſchrieben; allein mehrere ſeiner Collegen bemerkten, wie ja jeder Deputirte, der dies mit ſeiner Stellung für unvereinbar halte, nur die an das Geſammtminiſterium zu richtende Adreſſe zu unterzeichnen brauche.

Mochten nun die Wahlen auf dieſe oder jene Weiſe zu Stande gekommen ſein, ſo viel war unzweifelhaft, daß die 120—140 hier verſammelten Männer den Willen des geſammten Landes auf eine Weiſe ausdrückten und repräſentirten, wie Hannover ein Beiſpiel noch nicht erlebt hatte. Daß das Miniſterium den Beſchlüſſen dieſer Männer ein großes moraliſches Gewicht beilegen mußte, wollte es im Sinne des Volkes handeln und des Vertrauens deſſelben theilhaftig werden, war gleichfalls ohne Zweifel.

Eine ſehr erfreuliche Erſcheinung war jedenfalls die, daß ſich die bei weitem größte Anzahl der Anweſenden zu den Begriff des Staatsbürgerthums emporgeſchwungen, oder mit J. Fröbel zu ſprechen, zu Bürgern graduirt hatten. Das Wort und der Begriff Unterthan wurde nicht nur mit dem entſchiedenſten Unwillen zurückgewieſen, ſondern, ehe noch von Frankfurt aus das große Wort Volksſouverainität durch Deutſchland gehallt war, ſprachen und handelten die Meiſten der Anweſenden in einer mehr oder minder bewußten Ahnung wahrer Volksſouverainität, und als Bevollmächtigte des Volks.

Es ſollte aber der Zwieſpalt, der zwiſchen den vom Volke frei erwählten Deputirten und den von nur einem Theile des Volkes, den nach dem Wahlgeſetz von 1840 erwählten ſtändiſchen Deputirten, zwiſchen geſetzlicher und ungeſetzlicher Vertretung, wie man ſpäter ſagte, verborgen lag, und den man nur im Enthuſiasmus für das gemeinſame Ziel, Bewältigung der Adelsherrſchaft, aus den Augen verlieren konnte, bald ſchroff zu Tage treten.

Die Commiſſion legte nämlich drei Puncte als weſentlichen Inhalt einer an das Geſammtminiſterium, wie an die Stände, zu richtenden Adreſſe vor:

1) Daß eine Neugeſtaltung der Verfaſſung unter Berückſichtigung des vom Miniſterio erlaſſenen Programms ſtattfinden müſſe. Man ging dabei von der nicht vollkommen richtigen Anſicht aus, daß dies Programm in der Hauptſache ſchon Alles umfaſſe, was Hannover aus einem Polizeiſtaat mit ſtändiſcher Vertretung zu einer wahrhaften conſtitutionellen Monarchie machen könne, und war der Anſicht, einzelne noch fehlende

Grundsätze, Wünsche und Beschwerden in einer besonderen Adresse darzulegen.

2) Daß bei dieser Verfassungsveränderung die Adelskammer, sowie alle und jede Bevorzugung des Adels auch in der Vertretung des Landes beseitigt werde.

3) Daß sobald als möglich eine constituirende Versammlung nach einem unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts den Ständen vorzulegenden Wahlgesetz zusammenzuberufen sei.

Dieser dritten Forderung war jedoch auch noch der Antrag einer Minorität beigefügt, dahin lautend:

> daß, falls eine Verfassung auf diesen Grundlagen mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichst kurzer Frist nicht vereinbart werde, eine constituirende Versammlung unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts zusammenzuberufen sei.

Während die beiden ersten Puncte einstimmig und ohne Discussion angenommen wurden, rief der dritte eine sehr lebhafte Debatte hervor.

Von der einen Seite behauptete man, daß man auf gesetzlichem Boden stehen bleiben müsse, daß Stüve, der Mann des Volksvertrauens, den Weg einer Vereinbarung mit den gegenwärtigen Ständen für den allein heilsamen halte und es von vornherein ein Mißtrauensvotum sein würde, wollte man einen anderen Weg von ihm verlangen, ja man setze sich dadurch der Möglichkeit aus, daß er sein Portefeuille niederlege, was doch offenbar das größte Unglück für das Land sein würde.

Der Weg der Vermittelung dürfe nicht unversucht gelassen werden, und wenn man die tüchtigen Leute bedenke, welche in den gegenwärtigen Ständen die Rechte des Volkes vertreten, so dürfe man das Werk der Vereinbarung mit vollem Vertrauen in diese Hände legen.

Man machte geltend, wie dieser Weg allein Dauer und Bestand verspräche, und wie man ein Verfassungswerk, durch eine constituirende Versammlung geschaffen, später aus diesem oder jenem Grunde anfechten könne; wie die Zusammenberufung einer solchen constituirenden Versammlung jedenfalls bedeutende Zeit wegnehme, und man das Eisen schmieden müsse, wenn es warm sei.

Man glaubte, daß es auf die Uebergangsweise aus den einen in den anderen Zustand nicht ankommen könne, wenn nur das Ziel

erreicht werde, und daß bei dem guten Willen des Miniſteriums und der zweiten Kammer gar kein Zweifel vorhanden ſei, daß dieſes in der allerkürzeſten Zeit erreicht werde.

Um dieſen guten Willen zu zeigen, ließen es denn viele der anweſenden Deputirten nicht fehlen, in den kräftigſten Worten die bisherigen Zuſtände zu tadeln. Man verſicherte von dieſer Seite, daß, wenn eine Vereinbarung in der kürzeſten Zeit nicht erfolge, wenn die Adelskammer zu widerſtehen und zu trotzen wagen ſollte, die Deputirten gerade die Erſten ſein würden, welche auf die eine oder andere Weiſe (durch Worte oder Auseinandergehen) auf eine conſtituirende Verſammlung dringen würden, die ja gar nicht ausgeſchloſſen ſei.

Herr Horſtmann in Celle hielt ſich für ermächtigt, den Weg anzudeuten, welchen das Miniſterium zu gehen gedenke. Der Schlußparagraph des Landesverfaſſungsgeſetzes, welcher deſſen Beſtand künſtlich ſichern ſolle und Verfaſſungsveränderungen an die ſchwierigſten Formen der Einhelligkeit oder Beiſtimmung einer abſoluten Majorität in mehreren Diäten knüpfte, müſſe zunächſt durch Stimmeneinhelligkeit beider Kammern fallen, und vermöge beſonderen Geſetzes beſtimmt werden, daß Abänderungen der Verfaſſung in Zukunft unter denſelben Formen geſchehen können, welche für die Geſetzgebung überhaupt vorgeſchrieben ſeien. Da das Miniſterium dieſen Punkt zu einer Cabinetsfrage machen werde, ſo ſei die Einhelligkeit zu erreichen, auch von vielen Mitgliedern erſter Kammer ſchon Zuſicherungen gemacht. Sei ſo der §. 180. gefallen, ſo würden alle §§. des Landesverfaſſungsgeſetzes, welche mit wahrhaft conſtitutionellen Grundprincipien nicht in Einklang ſtänden, nachfolgen, eine vollſtändige Reviſion der Verfaſſung aber erſt dann ſtattfinden, wenn die Geſammtverfaſſung für das eine deutſche Vaterland feſtſtände.

Dieſem entgegen wurde von der andern Seite geſagt:

Die gegenwärtigen Stände ſtänden gar nicht auf geſetzlichem Boden; das Staatsgrundgeſetz von 1833 ſei durch Willkür und ohne Recht aufgehoben; die Verfaſſung von 1840 dem Lande, das dagegen in aller zuläſſigen und möglichen Maaße proteſtirt, aufgedrängt, und nicht zu Recht beſtehend.

Aber auch ganz abgeſehen hievon, beruhten dieſe, morgen zuſammentretenden Stände auf einem durchaus verwerflichen Wahlſyſteme, auf einer Zuſammenſetzung, die auf Abwehr aller und jeder Freiheitsbeſtrebungen berechnet ſei. Man ſei darüber einſtimmig, daß die beſondere Vertretung des Adels, daß die gegenwärtige Adelskammer wegfallen müſſe, und doch wolle man mit dieſer Adelskammer die

Verfaſſungsveränderungen vereinbaren? Dieſelben Elemente, welche man für durchaus verwerflich erklärt, ſollten unſere Zukunft ſchaffen? Das ſei inconſequent, das ſei eine Verſündigung an der geſunden Logik.

Das ganze preußiſche Volk ſei darüber einſtimmig, daß man nicht dem vereinigten Landtage, ſondern nur einer conſtituirenden Verſammlung das dortige Verfaſſungswerk anvertrauen könne, in Hannover komme die Rechtsungültigkeit des Landesverfaſſungsgeſetzes noch dazu.

Stüve ſei ein Mann des höchſten Vertrauens würdig, und es müſſe gewiß allgemein bedauert werden, wenn er ſeinen Poſten verlaſſe, allein er könne ſich irren, und der Weg, welchen er im Sinne habe, ſei gewiß nicht der richtige, nicht der conſequente, nicht der Rechtsweg.

Man möge das Reden von dem geſetzlichen Boden, auf dem wir ſtänden, nur bei Seite laſſen, in ganz Deutſchland ſtehe man auf dem Boden der Revolution, und da müſſe friſch nach Ideen, der Vernunft, und nicht dem Beſtehenden gemäß, geſchaffen werden.

Alle Vermittlungsverſuche hätten, wie die Geſchichte lehre, immer nur zu Halbheiten geführt, und in Zeiten der Reaction nie vor Umſturz geſchützt.

Das neue Verfaſſungswerk müſſe ſeine Dauer in dem Volksbewußtſein finden, jeder andere Schutz ſei Thorheit, wie das Staatsgrundgeſetz von 1833, das, trotz ſeines geſetzlichen Bodens, vernichtet ſei, bewieſen habe.

Was den Weg anbetreffe, den das Miniſterium einzuſchlagen gedenke, ſo ſehe man nicht ein, warum man nicht das ganze Landesverfaſſungsgeſetz beſeitigen könne, wie einen einzelnen Paragraph deſſelben; der ganze ſo ſehr geprieſene Modus ſcheine auf eine juriſtiſche Lüge hinauszukommen und bloße Altflickerei zum Ziele zu haben.

Dies und noch Vieles im ähnlichen Sinne wurde mit Lebhaftigkeit entgegengeſetzt. Der Präſident reſümirte dann oder ſuchte vielmehr den Minoritätsantrag als einen vermittlenden und namentlich im Vertrauen auf ſeinen Freund Stüve warm zu empfehlen. Aber es erhob ſich bald von Neuem ein heftiger Streit über den Abſtimmungsmodus, bis man eine itio in partes vorſchlug.

Da fand ſich denn, daß die große Majorität auf Seiten Derer war, welche von vorne herein eine conſtituirende Verſammlung wollten; aber auf der Seite der Minorität ſtanden faſt ſämmtliche ſtändiſche Deputirte, dort ſtand das erfahrene Alter, Leute die ſich in dem Kampfe um das Staatsgrundgeſetz einen guten Namen gemacht. Da

ſtand der Syndicus Lang, der Stadtrichter Franke, Buddenberg, Schmidt aus Fallingboſtel, Adickes, König, der Präſident Freudentheil u. A.

Auf Seite der Majorität bemerkte man Böſe und ſeine Bremenſchen Mitdeputirten, irre ich nicht, auch Hantelmann II. und beinahe ſämmtliche Condeputirte; hier etwa 1/3, dort 2/3 aller Stimmenden.

Noch einmal begann über und herüber die Debatte, aber beide Parteien ſtanden feſt.

Nun erklärten erſt Einzelne, dann die ganze Maſſe der Minorität, daß ſie ſich dem ihrer Überzeugung zuwiderlaufenden Majoritätsbeſchluſſe nicht fügen würden.

Eine unerquickliche Debatte über die Verpflichtung der Minorität, ſich dem Majoritätsbeſchluſſe zu unterwerfen, folgte; natürlich ohne Reſultat.

Noch einmal verſuchte es der Präſident in einer warmen Rede, alle Gründe der Minorität hervorzuheben, und wenn er auch im Princip der Majorität Recht geben müſſe, doch aus Gründen der Klugheit und Politik, vor Allem im Vertrauen auf ſeinen hochverehrten Freund Stüve, die Majorität zum Nachgeben zu bewegen. Er rief den Patriotismus derſelben an, er führte aus, wie nur Eintracht ſtark mache und hier vor Allem ſo wünſchenswerth ſei, um den Anträgen Kraft zu verleihen, und bat der Eintracht das Opfer zu bringen.

Da hatte Verfaſſer dieſes die Schwachheit, der erſte zu ſein, der ſich inconſequent wurde, er reichte alten Freunden, die ihm gegenüberſtanden, die Hand und forderte ſeine Meinungsgenoſſen auf, ihm zu folgen. Und dies Beiſpiel wirkte, halb freiwillig, halb ſträubend über die hemmenden Tiſche gezogen, folgte die Majorität der Minorität, bis auf den letzten Mann, Herr Lafrenz aus dem Lande Hadeln, der ſich lange wehrte; man fiel ſich zum Theil in die Arme, man jubelte ob der errungenen Einheit, man pries dieſe Selbſtverläugnung und Unterordnung des Gedankens der Einheit wegen. Man verſprach aber auch dieſem ſchönen Augenblicke würdig zu handeln, und man hoffte von den ſtändiſchen Deputirten, zur Erhaltung deren Exiſtenz man dieſen Schritt gethan, daß ſie nun auch mit aller Kraft und in möglichſt kurzer Zeit das Ziel erringen würden.

Die Majorität zweiter Kammer, und an ihrer Spitze der Generalſyndicus Buddenberg, haben ſich denn ſpäter auch dieſes Augenblicks ſo würdig benommen, daß nur Wenige von Denen, welche der Eintracht Willen ihre Meinung opferten, dies ſpäter nicht bereuten.

Der Präſident wurde mit Faſſung einer Adreſſe beauftragt, welche gleichlautend an die Allgemeine Ständeverſammlung und das Geſammtminiſterium gerichtet wurde.

Am Schluſſe der Verſammlung erſchien noch der Stadtdirector Evers und Dr. Siemens aus Hannover, um im Namen der Reſidenz das Bedauern auszuſprechen, daß dieſelbe durch zu ſpäte Benachrichtigung an der Abſendung eines Abgeordneten verhindert ſei. Da nun aber der wohllöbliche Magiſtrat in einer öffentlichen Bekanntmachung ſchon acht Tage früher von der Verſammlung überhaupt abgerathen und abgemahnt hatte, ſo hielt man dies für eine leere Entſchuldigung und es kam noch ſchließlich zu einer ärgerlichen und heftigen Debatte zwiſchen den genannten Herren und dem Glaſermeiſter Jobelmann aus Stade, welcher jedes Mißverſtändniß von Seiten des Magiſtrats zu Hannover beſtritt. Die Sache lag aber ſo, der Magiſtrat und die Bürgervorſteher der Reſidenz, wie eine große Anzahl der Bürger, hatten der Zuſammenkunft der Volksabgeordneten mit großer Ängſtlichkeit und Mißtrauen entgegengeſehen, ſie hatten an bewaffneten Zuzug und dergleichen gedacht und namentlich die Bauern der Bremenſchen Marſchen und Geeſt, die noch am 22. März zu Lehe dem Deputirten Adickes durch Handaufheben gen Himmel gelobt, wo nöthig ſelbſt nach Hannover zu kommen, gefürchtet. Jetzt, da ſie ſahen, wie die Dinge ſich in geordneter parlamentariſcher Debatte abzuwickeln begannen, mochten ſie der Verſammlung ihre Theilnahme nicht entziehen. In dieſer herrſchte aber eine der lauen Reſidenz nicht günſtige Stimmung und man war des Diplomatiſirens müde.

Die Adreſſe, vom Herrn Dr. Freudentheil gefaßt, lautet aber:

„Adreſſe der in Hannover anweſenden Deputirten und Beimänner an Königliches Geſammt-Miniſterium und an die allgemeine Ständeverſammlung.

Die weltgeſchichtlichen Ereigniſſe der letztern Zeit, die von Frankreich ausgegangen, haben in allen Gauen Deutſchlands, auch in denen, in welchen jeder Gemeinſinn und alles öffentliche Leben erſtorben ſchien, eine ſolche Aufregung, welcher kaum die der Jahre 1813 und 1814 vergleichbar, hervorgerufen, und ſind wohl geeignet, Jeden, der ein Herz für das Vaterland hat, zu dem ernſteſten Nachdenken zu ſtimmen. Man würde ſich auf eine dem Gemeinweſen verderbliche Weiſe täuſchen, wenn man die Urſache der Aufregung nur darin ſuchen wollte, daß der Thron und damit das Syſtem des gemeinſten Eigennutzes und des Luges jenſeits des Rheins zertrümmert. —

Wohl hat Deutſchland einen lebhaften Antheil an dieſem Umſturz genommen, weil dadurch der Sieg der ſittlichen Macht über die rohe Gewalt und der Gleißnerei gefeiert; aber es würden dieſe Ereigniſſe in Deutſchland ohne weiteren Einfluß vorübergegangen ſein, Deutſchland würde nur den Antheil daran genommen haben, den jeder Freund der Menſchheit an dem Untergang der Gewalt, der Liſt und des Scheinweſens nimmt, wenn hier die öffentlichen Zuſtände den Beſſeren

und Friedlicheren im Volke genügt hätten. Wir haben seit Jahren schon in Deutschland auf einem Vulcan gestanden, das furchtbare Feuer der Unzufriedenheit, das jetzt Deutschland durchzuckt und zu den bedenklichsten Folgen führen kann, wenn es nicht bei Zeiten beschwichtigt wird, ist angezündet in Carlsbad, durch die Conferenzen der Diplomaten, welche jedes öffentliche Leben ersticken wollten und meinten, daß der Geist auf ewig sich in Fesseln schlagen ließe und die Völker ihre dictamina annehmen würden bis ans Ende der Tage. Dem ist aber nicht so. Die öffentliche Meinung hat sich kundgegeben in Deutschland, die Freiheit ist in den ersteren Reichen des gemeinsamen Vaterlandes durch eine Bluttaufe gegangen, und auch in Wien und Berlin hat die sittliche Kraft gesiegt über die brutale Gewalt, und ist es aller Welt kund geworden, daß die Stimme des Volkes wohl durch künstliche Mittel niedergehalten, aber nicht dauernd unterdrückt werden kann, daß sie sich um so mächtiger Bahn bricht, wenn sie längere Zeit gewaltsam zurückgedrängt worden. Sie hat sich als eine Kraft bewährt, welcher dauernd keine Regierung Widerstand leisten kann.

Die Zeit ist vorüber, wo man, will man nicht das Vaterland dem furchtbarsten der Zustände Preis geben, sich nicht länger täuschen darf über die Ursachen des Uebels; durch ein richtiges Erkenntniß derselben ist die Heilung bedingt.

Die Unterzeichneten sind besonders beauftragt oder doch kraft ihrer Stellung berufen, der Königlichen Regierung und den hohen Ständen Zeugniß abzulegen von den Ansichten ihrer Vollmachtgeber über die Grundursachen des Uebels und die Mittel, von denen zunächst eine Abhülfe erwartet werden kann.

Sie haben sich zu dem Ende hier in Hannover vereinigt und die höchstwichtigen Fragen wiederholter Erwägung unterzogen mit der Besonnenheit und Ruhe, die dem deutschen Charakter vor allen eigen und die Lage des Vaterlandes erheischt.

Ueber die Grundursache der Aufregung im Königreiche Hannover hat durchaus keine Verschiedenheit der Ansichten unter ihnen stattgefunden. Es geht nur eine Stimme durch das ganze Land dahin:

Dauernd ist keine Ruhe zu hoffen, keine Zufriedenheit, so lange eine privilegirte Adelskammer besteht.

Die Adelsherrschaft hat seit Jahren schon, vornämlich seit dem Jahr 1837, wie ein Alp auf dem Lande gelagert, und ist jeder freieren Bewegung entgegengetreten. Vollends hat er — mit allerdings anzuerkennenden ehrenvollen Ausnahmen — seit dem Verfassungskampf alles Vertrauen, jeden Boden im Lande verloren, seine Kasten-Interessen, ja selbst das dem Eigenthum verderbliche, das Leben seiner Mitbürger gefährdende Jagdrecht, über die gemeinsamen Interessen des Valerlandes gestellt.

Es meint daher das Land, daß unmöglich ihr eine entscheidende Stimme bei der Wahrung der öffentlichen Interessen anvertraut werden kann.

Vor allen Dingen — hat uns Jeder aus dem Lande zugerufen — trachtet darnach, daß der Einfluß des Adels gebrochen werde. Es kehrt, bevor dies nicht geschehen, keine Ruhe ins Land zurück. So lange eine besondere Adelskammer besteht, ist dem Adel Gelegenheit gegeben zur Reaction. In dieser getrennten Kammer wird man jede Gelegenheit zu reactionairen Bewegungen ausbeuten, gewiß jeder Entwickelung einer auf freisinnigen Grundlagen sich stützenden Verfassung Widerstand leisten und so das Feuer, wenn solches unter der Asche glimmt, fortwährend schüren.

Die Ereignisse drängen, jeder Tag bringt ein neues, und füllt ein Menschenleben aus, die ungewöhnliche Zeit erheischt schnelle Mittel zur Handlung, sollen uns nicht die Ereignisse überflügeln und uns in den Abgrund hineinziehen. Der Buchstabe tödtet, der Geist der Wahrheit ist es allein, der lebendig macht — das ist ein Wort, das wir vor allem in heutiger Zeit berücksichtigen sollten. Die Ereignisse ordnen sich nicht den Grundsätzen und Doctrinen, nicht den nicht auf Wahrheit und Recht beruhenden Menschensatzungen unter; sie haben ein System zu Schanden gemacht, das so künstlich aufgebaut schien, daß man meinte, es werde jeder menschlichen Gewalt Trotz bieten können.

Wir wünſchen der Regierung den Muth und die Kraft, Herr der Verhältniſſe zu werden, damit nicht bloß die Wunden übertüncht werden, um nach einigen Jahren deſto gefährlicher zum Ausbruch zu kommen.

Die Unterzeichneten erklären demnach als ihre und der von ihnen Vertretenen einſtimmige Anſicht

1) daß eine Neugeſtaltung der Verfaſſung unter Berückſichtigung des von dem Miniſterio erlaſſenen Programmes ſtattfinden müſſe,
2) daß bei dieſer Verfaſſungsänderung die Adelskammer, ſo wie alle und jede Bevorzugung des Adels auch in der Vertretung des Landes beſeitigt werde,
3) daß, falls eine Verfaſſung auf dieſen Grundlagen mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichſt kurzer Friſt nicht vereinbart werde, eine conſtituirende, unter Erweiterung des activen und Nichtbeſchränkung des paſſiven Wahlrechts zu erwählende Verſammlung zuſammenzuberufen ſei.

Hannover, den 28. März 1848.

Dr. Freudenthell, als Condeputirter für die Stadt Stade.
Plaß, Conrector, desgl. für Stade.
A. Grumbrecht, desgl. für Lüneburg.
E. Hantelmann II., Dep. der Städte Soltau, Walsrode, Gifhorn u. Burgdorf.
E. Weinlich, als Cond. der Stadt Soltau.
C. Hoſtmann u. J. Wolde für die Stadt Celle.
Ad. Langrehr, Cond. für den 4. Lüneb. ländlichen Wahldiſtrict.
J. Schmoldt, als Cond. für das Amt Neuhaus a. d. Oſte.
C. F. Schütze, für mich, als Bürger der Stadt Hannover.
v. d. Oſten, als Cond. für das Land Kehdingen.
Dr. Glimmann, Cond. d. Stadt Uelzen.
W. G. Krebs, desgl.
Willmer, Dep. der Stadt Stade.
Jobelmann, Cond. der Stadt Stade.
Dr. Huntemüller, Dep. für die freien Diepholzſchen Flecken.
W. Hildebrand, Cond. v. d. St. Münden.
C. Fröhling, desgl.
F. W. Roemer, für Laulenthal u. Wildesmann.
D. Kotzebue, für die Stadt Nienburg.
A. Röder, für die Stadt Soltau.
C. Heſſe, Cond. für die Stadt Verden.
F. Müller, Dr. jur., für die Bürgerſchaft der Stadt Verden.
W. Campe, desgl.
Schweiger, Buchhdl., Cond. a. Clausthal.
Angerſtein, Fabrikant, desgl.
Niemeyer, Kaufm., Cond. aus Hameln.
Suckert, Buchbinder, desgl.
Flügge, Cond. der Stadt Lüchow.
Brünger, desgl.
Aug. v. Seth, Dep. vom Lande Hadeln.
H. C. Lafrenz, Cond. aus dem Lande Hadeln.
Wilh. Meyn, desgl.
C. F. Schmeldt, desgl.
Kettler, desgl.
W. Behrens, desgl.
W. Hintze, desgl.
Oeſterley, Dep. der Stadt Göttingen.
v. Bremen, Dep. des Landes Kehdingen.
H. Dierks, Cond. deſſelben.
Dr. C. Langrehr, Cond. von Lüneburg.
H. Söhle, f. d. Fürſtenth. Grubenhagen.
G. H. Krönke, Dep. f. Neuhaus-Oſten.
F. Wrede, für die Grafſch. Hoya und Diepholz.
C. H. Richter, für die Stadt Burtehude.
H. G. Sievers, desgl.
A. J. Auwers, desgl.
Riechelmann, Dep. für den 4. ldl. lüneb. Wahld.
W. Haſtedt, desgl. Cond.
J. A. Gericke, für die Stadt Gronau.
F. von Bock, desgl.
E. Schmidt, f. d. Amt Neuhaus a. d O.
Dr. Geller, desgl.
Dr. med. Hennecke, f. d. Stadt Goslar.
Schacht, Spediteur, für Harburg.
Freeſe, Maler, desgl.
Niemeyer, Bürgerm. u. Amtsaſſeſſor, als Dep. der Stadt Dannenberg.
Hintze, Cond. der Stadt Dannenberg.
Jeſſel, Kaufm., desgl.
Windel, Brauer, desgl.
Borchers, Bürgerm., Cond. f. d. Stadt Fallersleben.
Ludw. Zerniel, desgl.
Fr. Weſſel, desgl.
A. Bruns, Cond. der Stadt Einbeck.
Wilh. Eickemeyer, desgl.

J. W. Eicke, desgl.
Botsterff, desgl.
C. F. Schultz, Dep. d. Stadt Uelzen.
W. Stakmann, für Wittingen.
F. Schönecke, desgl.
H. Lübbecke, für Bodenteich.
Bernhardt, Dep. d. Hoyaschen Freien.
L. Schöner.
C. Glitzschka.
C. H. Trappe, für die Landbewohner des Amts Gifhorn.
H. Lehrmann, desgl.
P. C. Wisch, für Amt Neuhaus a. d. O.
D. Schlichting, desgl.
J. Merckel, Dep. für Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel.
F. Bodenstedt, Senator, Ständ-Mitglied für Peine.
H. Heinemann, Dep. des Hildesheimschen Bauernstandes.
v. Garßen, desgl.
W. Jordan, desgl.
W. Stubbe, Dep. d. Hoyaer Bauernst.
Pusleb, für die Bürger in Walsrode.
Wiethase, desgl.
Heinr. Böse, Dep. f. d. Geestdistrict der Bremen- u. Verdenschen Geest.
W. Breuer, desgl.
A. Siedenburg, Dep. d. Brem. Geest.
Fr. Biedenweg, Cond. der Bremen- u. Verdenschen Geestdistrict.
Ant. Günther, desgl.
Aug. Kröncke, desgl.
G. C. Roth, desgl.
J. G. Riechelmann, desgl.
Oltmanns, desgl.
Joh. Heinr. Tamcke, desgl.
Dr. Rohrmann, Cond. für Osterode.
H. Fahlbusch, desgl.
M. Achgeles, Dep. f. Lehe u. Hagen.
Meyer, Dr., Cond. f. Lehe u. Hagen.
L. Wohters, desgl.
A. Reiners, desgl.
W. Hastedt, Cond. des 4. ländl. Wahldistr.
J. Schacht, Dep. für das Atteland.
J. Heinrichs, Cond. des Altenlandes.
J. zum Felde, desgl.
Haßelbach, Cond. f. d. Land Wursten.
C. H. v. d. Osten, desgl.
C. Ahrens, desgl.
F. Schmidt, Dep. d. Lüneb. Bauernstandes 1. Distr.
Voigts, desgl. 2. Distr.
Adickes, Dep. f. d. Land Wursten.
Dr. med. Wedekind, Cond. für Stadt und Amt Esens.
Danckwerts, Cond. für Göttingen.
Ellissen, desgl.
Dr. Grund, Cond. f. d. Stadt Atfeld.
Meyer, Dep. des ostfr. dritten Standes.
Dr. Francke von Harburg, Dep.
C. G. Schutz von Celle.
Oppermann, Dr., Cond. für Hoya.
Hillmer, Senator aus Burgdorf.
Niemack, Dep. aus Burgdorf.
F. A. Goetze, Mitdep. a. d. Lande Hadeln.
H. Römer, Stadtgerichtsassessor, Mitd. von Hildesheim.
W. Wißering, Dep. des dritten Standes von Ostfriesland.
Petersen, desgl.
H. J. Arens, desgl.
Schwers, Landrath, Dep. f. d. Stadt Leer.

Nachgekommene Condeputirte, die ihren Beitritt in einer eignen Zuschrift der Versammlung erklärt haben:
Chr. Börner, Herm. Klepp, Ant. Schölvinck und G. Börner aus Leer,
C. G. Campen aus Carolinensiel.«

Die Adresse ist von 129 Namen unterschrieben, unter diesen befanden sich 36 ständische Deputirte, wie die Herren Horstmann, Angerstein, Windel, welche später als Deputirte in die zweite Kammer eintraten. Der Advocat Buddenberg, Syndicus Lang und einige andere Mitglieder der zweiten Kammer, welche an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil genommen, enthielten sich der Unterschrift.

Die Verhandlungen hatten von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr gedauert und als sich dann später die Versammelten, eine Anzahl Ständemitglieder, welche an den Verhandlungen nicht theilgenommen, und einige Bürger der Residenz, welche den politischen

Bewegungen Intereſſe zollten, im Ballhofsſaale zum Diner verſammelten, regnete es politiſche Toaſte und Hannoverland ſchien Männer in großer Anzahl zu beſitzen, welche eine neue Aera zu gründen Beruf und Kraft fühlten.

Am Morgen des andern Tages (28. März) verſammelten ſich die Condeputirten zeitig, ſtändiſche Deputirte nahmen heute wieder zahlreich an den Berathungen Theil, die der Präſident Freudentheil mit einer langen, zum öftern auch breiten Rede über Gewerbe- und Proceßordnung, das Jagdrecht, die Jagdgeſetze und andere Gebrechen der Hannoverſchen Geſetzgebung und Nichtgeſetzgebung eröffnete und in eine Abſchiedsnahme ausfließen ließ. Herr Freudentheil wollte nämlich noch mit dem Vormittagszuge über Köln nach Frankfurt zum Vorparlamente eilen. Die Verſammlung votirte ihm Dank und beſchloß Begleitung zum Bahnhofe, die von Freudentheil jedoch abgelehnt wurde, da man wichtigere Dinge zu thun habe.

Ein neues Präſidium wurde gewählt und fiel die Wahl auf den Glaſermeiſter Jobelmann, der ſich ſchon an den früheren Tagen, wie in den Volksverſammlungen in Stade, als einen ſehr gewandten Redner gezeigt hatte. Die Berathungen hatten verſchiedene Punkte zum Gegenſtande, die, als der dringendſten Abhülfe bedürftig, von der Commiſſion hervorgehoben waren, und die noch hier durch einige neue Einſchiebſel vermehrt wurden. Als Vortragender der Commiſſion ließ ſich Herr Advocat Grumbrecht aus Lüneburg, wie es Einigen ſcheinen wollte, ſehr ſelbſtgefällig, aber wohlberedt, vernehmen. Die zur Berathung verſtellten Punkte wurden in lebhafter Debatte, wobei der Jammer der bisherigen Zuſtände durch manches gute Beiſpiel erläutert war, berathen, und dem Inhalte wie der Faſſung nach theilweiſe verändert und verbeſſert.

Mittags gegen 1 Uhr wurde eine Pauſe gemacht, weil viele der Condeputirten der Eröffnung der Ständeverſammlung beizuwohnen wünſchten. Ich komme auf dieſe zurück.

Nachmittags vor Tiſch begann die Debatte von Neuem und wurde nicht nur bis zum Schluß geführt, ſondern es wurden noch mehrere Anträge geſtellt, die als gleichberechtigt und wichtig unter die Beſchwerdepunkte mit aufgenommen werden ſollten. So begründete Dr. Geller einen Antrag auf ſofortige Abſchaffung des autokratiſch niedergeſetzten, in Competenzconflicten zwiſchen Verwaltungsbehörden und Gerichten erfahrungsmäßig ſo höchſt gefährlichen (z. B. den ſieben Göttinger Profeſſoren den von der Juſtizcanzlei geſtatteten Rechtsweg abſchneidenden) Staatsrath; Dr. Elliſſen aus Göttingen

einen Antrag auf gänzliche Reorganisation der Steuergesetzgebung; Lafrenz kündigte einen Antrag auf Regulirung des Pensionswesens an; Dr. Oppermann beantragte Umwandlung der Post aus einer Finanzspeculation zu einem nach den Principien einer richtigen Volkswirthschaft geregelten Institute. Allein man fand bei dem Berichterstatter der Commission wenig Geneigtheit, die neuen Anträge unter die Zahl der von der Commission vorgeschlagenen und der später eingeschobenen aufzunehmen, derselbe hielt vielmehr die Aufträge der Commission und damit die Arbeiten der Versammlung selbst für erledigt. Das schien nun freilich weder logisch richtig, noch zu dem zu passen, was der Präsident am Morgen geäußert, noch weniger zu den Vorsätzen zu stimmen, die von der Mehrzahl am 26. ausgesprochen waren; wogegen man durchaus nichts dagegen zu erinnern haben konnte, wenn Einzelne, durch ihre Privatgeschäfte nach Hause gerufen, die Versammlung verließen.

Nachdem Dr. Geller die Dringlichkeit seines Antrags und die Gleichberechtigung desselben mit den Commissionsanträgen nachgewiesen, von vielen Seiten Landesbeschwerden, die noch nicht zur Sprache gekommen, als der Berathung und Beschlußnahme würdig, erwähnt waren, beschloß man mit großer Majorität, versammelt zu bleiben und die Berathungen am andern Tage fortzusetzen.

Die Arbeit des Tages wurde in folgender Adresse zusammengefaßt:

»Adresse der hier vereinigten Beimänner der Deputirten aus Stadt und Land an die hohe Ständeversammlung.

Die Versammlung, welche zusammengetreten ist, um der hohen Ständeversammlung die Wünsche ihrer Committenten hinsichtlich der Ordnung der Verfassungsverhältnisse vorzutragen, hat sich nach Entfernung der Deputirten zur Ständeversammlung veranlaßt gesehen, noch ferner einige wichtige Beschwerden und Wünsche zu berathen.

Solche haben sich indessen so gehäuft, daß es unmöglich geworden, auch nur den kleinsten Theil derselben zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden sind jedoch nach reiflicher Erwägung einstimmig angenommen:

1) Suspension der Gewerbeordnung bis nach stattgefundener Berathung über die Gewerbeverhältnisse mit Sachverständigen und Betheiligten von Stadt und Land.

2) Aufhebung der Proceßordnung, welche durch das Ministerialprogramm schon geboten wird.

3) Sofortige Aufhebung des Jagdrechts gegen Zusicherung einer demnächst aus der Staatscasse zu leistenden Entschädigung, nach dem Reinertrage des Rechts unter Voraussetzung eines mäßigen Wildstandes.

4) Sofortige Aufhebung der Jagddienste ohne Entschädigung, soweit nicht zu erweisen ist, daß sie bei Verleihung eines Grundstücks vorbehalten oder constituirt worden.

5) Sofortige Aufhebung der neuesten Jagdgesetze.

6) Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Confessionen in bürgerlicher und politischer Beziehung.

7) Beeidigung aller Staatsangehörigen auf die zu gründende Verfassung, also namentlich auch des Militairs und der heranwachsenden Männer nach vollendetem achtzehnten Jahre.

8) Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer behuf baldmöglicher Verminderung des stehenden Heeres.

9) Revision aller Gesetze, um sie mit dem wahrhaft constitutionellen Regierungssysteme in Einklang zu bringen, also besonders

a. Revision aller Polizeigesetze,
b. Aufhebung des Forststrafgesetzes und
c. Abänderung des Criminalgesetzbuches, rücksichtlich der Dienstvergehen der öffentlichen Diener.

10) Baldmögliche Parcellirung des Domanial- und Klostergrundbesitzes — mit Ausnahme der Forsten — zur Benutzung für eine größere Anzahl von Staatsangehörigen.

11) Freie Gemeindeverfassung für alle Communen, mit freier Wahl der Beamten, namentlich auch in kirchlicher Beziehung und daher

a. Aufhebung des Rechts einzelner Personen und Corporationen zur Präsentation der Pfarrer und dagegen ganz allgemeine Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden,
b. selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchengemeinden.

12) Hebung des Volks- und Bürgerschulwesens, nöthigen Falls durch Zuschüsse aus der Staatscasse und namentlich durch Verwendung des Vermögens der Klöster und Stifter zu diesem Zwecke, sodann Umgestaltung der Seminarien, nicht minder Emancipation der Schule von der Kirche und Vertretung dieser in den Schulbehörden, endlich Richtung des Schulunterrichts auf die Staatsbürgerrechte und Pflichten.

13) Aufhebung der nur dem Staate viel kostenden und ganz nutzlosen Provinzial-Landschaften; endlich

14) Besetzung aller wichtigen Stellen in der Verwaltung mit Männern, welche das Vertrauen des Landes genießen.

Wir Alle sind darüber einig, daß nur durch die Gewährung dieser **Forderungen**, deren Begründung überflüssig scheint, dem Lande dauernd Ruhe verschafft wird. Aus allen Provinzen mit den verschiedensten Interessen zusammengekommen, haben wir darin ganz entschieden übereingestimmt.

Daher bitten wir gewiß mit Recht:

hohe Ständeversammlung wolle den obigen Anträgen die baldmöglichste Gewährung zu verschaffen geneigen.

Hannover, den 28. März 1848.

Für die sämmtlichen Condeputirten deren Präsident und Commission.«

Die Verhandlungen des folgenden Tages (29. März) begannen mit einer Principienfrage, welche durch den Antrag des Dr. Ellissen, den undeutschen und unpassenden Namen Condeputirte und Beimänner abzulegen und den Namen Volksverordnete anzunehmen, angeregt war, indem man sich über die Stellung und Bedeutung der Versammlung, die sich durch das Ausscheiden der ständischen Deputirten, und, wie Andere glaubten, durch die Erledigung der beiden Adressen, wesentlich geändert habe, klar zu werden suchte.

Da nun nicht allein der Wahlmodus und die Vollmachten höchst verschieden waren, sondern auch die Begriffe der Einzelnen von ihrer Bedeutung und Macht sehr von einander abwichen, so war die Verständigung keine leichte Sache.

Man hätte durch den Beſchluß vom 27ſten die Befugniß der Stände, in möglichſt kurzer Zeit eine auf conſtitutionellen Grundſätzen beruhende, jede beſondere Vertretung des Adels ausſchließende Verfaſſung zu vereinbaren, anerkannt. Aber man konnte nicht verkennen, daß dieſe Stände keinen unverfälſchten Ausdruck des Volkswillens gaben, da das königliche Schreiben vom 21. April 1847 denſelben nur die Bedeutung von Landſtänden beilegte, ein ſehr großer Theil des Volkes nach dem Wahlgeſetz von 1840 von der Theilnahme an der Wahl ausgeſchloſſen war, und die Wahlfähigkeit anderen Theils durch Vermögensbeſitz, Wohnort und andere Dinge beſchränkt war. Die Adelskammer, welche doch einen weſentlichen Theil dieſer Stände ausmachte, hatte man für ganz verwerflich erklärt. Die Wahlen waren in einer Zeit der Erſchlaffung und des Druckes vorgenommen, und daher zum Theil auf Männer gefallen, die im gegenwärtigen Augenblicke zweifellos nicht gewählt wären, und denen man den Willen, der neuen Zeit angemeſſen zu handeln, kaum zutraute. — Man hatte daher die Berechtigung der gegenwärtigen Stände nur bedingungsweiſe anerkannt, ſofern ſie in der kürzeſten Zeit und auf den Baſen des Miniſterprogrammes, mit Ausſchluß der Adelsvertretung, ein Verfaſſungswerk ſchafften.

So kam man denn dahin, die Verſammlung als ein Organ des durch die Stände nicht vollſtändig vertretenen Volkswillens anzuſehen — als eine, aus den in Volksverſammlungen und Gemeindeverſammlungen ſich kundgegebenen Bedürfniß nach ſchleunigen Reformen kraft Aſſociationsrechtes entſtandene Verbindung der Städte, Flecken und Landgemeinden, durch Bevollmächtigte ihre Beſchwerden und Wünſche gemeinſam zu berathen und in geeigneter Form an Regierung und Stände zu bringen.

Wenn man es nicht klar ausſprach, ſo lag es doch in der Sache ſelbſt, daß man die Thätigkeit der Stände gleichſam überwachen, ihnen gegenüber als Dränger und Treiber daſtehen wollte.

Der Vorſchlag des Verfaſſers dieſes, ſich einfach als Centralbehörde, als Ausſchuß der Volksverſammlungen und Volksvereine des Landes zu conſtituiren, ſcheiterte daran, daß eine große Anzahl der Verordneten von Magiſtraten ꝛc. gewählt war und in mehreren Landestheilen ſolche Volksvereine und Verſammlungen noch nicht beſtanden. Es wurde aber beſchloſſen, dieſe Vereinigung der hier verſammelten Volksverordneten ſollte eine dauernde ſein, ſo daß, wenn man jetzt oder in den nächſten Tagen auch auseinander gehe, man ſich jeder Zeit, wo es nöthig erſcheine, wieder verſammle. Dieſer Beſchluß wurde einſtimmig gefaßt und verſicherten viele der An-

weſenden auf das Feierlichſte, daß ſie auf den erſten Ruf wieder erſcheinen würden. Es wurde ferner beſchloſſen, für jetzt keine Adreſſen oder Petitionen an die Regierung oder Stände zu bringen, ſondern die Landesbeſchwerden und Reformwünſche, über welche man ſich hier vereinige, an die Committenten der Verordneten zurückzubringen, um ſie ſo von den einzelnen Gemeinden, Corporationen oder Volksverſammlungen nochmals berathen zu laſſen, und entweder in einer ſpätern Vereinigung zuſammenzufaſſen, oder vereinzelt von den verſchiedenen Landestheilen an die Regierung gelangen zu laſſen.

Hiernach ging man denn an die Beſprechung und Berathung der am Tage zuvor auf die Tagesordnung gebrachten Anträge.

So intereſſant manche an dieſen Tagen gehaltene Vorträge auch waren und ſo viel Belehrendes während der Beſprechung auch zu Tage kam, ſo iſt es doch theils unmöglich über die Sitzung hier zu berichten, da eine Veröffentlichung der Protokolle nicht erfolgt iſt, theils gehören dieſe Berathungen nicht hierher, da ſie ohne anderes als belehrendes Reſultat für die Anweſenden blieben, und nach den gefaßten Vorbeſchlüſſen nicht einmal zu gemeinſamen Adreſſen und Petitionen führen konnten.

Es wird aber Zeit ſein, daß wir uns zu den Ständen ſelbſt wenden.

Das Programm zum Ceremoniel bei Eröffnung der Allgemeinen Ständeverſammlung aus Königlichem Ober-Hofmarſchall-Amte, welches die Hannoverſche Zeitung vom 27. März brachte, ſchien noch nicht von dem Geiſte der Neuzeit durchduftet. Wenn aber z. B. vorgeſchrieben: „Bei dem Eintritte des Königlichen Commiſſarius in den Thronſaal erheben ſich ſämmtliche Deputirte von ihren Sitzen, und erwarten, nachdem derſelbe ſeine Stelle vor dem Throne eingenommen haben wird, das Zeichen ſich niederzuſetzen« — ſo klingt das allerdings komiſcher, als es in der That iſt.

Die Rede nun, womit der Königliche Commiſſarius Graf Bennigſen die Ständeverſammlung eröffnete, lautete:

„Meine Herren!

Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, verhindert, am heutigen Tage in Ihrer Mitte zu erſcheinen, haben geruhet, mir den ehrenvollen Auftrag zu ertheilen, die gegenwärtige Ständeverſammlung zu eröffnen und Ihnen in Allerhöchſt-Ihrem Namen Folgendes mitzutheilen:

In einem Augenblicke, wo ungeheure Umwälzungen in den Nachbarſtaaten alle Verhältniſſe auch dieſes Landes verändern, wo mit der Geſammtverfaſſung Deutſchlands ſelbſt die Grundlage aller unſerer Zuſtände in Frage geſtellt iſt, und wo die Gefahr eines benachbarten Bundesſtaates die Nothwendigkeit militairiſcher Hülfe im nächſten Augenblicke herbeiführen kann, hat es Seiner Majeſtät zu nicht geringer Beruhigung gereicht, daß ſchon der ordentliche Lauf der Geſchäfte die geſetzlichen Vertreter des Landes um Allerhöchſt-Ihren Thron verſammelt hat.

Denn Seine Majestät mit Sicherheit erkennend, daß die bisherigen Einrichtungen des Landes unter den völlig veränderten Umständen weder dem Königlichen Hause noch dem Lande Genüge leisten können, haben nicht angestanden, aus freiem Entschlusse, ohne Zögern, alles dasjenige zu gewähren, was zur Begründung eines neuen kräftigeren Lebens nöthig scheinen kann.

Nur das wollen Seine Majestät, daß in allen Stücken der Weg, den die von Allerhöchst-Demselben mit den Ständen vereinbarte Verfassung vorzeichnet, und die Bahn des Gesetzes unverbrüchlich eingehalten werde, in der Ueberzeugung, daß jeder scheinbare Vortheil, der auf andere Weise erlangt werden möchte, nur zu allgemeinem Verderben gereichen kann.

In diesem Sinne haben Seine Majestät bereits Maßregeln getroffen, um mit Erfolg dahin zu wirken, daß die Verfassung des deutschen Bundes, auf welcher zunächst die Sicherheit Deutschlands beruht, in der durch die Bundesacte gegebenen Form zu größerer Festigkeit ausgebildet und durch Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundesversammlung selbst zu voller Entwicklung gebracht werde.

Nicht minder haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß die innere Verfassung und Verwaltung Allerhöchst-Ihres Königreiches also geordnet werde, daß durch Freiheit der Presse und des Versammlungsrechts, durch Selbstständigkeit und Oeffentlichkeit in der Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden, durch Beseitigung aller Exemtionen, durch Herstellung der ursprünglichen Kraft der Gerichte, durch Vereinfachung des Staatshaushalts und durch Verantwortlichkeit Allerhöchst-Ihrer Diener, Geist und Wohlfahrt des Volks rascher gehoben und der demselben beiwohnende Sinn für Ordnung und Recht gestärkt werde.

Es ist der Wille Seiner Majestät, daß diese Allerhöchst-Ihre Zusagen ohne Ueberellung doch rasch ausgeführt und unverbrüchlich gehalten werden.

Neben den wichtigen Arbeiten, welche erforderlich sind, um jene Grundsätze zu verwirklichen, werden Seine Majestät den Ständen vorlegen lassen, was der ordentliche Gang der Geschäfte für Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und der Wohlfahrt verlangt, und die Wünsche gern vernehmen, welche die Stände zum gemeinen Besten hegen möchten, da die Kürze der Zeit und der Drang der Umstände es Allerhöchst-Ihrer Regierung unmöglich gemacht haben, selbstständig Gegenstände dieser Art vorzubereiten.

So haben Seine Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, den Ständen eine Bahn zu rühmlichem und heilbringenden Wirken eröffnet und es wird nun an Ihnen, meine Herren, sein, daß diese Bahn betreten und fest eingehalten werde. Durch jene herrliche Gabe Seiner Majestät ist die ganze Zukunft des Landes in die Hände der Stände gelegt, Sie allein würde die Verantwortung treffen, wenn dieselbe ungenutzt verkümmerte.

Dank sei es der Weisheit Seiner Majestät, daß wir auf den gegenwärtigen großen Moment hinblicken können ohne den Schmerz, der in so vielen andern Ländern Freude und Hoffnung verbittert. Das Land hat in sich unerschöpfte Quellen der Kraft und des Glücks, das Volk ist reich an gradem, verständigem Ernste, an Vaterlandsliebe und Treue. Was könnte uns mangeln, wenn nur der Geist der Eintracht, der seit Jahrhunderten zum ersten Male wieder alle Glieder unseres großen deutschen Vaterlandes mächtig durchdringt, auch in den engeren Kreisen unseres Landes waltet. —

Dieser Geist der Eintracht ist es, auf den Seine Majestät vertrauen. In diesem Geiste der Eintracht, der kein Opfer scheuen darf, auch nicht dasjenige der eigenen Ansicht und Meinung, sind Seine Majestät Ihren Ständen mit einem leuchtenden Beispiele vorangeschritten. Mögen denn die Stände so erhabener Führung folgen. —

Gott erhalte den König!

Im Namen und Vollmacht Seiner Majestät des Königs erkläre ich die allgemeine Ständeversammlung für eröffnet!«

Ohne eine Kritik dieſer Thronrede liefern zu wollen, müſſen wir doch einige Punkte hervorheben, welche uns die leitenden Gedanken in dieſer Paraphraſe des Miniſterprogrammes zu ſein ſcheinen.

Die Rede erkennt an: daß durch die Umwälzungen in den Nachbarſtaaten alle Verhältniſſe auch Hannovers in Aenderung begriffen ſind, daß mit der Geſammtverfaſſung Deutſchlands die Grundlage aller unſerer Zuſtände in Frage geſtellt ſei —

ſie erkennt an: daß »die bisherigen Einrichtungen des Landes« unter den völlig veränderten Umſtänden »weder dem Königlichen Hauſe noch dem Lande Genüge leiſten« —

dennoch ſollen nun aber die Veränderungen, welche zur Begründung eines neuen Lebens nöthig ſind, und welche der König aus freiem Entſchluſſe gewährt —

in allen Stücken nur in dem durch das Landesverfaſſungsgeſetz vorgeſchriebenen Wege, und auf der Bahn des Geſetzes ins Leben gerufen werden. —

Die erſten Sätze, welche ein Anerkenntniß der geſchehenen Revolution enthalten, welche zugeſtehen, daß alle unſere Zuſtände in Frage geſtellt ſind, ſcheinen mit dem Schlußſatze, welcher in allen Stücken auf dem formalen beſtehenden Recht und nur allein mit den Mitteln dieſes Rechts fortbauen, ſogar ein neues Leben ſchaffen will, im Widerſpruche zu ſtehen. Wenn alle Umſtände völlig verändert ſind, wenn die Grundlage aller Zuſtände in Frage geſtellt wird, dann iſt der gewöhnliche Weg ruhiger Zeiten nicht mehr der rechte. Außerordentliche Zuſtände bedürfen außerordentlicher Wege. Die Revolution verläßt den gewöhnlichen legalen Weg um eines höheren Rechts willen, ein neues Leben ſchafft ſich nicht als Produkt aus der Vergangenheit, ſondern aus ſich ſelbſt, aus den eigenen Kräften der Gegenwart. Dazu kam, daß die 1840 angeblich vereinbarte Verfaſſung — nach der Anſicht vieler, ja der meiſten Hannoveraner — nicht einmal legal entſtanden war.

Ebenſo nun wie die Verfaſſung von 1840 für Hannoverſche Verhältniſſe, wird die Verfaſſung des deutſchen Bundes als Baſis der Fortbildung deutſcher Verhältniſſe bezeichnet, während in ganz Deutſchland über die Verwerflichkeit einer ſolchen Grundlage nur eine Stimme herrſchte.

Der geſetzlichen Form würde ein Genüge geſchehen ſein, wenn man die Stände verſammelt hätte, um ihre Auflöſung durch ſich ſelbſt vollziehen zu laſſen, und das Organ, welches die neuen Zuſtände ſchaffen ſollte, ins Leben zu rufen; aber das ſtarke Anklammern an

die alten, für untauglich erachteten Organe zur Schaffung des neuen Lebens, entſprach den Erwartungen wenig.

Ueber die inneren Angelegenheiten iſt nicht mehr geſagt, als man durch frühere Zuſicherungen und das Miniſterprogramm ſchon kannte, über die eigentliche Verfaſſungsfrage keine Andeutung. Die Phraſen von Wohlfahrt des Volkes hat man unter jeder Regierung und zu jeder Zeit gehört, und die Erfahrung beweiſt die ungemeine Vieldeutigkeit dieſes Begriffs. Wenn die Schlußworte: »in dieſem Geiſte der Eintracht, der kein Opfer ſcheuen darf, auch nicht dasjenige der eigenen Anſicht und Meinung, ſind Se. Majeſtät Ihren Ständen mit einem leuchtenden Beiſpiele vorangeſchritten. Mögen die Stände ſo erhabener Führung folgen« an den Adel der erſten Kammer gerichtet ſind, ſo darf derſelbe ſich über unzarte Behandlung nicht beklagen.

Die Redensart, daß die ganze Zukunft des Landes in die Hände der Stände gelegt ſei, ſoll offenbar die Bedeutung nicht haben, als ob man den Ständen conſtituirende Gewalt geben wollte, ſondern, daß ſie vorläufig die höchſt beſchränkten »landſtändiſchen« Rechte auszuüben haben, welche das Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 ihnen verliehen, geht aus den erſten Sätzen klar hervor.

Daß die Worte: »Se. Majeſtät würden die Wünſche gern vernehmen, welche die Stände zum gemeinen Beſten hegen möchten, da die Kürze der Zeit und der Drang der Umſtände es der Regierung unmöglich gemacht habe, ſelbſtſtändig Gegenſtände dieſer Art vorzubereiten«, nicht dahin zu verſtehen, daß die Stände, namentlich in der Verfaſſungsfrage, die Initiative ergreifen ſollten, hat Stüve in der Sitzung vom 31. März erklärt.

Neben der Allgemeinheit und Unbeſtimmtheit dieſer Rede mißfiel der Satz, welcher für alle Fälle, alſo auch für den, daß eine Vereinbarung mit der Adelskammer über ihren Untergang nicht möglich, den Weg des Landesverfaſſungsgeſetzes beibehalten wiſſen wollte (das von der Möglichkeit einer conſtituirenden Verſammlung nichts wußte), am meiſten.

Die erſte Sitzung bot außer den unerquicklichen Förmlichkeiten der Beeidigung und der Präſidentenwahl nichts dar, was an eine neue Zeit und ein neues Leben hätte erinnern können. So ſehr dies in der Natur der Sache begründet war, wollte es den Erwartungen der Menge nicht entſprechen.

Die Präſidentenwahl fiel, den Verabredungen der Bremiſchen Deputirten und Condeputirten zufolge, auf den alten Lang, während die dem Miniſterium näher ſtehenden Deputirten die Wahl des

Oberbürgermeisters Lindemann aus Lüneburg lieber gesehen hätten, der indeß erst tertio loco präsentirt wurde, während an zweiter Stelle die Majorität sich für den Stadtrichter Franke aus Harburg entschied.

In zweiter Sitzung wurden Franke aus Harburg, Lindemann aus Lüneburg und Bodungen aus Münden zu Vicepräsidenten gewählt, wie der Advocat Buddenberg zum General-Syndicus, Advocat Hantelmann II. zum Vice-General-Syndicus.

Diese Förmlichkeiten und die der Beeidigung der Syndici war natürlich abermals kein Genuß für die thatendurstigen Inhaber der wohlbesetzten Gallerien. Auch daß der Bürgermeister Bodungen aus Münden drei Anträge stellte, von denen die beiden »auf einhellige Aufhebung des §. 180 des Landesverfassungsgesetzes und §. 68 der Geschäftsordnung, wie auf Erlassung eines Gesetzes zur Erstattung des durch Aufstand und Aufruhr verursachten Schadens« offenbar auf Veranlassung der Regierung gestellt waren, der dritte auf eine Commission von 7 Mitgliedern jeder Cammer zu einer Antwortsadresse ging, befriedigte um so weniger, als unmittelbar hinterher schon der Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstattung des bei Aufläufen errichteten Schadens einkam.

Man sah die Absicht und war verstimmt; eine Verstimmung die weder durch den Antrag des Advocaten v. Garßen auf Vorlage eines Jagdablösungsgesetzes und Aufhebung der Wildgehege, noch weniger durch die Verlesung der Regierungs-Mittheilungen beseitigt wurde. Diese betrafen nämlich außer dem erwähnten Gesetzentwurfe, den Entwurf eines Preßgesetzes, das bei Aufhebung der Censur nicht so zu eilen schien, und gegen den gegenwärtigen Zustand als die Freiheit beschränkend erschien, die Suspendirung der Proceßordnung, welche als sich von selbst verstehend angesehen war, noch 10 andere höchst unbedeutende Punkte.

Auch die Berathung über die Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen erregte kein Interesse, und man sah die Deputirten so zeitig als in den abgespanntesten Zeiten vor 1837 und nach 1842 zum Mittagsmahle eilen.

Je mehr nun dieses durch die Formalitäten und die furchtbar hemmende Geschäftsordnung bedingte Nichtsthun der Stände gegen die geschäftige Thätigkeit der leider nicht einmal durch eine Geschäftsordnung beschränkten Condeputirten abstach, um so mehr verbreitete sich, namentlich unter den vielen Auswärtigen, die sich in Hannover eingefunden, ein gewisses Mißtrauen gegen die Stände, und noch mehr gegen die Regierung.

Dieſes Mißtrauen gegen die Stände war ungerecht, jedenfalls lag in den eben erwähnten Äußerlichkeiten kein hinreichender Grund dazu. Dagegen mußte es in der That auffallen, daß eine Regierungsvorlage über Aufhebung des §. 180 des Landesverfaſſungsgeſetzes noch nicht vorlag, und daß die Kammer hierüber die Initiative ergreifen mußte.

In der Sitzung der Volksverordneten vom 30. März bahnte ſich denn dieſe Mißſtimmung einen Ausweg. Ein als dringend bezeichneter Antrag wurde als ſolcher anerkannt, und an die Spitze der Tagesordnung geſtellt, ein Antrag, welcher im urſprünglichen Sinne nichts weniger bezweckte, als dem Miniſterium wegen des nichtthatkräftigen Handelns, wegen des langſamen, ſchleppenden juriſtiſch diplomatiſchen Anfanges der Kammerverhandlungen ein Mißtrauensvotum durch eine Deputation bringen zu laſſen mit der Erklärung, wenn bis Freitag die Aufhebung der Adelskammer nicht beſchloſſen ſei, ſo würde man in die Heimath zurückkehren, ohne für deren Ruhe ferner bürgen zu können. Wurde in der weiteren Discuſſion auch dieſem Antrage die Spitze abgebrochen, ſo ſprach ſich von vielen Seiten doch ein entſchiedenes Mißtrauen aus, und die Mäßigung war weniger dem Beſchluſſe der Majorität als der Beſonnenheit der Deputation zuzuſchreiben.

Das veröffentlichte Protokoll faßt die Beſchlüſſe alſo zuſammen:

»Man vereinigte ſich dann zu einem Schritte, welcher zur Aufklärung über den Gang der Regierung und ſomit zur Beruhigung des Landes führen ſollte. Eine Deputation, beſtehend aus den Herren Plaß, Riechelmann, Elliſſen, Glimmann, Schmoldt und Bolſtorf, wurde zu dem Herrn Vorſtande des Miniſteriums des Innern entſandt, um demſelben im Sinne der nachfolgenden Adreſſe einen Vortrag zu halten:

1) »Trotz des unbedingten Vertrauens, welches das Land zum Miniſterium Stüve hegt, verbreitet ſich hie und da leider einige Mißſtimmung, durch den ſicherlich unbegründeten Anſchein, daſſelbe wolle einen temporiſirenden Gang einſchlagen.

2) Wir erſuchen den Herrn Miniſter, uns wo irgend möglich einigen Aufſchluß über den Weg zu geben, den derſelbe in den jetzigen wichtigen Fragen einzuhalten gedenkt.

Wenn nicht in den nächſten Tagen wirklich fördernde Schritte geſchehen, ſo ſehen ſich die Condeputirten genöthigt, ihre Commiſſion als erledigt anzuſehen und heimzukehren mit dem ſchmerzlichen Gefühle, keine zufriedenſtellende Erklärung an ihre Committenten mitbringen zu können.

Plaß. Riechelmann. Glimmann. Elliſſen.
J. Schmoldt. Bolſtorf.«

Die Deputation kehrte nach einiger Zeit zurück und theilte als Ergebniß ihrer Sendung mit:

»Der Herr Schatzrath habe bedauert, daß die Verſammlung zu den entgegengenommenen Mittheilungen ſich veranlaßt geſehen; er nehme indeß keinen Anſtand,

gern die Aufklärung zu ertheilen, daß die Hinderniſſe, welche den Fortgang der öffentlichen Angelegenheiten bislang gehemmt, ihren hauptſächlichſten Grund hätten in den durch den Drang der Zeitverhältniſſe gehäuften Arbeiten des Miniſterii. Dieſe ſeien der Art geweſen, daß er in der verwichenen Woche nur ein einziges Mal des Mittagbrodes habe theilhaftig werden können.

Gern erhelle er übrigens die Verſicherung, daß er hoffentlich ſchon am folgenden Tage ſich in den Stand geſetzt ſehen werde, bei den Landſtänden die Aufhebung des Schlußparagraphen des Landesverfaſſungsgeſetzes zu beantragen und theile mit der Deputation die Anſicht, daß in Beziehung auf die Adelskammer eine gänzliche Umgeſtaltung des Beſtehenden nothwendig ſei und erfolgen werde. Von dieſer Nothwendigkeit habe auch bereits, ſoviel er vernommen, eine große Anzahl der Mitglieder der erſten Kammer ſich überzeugt.

Nachdem hierauf die Deputation verſichert, wie ihrer Ueberzeugung nach mit der ſchleunigen Aufhebung der Adelskammer die Ruhe, das Wohl und Wehe des Landes in der ſtrengſten Verbindung ſtehe, habe der Herr Schatzrath erklärt, daß die zur Beförderung der betreffenden Vorlage noch nothwendige Audienz bei dem Könige nach einem eben eingegangenen Schreiben noch heute Statt finden werde und daß auch der Ständeverſammlung die Beſchleunigung dieſer Angelegenheit Seitens des Miniſterii empfohlen werden ſolle.

Hiernach ſei die Deputation mit der Verſicherung des vollſten Vertrauens zu dem guten Willen und der Kraft des Miniſterialvorſtandes, den Anforderungen der Zeit und den dringenden Bedürfniſſen des Landes zu entſprechen, geſchieden."

Dieſe Antwort beruhigte denn in der That den größten Theil der noch Verſammelten und Mehrere folgten Nachmittags dem von Seiten der Lüneburger gegebenen Beiſpiele Hannover zu verlaſſen, ihr Mandat für erledigt anzuſehen, Wiederkehr aber zu verſprechen ſobald ſie verlangt würde.

Soviel war mindeſtens offenbar, daß die Verſammlung der Volksverordneten ihren Schwerpunkt verloren hatte. Denn eine bloße Verſtändigung über Landeswünſche und Beſchwerden durch fortgeſetzte Berathungen zu erzielen, war wohl eine gute Sache, allein es war doch für Private, oder ſofern die ſ. g. Condeputirten von ihren Committenten Entſchädigung erhielten, für Gemeinden, Corporationen, Volksvereine eine viel zu koſtſpielige Sache; dazu kam aber noch, daß ſolche Berathungen ja nur den Zweck in ſich ſelbſt haben konnten, zu keinem Reſultate, nicht einmal zu gemeinſamen Adreſſen führten.

Das fühlten Viele, wenn auch unklar, während die Exaltirteren auf den Permanenzbeſchluß vom 29. März pochten, oder ſich auf die Vorbeſchlüſſe am Orte ihrer Heimath beriefen, wo man verlange, ſie ſollten etwas Fertiges mitbringen, mindeſtens Aufhebung der Adelskammer.

In der Sitzung vom 31. März, über welche Verfaſſer nur von Hörenſagen berichten kann, ſcheinen die verſchiedenen Anſichten über die fernere Bedeutung und Wirkſamkeit der Verſammlung nochmals zu einer ernſtlichen Debatte gekommen zu ſein, bei welcher der Präſident Hr. Jobelmann ſeinen Platz und die Verſammlung verließ, von welcher dann Dr. phil. Elliſſen zum Vorſitzenden gewählt wurde.

Zum Beſchluß ward erhoben, daß während man die Verſammlung vertage, eine Centralcorreſpondenz-Commiſſion oder ein Ausſchuß in Hannover tage, um wenn es nöthig erſcheine, wenn man einſehe, daß entweder die Regierung nicht den guten Willen, oder die Stände nicht die Kraft hätten, dem nachzukommen, was in den beiden Adreſſen der Deputirten und Condeputirten als nothwendig ausgeſprochen ſei, die Volksverordneten ſofort wieder nach Hannover zu berufen.

Ob der Ausſchuß durch Wahl beſtimmt wurde, oder ob ſich eine Anzahl von Volksverordneten erbot als Commiſſion in Hannover zu bleiben, iſt mir nicht bekannt. Die Commiſſion, welche in Hannover blieb, beſtand aber aus folgenden Herren: Dr. phil. Elliſſen aus Göttingen, Dr. jur. Glimmann aus Ülzen, Gutsbeſitzer A. v. Langrehr aus dem Lüneburgſchen, Gutsbeſitzer Lafrenz aus Otterndorf, Dr. med. Wedekind aus Eſens in Oſtfriesland.

Daß die Verſammlung der Condeputirten und das was ſie erſtrebt, im Lande den ungetheilteſten Beifall genoß, das beweiſen nicht nur viele Dankadreſſen an die ſogenannten Condeputirten ſelbſt, z. B. von Lüneburg, Nienburg, Göttingen, die Feierlichkeiten, mit denen man die Zurückkehrenden hie und da empfing, die beiſtimmenden Adreſſen, welche von vielen Seiten des Landes bei der Ständeverſammlung einliefen, ſondern es geht auch aus den Verhandlungen der zweiten Kammer hervor.

Der Deputirte von Nordheim, Senator Frieſe, erklärte in der Sitzung vom 31. März: die Eingabe der Condeputirten an die allgemeine Ständeverſammlung enthalte den Namen von Nordheim nicht. Er fühle ſich gehoben durch eine Zeit, in der Deutſchland zur Einigkeit und Freiheit ſich erhöbe, und müſſe erklären, daß die Geſinnungen der Stadt Nordheim mit den in der erwähnten Eingabe ausgedrückten übereinſtimmten. Auch andere Deputirte erklärten nachträglich ihre Übereinſtimmung mit den Wünſchen der Condeputirten.

Daß aber das Streben dieſer Männer in der Achtung des Hannoverſchen Volkes nicht nur hoch ſtand, ſondern daß ihre Vereinigung als eine gewiſſe Macht betrachtet wurde, davon giebt ein anderes mir von einem der Ausſchußmitglieder verbürgtes Factum Beleg.

Ein Mitglied des deutſchen Parlaments, welches mit dem ſteinernen Hauſe für den Rechtsboden und eine Vereinbarung ſtimmt und von der Souverainität der Nationalverſammlung nichts wiſſen will, ein Mann, der ſich nach wenigen Wochen als ein erbitterter Feind der Condeputirten gerirte, Herr Advocat Detmold in Hannover, trat mit einigen der oben genannten Ausſchußmitglieder zu

dem Zwecke in Unterhandlung, den Ausschuß von Hannover zu entfernen, indem sich Herr Detmold erbot die Geschäfte desselben, die Correspondenz mit den Vereinen und Corporationen und die neue Zusammenberufung zur rechten Zeit und Stunde allein zu besorgen.

Herr Detmold hatte 1838—1841 auf ähnliche Weise die Fäden in der Hand gehabt und sich als geschickten Leiter bewiesen. Er allein hatte damals den Centralcorrespondenz-Ausschuß der Hannoverschen Opposition gebildet und es an Briefeschreiben, Instructionen und Befehleertheilen nicht fehlen lassen. Allein man hielt dafür, daß dies zu viel Macht in eine Hand legen heiße, daß die Zeit des Intriguirens vorbei sei und man offen handeln müsse. Man schloß richtig, daß die Spannung in welcher Hr. Detmold damals mit seinem alten Freunde Stüve lebte, sich legen könne, und daß Beziehungen an deren Stelle treten dürften, welche die Fäden in dieser Hand nur dann anziehend machten, wenn Hr. Stüve dies gut dünke. Man lehnte die Mitwirkung des Hrn. Detmold ab. —

Ehe wir uns nun zu der Thätigkeit der allgemeinen Ständeversammlung und des Ausschusses der Volksverordneten wenden, müssen wir einen Blick auf die Lage Deutschlands thun.

In Frankfurt war auf die Aufforderung der zu Heppenheim und Heidelberg versammelt gewesenen Männer eine Versammlung zusammengetreten, die wir heute mit dem Namen Vorparlament bezeichnen. Fünfhundert Männer aus allen Gauen Deutschlands, wenn auch mit überwiegender Vertretung des Südens, tagten vom 31. März bis zum 4. April in Frankfurt.

Die Versammlung erkannte ihre Aufgabe darin, die Art und Weise festzustellen, in welcher eine constituirende Nationalversammlung gebildet werden solle. Eine Nationalversammlung, vom Volke frei gewählt, und mit der Befugniß, die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein zu begründen.

Es hatte das Vorparlament nicht nur die Zahl der Volksvertreter in der deutschen constituirenden Versammlung zu 1 auf 50000 Seelen bestimmt, sondern zugleich die Grundzüge eines Wahlgesetzes festgesetzt, welches auf ein demokratisches Princip gebaut war, von einer Beschränkung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion oder besonderer Stände nichts wußte, welches die directe Wahl im Prinzip für die zweckmäßigste erklärte, es jedoch den einzelnen Staaten überließ auf welche Weise sie im Uebrigen diese Wahlen anordnen wollten.

Die Männer des Vorparlaments, welche von Niemand Vollmacht erhalten hatten, welche kraft des Prinzips der Volkssouverai-

nität selbstständig auftraten, und was man auch sagen mag, weiter nichts als eine revolutionaire Vereinigung waren, hielten zwar an diesem Prinzip nicht starr fest, indem sie den Bassermann'schen Verbesserungsantrag statt des Blum'schen Antrags annahmen, allein auch dieser so modificirte Antrag,

> »Indem die Bundesversammlung die Angelegenheiten der Begründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nimmt, muß sich dieselbe von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossagen und die Männer aus ihrem Schooße entfernen, die zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben.«

war eine That, und zwar eine glückliche und erfolgreiche. Denn schon in der Sitzung vom 3. April konnte dem Vorparlamente die officielle Kunde werden, daß die Bundesversammlung diesem Beschlusse nachgelebt, einer revolutionairen Vereinigung gehorsamt habe.

Das Vorparlament hatte zwar in richtiger Erkenntniß seiner mangelnden Vollmacht hiezu und seiner unorganischen rein zufälligen Zusammensetzung, abgelehnt sich für permanent zu erklären oder mit andern Worten, eine Art provisorische Regierung neben dem Bundestage zu bilden; allein es wählte einen permanenten Ausschuß mit der Bestimmung, bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt zu verweilen, mit der Bundesversammlung in Vernehmen zu treten, dieselbe bei Wahrung der Interessen der Nation und bei Verwaltung der Bundesangelegenheiten selbstständig zu berathen, und bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen.

Dieser Ausschuß wußte die Beschlüsse des Vorparlaments hinsichtlich der Wahlen gegen Bundestag und Einzelregierungen zu wahren, und ersteren wie letztere zu bewegen, die den Wahlbestimmungen entgegenstehenden Beschlüsse, mochten sie auch schon bekannt gemacht sein, wie der Bundestagsbeschluß vom 30. März, die Wahlen von Nationalvertretern betreffend, zurückzunehmen, oder selbst wie in Preußen, die schon nach dem Propositions-Decrete vom 3. April geschehenen Wahlen zu annulliren.

Wer die Geschichte deutscher Stände vor wie nach 1830 nur einigermaßen kennt, der weiß wie es in keinem Lande und unter keiner Bedingung gelungen ist, Bundestagsbeschlüsse, und mochten sie den Verfassungen der Einzelstaaten schnurstracks widersprechen, zu beseitigen oder ihre Ausführung zu hintertreiben. Sobald die Regierungen mit dem Schreckensgespenst der Bundestagsbeschlüsse kamen, half die kräftigste Opposition nichts. So oft es aber in den kleinen

deutſchen Staaten zu Freiheitsbeſtrebungen kam, wußte Oeſtreich und Preußen dieſelben durch Bundestagsbeſchlüſſe zu paralyſiren, ja Preußen ſetzte ſie Namens des Bundes ſich ſelbſt gegenüber.

Wie das kam? Das Schlußprotokoll der Wiener Miniſterial-Conferenz vom 12. Juni 1834 iſt kein Geheimniß mehr, es beſtand danach ein geheimer Bund der Fürſten, welcher die Verfaſſungen nur zu einem Schein machte, und in denen die Fürſten Einer für Alle und Alle für Einen ſich Beiſtand gegen die Stände verſprachen.

Wenn es nun eine Macht gab, welche die Ausnahmsgeſetze von 1819 bis 1834 mit einem Male zunichte machte; neuere Bundesbeſchlüſſe, die nicht im Sinne dieſer Macht gefaßt waren, annullirte; eine Macht, welche ſich der Bundesverſammlung nur bediente, um ihre eigenen revolutionairen Beſchlüſſe ins Leben rufen zu laſſen, ſo war das ganz etwas Außerordentliches. Das von Venedey gebrauchte Bild: die Bundesverſammlung zum Briefträger des Vorparlaments und Funfziger-Ausſchuſſes zu machen, hatte ſo gut ſeine Wahrheit als die ſpäter ſo oft wiederholte Redensart von der Leiche des Bundestags, welche galvaniſirt werde und ſo Lebenszeichen von ſich gebe. Es war eine Zeit, wo die Throne wankten und die Fürſten zitterten. Die Revolution rührte dynamiſch ihre Schwingen und wenn die Wellenſchläge derſelben ſich in Hannover auch nicht ſo fühlbar machten, als in dem nahen Heſſen-Caſſel und andern Nachbarſtaaten, ſo waren doch die Geiſter von ihr inficirt. Die Nachrichten von den Dingen in Frankfurt übten einen ganz unbeſchreiblichen Eindruck, weil ſie den Bundestag, den man ſo lange gefürchtet, als ſo unendlich ſchwach zeigten, als ſo bereitwillig ſich ſelbſt den Todesſtoß zu verſetzen. Noch ein Anderes wirkte aber nicht minder mächtig auf Hannover ein.

Am 2. April war der preußiſche Landtag zuſammengetreten, aber nicht, wie am 18. März beſtimmt war, um die Verfaſſungsreviſion in die Hände zu nehmen, ſondern nur um ſeine Auflöſung durch ſich ſelbſt zu vollziehen und eine conſtituirende Verſammlung ins Leben zu rufen, welche die neue Verfaſſung ſchaffen ſollte.

Die Preſſe und die Agitation der Vereine und Volksverſammlungen hatten bewirkt, daß die Competenz des Landtags zum Verfaſſungswerke wieder zurückgenommen wurde. Es war dies die erſte großartige Wirkung der Agitation in Preußen ſelbſt, ein Sieg der Oppoſition, der, nachdem er erfochten, ſo natürlich ſchien, daß das Bewußtſein von der Incompetenz des allgemeinen Landtages ein ſo allgemeines wurde, daß es für ihn ſelbſt nicht

eine Stimme gab, welche die Competenz hätte vertheidigen mögen.

Während dies in Preußen geschah, das so oft als Vorbild Hannovers gegolten, waren in Hannover Stände nach dem Wahlgesetz von 1840 versammelt, welche auch nicht den mindesten Zweifel über ihre Competenz, die verhießenen Verfassungsänderungen zu schaffen, in sich laut werden ließen, obgleich beinah die Mehrzahl Mitglieder zweiter Kammer gegen das Gesetz von 1840 als ungültig protestirt hatten.

Aber ein Blick auf preußische Zustände bot noch entschiedenere Vergleichspunkte. Der vereinigte Landtag in Berlin beendigte seine Arbeiten in vier Sitzungen. Schon in der ersten Sitzung wurde die Adresse auf die Thronrede einer Commission zur Ausarbeitung überwiesen, welche nach zwei Stunden dieselbe den vereinigten Curien zur Annahme vorlegte. Diese Adresse enthielt die Forderung aller Hauptmomente, welche die Selbstregierung des Volkes constituiren. Sie wurde in derselben ersten Sitzung beinah einstimmig angenommen und Graf Arnim gab dabei Erklärungen über seinen Austritt aus dem Ministerium, die Jedermann, der es wohlmeinte, nur mit Freuden begrüßen konnte.

Er sagte: daß jedes constitutionelle System, einmal ergriffen, aufrichtig und wahr, in allen seinen Consequenzen aufgenommen werden müsse.

Daß es gut sei, den Ereignissen um einen Schritt voran zu gehen, damit nicht erst durch einzelne Concessionen Einzelnes gegeben und immer wieder vom Strome der Zeit überfluthet werde, sondern damit das, was gewährt werden könne, auf einmal gegeben, Geltung und Dauer gewinne.

Daß jedes System offen und klar in seinen wesentlichen Theilen erkennbar sein müsse.

Daß er deshalb aus dem Ministerium geschieden, weil ein möglichst gleichartiges Ministerium habe gebildet werden sollen, und weil für diese Gleichartigkeit er selbst ein Hinderniß gewesen, da er vor Jahren dem früheren Systeme seine Thätigkeit gewidmet. —

Wie anders in Hannover. Dort brauchte man in Folge einer schleppenden Geschäftsordnung, über die man sich nicht hinwegzusetzen wagte, während in Preußen die Curien von vorneherein vereint beriethen, vier Sitzungen, um nur zur Wahl einer Adreßcommission zu kommen, und erst in der 14. Sitzung, am 11. April, wurde die Adresse, nach längerem Kampfe, auf den wir zurückkommen, angenommen.

Während das Ministerium in Preußen ein neues auf rein demo-

kratiſche Prinzipien gebauetes Wahlgeſetz für die conſtituirende Verſammlung vorlegte, und die Grundſätze, welche der ſcheidende Miniſter Arnim proclamirt hatte, als die ſeinigen adoptirte, wie da in Hannover.

Hier klammerte man ſich mit ängſtlicher Haſt an das Beſtehende, und zwar nicht an eines von rechtswegen Beſtehendes, ſondern lediglich durch die Willkür Sanctionirtes, das keinen andern Rechtsgrund für ſich hatte als eben ſein Beſtehen, und ſeine (nicht anerkannte) ſondern zweifelhafte Wirkſamkeit nach Außen. Man dachte nicht daran das Ganze auf einmal zu geben, ſondern wollte immer nur Einzelnes nach und nach geben. Man wollte keine Neugeſtaltung aus einem Guſſe, ſondern nur hie und da eine neue Stütze unterſchieben.

Was man in ganz Deutſchland mit Jubel aufgenommen, die Badenſche Bekanntmachung, daß die Vertretung bei dem Bunde vom Volke, durch demokratiſche Urwahlen, und nicht von den Ständen ausgehen ſolle, das erklärte Stüve in ſeiner Rede vom 31. März für gefahrvoll. Wohin ganz Deutſchland, Hannover nicht ausgenommen, mit Hoffnung und Vertrauen ſah, auf die Männer, »welche ſich aus eigenem Antriebe nach Frankfurt begaben,« daher, vom Vorparlamente, erwartete Stüve nichts Heilbringendes. Er ſah vielmehr in der Bundestagsverfaſſung das einzige Mittel zu einer heilſamen Berathung, er behauptete, es gebe keinen andern Weg als den von der Bundesverfaſſung hingeſtellten, der Weg der Einhelligkeit (?) und der einzige Stützpunkt, welcher der Einheit geſchaffen werden könne, liege darin, wenn man ſich an die beſtehende Verfaſſung halte.

Wir wollen nicht rechten über dieſe miniſterielle Anſicht allgemein deutſcher Verhältniſſe. Stüve, der ſich Jahrelang in Mißmuth über die hannoverſchen Verhältniſſe vom öffentlichen Leben zurückgezogen hatte, wie er ſelbſt geſtand, und dem der Aufſchwung, welchen das Leben durch den Verein von Philoſophie, Poeſie und Belletriſtik ſtill eingeſogen, in ſeinem entlegenen Osnabrück, unter Rückblick auf ein eigenes thatenreiches Leben und nützlicher Beſchäftigung im engeren Verwaltungskreiſe, entgangen ſein mochte, konnte am 31. März zu Hannover nicht ahnen, welcher Geiſt in der damals ſchon in Frankfurt tagenden Verſammlung herrſchen würde.

Aber welche unbeſtimmte Anſichten legte der Miniſter über die inneren Verhältniſſe Hannovers dar? Freiheit und Gleichheit ſeien die Punkte, um welche ſich die Bewegung der letzten 60 Jahre drehe. Unter der Freiheit, welche erreicht werden müſſe, verſtand

Stüve Sicherheit des Rechts, und faßte die Aufgabe unſerer Zeit lediglich dahin auf, den Polizeiſtaat in einen Rechtsſtaat zu verwandeln, oder wie er ſich noch unbeſtimmter wörtlich ausdrückte: der Allgewalt der Polizei entgegenzuwirken und ihr gegenüber die Gerichte ſicher zu ſtellen. Außerdem ſollte dieſe Freiheit gegründet ſein auf Einheit der Verwaltung (bloßer Kaſſenvereinigung?) und auf Verantwortlichkeit der Diener der Krone (Verwandlung der Krondiener in Staatsdiener?).

Als Fragen der Gleichheit, welche aufgenommen werden müßten, bezeichnete Stüve die der öffentlichen Laſten, und die über die Stellung der Einzelnen zu den Gerichten (Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes).

„Was die Verfaſſungsform anbetreffe, ſo werde die Aufhebung der Adelskammer gewünſcht. Die Form der Verfaſſung, wie ſie jetzt beſtehe, könne nicht beſtehen bleiben. Auch in der erſten Kammer ſei man von der Nothwendigkeit einer Neugeſtaltung überzeugt. Es komme nur auf die Art und Weiſe an. Die Regierung habe nicht geglaubt hierüber Vorſchläge machen zu können, weil ſolche Vorarbeiten erforderten, wozu die Zeit fehle. Wenn die Anträge der Regierung in Anſehung der Verfaſſung vorlägen, wenn von den Ständen eine Commiſſion zur Bearbeitung niedergeſetzt ſein werde, dann werde es möglich ſein aus der Berathung, oder aus der Commiſſion Wünſche zu vernehmen, welche die Regierung in den Stand ſetzen würden, Anträge auch in Anſehung der Form zu machen.“ Das Miniſterium ſei kaum 10 Tage vereint. — Die Art und Weiſe war aber Alles, das A und Ω.

Das preußiſche Miniſterium war aber auch nicht länger vereint, und doch hatte es ein Wahlgeſetz und andere Propoſitionen einiger Grundlagen der künftigen Verfaſſung vorgelegt, alſo über die Art und Weiſe eben eine Anſicht. Es erwartete von dem vereinigten Landtage nicht, daß er erſt ſeine Anſichten und Wünſche ausſprechen ſollte, ſondern es wußte was es wollte, es wußte was die Zeit wollte. Und als der conſtituirende Landtag ſpäter zuſammentrat, wurde demſelben der Entwurf eines Verfaſſungsgeſetzes vorgelegt, das für Preußen doch wahrlich mehr zu bedeuten hatte als für Hannover.

Das Miniſterium Stüve erklärte: die Form der Verfaſſung wie ſie jetzt beſtände, könne nicht beſtehen bleiben, es erkannte an, daß eine Adelskammer für die Zukunft eine Unmöglichkeit ſei; und dennoch ſollten gerade die Repräſentanten, welche eine ungeeignete, unmögliche Vertretung bildeten, ihre Anſichten und Wünſche darlegen, nach ihnen wollte ſich die Regierung richten. Es lag nun aber auf

der Hand, daß wenn die Adelskammer zunächſt durch ihre Anſichten und Wünſche Einfluß auf die Vorlagen der Regierung, ſodann durch ihre Abſtimmung Entſcheidung über die Beſchlüſſe der Stände ausüben ſollte, dieſelbe ſo wenig als möglich von ihren Vorrechten aufgeben würde.

Das Miniſterium kannte die Wünſche des Landes nicht nur aus zahlreichen, vor ſeinem Antritt ſchon eingekommenen Petitionen, ſondern in der zweiten Adreſſe der vereinigten Beimänner aus Stadt und Land waren eine Menge materieller Puncte ausgeſprochen, über welche bis jetzt weder Miniſterprogramm, noch die Thronrede auch nur Andeutungen gegeben hatten. Es wäre daher nicht nur politiſch klug, ſondern auch nach conſtitutionellen Grundſätzen wohlanſtändig geweſen, daß ſich das Miniſterium über dieſe Puncte: Aufhebung des Jagdrechts, der Jagddienſte und Jagdgeſetze, Gleichſtellung und Gleichberechtigung aller Confeſſionen, allgemeine Volksbewaffnung, Aufhebung der Provinziallandſchaften, Hebung des Volks- und Bürgerſchulweſens, Abſchaffung des Staatsraths u. ſ. w. ausgeſprochen hätte.

Die erwähnte Stüve'ſche Rede vom 31. März trug im Lande nicht wenig dazu bei, das Vertrauen zu dem Miniſterium zu ſchwächen. Und in der That, wenn einer unſerer Demokraten eine Rede von ſo allgemeinem Inhalte gehalten hätte, wenn es darauf ankam, die Organiſation der Zukunft anzudeuten, wie würde die Hannoverſche Staatszeitung ihn unter der Redaction von Dr. Lex ſowohl, als der des ehrenwerthen Dr. Eduard Krüger gehudelt haben.

Wenn das Miniſterium ſich in der angedeuteten Weiſe zu den wichtigſten Fragen vorläufig paſſiv ſtellte, was thaten denn die Stände, oder vielmehr die zweite Kammer? auf die man in Hannover, wie anderwärts vorzugsweiſe blickte, wenn man von Ständen ſprach.

Man verſammelte ſich wie in allen Zeiten, regelmäßig etwa eine Stunde ſpäter, als zur geſchäftsmäßigen Anfangszeit, und berieth ganz in der Art und Weiſe, wie man in früheren Zeiten berathen hatte, pomadig.

Die erſte Petition der Deputirten und Condeputirten wurde auf den Antrag Bodungens an die demnächſtige Adreßcommiſſion zur geeigneten Berückſichtigung verwieſen. Vergeblich wünſchte Adickes, daß wenigſtens von Seiten dieſer Kammer die allgemeine Beiſtimmung zu den geäußerten Wünſchen erklärt werde, die Kammer ließ ſich durch die Bemerkung des Miniſter Lehzen abſchrecken, daß dies unzuläſſig ſei, weil die Petition keinen Antrag enthalte.

Allein Adickes wollte nur eine Demonſtration für dieſe Adreſſe, welche eben ſo zuläſſig war, als die Demonſtration, welche Bodungen wenige Tage darauf beantragte, als man ſich einſtimmig erhob, um dem Miniſterium Anerkennung für den Geſetzentwurf, die Verfaſſungsveränderungen betreffend, darzubringen, welchen Stüve, wie Herr Detmold in der Bremer Zeitung erzählte, in einer Nacht ausgearbeitet hatte, was nach dem Inhalte mehr als glaubwürdig ſcheint. —

Die Verweiſung der erſten Adreſſe an die Adreßcommiſſion erregte übrigens kein Bedenken, da ihr Gegenſtand, Aufhebung der Adelskammer und baldigſte Vereinigung über die Verfaſſungsveränderung, eventuell conſtituirende Stände, eine Principienfrage betraf, die der Hauptgegenſtand der Antwort auf die Thronrede ſein mußte. Anders verhielt es ſich aber mit der zweiten Petition der vereinigten Beimänner der Deputirten, welche beſtimmte einzelne Landesbeſchwerden und Landeswünſche enthielt. Wenn dieſe Petition in der Sitzung zweiter Kammer vom 1. April, alſo nach der obenerwähnten Rede Stüve's, auf den Antrag des Generalſyndicus Herrn Buddenberg einfach der Adreßcommiſſion überwieſen werden ſollte, ſo gab die Kammer damit die Gelegenheit aus der Hand, ihre „Anſichten und Wünſche“ über die wichtigſten Landesbeſchwerden und Landeswünſche auf geeignete Weiſe vorzutragen. Sie gab noch mehr aus der Hand, nämlich: dem Volke gegenüber etwas Befriedigendes und Gewiſſes zu äußern. Sie machte ſich dadurch einer Geringſchätzung gegen dieſe Adreſſe ſchuldig, die im Lande ſo großes Aufſehen verbreitete und verbreiten mußte, theils weil ſie wirklich die Wünſche des Landes enthielt, theils weil ſo viele neue Namen bei ihrer Abfaſſung zum erſten Male öffentlich thätig geweſen waren.

Ja, indem der Erfolg lehrte, daß verſchiedene Abgeordnete ſich aus dieſer Collectiv-Adreſſe einzelne Puncte zu eigenen Urananträgen auswählten (z. B. Herr Baurath Quaet-Faslem, Herr von Garßen, Herr Superintendent Meyer), geſchah den Beimännern abermals Unrecht. Es konnte wenigſtens den mit ſtändiſchen Gebräuchen nicht eben Bekannten ſcheinen, als wenn man ſich mit fremden Federn ſchmücken wolle. Da war die Behandlung, welche die Adreſſe in erſter Kammer erfuhr, doch noch eine beſſere, denn trotz einiger Schmähworte des Landraths von der Decken auf die Condeputirten verlangte man dort mindeſtens Garantie, daß dieſe wichtige Petition nicht bei der Adreßcommiſſion vergraben werde, ſondern in der Kammer ſelbſt wieder zur Sprache komme. Man fühlte in dieſer

Kammer, daß die Gegenſtände der Petition zu wichtig ſeien, um in der Adreßcommiſſion eine genügende Erörterung finden zu können.

Ein Eingehen auf dieſe Petition von Seiten der Stände wäre nun um ſo politiſcher geweſen, als die Gegenſtände, womit ſich dieſelben bis zur Mitte April beſchäftigen konnten, nur von relativer Wichtigkeit, ja zum größten Theile von offenbar geringerer Bedeutung waren, als die in der Petition angeregten.

In einer ſo aufgeregten Zeit dürfen ſich die Repräſentanten eines Volks aber nicht mit Bagatellen beſchäftigen, weil das Volk mißtrauiſch iſt und Recht hat es zu ſein, und weil das Volk nicht begreift, warum es an Regierungsvorlagen fehlen konnte. Die Stände nun, nachdem ſie die §§. 180 des Landesverfaſſungsgeſetzes und §. 68 der Geſchäftsordnung (warum nur dieſen §.?) in der von der Regierung vorgeſchlagenen Weiſe und den außerhalb der Kammer gepflogenen Uebereinkünften gemäß einhellig aufgehoben hatten, dadurch den Riegel, welche das Landesverfaſſungsgeſetz vor Abänderungen ſchützen ſollte, beſeitigt und einen quaſi-geſetzlichen Weg, Abänderungen der Verfaſſung in Zukunft unter denſelben Formen, welche für Geſetzgebung überhaupt vorgeſchrieben ſind (d. h. einfache Stimmenmehrheit in beiden Kammern), gefunden hatten, beſchäftigten ſich mit dem Tumultgeſetze. Dieſes war dem badenſchen Entwurfe nachgebildet, während bei uns die Vorausſetzung einer Volksbewaffnung und Bürgerwehr fehlte.

Außerdem debattirten ſie ein Preßgeſetz, ohne daran zu denken, daß ohne Schwurgerichte und bei einer Criminalgeſetzgebung, wie die beſtehende, daraus nur eine Unterdrückung der Preßfreiheit hervorgehen könne, beſchäftigten ſich mit einem Geſetze über Todeserklärung verſchollener Perſonen, das im ganzen Lande höchſtens ein Dutzend lachender Erben (auf Anregung von einem ſolchen, angeblich ſchon von dem früheren Miniſterium vorbereitet) befriedigen konnte, unterhielten ſich über die Zweckmäßigkeit von Friedensgerichten, beſchloſſen die Aufhebung des Emdener Ruderzolls und die Anlegung einer Waſchküche für die Heil- und Pflegeanſtalt in Hildesheim.

Wie dies für das Land langweilig und unbegreiflich ſchien, ſo wurde natürlich der Ausſchuß der Volksverordneten, welcher in Hannover geblieben war, um die Thätigkeit der Stände zu überwachen, noch weniger dadurch befriedigt. Es beſtand dieſer Ausſchuß zum Theil aus den Heißſporns der Condeputirten, aus jungen Männern, welche mit einem großen Theile des Volkes ganz entgegengeſetzter Meinung waren, als der Generalſyndicus der erſten Kammer, und mit ihm die meiſten Mitglieder erſter und vieler zweiter Kammer.

Herr von Bothmer, der Generalsyndicus der ersten Kammer, erklärte nämlich: eine gesetzliche constituirende Versammlung sei ihm gänzlich unbekannt, während jene dafür hielten, daß bei derartigen Zuständen, wie sie der Monat März geschaffen, und namentlich bei Verfassungsgrundlagen von so zweifelhaftem Rechte, wie das Landesverfassungsgesetz, einer constituirenden, durch Urwahlen aus dem Volke hervorgegangenen Versammlung allein das Recht zustehen könne, die Organisation, welche zu dem vom Könige in der Thronrede verheißenen »neuen Leben« führen sollte, zu schaffen.

Ihnen war die durch den preußischen Landtag, also auf gesetzlichem Wege geschaffene, constituirende Versammlung ein Vorbild.

Der Weg der Vereinbarung, welchen das Ministerium Stüve und die Stände eingeschlagen hatten, um das Landesverfassungsgesetz von seinen unconstitutionellen Grundsätzen zu reinigen und durch constitutionelle zu ergänzen, schien ihnen weitläuftig, gegen das juristische wie gegen höheres Recht verstoßend, den Adel und die Reaction begünstigend.

Schon am 7. April sprach daher dieser Ausschuß seine Ansicht über die hannoverschen Zustände in nachstehendem vertraulichen Schreiben aus, das wir hier mittheilen zu dürfen glauben, weil es jene Vertraulichkeit schon an der Quelle verlor:

»Nach unserer Ueberzeugung ist der Stand der öffentlichen Angelegenheiten folgender:

Das Ministerium ist darauf bedacht, die Volksbewegung, deren Endzweck es mit der Erhebung Stüve's für hinlänglich gesichert anzusehen scheint, in ihren Fortschritten, namentlich in Beseitigung der Adelsvorrechte zu hemmen, vielleicht um sich selbst den Fortbestand zu sichern und es nicht mit dem immer noch allmächtigen Adel zu verderben. Hierneben ermangelt die Kammer aller Opposition. Viele fähige Mitglieder sind die speciellen Freunde des Ministers und blicken hoffnungsvoll auf ihn als ihr Orakel. Auch ist ein sehr großer Theil der Kammer, welcher aus alten, weder den Drang der Zeit, noch die hohe Wichtigkeit des Augenblicks begreifenden Leuten besteht, für unfähig zu halten. Im Ganzen ist die Kammer das Echo des durch seine Stellung jetzt gebundenen Stüve, so daß Regierung und Stände wie eine Person erscheinen und somit das Land ohne eigentliche Vertretung ist. Die kleinlichen Dinge, mit denen die Kammer die Zeit der Gefahr verbringt und die Gelegenheit versäumt, z. B. Pensionen, Friedensgerichte, Todeserklärungen Verschollener, sind und werden aus den Blättern bekannt. Ergreift die Kammer nicht in Kurzem energisch die Initiative, wozu wenig Aussicht vorhanden, so dürfte, wenn dem Lande Heil erwachsen und einer Reaction vorgebeugt werden soll, nichts übrig bleiben, als ihre Auflösung.

Hannover, den 7. April 1848.

Die Commission.«

Für alle Diejenigen, welche mit der Central-Correspondenz-Commission gleiche Prinzipien theilten, welche auf dem neuen Rechts-

boden fußen wollten, den das Vorparlament in der Paulskirche gegründet, auf den Rechtsboden der Souverainität des Volks, um eine bekannte Phraſe zu gebrauchen, oder welche nicht bloß den Rechtsſtaat, ſondern einen demokratiſchen Rechtsſtaat wollten, und dies war zweifellos die Majorität des hannoverſchen Volks, mußte dieſe Anſicht durch den ferneren Verlauf der ſtändiſchen Verhandlung immer richtiger erſcheinen.

Als der Abgeordnete Lindemann in der Sitzung vom 8. April über den Adreßentwurf berichtete, wollte Böſe den Zuſatz aufgenommen wiſſen:

> „Stände durchdringt das drückende Gefühl, daß ſie nicht die wahren Vertreter des Volkes ſeien, indem ſie nicht in dem daſſelbe durchdringenden Gefühle ſeiner Menſchenwürde gewählt ſind. Sie wünſchten daher dringend bald aufgelöſt zu werden. Vorher aber erwarteten ſie, daß die Regierung ihnen in wenig Tagen ein Wahlgeſetz vorlege, nach deren Ermeſſen auf Ein- oder Zweikammerſyſtem und darauf begründet, daß die Mitglieder in beiden Fällen nur aus vom Volke Gewählten beſtehen, bei denen keine andere Qualification nöthig, als die Ehrenhaftigkeit.“

Nur die Abgeordneten Roſe, welcher keinen anderen Ausweg ſah, und von Seth erklärten ſich ausdrücklich, zwei andere Stimmen bei der Abſtimmung mit dieſem Antrage übereinſtimmend, während Adickes bedauerte, daß derſelbe zu ſpät gekommen ſei; der Miniſter dagegen erklärte: würde dieſer Antrag angenommen, ſo würde damit ein gänzlicher Umſturz der Verfaſſung ausgeſprochen, ein Zuſtand, der die Kammer ſchaudernd machte, obgleich ſie durch Aufhebung des §. 180 nicht mehr und nicht weniger ſo eben vollbracht hatte.

Der Wunſch des Landes nach einer conſtituirenden Verſammlung kam noch einmal in der Sitzung vom 14. April durch den Schatzrath Krimping zur Sprache, erfuhr aber kein beſſeres Schickſal.

Krimping beantragte nämlich: zur Prüfung und Begutachtung der Verfaſſungscommiſſion zu verſtellen, ob es nicht angemeſſen ſei, daß

1) Stände bei der Königlichen Regierung die ſchleunigſte Ausarbeitung eines Entwurfs eines neuen Verfaſſungs- und Wahlgeſetzes und baldigſte Berufung einer conſtituirenden Verſammlung behuf Beſchlußnahme über obigen Entwurf beantragen und daß ſolchenfalls

2) Stände die behuf der proponirten Verfaſſungsveränderung niederzuſetzende Commiſſion beauftragen, ſchleunigſt einen Antrag auf

ein proviſoriſches Wahlgeſetz — beruhend auf der Grundlage einer Kammer und möglichſt ausgedehnter Vertretung des ganzen Volks darin — zu entwerfen und zur Beſchlußnahme vorzulegen, auf Grund deſſen die conſtituirende Verſammlung zu berufen ſein würde.

Dieſer Antrag enthielt nun aber unſerer Meinung nach einen gewiſſen Widerſpruch in ſich ſelbſt, da mit dem Begriff einer conſtituirenden Verſammlung eine Regierungsvorlage nicht wohl zu ſtimmen ſcheint; nur der zweite Theil des Antrages, ein proviſoriſches Wahlgeſetz, entſprach den Wünſchen des Landes, welches der conſtituirenden Verſammlung ja eben die Initiative bei der neuen Verfaſſung zugeſichert wiſſen wollte.

Die ſchwache Seite des Antrags blieb unentdeckt, der Antrag ſelbſt fand nicht die mindeſte Unterſtützung, und von Seiten Stüve's wurde nur auf die doppelten Schwierigkeiten der Sache aufmerkſam gemacht, wie darauf, daß man zu einer conſtituirenden Verſammlung ohne Verhandlungen mit der erſten Kammer nicht kommen könne. Da lag aber der eigentliche Knoten.

Denn die erſte Kammer, wenn ſie auch in die einhellige Aufhebung des §. 180 gewilligt hatte, zeigte die alten Nücke, mindeſtens einen ſtarken Eigenwillen bei jedem zur Berathung kommenden Geſetz und es ging weder bei dem Tumultgeſetz, noch bei dem Preßgeſetz, ohne Conferenzen und Weiterungen ab. Dieſes kleinliche Zerren und Mäkeln an den Beſchlüſſen zweiter Kammer war aber nicht das geringſte Moment, welchem die erſte Kammer den Haß verdankte, der im Lande auf ihr laſtete. Bei der Adreſſe ſelbſt ſteigerte ſich aber der Zwieſpalt der beiden Kammern zu der bedenklichſten Höhe. Die erſte Kammer wollte den Satz: »die Aufhebung des Adels als ſolchen in der allgemeinen Ständeverſammlung, ſowie die Aufhebung aller Vorzüge der Geburt für den Adel, unbeſchadet der Privatrechte, ſind ꝛc. dringend erforderlich«, durch eine Ratification dahin: »Beſeitigung aller rechtlich beſtehenden und thatſächlich geſtatteten Vorzüge der Geburt und des Standes bei Beſetzung der Civil- und Militairämter«, — wie es hieß, concreter gefaßt haben, d. h. aber in der That, die Provinziallandſchaften und die damit verbundenen Ämter, die Kloſterſtellen, vielleicht ſogar die ritterſchaftlichen Corporationen, wollte der Adel als Vorzüge ſich vorbehalten.

Es kam zu einer Conferenz, allein die erſte Kammer beharrte auf ihrer Meinung. Als der Generalſyndicus Buddenberg am 11. April der zweiten Kammer die Nachricht der vergeblichen Conferenz brachte, machte Lindemann den Antrag:

„daß die zweite Kammer die vorläufige Aussetzung aller weiteren Verhandlungen bis zur befriedigenden Erledigung der vorliegenden Frage beschließe und die erste Kammer sofort davon in Kenntniß setze.“

Dieser Antrag wurde von vielen Seiten unterstützt, obgleich man sich nicht verhehlte, daß, wenn die erste Kammer ferner zu widerstehen wage und der Beschluß der zweiten Kammer ausgeführt werde, dies nichts anders heiße, als zu Gewaltthätigkeiten gegen den Adel herausfordern, die Revolution ins Land tragen. Man beschloß aber, ehe dieser Antrag zum Beschluß erhoben würde, noch einen letzten Versuch zu machen.

Herr Franke aus Harburg brachte den Vorschlag, die Sitzung vorläufig eine Stunde aufzuheben, was der Präsident that. Nun gingen von allen Seiten Privatmittheilungen an die erste Kammer über das, was bevorstehe, und wie der Antrag Lindemann's unzweifelhaft angenommen werden würde.

Die Drohung wirkte.

Als nach einer Stunde die Sitzung wieder eröffnet wurde, zeigte der Präsident an, daß die erste Kammer (gegen eine Minorität von 11 Stimmen) nachgegeben habe.

Der Adel hatte sich also selbst sein Todesurtheil, hinsichtlich seiner Bevorrechtigungen, und damit, wie Herr von Scheele richtig bemerkte, hinsichtlich seiner selbst gesprochen.

Stüve sagte: Es sei ein großer Schritt nun gethan. Aber man möge das gebrachte Opfer nun auch anerkennen und schonend sein.

Und die zweite Kammer war schonend.

Es hatten diese Kammerverhandlungen über die Thronrede die Residenz zum ersten Male seit Anfangs April wieder in politische Aufregung versetzt, wie denn der Widerstand erster Kammer im ganzen Lande viel böses Blut erzeugte, ohne daß die, erst nach eclatanter Drohung bewirkte Nachgiebigkeit Anerkennung gefunden hätte.

Die Adresse auf die Thronrede, wie sie übergeben, lautete aber:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster ꝛc. Dem erhabenen Throne Eurer Königlichen Majestät nahen ehrfurchtsvoll von vielfachen Gefühlen tief bewegt die getreuen Stände dieses Königreichs, um den Dank des Landes für die großen Maßregeln auszusprechen, die zur Begründung einer die Rechte des Volks auf eine breitere Grundlage stellenden Verfassung von Eurer Königlichen Majestät in landesväterlicher Huld und Weisheit beschlossen und verkündet sind.

Die schon durch den ordentlichen Lauf der Geschäfte herbeigeführte Versammlung der Stände ist in eine Zeit der gewaltigsten Erschütterungen gefallen, in eine Zeit, in welcher die unerwartetsten folgenschwersten Ereignisse sich drängen, in welcher alles um neue Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ringt. Als ein

lichter Stern in diesem sturmvollen Ringen leuchtet das zu neuer Kraft erwachte Selbstbewußtsein des deutschen Volks, sein Streben nach der langen mit Schmerz entbehrten, durch unheilvolle Ereignisse ihm entrissenen Einheit hervor. Mit Freude haben die Stände es vernommen, daß Eure Majestät bereits Maßregeln der Mitwirkung zu diesem großen Ziele getroffen haben, sie dürfen vertrauen, daß in Durchführung derselben die gewohnte Kraft nicht fehlen und daß kein Opfer Eurer Königlichen Majestät zu schwer sein werde, um dieses für das Wohl, ja vielleicht für die Rettung des großen Vaterlandes unerläßliche Ziel zu erreichen.

In dem lebendigen Bewußtsein seiner Kraft wird Deutschland darüber wachen, daß die Integrität seiner Grenzen ungestraft nirgends verletzt werde. Die für einen benachbarten Bundesstaat entstandene Gefahr findet auch hier das wärmste Mitgefühl, sollte auf friedlichem Wege die Gefahr nicht zu beseitigen sein, so wird das Land nicht zaudern, mit allen seinen Kräften seinem Könige zur Seite zu stehen, um die bedrohte Sicherheit des Bruderlandes zu schützen.

Nicht minder werden Eure Majestät die getreuen Stände bereit finden, die im Wege der Verfassung ihnen eröffnete Bahn zu heilbringendem Wirken für die neue Gestaltung der innern Verfassung und Verwaltung dieses Königreichs mit Ernst zu betreten und frei mit festem Willen zu verfolgen.

Die dem Lande bereits gewordenen Allerhöchsten Zusagen der Freiheit der Presse und des Versammlungsrechts, der Selbstständigkeit für die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden, der Beseitigung aller Exemtionen bei Staats- und andern Lasten, der Herstellung der ursprünglichen Kraft der Gerichte unter Einführung eines für Alle gleichen auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht zu gründenden Gerichtsverfahrens, der allgemeinen Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Vereinfachung des Staatshaushaltes, insbesondere durch Wiedervereinigung der Königlichen Casse mit der Landescasse, der Verantwortlichkeit der Minister dem Lande gegenüber, sind überall mit dem freudigsten Jubel begrüßt. Indessen dürfen Stände freimüthig nicht verhehlen, daß außer diesen noch vielfache andere Maßregeln von hoher Bedeutung für die Zufriedenheit und Wohlfahrt des Landes, für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit unabweislich erforderlich sind. Die Aufhebung des Staatsraths in seiner bisherigen Bedeutung, die Gleichstellung der politischen Rechte für alle christliche Glaubensbekenntnisse wie für die unchristlichen, so weit deren Religionsgrundsätze nicht entgegenstehen, die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung, so wie die Aufhebung aller Vorzüge der Geburt für den Adel unbeschadet der Privatrechte, sind zur Entwickelung einer freien Verfassung, zur Begründung eines neuen kräftigern Lebens, zur Herstellung des Geistes der Eintracht, in dem das Heil und die Sicherheit Aller beruhet, vor Anderm dringend erforderlich. Wird auch dieses gewährt und wird es mit den übrigen landesväterlichen Verheißungen in rascher Ausführung zu gesetzlicher Geltung erhoben, so dürfen Stände bei dem von Eurer Majestät huldvoll anerkannten verständigem Ernste und dem geraden Willen des Volks, bei seiner Vaterlandsliebe und Treue für den angestammten Landesherrn, dem zuversichtlichen Vertrauen sich hingeben, daß der Geist der Ordnung und mit ihm die besonnene Haltung des Landes unverändert werde bewahrt werden. Möge so der Hinblick Eurer Königlichen Majestät auf das Land auch ferner von dem Schmerze nicht getrübt werden, der in vielen andern Ländern Freude und Hoffnung verbitterte, möge die göttliche Vorsehung das Vaterland gnädig beschützen, möge sie demselben den geliebten König noch lange Jahre erhalten!«

Während man in zweiter Kammer diese Adresse nicht nur als einen Sieg, sondern als eine That ansah, als etwas Vollbrachtes, auf das man mit Befriedigung zurückblicken könnte, wollten die Mißtrauischen, und dazu gehörte die Presse, der größte Theil der Condeputirten und vielleicht der größte Theil des Landes, in dieser (wie jeder) Adresse nur Worte, nur einen Gesinnungsausdruck, den

Anfang des Anfangs finden, welcher erſt die Thaten, d. h. Geſetze folgen müßten. Sie glaubten, daß, wenn je eine Zeit komme, wo auf einen unſeligen Umſchwung in Wien ein Umſchwung der Dinge in Preußen folgte, dieſe Worte nicht viel Gewicht in die Wagſchale legen würden, und »Hannover unter den Sanctionen der landesverfaſſungsmäßigen Behutſamkeiten« gegen ſolche Einwirkungen von Außen nichts ſicherer ſein werde, als ohne dieſe Vorkehrungen, die ſo langſam getroffen und ſo raſch beſeitigt werden könnten, wie ein Staatsgrundgeſetz (Hannov. Morgenzeitung vom 10. April).

Zu der Oppoſition, welche ſich außerhalb der Stände gegen das Miniſterium bildete, trug nicht unweſentlich die Stellung bei, welche Stüve gegen Frankfurt annahm. Stüve hatte, wie ſchon oben erwähnt, geäußert, daß er kein großes Vertrauen zu den Dingen habe, welche die Männer des Vorparlaments beſchließen würden. Mit dieſer individuellen Anſicht ließ ſich nicht rechten, am wenigſten am 31. März. Als aber die Beſchlüſſe des Vorparlaments vorlagen, als ein neuer kühner Bau deutſcher Einheit und Freiheit, inmitten aus der unbeſchränkten Volkskraft heraus, verkündet war, als ganz Deutſchland dem Vorparlamente zujauchzte und ſein Heil nur in einer conſtituirenden Verſammlung ſah, da durfte man auch von Stüve das Opfer erwarten, die eigenen Anſichten und Meinungen um Deutſchlands Willen zu verleugnen.

Es war dies aber ein Opfer; denn Stüve's juriſtiſchem Rechtsgefühl, welches das formale Recht als erſte Bedingung der Geſundheit des Staats achtete, war eine conſtituirende Verſammlung, wie ſie im Vorparlament beſchloſſen war, ein gefahrvolles, revolutionaires, die Sicherheit des Beſtehenden zerſtörendes Mittel.

Für Stüve exiſtirte daher nur der Beſchluß des Bundestags vom 30. März (Wahl auf 70,000 Seelen durch die Stände), und wie ſeine Anſicht denn maßgebend war für die der Stände, ſo war eine (ich weiß nicht wie zuſammenberufene) Commiſſion aus Mitgliedern der Regierung und Stände, welche am 7. April berieth, beinahe einſtimmig der Anſicht geweſen, die Wahlen für die conſtituirende Verſammlung ſeien durch die Ständeverſammlung vorzunehmen.

Das hannoverſche Volk aber kannte keinen Bundesbeſchluß, es achtete nur die Beſtimmung des Vorparlaments. Während man aber in Hannover dem ſchon von Preußen gegebenen Beiſpiele folgte, ordnete ſich die Bundesverſammlung, auf Drängen des Funfziger-Ausſchuſſes und der Vertrauensmänner, dem Willen des Vorparlaments unter, zog ihren Beſchluß vom 30. März, ſo weit

er damit nicht übereinſtimmte, zurück, und adoptirte in dem Beſchluſſe vom 7. April die Beſchlüſſe des Vorparlaments wörtlich.

Als die Zeitungsnachricht von dieſem Bundestagsbeſchluſſe am 10. April nach Hannover gekommen, und Stüve interpellirt wurde, da wähnte er noch mehr zu vermögen, als der Bundestag ſelbſt, da glaubte er ſich dem Volksgeiſte widerſetzen zu können. Er ließ ſich durch ſeine Abneigung gegen einen rein demokratiſchen Wahlmodus ſo weit hinreißen, daß er behauptete, die Bundesverſammlung habe gar kein Recht, einen Wahlmodus vorzuſchreiben. Er ſagte: „ich verſtehe dieſen Modus nicht und kann mir nur denken, daß unter dem leidigen tumultuariſchen Verfahren, dem Lärm der Tribünen und unter äußern Einflüſſen die ruhige Überlegung gelitten hat.“ —

Er fand ſo viel Schwierigkeiten, daß er es für unmöglich erklärte, bis zum 1. Mai anders als durch die Stände wählen zu laſſen, und er hoffte, daß Preußen bei ſeiner Wahl beharre, ſo wie, daß Baiern, Würtemberg, Darmſtadt einer (geheimen?) Uebereinkunft gemäß ebenſo wählen würden.

Dieſe Hoffnung trog. Schon am andern Tage kam die Nachricht, daß Preußen ſeine Wahlen annullirt habe und in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 7. April wählen laſſe. Die zweite Kammer, welche am Tage vorher Stüve's Anſicht Nichts entgegenzuſetzen hatte, ſprach ſich am 11. April ziemlich allgemein für Urwahlen durch das Volk aus. War dieſes Schwanken Vertrauen erregend? —

Der Glaube an Stüve's Unfehlbarkeit war dadurch, daß er ſich den revolutionären Beſchlüſſen des Vorparlaments, welche der Bund adoptirt, Preußen reſpectirt hatte, unterordnen mußte, zum erſten Male in weiteren Kreiſen erſchüttert. Auf der andern Seite aber gewannen diejenigen, welche nur in einer conſtituirenden Verſammlung Heil für Hannover ſahen, unendlich an Boden. Denn wenn die Verfaſſung Deutſchlands durch eine conſtituirende Verſammlung geſchaffen werden ſollte, wenn Hannover hierzu durch demokratiſche Urwahlen mitwirkte, ſo konnte doch der Gedanke, das verheißene neue Leben für Hannover auf gleiche Art zu ſchaffen, nicht ſo ganz unvernünftig ſein.

Wenn Hannover ſo viel auf das gab, was Preußen that, daß es der Parlamentswahlen wegen einen expreſſen Bevollmächtigten nach Berlin ſandte, warum folgte man hier nicht auch Preußens Beiſpiele?

Auch der Entwurf des Miniſteriums zu dem Geſetze über ver-

ſchiedene Aenderungen des Landesverfaſſungsgeſetzes befriedigte außerhalb der Kammer in keiner Weiſe, da derſelbe nur einzelne Punkte, wo eben die gröbſten Verletzungen conſtitutioneller Grundſätze vorlagen, berührte, dagegen an die wichtigen Beſtimmungen des Cap. I. über Königreich, König, Thronfolge und Regentſchaft, welche doch mit dem ganzen Geſetz in der innigſten Verbindung ſtanden, auch nicht einmal leiſe anrührte, und vor allem, da derſelbe die Frage, auf welche das Land am geſpannteſten harrte, die der künftigen Repräſentation, ganz mit Stillſchweigen überging.

So kam es denn, daß die Central-Correſpondenz-Commiſſion ihrer Majorität nach nicht länger zaudern zu müſſen glaubte. Sie erließ am 12. April an alle Corporationen von Stadt und Land, welche in der Condeputirten-Verſammlung vertreten waren, einen ausführlichen Bericht.

Derſelbe ging von den Geſichtspunkten der mangelnden Rechtsbeſtändigkeit des Landesverfaſſungsgeſetzes, der von den jetzigen Ständen ſelbſt anerkannten fehlſamen Zuſammenſetzung der Repräſentation aus. Er deducirte, daß die im November und December 1847 vorgenommenen Wahlen unmöglich den im Frühjahr 1848 erwachten Geiſte und Anforderungen hatten entſprechen können, und ſuchte dies durch eine bittere Beleuchtung der bisherigen Thätigkeit der Stände, „die mit Hin- und Herſprechen über kleinliche Dinge manche koſtbare Stunde vergeudet“, zu bewahrheiten.

Das Miniſterium beabſichtige hiſtoriſchen Fortſchritt, womit die Stände einverſtanden. Aber man wiſſe, welche Folgen ein ſo langſamer Gang habe. Die Zeit ſchreite unaufhaltſam fort, jede Verzögerung ſei Rückſchritt, welcher die Verwirrung vermehre und endlich zur vollſtändigen Anarchie führe. Deshalb ſei es Zeit, daß das Volk einſchreite, damit Miniſter und Stände erführen, wie es in ſeinem Herzen ſtehe.

Der Zeitpunkt einer neuen Zuſammenberufung der Volksverordneten ſei erſchienen. Dieſe Ueberzeugung ſei durch die Annahme der Adreſſe auf die Thronrede nicht erſchüttert.

> „Denn abgeſehen“, fuhr der Bericht energiſcher fort, „von der Unſicherheit eines Wunſches, der beim Eintritt äußerer Ereigniſſe durch die Umgebung des Königs, durch die zur Zeit noch ungeſchmälerte Macht des Adels wieder zu Schanden werden kann, genügen bloße Wünſche jetzt nicht mehr. Die Zeit iſt da, wo unſer Volk ſtatt der Zuſicherungen Leiſtung, ſtatt der Wünſche Realiſirung, ſtatt Wahrſcheinlichkeit Gewißheit begehrt und zu begehren berechtigt iſt. Dieſe Zeit ungenutzt verlaufen laſſen,

wäre Vergehen an Gegenwart und Zukunft. Durch die Volksverordneten muß daher der schleunige Fall der Adelskammer, die noch keineswegs so wie in Nassau auseinander gegangen ist, sondern noch fortwährend an der Vertretung und Gesetzgebung des Landes Theil nimmt, gefördert, es müssen die bisher formirten, allgemeinen Beschwerden zur Abstellung verholfen, die noch unberathenen besprochen und an die Regierung gebracht, vor Allem auch der Gang der Stände wie der Regierung beschleunigt und die Thätigkeit der ersteren für ein provisorisches Wahlgesetz behuf Berufung einer constituirenden Versammlung, welches Preußen bereits besitzt, angesprochen werden. Nur einer constituirenden Versammlung kann das Land die Berathung der neuen Verfassung anvertrauen und nur durch das provisorische Wahlgesetz dürfte zugleich die Wahl der nach Frankfurt zu sendenden Abgeordneten angemessen erreicht werden.«

Nach diesem mit Pathos ausgesprochenen Endziele der neuen Zusammenkunft schleppte dann aber ein Nachsatz nach, der das obige Wollen und Können der Volksverordneten auf eine gemeinschaftliche Petition beschränkte.

„Die Versammlung beabsichtigt keine Demonstration, keine Einschüchterung durch Massen, sondern nur eine Vereinigung sämmtlicher Communen des Landes zur Berathung einer gemeinschaftlichen Petition, damit der König, Ministerium und Stände sehen, daß das ganze Land nur ein Ziel verfolgt. Kraft des uns verliehenen Associationsrechtes sind wir zu diesem Zusammentreten befugt und befinden uns ganz auf gesetzlichem Boden. Wir erwarten daher auch, daß sich einzelne Communen nicht wieder von Obrigkeiten beirren lassen, sondern bei der hohen Wichtigkeit dieses Schrittes trotz der Nähe des Termines Alles aufbieten werden, damit Vertreter aus allen Gauen des Landes hier zusammenkommen. Daher ersuchen wir alle diejenigen, denen dieses zukommt, etwa benachbarte Volksversammlungen, deren Existenz uns unbekannt, schleunigst zu benachrichtigen und zur Theilnahme einzuladen. In der Hoffnung, uns bald in der Mitte der patriotischen Sprecher des Volks zu sehen, deren bloße Gegenwart schon von der ersprießlichsten Wirkung sein wird, unterzeichnen wir

die Commission.

Elliſſen, Dr. Glimmann, Dr. Lafrenz. Ad. Langrehr.
Wedekind, Dr.«

So lächerlich als es ſcheinen könnte iſt dies nicht, denn in den Märztagen konnte man, wie die Petitionen des Funfziger-Ausſchuſſes an den Bundestag und hundert andere Beiſpiele beweiſen, mit Petitionen mehr erlangen, als jetzt im Herbſt.

Der Tag der Zuſammenkunft war auf den 16. April und das Gaſthaus zum römiſchen Kaiſer zum Verſammlungsorte beſtimmt.

Da die Verhandlungen der Volksverordneten vom 17., 18. und 19. April in einem beſonderen Auszuge gedruckt ſind, ſo können wir uns darauf beſchränken, hier eine kurze Charakteriſtik derſelben zu geben. Zahlreicher als das erſte Mal hatten ſich Volksverordnete eingefunden, 134—136 Männer aus allen Landestheilen mit Vollmachten von Volksverſammlungen, Magiſtraten, Bürgervorſtehern, Gemeindegeſchworenen, waren erſchienen. Alle größeren Städte des Landes: Hannover, Hameln, Hildesheim, Göttingen, Goslar, Oſterode, Einbeck, Nordheim, Duderſtadt, Lüneburg, Celle, Uelzen, Stade, Verden, Aurich, Emden, Leer, Norden, Eſens, Osnabrück, Clausthal, ſehr viele kleinere Städte und Flecken: Nienburg, Wunſtorf, Hoya, Sulingen, Elze, Gronau, Alfeld, Peine, Salzdetfurth, Salzderhelden, Lüchow, Walsrode, Soltau, Gifhorn, Dannenberg, Burgdorf, Bleckede, Bevenſen, Rotenburg, Bremervörde, Lehe, und viele Landgemeinden aus dem Bremenſchen und Lüneburgiſchen waren vertreten. Die Mehrzahl der Anweſenden beſtand aus den früheren Condeputirten, ein Drittel trat jedoch neu und fremd in die Verſammlung, darunter namentlich beinahe alle 18 Oſtfrieſen. Mit ſehr geringen Ausnahmen waren ſämmtliche Vertreter eines Sinnes: der Gang der ſtändiſchen Verhandlungen ſchien ihnen den Forderungen der Zeit unangemeſſen, ſie ſahen in den Ständen nicht die wahren Vertreter des Volkes und hielten deshalb dieſelben für ungeeignet, das Verfaſſungswerk zu berathen, ſie wünſchten von den Kammern nur ein proviſoriſches, auf demokratiſche Grundlagen geſtütztes Wahlgeſetz. Mit andern Worten, der Gang der Vereinbarung zwiſchen der beſtehenden erſten und zweiten Kammer, und dann wieder zwiſchen den vereinten Kammern und der Regierung, ſchien ihnen nicht der richtige, ſie hielten das Fortſchreiten bloß auf Grund des Beſtehenden nicht mehr für berechtigt, ſondern verlangten mit mehr oder weniger klarem Bewußtſein ein Fortſchreiten nach Ideen, eine Realiſirung des in das Zeitbewußtſein eingedrungenen Vernunftrechts, oder wie man ſich verſtändlicher, wenn auch nicht richtiger ausdrücken kann, ſie *wollten den Rechtsboden nach den Bedürfniſſen der Zeit modificirt wiſſen*, ohne wie *Vincke* und *Stüve* auf den Rechtsboden zu pochen und an demſelben feſtzukleben.

Einige Wenige waren zwar gegenwärtig, welche die Phraſe wiederholten: man dürfe den Rechtsboden unter keiner Bedingung verlaſſen, die aber dennoch, ſo wie es auf concrete Fälle ankam, z. B. Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, ſofort die Geneigtheit, denſelben zu verlaſſen, an den Tag legten.

Die meiſte Verſchiedenheit und Unklarheit herrſchte unter der Verſammlung hinſichtlich ihrer Machtbefugniß und ihrer Kraft. Während nach der Vorſtellung Einiger die Wirkſamkeit der Verſammlung keine große Erfolge verſprach, war ſie in den Phantaſien Anderer ungeheuer, weil ja das ganze Volk dahinter ſtehe.

Daß man mit Petitionen und Adreſſen anfangen müſſe, darüber war man einig, wie man aber weiter gehen ſolle, wenn dieſe ohne Erfolg blieben, darüber herrſchte die größte Verſchiedenheit. Die Mehrzahl dachte aber offenbar an dieſen Fall gar nicht. Von Denen, die daran dachten, waren Einige der Meinung, dann müſſe man ſich beruhigen, Andere, dann müſſe man auf geſetzlichem Wege agitiren, noch Andere hatten vielleicht nichts weniger als einen Putſch im Sinne.

Unter den 134 Anweſenden waren nur 20 Advokaten und etwa 10 anderweitige Juriſten (Richter, Candidaten und ein Profeſſor); das juriſtiſche Element war alſo keineswegs überwiegend, noch weniger aber beherrſchend und tonangebend. Denn wenn die Juriſten auch am beſtimmteſten wiſſen mochten, was ſie wollten, ſo lag doch das Treibende, der Enthuſiasmus ohne beſtimmtes Ziel, die Phraſe ohne beſtimmten Inhalt, die Gereiztheit und Unzufriedenheit (mit einigen Ausnahmen) in ganz anderen Elementen.

Ein anderes charakteriſtiſches Merkmal war ein innerer Zwieſpalt in der Verſammlung ſelbſt, der in der vertraulichen vorbereitenden Sitzung vom 16ten am offenſten hervortrat.

Einmal zeigte ſich von vornherein eine Oppoſition gegen die ſogenannte Central-Correſpondenz-Commiſſion, welche theils in verſchiedenen Grundanſichten, theils aber in ſich abſtoßenden Perſönlichkeiten beruhte.

Es ging dieſe Oppoſition hauptſächlich von Lüneburg und Celle aus, und ſtand im Zuſammenhang mit einem Zwieſpalt, der ſich ſchon am 28. März angeſponnen, als die damalige Commiſſion die Thätigkeit der Verſammelten mit der Beſchlußnahme über die von ihr aufgeſtellten Landesbeſchwerden für beendigt hielt. Man faßte die Centralcommiſſion an, daß ſie die Verſammlung unzeitig zuſammenberufen und überhaupt die Zuſtände zu ſchwarz gemalt habe.

Dieſer Vorwurf war nicht ganz ohne Grund, es ſtanden aber der Commiſſion auch Entſchuldigungsgründe zur Seite, ſie hatte nicht

nur innerem Drange Folge geleiſtet, ſondern war auch von Auswärts gedrängt. Aus den Provinzen waren Briefe über Briefe angekommen, die eben bewieſen, daß man im Lande auf das höchſte ungeduldig war.

Man machte ihr ferner zum Vorwurf, daß ſie nicht Hand in Hand mit der zweiten Kammer, mindeſtens mit der Oppoſition derſelben gegangen ſei.

Dieſer Vorwurf wäre um ſo gerechter geweſen, wenn es wahr, was der Dr. Müller aus Verden am andern Tage zu äußern ſich nicht allein für berechtigt, ſondern auch für verpflichtet erklärte, nämlich: daß auch in der zweiten Kammer die Anſicht vorherrſche, daß man ſich ſofort und lediglich mit einem proviſoriſchen Wahlgeſetze befaſſe und falls die erſte Kammer ſich ſträuben ſollte, die Selbſtauflöſung der Kammer bewirken wolle.

Die Commiſſion hatte dagegen für ſich, daß es die zweite Kammer geweſen, welche die Sache der Condeputirten zuerſt fallen gelaſſen, indem ſie die zweite Petition an die Adreßcommiſſion verwies und nicht ſelbſtſtändig in die Hand nahm. Sie hatte für ſich, daß die Wiſſenden, die Inſoteriker in zweiter Kammer, welche in Stüve's Pläne hinſichtlich der künftigen Repräſentation eingeweiht waren, eine vornehme Geheimthuerei beobachteten, ſo daß in der That der bei weitem größere Theil der zweiten Kammer als Exſoteriker daſtanden.

Die Vertheidigung wurde der Commiſſion, namentlich den Herren Dr. Glimmann aus Ülzen, Dr. med. Wedekind aus Eſens und Lafrenz aus Otterndorf, dadurch weſentlich erleichtert, daß man die Opponirenden auf die Worte und Geſinnungen verwies, welche ſie ſelbſt am 26. bis 30. März geäußert, wie endlich dadurch, daß ſich auf Seite der Herren Grumbrecht, Horſtmann, Wolde u. ſ. w. ein Mann ſtellte, der in den Kämpfen um das Verfaſſungsgeſetz, wie in den Jahren von 1842—47, ſich einen ruhmvollen Namen erworben hatte, der Kaufmann Breuſing aus Osnabrück, welcher aber den Geiſt der Verſammlung inſofern verkannte, als er glaubte, dieſelbe noch mit dem Namen Stüve's und ſeinen Verdienſten beſchwören und beruhigen zu können. Herr Breuſing predigte Vertrauen auf Stüve, die Infallibilität Stüve's, in einer für die Ungeduld der Abendverſammlung zu breiten Rede. Nun wurde von allen Seiten Furcht vor der Reaction laut, die Inconſequenz Stüve's in Unterwerfung unter das Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 wurde gerügt, genug, es erhob ſich mehr Mißtrauen gegen das Miniſterium, als Breuſing erwartet haben mochte. Namentlich

Bayerische Staatsbibliothek München

waren es die Oſtfrieſen, welche ſich mit dem Laufe der Dinge in Hannover unzufrieden erklärten, und in den Bremenſern, Hildesheimern, Hamelenſern reichliche Unterſtützung erhielten.

Indem ſich ſo die Deputirten aus den verſchiedenſten Gegenden über die Stimmung in ihrer Heimath äußerten und ihre eigenen Anſichten ausſprachen, zeigte ſich auch noch von einer anderen Seite ein Zwieſpalt.

Man konnte die Verſammlung füglich in zwei Theile trennen, in Mißtrauiſche und Vertrauende. Die erſten ſahen und ahneten überall Reaction, ſie glaubten, daß es Hannover wieder ſei, das von allen deutſchen Ländern, Mecklenburg allein vielleicht ausgenommen, in der Entwickelung am weiteſten zurückbleibe, denn Stillſtand und Hemmung der Bewegung, auf die man offenbar hinarbeite, erzeuge den Rückſchritt von ſelbſt. Sie ſahen in einem Theile der Lenker der zweiten Kammer Stellenjäger, in einem Theile der Volksverordnetenverſammlung ſelbſt Leute, die ſich »möglich« machen wollten. Die Anzahl der Mißtrauiſchen war aber die bei weitem überwiegende, und wie der Enthuſiasmus mit ſich fortreißt, ſo bewies ſich das Mißtrauen anſteckend.

Das Reſultat der vertraulichen Berathung war demnach denn auch, daß man die Zuſammenberufung für gerechtfertigt bekannte, und daß ſelbſt diejenigen, welche in derſelben einen politiſchen Fehler ſahen, das fait accompli anerkannten. Man war zuſammengekommen, man mußte auch etwas thun.

Daß die Angriffe auf die Central-Correſpondenz-Commiſſion jedoch nicht ohne allen Einfluß geblieben, zeigte ſich am andern Tage bei der Präſidentenwahl, indem dieſelbe auf den Dr. Elliſſen aus Göttingen fiel, von dem man wußte, daß er ſich der Zuſammenberufung nach Kräften widerſetzt hatte.

Herr Elliſſen traf die Meinung der Verſammelten, welche er darin für übereinſtimmend hielt, daß die damaligen Stände nicht für competent zu halten ſeien, ein Mehreres als ein proviſoriſches Wahlgeſetz zu ſchaffen, denn auch richtig. Die allein eingegangenen fünf ſchriftlichen Anträge des Stadtgerichtsaſſeſſors Römer von Hildesheim, des Rentmeiſters Ihme von Leer, des Procurators Wolde von Celle, des Advocaten Schulz von Lüchow und des Gutsbeſitzers v. d. Horſt II. von Rotenburg hatten dieſen Gegenſtand mehr oder minder ſpecificirt zum Vorwurf, wozu noch ein ſechſter des Herrn Lafrenz: die Stände zu erſuchen, bis zum andern Abend mit dem Entwurfe eines ſolchen Wahlgeſetzes zu Stande zu ſein, hinzukam.

Es wurde eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die Grundzüge eines

ſolchen proviſoriſchen Wahlgeſetzes, wie es von den Ständen verlangt werden ſolle, beriethe, und hierzu außer den oben genannten Antragſtellern Syndicus Bueren, Advocat Grumbrecht, Dr. Glimmann, Dr. Oppermann, Conrector Plaß und Profeſſor Wolf gewählt, eine Wahl, bei der das conſervative Element dieſer Verſammlung geſiegt hatte.

Die Commiſſion einigte ſich über folgende Punkte:

1) Entwurf eines proviſoriſchen Wahlgeſetzes zur Zuſammenberufung einer Verſammlung von Volksvertretern.
2) Einkammerſyſtem.
3) Indirecte Wahlen.
4) Wahlberechtigt iſt jeder für ſich ſteuerzahlende Staatsbürger, welcher 25 Jahr alt und noch nicht wegen eines entehrenden Verbrechens beſtraft iſt.
5) Unbeſchränkte Wählbarkeit jedes Staatsangehörigen.
6) Die jetzigen Standesherren behalten bis auf den zu erwartenden Parlamentsbeſchluß ihre Virilſtimme in der Volksvertretung.
7) Etwa 15,000 Staatsangehörige haben einen Vertreter, wobei 500 einen Wahlmann ernennen.

   Eine Minorität von 5 Commiſſionsmitgliedern gegen 6 war der Anſicht, daß den Städten, welche hierdurch verlieren würden, ihr bisheriges Wahlrecht vorläufig belaſſen werde.
8) Relative Stimmenmehrheit unter den erſchienenen Urwählern für die Wahl der Wahlmänner, abſolute Stimmenmehrheit für die Wahl des Deputirten.
9) Die Ständeverſammlung erledigt dieſes Wahlgeſetz ungeſäumt, und zwar, ohne ſich zu vertagen, vor dem Oſterfeſte.

   Eine Minorität von 3 Mitgliedern war gegen die Stellung einer Friſt und zwar mit folgendem Antrage, daß die Ständeverſammlung bis zur Erledigung des proviſoriſchen Wahlgeſetzes nicht weiter vertagt werde, als von Donnerſtag bis Oſtermontag, und ſich lediglich mit dem Wahlgeſetz beſchäftigen möge.
10) Schleunigſte Anordnung der Wahlen auf den Grund des neuen Wahlgeſetzes und ſofortige Zuſammenberufung der neuen Volksvertreter.
11) Die Adreſſe wird an den König, an das Geſammtminiſterium und an die Ständeverſammlung gerichtet und dem Könige durch eine Deputation überreicht.
12) Die Herren Profeſſor Wolff und Conrector Plaß ſind mit der Redaction beauftragt.

Man ſieht, daß dieſelbe den Preußiſchen Geſetzentwurf im Sinne, wenn auch nicht vor Augen hatte, daß aber eine ſtarke Minorität die demokratiſchen Conſequenzen deſſelben nicht zu ziehen wagte, ſondern eine Scheidung zwiſchen Stadt und Land zum Vortheil der erſteren beſtehen laſſen wollte.

Bei der Debatte in der Hauptverſammlung waren ſämmtliche Anweſende über die meiſten Punkte, namentlich über das Einkammerſyſtem, einig, auch die Herren aus Osnabrück denſelben nicht entgegen. Die eben erwähnte Minorität zu Gunſten der Städte ſiegte. Der heftigſte Streit entbrannte aber über den Punkt 9, welcher die Erledigung des Wahlgeſetzes vor dem Oſterfeſte verlangte.

Der Vertheidiger des Minoritätsgutachtens der Commiſſion, Advocat Grumbrecht, erklärte geradezu: durch Annahme des Majoritätsvotums würde der Weg der Revolution betreten. Auch er wollte, daß die Ständeverſammlung bis zur Erledigung des proviſoriſchen Wahlgeſetzes nicht weiter vertagt werde als vom Donnerſtag bis Oſtermontag, und ſich lediglich mit dem Wahlgeſetze beſchäftigen möge.

Obgleich die Differenz unbedeutend ſchien, wurde die Debatte mit ſich ſteigernder Leidenſchaft geführt, und obgleich Breuſing nachwies, daß bei der beſtehenden Geſchäftsordnung eine Erledigung vor dem Oſterfeſte zu den Unmöglichkeiten gehörte, zeigte ſich bei einer itio in partes doch eine bedeutende Majorität auf Seiten derer, die wir oben als Mißtrauiſche bezeichnet haben, und welche Erledigung vor Oſtern verlangten. Das Argument dieſer Majorität war aber dies: wenn Regierung und Stände wirklich ein proviſoriſches Wahlgeſetz wollten, daß auf ſo einfachen demokratiſchen Grundlagen beruhe, als die heute von der Mehrzahl ja beinah einſtimmig vorgeſchlagenen, ſo könne daſſelbe trotz der Geſchäftsordnung recht wohl vor Oſtern erledigt werden. Nur bei einer ſolchen Friſt würde der Volksvertreterverſammlung eine Einwirkung auf Regierung und Stände übrig bleiben, da dieſelben unmöglich bis nach den Oſtertagen verſammelt bleiben könnten.

Nachdem lange Zeit jeder Vermittlungsvorſchlag von der Hand gewieſen war, und eine leidenſchaftliche Scene zwiſchen dem Profeſſor Wolf und dem Aeltermann Breuſing die Kluft zwiſchen den ſich entgegenſtehenden Anſichten offen gelegt hatte, entſchloß man ſich zu dem unglücklichſten aller Vermittlungsvorſchläge (des Profeſſors Wolf), welcher eine zweideutige Phraſe an die Stelle einer beſtimmten Friſt ſetzte. Dieſer Faſſung würde der Grumbrecht-Plaß-Wolde'ſche Minoritätsantrag bei weitem vorzuziehen geweſen ſein. Die Zweideutigkeit der Worte: „viele der hier verſammelten Volksverordneten ꝛc.“, hatte denn auch zur Folge, daß Conrector Plaß die Theilnahme an

der Redaction ablehnte und dieſe lediglich in die Hände des Profeſſors Wolf kam, und dadurch einen Charakter von Selbſtüberſchätzung annahm (z. B. das Land hat auf unſere Schultern die Aufgabe gelegt, zu berathen und zu beſchließen, was dem Lande Noth thue), welche einem großen Theile der Verſammlung fremd war.

Aber der Augenblick, wo nach eben begonnenem Mittagsmahle dieſe Adreſſe zum Vorleſen kam, war nicht geeignet zu einer kühlen Prüfung, zumal ein Ereigniß von außerordentlicher Wichtigkeit ſich wenige Augenblicke vorher zugetragen.

Unter den verſammelten Volksvertretern befand ſich der Advocat Weinhagen aus Hildesheim, als Vertreter einer Bauerſchaft.

Als Nachmittags die Debatte in heftiger Bewegung war, wurde Weinhagen benachrichtigt, daß ein Gendarmerieofficier draußen ſei, der ihn verhaften wollte. Wäre die Mehrzahl der Verſammlung von dieſem Ereigniſſe in Kenntniß geſetzt, ſo konnte es ohne die größte Aufregung nicht abgehen, und Viele hätten gewiß auch für die Volksverordneten das Privilegium in Anſpruch genommen, nicht verhaftet werden zu können. Weinhagen wünſchte ſolche Aufregung zu vermeiden, er verließ geräuſchlos die Sitzung und fuhr mit dem Officier nach dem Cleverthorgefängniß. Obgleich vor Beendigung der Unterſuchung und ohne Acteneinſicht ein definitives Urtheil über die Geſetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Verhaftung nicht abgegeben werden kann, ſo möchte ſich doch auch der Nichtjuriſt ein vorläufiges Urtheil bilden können, wenn in öffentlichen Blättern bis jetzt unwiderlegt, angeblich actenmäßig, als Veranlaſſungsgrund dieſer außerordentlichen Maaßregel Folgendes angegeben wird:

Die Aufregung in Folge der Märzereigniſſe war an keinem Orte im Hannoverſchen ſo groß, als in Hildesheim, wozu locale Urſachen der verſchiedenſten Art, mißfällige Perſönlichkeiten, hier und da geſchehenes offenbares Unrecht in Rechts- wie Polizeiſachen, namentlich große Schwäche nicht nur der Magiſtratsbehörden, ſondern namentlich der Landdroſtei ſelbſt, das ihrige beitrugen.

Die Gewalt war unter den Händen der bisherigen Obrigkeit geſchwunden, ohne daß ſie ſelbſt wußte wie. Sie war factiſch in den Händen des von der Mehrzahl aller Einwohner Hildesheims verehrten, von der Gegenpartei gefürchteten Advocaten Weinhagen, des Oberführers der Bürgerwehr, übergegangen. Verſchiedene Verſuche, den Einfluß deſſelben zu ſchwächen, waren zum Gegentheil umgeſchlagen. Eine proviſoriſche Uebertragung der nach Abgang zweier Magiſtratsmitglieder erledigten Stelle eines Magiſtratschefs an den Juſtizrath

Oberg, der ſich gewiſſer Popularität ſchmeicheln konnte, ſcheiterten an dem Widerſtreben der Bürgerſchaft, das man durch Weinhagen angeregt glaubte. Eine großartige von mehr denn 10,000 Menſchen begonnene Feier zur Ehre der in Berlin Gefallenen, am 26. März, entſchied zu Weinhagens Triumphe.

Das Miniſterium des Innern eröffnete der Landdroſtei durch Reſcript vom 27. März, daß auf die ausgeſprochene Anheimgabe des Juſtizraths Oberg der demſelben ertheilte Auftrag zur einſtweiligen Leitung des Geſammtmagiſtrats zurückgenommen werde, und die in Function ſtehenden Magiſtratsmitglieder die ſtädtiſche Verwaltung vorerſt zu führen hätten. Ferner ſei in bisheriger Weiſe die geſetzliche Ordnung in der Stadt durch die Bürgergarde gebührend aufrecht zu erhalten.

Als Regierungscommiſſair wurde der Regierungsrath Starke aus Hannover, den Weinhagen ſelbſt als einen Mann von liberalen Geſinnungen bezeichnete, nach Hildesheim geſendet, welchem die Einwohner namentlich ihre gerechten Klagen gegen die bisherige Magiſtratswirthſchaft vorlegten.

Die ſchon oben angedeutete mißliebige Stimmung des Landes wegen unzureichender Vorlagen des Miniſteriums an die Stände, und der Thätigkeit der letzteren ſelbſt, ſtieg im April namentlich durch die Art und Weiſe, wie man eine Hildesheimſche Angelegenheit (Anlegung der Waſchküche) in der Ständeverſammlung behandelte. Die Hildesheimer Bürgerverſammlung gab dieſer Mißſtimmung die erſten klaren Worte. Es wurde eine Petition an das Geſammtminiſterium um ſofortige Vorlage eines neuen Wahlgeſetzes und um Auflöſung der Ständeverſammlung am 10. April vorgelegt und zahlreich unterſchrieben.

Eine Dislocation der in Hildesheim ſtehenden Truppen gab am 13. April zu großer Aufregung Veranlaſſung, am 14. April erklärte jedoch der Regierungsbevollmächtigte, daß dieſelbe auf einem Mißverſtändniß (Schreibfehler) beruhe. In der an dieſem Tage abgehaltenen ſehr zahlreich beſuchten Bürgerverſammlung war es nun, wo Weinhagen eine die Gemüther höchſt aufregende Rede, zunächſt über die bisherige Art in Hannover zu regieren, insbeſondere in Bezug auf die Untüchtigkeit des aus Bückeburg nach Hannover herbeigezogenen mit den Hildesheimſchen Verhältniſſen unbekannten Landdroſten, hielt.

Da der Regierungscommiſſair Starke in dieſer Bürgerverſammlung zugegen war, und ſchon geredet hatte, ſo läßt ſich von Weinhagens Klugheit kaum vermuthen, daß der-

ſelbe in dieſer Rede zum Aufruhr gereizt oder ſich Uebertreibungen habe zu Schulden kommen laſſen.

Gegen Ende der Verſammlung erzählte Weinhagen ein einfaches Factum, daß der Stadtſyndicus einem rechtlichen Bürger, der mit 20 Sgr. Pacht im Rückſtande geweſen, durch Ausklagung dieſer geringen Summe 1 Rthlr. 20 Sgr. Koſten verurſacht habe, während früher in ähnlichen Fällen durch den Unterbedienten eine Anmahnung, die 2 Sgr. koſte, geſchehen ſei. Dieſem Verfahren ſei hiemit ein Pereat gebracht, ſchloß er die Rede.

Ein ungeheurer Tumult entſtand, Verwünſchungen gegen den Stadtſyndicus wurden laut. Weinhagen ſchloß die Verſammlung.

Die aufgeregte Maſſe zog nun aber vor das Haus des Stadtſyndicus Trautmann und warf die Fenſter ein. Dieſer Tumult wurde erſt geſtillt, als Weinhagen, der Oberführer der Bürgerwehr, der ſich etwas verſpätet hatte, herbeikam. Das war am Abend des 14. Aprils geſchehen.

Am 16. April war Weinhagen noch in Hildesheim, wo ſeine Frau den nach Schleswig-Holſtein ziehenden Freiſchaaren eine Fahne überreichte.

Am 17. April, wo derſelbe in Hannover in der Verſammlung der ſogenannten Condeputirten war, erließ die Juſtizcanzlei zu Hildesheim einen Verhaftsbefehl gegen ihn: wegen dringenden Verdachts mehrerer Verbrechen, insbeſondere wegen Anſtiftung zum Aufruhr.

Dieſer Verhaftsbefehl wurde Montag den 17. April Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr vollzogen. Letzteres Factum kann Verfaſſer auf das allerbeſtimmteſte bezeugen, da er ſelbſt Weinhagen aus der Condeputirtenverſammlung rief.

Wie nun ſchon Montag Morgen, viele Stunden vor der Verhaftung, ſich in Hildesheim das Gerücht von derſelben verbreiten konnte, iſt unbegreiflich. So aber war es geſchehen und die ganze Stadt war in Alarm gekommen. Generalmarſch wurde geſchlagen, Sturm geläutet, die Läden geſchloſſen, das Volk war außer ſich.

Ein Volkshaufe zog vor die Landdroſtei, nahm den verſteckten Landdroſten gefangen, ſchleppte ihn in Weinhagens Haus. Vergebens war die Ermahnung des Regierungscommiſſairs. Dieſer ſah ſich veranlaßt, oder, wie es jetzt heißt, genöthigt, mit einer größtentheils aus Bürgergardiſten beſtehenden (alſo bewaffneten) Deputation die Juſtizcanzlei um Zurücknahme des Verhaftungsbefehls zu bitten.

Der Verhaftungsbefehl wurde zurückgenommen, ob in Folge von Drohungen, oder ob aus Befürchtungen, ſteht bis jetzt dahin. Wenn man jedoch der Juſtizcanzlei Ehrenhaftigkeit zutraut, ſo muß man

glauben in Folge freier Ueberzeugung. Eine Deputation von Bürgern begab ſich mit dem Entlaſſungsbefehl nach Hannover. Sie kam dort etwa 1/2 Stunde nach Weinhagens Verhaftung an. Das Amt Hannover verfügte die Entlaſſung Weinhagens, welcher ſich den zum Mittagsmahle im Hôtel Royal befindlichen Volksverordneten noch einmal präſentirte und dann mit ſeinen Begleitern in den daneben liegenden Rheiniſchen Hof ging, um die Abfahrt des Bahnzuges abzuwarten.

Kaum eine halbe Stunde ſpäter erſchienen hannoverſche Nationalgarden im Sturmſchritt vor dem Rheiniſchen Hofe. Andere Compagnien beſetzten die Bahnhofsgebäude.

Man verhaftete Weinhagen abermals. Es ſollen bei dieſer Verhaftung Brutalitäten vorgekommen ſein. Ich kann darüber nicht urtheilen. Soviel aber habe ich mit eigenen Augen geſehen, daß Weinhagen vor dem Hôtel Royal auf eine unwürdige Weiſe, im bloßen Kopfe, von zwei Bürgergardiſten in die Arme gefaßt, vorbei gezerrt wurde. Die Scene machte auf mich und Hunderte von Zuſchauern den Eindruck, als wenn die Bürgergarde einen berüchtigten Räuberhauptmann gefangen hätte. Die Bürgergarde ſelbſt muß eine beſondere Ehre darin geſetzt haben, zu dieſer Verhaftung verwendet zu werden, denn man ſah das Siegsbewußtſein in Mienen und Haltung ausgedrückt.

Auf weſſen Befehl die zweite Verhaftung vor ſich gegangen, wußte man nicht. Als aber außer der Bürgergarde auch noch militairiſche Kräfte verwendet wurden, und die zum Bahnhof führenden Straßen mit Militair beſetzt wurden, da konnte man vermuthen, daß dieſelbe auf Veranlaſſung des Miniſterii geſchehen ſei.

Als die Nachricht von dieſer zweiten Verhaftung und den dabei vorgekommenen Ungebührlichkeiten Abends 10 Uhr mit dem Eiſenbahnzuge in Hildesheim ankam, da bemächtigte ſich eine wahre Berſerkerwuth der Bürger. Man ſah nur Verrath und Machinationen. Berichte aus Hildesheim ſelbſt verglichen die Nacht vom 17/18. April mit jener Nacht, als alle Erſtgeburt in Egypten getödtet war. Anarchie trat ein. Mit wenigen Ausnahmen waren alle Beamte entflohen und das wüthende, durch Spirituoſa noch mehr erhitzte Volk ohne Führung.

Sturmglocken ertönten. Bauern zogen in die Stadt, um die Wohnung eines Amtsaſſeſſors zu demoliren; man baute Barrikaden, verrammelte die Thore, ſchoß in die Luft, kurzum man wüthete wie ein ungeberdiges Kind, ohne Ziel, ohne Plan, ohne zu wiſſen was man that und was man wollte.

Am andern Tag war die Stadt von Truppen umgeben; an die

Stelle des geſtrigen Rauſches war Katzenjammer getreten. Eine Deputation war nach Hannover geſendet, man hoffte günſtige Bedingungen bei der Uebergabe zu erhalten, konnte aber dieſe höchſtens um einige Stunden hinausgeſchoben erhalten, welche man benutzte, die Barrikaden von den Thoren zu räumen und die gefangen gehaltenen Beamten zu entlaſſen, das Proletariat zu entwaffnen.

Daß die Zögerung, welche General Rettberg eintreten ließ, die Hildesheimer zur Beſinnung zu bringen, ſtatt die Stadt mit Gewalt anzugreifen, den Abgang deſſelben zur Folge hatte, wurde von Militair wie von Bürgerlichen, welche mit dieſem Ehrenmann irgend in Berührung gekommen, gleich ſchmerzlich bedauert.

Ob nach der Einnahme Hildesheims Verhaftungen ohne Grund vorgenommen, muß der Ausgang der Unterſuchung ergeben, die leider noch im geheimen Inquiſitionsverfahren geführt wird. Die Hildesheimer behaupten, die Stadt ſei wie eine eroberte behandelt. Das Geſammtminiſterium erließ folgende Darſtellung:

„Um über die Vorgänge des heutigen Tages die erforderliche Aufklärung zu geben, halten Wir Uns verpflichtet, Folgendes bekannt zu machen: In Folge eines zu Hildesheim Statt gefundenen Aufruhrs hatte die königliche Juſtizcanzlei zu Hildesheim die Verhaftung des daſigen Advocaten Weinhagen beſchloſſen. Die Verhaftung deſſelben wurde heute Nachmittag hier auf Requiſition der gedachten Juſtizcanzlei von der Polizeibehörde vorgenommen. Inmittelſt iſt zu Hildesheim, nachdem der Verhaftsbefehl des Gerichts bekannt geworden, ein Aufruhr ausgebrochen. Man hat den dortigen Landdroſten im Hauſe des Weinhagen gefangen gehalten, und, in das Sitzungszimmer der Juſtizcanzlei mit Waffen eindringend, dieſe Behörde gezwungen, den Verhaftsbefehl zurückzunehmen. Eine zahlreiche Deputation hat ſich hierauf mittelſt der Eiſenbahn hieher begeben, und durch Vorzeigung des Befreiungsbefehls der Juſtizcanzlei bei dem Amte Hannover die Freilaſſung des Advocaten Weinhagen bewirkt. Nachdem jedoch das Miniſterium des Innern auf das Beſtimmteſte in Erfahrung gebracht, daß der Befreiungsbefehl erzwungen, die Wirkſamkeit der Behörden zu Hildesheim durch den dortigen Aufſtand völlig gehindert ſei, hat daſſelbe ſich für verpflichtet gehalten, ſofort die Wiederverhaftung des Advocaten Weinhagen und zugleich die Verhaftung derjenigen Perſonen, welche bei deſſen erzwungener Befreiung thätig geweſen, zu verfügen, vorbehältlich der in der Sache von dem zuſtändigen Gerichte bei deſſen wieder eintretender freier Wirkſamkeit zu treffenden Verfügung. Dieſe Verhaftungen ſind dann auch ſofort durch die hieſige Bürgergarde vorgenommen; es iſt damit der Advocat Weinhagen wieder verhaftet, und es ſind außerdem einige Perſonen verhaftet, von denen eine thätige Theilnahme an den ſtrafbaren Vorgängen zu Hildesheim dringend vermuthet werden mußte. Die nöthigen militairiſchen Maßregeln ſind zugleich getroffen, um die Autorität der rechtmäßigen Behörden in der Stadt Hildesheim wieder herzuſtellen. Wir haben Unſererſeits nicht zweifelhaft ſein können, daß es Unſere erſte Pflicht ſei, die Gerichte mit allem der Regierung zu Gebote ſtehenden Nachdruck gegen die Angriffe der rohen Gewalt zu ſchützen, und Wir vertrauen, daß alle guten Bürger Maßregeln, die zu dieſem Zwecke dienen, ſtets mit Kraft unterſtützen werden. Hannover, 17. April 1848.

Man hat die Vermuthung ausgeſprochen, Weinhagens Verhaftung ſei deshalb in Hannover vorgenommen, um auf die ſogenannte

Condeputirtenverſammlung zugleich einen Makel zu werfen. Dies ſcheint uns unrichtig. Wenn Weinhagen wegen einer am 14. April gehaltenen Rede erſt am 17. und zwar in Hannover verhaftet wurde, ſo ſcheint das viel eher auf eine große Schwäche der Regierungsbehörden in Hildesheim zu deuten, welche dort eine Verhaftung nicht wagten.

Doch iſt unzweifelhaft, daß die Verbindung, in welcher Weinhagens Verhaftung mit der Condeputirtenverſammlung gebracht wurde, Vielen Recht kam. Die Ausbeutung, welche dieſer Umſtand erfuhr, liefert den beſten Beweis.

Man hat es anderſeits für befremdend gefunden, daß ein Befreiungsbefehl der Juſtizcanzlei zu Hildesheim, einerlei ob erzwungen oder nicht, miniſterialſeitig wieder zurückgenommen oder caſſirt werden dürfe, ohne Einverſtändniß mit dem Gerichtshofe.

Das wäre freilich mehr als befremdend. Allein man darf die zweite Verhaftung Weinhagens nicht unter den Geſichtspunkt einer Zurücknahme oder Caſſirung des Canzleibeſchluſſes betrachten, ſondern als eine einfache Polizeipräventivmaßregel, und die Polizei kann ja in Deutſchland noch Alles. Ob ohne die Verhaftung Weinhagens die Exceſſe in Hildesheim vermieden wären? Wir zweifeln keinen Augenblick, und müſſen die ganze Maßregel, obgleich ſie der Regierung Gelegenheit gab, große Energie zu entfalten, und in Hildesheim den Behörden Achtung zu verſchaffen, als unpolitiſch und mit dem Rechtsſtaat unvereinbar mißbilligen.

Hätte man, wie dies ſpäter geſchah, ſchon Ende März einen wohlrenommirten Mann an die Spitze der Landdroſtei in Hildesheim geſtellt, die Dinge wären nicht ſo gekommen, als ſie kamen.

Es kömmt jetzt auf das Reſultat der Unterſuchung an. Endigt dieſe mit einer Verurtheilung Weinhagens, ſo wird man dem geheimen Inquiſitionsverfahren dieſelbe aufbürden. Endigt ſie aber mit Freiſprechung, oder ſelbſt mit einer geringen Strafe, ſo wird man ſagen: warum dieſe Aufſehn erregende Verhaftung mit ſo großer Kraftentwickelung? Wenn man ſchon im April ſagte: »es ſcheint, als wenn es des Schickſals Wille geweſen ſei, daß die Hildesheimer Kataſtrophe vom 17. April hat eintreten ſollen« — was wird man dann ſagen können? Vorläufig gilt Weinhagen in Hildesheim als Märtyrer und ſein Einfluß auf die Mehrzahl der Bevölkerung iſt ungeſchwächt. Doch wir müſſen uns zu der Condeputirtenverſammlung zurückwenden.

Die Sitzungen derſelben am 18. April wurden mit den Formalien der Legitimationsprüfung begonnen, und dann eine Deputation

abgeordnet, welche die Adreſſe dem Könige, wie dem Geſammtminiſterium überbringen ſollte.

Indeß arbeitete eine Commiſſion von Küſtenbewohnern an einer Adreſſe, das Kriegsminiſterium ſchleunigſt um Schutz und Bewaffnung der Küſten und Flußmündungen zu erſuchen, ſo wie geeignete Maßregeln in dieſer Beziehung vorzuſchlagen.

Die Deputation an den König war nicht vorgelaſſen, ſondern übergab die Adreſſe an den dienſtthuenden Adjudanten. Die an das Geſammtminiſterium geſendete Deputation ward von den Miniſtern Stüve und Lehzen, die eben erſt durch eine Deputation der Stadt Hildesheim gewiß nicht in die beſte Laune verſetzt waren, ungnädig empfangen.

Stüve hatte erklärt, das Land finde ſeine geſetzliche Vertretung in der Ständeverſammlung, und mit dieſer könne die Regierung verhandeln, nicht mit ihnen als Volksverordnete.

Wenn die Mitglieder der Deputation die in der Adreſſe enthaltenen Wünſche als ihre perſönlichen ausdrücken wollten, ſo würde das Miniſterium darauf Antwort ertheilen können.

Der Berichterſtatter, Profeſſor Wolf, hatte hierauf auf die Stellung des Funfziger-Ausſchuſſes zu der Bundesverſammlung vergleichend hingewieſen, und gemeint, man möge es in der gegenwärtigen Zeit mit der Legitimationsfrage ſo genau nicht nehmen. Hierauf war Stüve jedoch auf eine Discuſſion über die Sache ſelbſt eingegangen, dann aber auf den Legitimationspunkt zurückkehrend, hatte er harte Aeußerungen über die Volksverordneten gemacht, z. B. geſagt: während die Bürger der Stadt Hannover Ruhe wollten, verbreiteten die Volksverordneten Aufregung, das ſei namentlich durch den Bericht der Correſpondenz-Commiſſion geſchehen, welcher offenbar Unwahrheiten enthalte.

Dr. Wedekind hatte als Mitglied dieſer Commiſſion den Bericht in Schutz genommen, wobei es wieder zu harten Worten gekommen. Nicht einmal eine Zuſicherung über eine beſtimmte Zeit, binnen welcher die erſte Kammer aufgehoben werden ſolle, war ertheilt worden.

Nach Privatausſagen der Mitdeputirten hatte die Heftigkeit und Gereiztheit, mit welcher die Wortführer der Deputation ihre Sache verfochten, dieſer offenbar geſchadet und das Reſultat herbeigeführt, daß man ohne ein ſolches zurückkam, dagegen einen heftigen Wortwechſel mit dem Miniſterium gehabt hatte. — Der Bericht der Deputation wurde in einer Nachmittagsſitzung des 18. Aprils mit allgemein betrübter, weil in den Hoffnungen gänzlich getäuſchter, zum

Theil mit erbitterter Stimmung aufgenommen. Eine große Anzahl der Verſammelten bekam jetzt erſt eine ſichere Ahnung von der geringen Tragfähigkeit ihrer Beſchlüſſe, von ihrer Machtloſigkeit, wenn man nicht etwa zur Revolution agitiren wolle. Damit ſtellte ſich denn aber ſchon einige Bedenklichkeit und Verzagtheit heraus.

Die eben angekommenen Nachrichten von der Aprilemeute in Paris und die Beſorgniß, daß die Franzoſen die Rheingränze überſchreiten würden, wenn Lamartine geſtürzt werde, warfen trübe ahnungsvolle Schatten über Deutſchlands Hoffnungen. Was ſollte aus Deutſchlands Einheit werden, wenn es innerlich in Parteien zerriſſen, einen äußern Feind zu bekämpfen habe. Man hielt die durch Privatbriefe angelangte Nachricht der Anfänge der Palmſonntagsereigniſſe in Paris für wichtig genug, um ſie privatim angeſehenern Mitgliedern beider Kammern, die eben verſammelt waren, zukommen zu laſſen. Vielleicht daß eine ſolche Schreckensbotſchaft die Vertagung, welche, wie es hieß, ſchon beſchloſſen war, hinderte.

Viele mochten noch immer nicht an eine heute erfolgende Vertagung, welche einer Verhöhnung ähnlich ſähe, glauben. Deshalb wurde auch der vom Syndicus Bueren aus Emden geſtellte Antrag: eine Petition an den Funfziger-Ausſchuß, um durch das geſetzliche Medium des Bundes den Anträgen der Volksverordneten Nachfolge zu verſchaffen, zur Beſchlußnahme einer Abendſitzung, nach den Kammerſitzungen ausgeſetzt.

Da zwiſchen das Ende der Berathung (4 Uhr Nachmittags) und den Anfang der Abendſitzung indeß ein gemeinſchaftliches Mittagsmahl fiel, und in Hannover aus frühern Zeiten ſchon der Spruch feſtſtand: »keine Beſchlußnahme post coenam«, ſo eröffnete der Präſident Elliſſen dieſe Abendſitzung mit dem Wunſche, daß kein Beſchluß gefaßt werden möge, ſondern daß nur eine allgemeine Discuſſion ſtattfinde.

Obgleich nun Viele dem entgegenſtimmten, und zum Theil aus dem triftigen Grunde, ſie müßten Morgen in die Heimath, fand derſelbe doch bei der Majorität Beifall. Man wollte ſich auch nicht einmal dem Verdacht ausſetzen, einen Beſchluß in Weinlaune gefaßt zu haben.

Und das war gut. Denn alsbald darauf die in die Kammern abgeſendeten Berichterſtatter zurückkehrten und die Nachricht von der ſchnöden Aufnahme der Adreſſe in zweiter Kammer brachten, da ſtieg die Erbitterung auf das Höchſte.

Der Generalſyndicus Buddenberg, der noch am Morgen die Eingabe einiger Einwohner aus dem Osnabrückſchen, welche ſich befriedigt von den Schritten der Regierung erklärten, wörtlich vorge-

leſen hatte, damit die Kammer ſie als einen Ausdruck der Stimmung des Landes der Verfaſſungscommiſſion empfehle, erklärte jetzt: Es liege ihm noch eine Eingabe der ſogenannten Condeputirten vor, es würde zweckmäßig ſein, auch dieſe der Verfaſſungscommiſſion zu überweiſen. Einer Abſtimmung bedürfe es weiter nicht.

So wurde denn eine Adreſſe mit 120 Unterſchriften von Deputirten aus Communen des Landes, vom Volke ſelbſt gewählt und mit Vollmacht verſehen, ohne Weiteres beſeitigt. Das, was einige Einwohner aus einer Bauerſchaft ſagten, wollte derſelbe Mann als einen Ausdruck der Landesſtimmung angeſehen wiſſen, der jetzt die Repräſentanten von mehr als hunderttauſend Einwohnern als kaum exiſtirend behandelte.

Wie auf Verabredung ſchwieg die Kammer, obgleich der Inhalt der Adreſſe wohl keinem Mitgliede unbekannt war, und ließ ſich vertagen. Der Mäßigſte und Kaltblütigſte war über dieſe Art und Weiſe, mit einer Adreſſe umzugehen, die allein durch die Reiſen der Deputirten aus Oſtfriesland, von den Mündungen der Elbe und Weſer, von Göttingen, aus den nordweſtlichen Provinzen, nicht unbedeutende pecuniäre Opfer gekoſtet hatte, empört. Dazu kam, daß die Zaghaften, zum Theil auch Einige, mit dem Vorbehalten des Profeſſors Wolf und Dr. med. Wedekind, bei der Conferenz mit den Miniſtern Unzufriedene, ſich in die Conditorei von Spohn zurückgezogen hatten. Ohne den Vorbeſchluß wären ſehr leicht Beſchlüſſe zur Annahme gekommen, welche entweder zu den betrübendſten Ereigniſſen, oder zu großer Blamage der Volksverordneten geführt hätten. Denn wer den Zündſtoff zu Aufruhr, der aller Orten verbreitet war, nur einigermaßen kennt, der wird einſehen, wie gefährlich ein Beſchluß geweſen wäre, nach welchem, von den verſammelten 120 auch nur die Mehrzahl, Männer aus allen Theilen des Landes, die in der Heimath Vertrauen genoſſen, wie ihre Miſſion zeigte, dahin mit den frühſten Morgenzügen und auf Poſtwagen zurückgekehrt wären, um Aufruhr zu predigen.

Hildesheim war zwar erobert, die Reſidenz durchaus gut geſtimmt, aber der größte Theil der hannoverſchen Truppen war in Holſtein.

Wir erwähnen dieſer Eventualitäten nur, weil wir, ſtatt die Beſonnenheit des Präſidenten loben zu hören, ihn gerade von der Seite, oder vielmehr den Seiten ſchmähen und verläumden hörten, von denen man ihm Dank ſagen müßte. —

In die ſo erhitzte Stimmung ſoll der Profeſſor Wolf getreten ſein, um einen in dramatiſcher Art verfaßten Bericht über die Con-

ferenz der Deputation mit den Miniſtern Stüve und Lehzen vorzuleſen. Ungemeiner Applaus, ſowohl von Seiten der anweſenden Volksverordneten, als zahlreichen Zuhörer, belohnte dies Unternehmen.

Es muß der Eindruck dieſes Berichts aber auch groß und eigenthümlich geweſen ſein, denn die Erzählung davon drang noch am ſpäten Abend durch die Stadt und gab Stoff zu mancherlei öffentlicher und Privatdebatte, zumal da die Deputirten von dem, was am Morgen geſchehen, einzelne andere Lesarten wiſſen wollten. —

Das war denn auch wohl der Grund, warum in der Sitzung vom 19. April ſich eine ſehr lebhafte Debatte um die Frage erhob, ob dieſer Bericht (nicht als Flugblatt, was jedenfalls unpaſſend, ſondern als Theil der Protokolle) veröffentlicht werden ſolle. Hinter dieſer Druckfrage war aber eine ganz andere verſteckt, nämlich die der Billigung oder Mißbilligung, vielleicht des Tadels, welcher ſich namentlich an die ſcharfe dramatiſche Form knüpfte.

Das Reſultat einer längeren unerquicklichen Debatte war eine Verwahrung, welche der Dr. Müller aus Verden zu Protokoll gab, und der 22 Mitglieder beitraten. Sie lautete:

»Ich halte für meine Pflicht, Verwahrung dagegen einzulegen, als ſei ich mit dem Inhalte dieſes Berichts einverſtanden.«

Dieſe Faſſung war aber offenbar ungenügend oder unglücklich. Denn für den Inhalt des Berichts konnte und brauchte ja nur der Verfaſſer und die Unterzeichner einzuſtehen. Wollte man die Form treffen, ſo mußte man dieſe als unpaſſend für ſolche Actenſtücke angreifen. Wollte man aber den Beifall treffen, den namentlich dieſe Form am Tage vorher erhalten, ſo müßte man einfach erklären, man habe in den Beifall nicht mit eingeſtimmt, man ſei abweſend geweſen, man proteſtire dagegen *).

Indeß zogen ſich mehrere Volksverordnete von den fernern Verhandlungen zurück, theils wegen ihrer Unzufriedenheit mit dem Eindruck, den jener Bericht außerhalb der Verſammlung gemacht hatte, theils weil ſie ihre Miſſion mit der dreifach abſchläglichen Antwort, welche

*) Daß der Druck in den Protokollen, obgleich er beſchloſſen, nicht erfolgt, müſſen wir mißbilligen, und können den Grund, daß ſich der Bericht nicht bei den Acten befinde, für hinreichend nicht halten, zumal da Profeſſor Wolf den Bericht nicht zurückgezogen hat. Es geht uns dadurch nicht nur ein weſentlich charakteriſtiſches Document verloren, ſondern ein Factum, welches nicht unbedeutenden Einfluß auf die Stellung der Condeputirten übte, wird dadurch der geſchichtlichen Kritik entzogen, während es der Klatſchſucht, Entſtellung und Uebertreibung doch ſchon am Abend ſeiner öffentlichen Vorleſung anheimgefallen war. Der Verfaſſer dieſes, bei der Vorleſung in der Druckerei beſchäftigt, hat den Bericht weder gehört noch zu leſen bekommen können, und berichtet darüber nur von Hörenſagen, ohne ſich ein Urtheil anzumaßen.

ſie auf ihre Petition vom Könige, dem Miniſterium und den Ständen erhalten hatten, für beendigt anſahen und vor den Conſequenzen ihrer eigenen Beſchlüſſe zurückſcheuten.

Der vom Syndicus Bueren gemachte Antrag, eine Petition an den Funfziger-Ausſchuß zu ſenden, ward ſehr lebhaft debattirt, es erhielt aber der von Lafrenz aus Otterndorf geſtellte Verbeſſerungsantrag, ſtatt deſſen eine Deputation dorthin zu ſenden, die Majorität.

Dagegen blieb bei fernerer Discuſſion die gemäßigtere Anſicht über die Aufgabe dieſer Deputation oben, und wurde weder eine Anklage noch etwas dem ähnliches beſchloſſen, ſondern:

> Die Deputation ſolle mit den hannoverſchen Mitgliedern des Funfziger-Ausſchuſſes und eventuell durch dieſe, die Lage der hannoverſchen Verhältniſſe zur Anzeige bringen, um dadurch eine Vermittelung anzubahnen.

Zugleich wurde auch der Vorſchlag des Gutsbeſitzers von der Horſt angenommen, den Ständen, welche die Collectivpetition nicht geachtet, durch Einzelpetitionen aus allen Theilen des Landes den Beweis zu liefern, daß die Volksverordneten in der That die Wünſche des Landes ausgeſprochen hatten.

Die nachſtehende Form wurde als geeignet in Vorſchlag gebracht:

„An die Ständeverſammlung des Königreichs Hannover.

Antrag der unterzeichneten hannoverſchen Staatsbürger,

die Thätigkeit der Ständeverſammlung betreffend.

Beide Kammern der gegenwärtigen Ständeverſammlung haben in ihrer Adreſſe an Seine Majeſtät Unſern verehrten König, dem Gott noch lange die Kraft ſchenken möge, die treuen Hannoveraner zu regieren, die übereinſtimmende Anſicht ausgeſprochen, daß die Vorrechte des Adels fallen müſſen, daß der Adel alſo nicht fernerhin berechtigt ſein könne, das Land zu vertreten. Jeder, der nur ſehen will, ſieht daraus, daß jetzt bloß noch die Frage, wie das Volk zu vertreten ſei, auf geſetzlichem Wege durch die gegenwärtigen Kammern zu beſtimmen iſt.

Sobald dies geſchehen iſt, werden die Kammern fühlen, daß ihre Ehre es erheiſcht, bei der Regierung Seiner Majeſtät zu beantragen, daß die gegenwärtigen Kammern aufgelöſ't werden, und daß alle andern Geſchäfte den nach dem neuen Geſetze zu berufenden Volksvertretern überlaſſen bleiben.

Daß dies nöthig ſei, hat die Univerſität in Göttingen ſchon öffentlich erklärt, ehrenwerthe Mitglieder der Ständeverſammlung haben dieſelbe Anſicht ausgeſprochen. Wir bitten Sie, zu thun, was Ihr Ehrgefühl Ihnen gebieten muß, jenen Antrag an die Regierung zu ſtellen, und auf Berathung anderer Geſetze nicht einzugehen.“

Die Wahl der Frankfurter Deputation fiel auf Dr. Elliſſen aus Göttingen und Syndicus Bueren aus Emden.

Auch ein permanenter Ausſchuß von 5 Mitgliedern und den beiden Deputirten wurde ernannt, und dazu gewählt:

Dr. jur. Glimmann aus Uelzen, Dr. med. Wedekind aus Esens, Gutsbesitzer Langrehr aus Hohnstorf, Gutsbesitzer Lafrenz aus Otterndorf, Advocat Biedenweg aus Bremervörde.

Diese Commission ist noch einige Zeit in Hannover gewesen, hat den Druck der Protokolle besorgt, den Frankfurter Deputirten die Acten der Condeputirtenversammlung und Legitimationspapiere nachgesendet, sie hat sich auch wohl der Vertheidigung der plötzlich vielfach geschmähten Volksverordneten angenommen, allein diese selbst nicht wieder zusammenberufen. Das Institut der Condeputirten und Volksverordneten hatte seine Lebenskraft mit dem verfehlten Ausgange der Aprilzusammenkunft und den seit dieser Zeit so sehr sinkenden Wellen der Bewegung verloren, obgleich der Funfziger-Ausschuß sich der Sache derselben annahm und in der Sitzung vom 29. April mit 34 gegen 2 Stimmen den Beschluß faßte:

Der hannoverschen Regierung dringend anzurathen und zu empfehlen:

a. Die Thätigkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung auf die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Bewilligung des Budgets zu beschränken.
b. Ein provisorisches, liberales, dem Beschlusse des Vorparlaments entsprechendes Wahlgesetz zu erlassen und in Gemäßheit der Vorschriften desselben die Bildung einer constituirenden Versammlung zu bewirken.

Die Thätigkeit der Volksverordneten lief aber aus in die große Menge von Adressen und Petitionen, die auf Vorschlag des Herrn von der Horst nach der Vertagung der Stände bei diesen im Sinne der obigen Adresse einliefen, und in Bildung und Organisation ständiger Volksvereine.

Daß die nächsten Zwecke der letzten Versammlung: ein provisorisches demokratisches Wahlgesetz und eine constituirende Versammlung, nicht erreicht wurden, kann natürlich den Werth dieser Bestrebungen selbst nicht entkräften. Dieselben scheiterten an den entschiedenen Willen Stüve's und der Stände selbst, welche beiden Kräfte durch eine Menge zufälliger Umstände, durch die Hildesheimer Unruhen, durch den Hecker'schen Aufstand, durch die Parlamentswahlen und die Aufmerksamkeit, welche Frankfurt überhaupt in Anspruch nahm, endlich durch mancherlei Intriguen, Verläumdungen und Verdächtigungen, welche die Reactionaire entwickelten und durch die Furcht vor Anarchie und Communismus unterstützt wurden.

Auch die Zeit der Zusammenberufung war vielleicht nicht die geeignete. Möglich, daß nach der Vertagung oder besser nach Mitte

Mai's, als die erſte Kammer ſich abermals hartnäckig bewies, und als die Pläne der Regierung auf ein Zweikammerſyſtem in der zweiten Kammer auf eine nicht unbedeutende Oppoſition geſtoßen waren, der Zeitpunkt ein günſtigerer geweſen. Aber wer konnte im Jahre 1848 auch nur 4 Wochen in die Zukunft ſehen?!

Nach unſerer Meinung erklärten ſich die Schmähungen und Verdächtigungen, mit denen man ſeit dem 18. April die Volksverordneten verfolgte, einfach daraus, daß nicht dieſe, ſondern die Zeiten ſich geändert hatten. Als die Stände zuſammentraten, da hatte ſich zwar das Miniſterium vieler einflußreichen Mitglieder erſter Kammer verſichert, wie denn gerade immer die intelligenteſten Männer dieſes Hauſes laut ausſprachen, daß man dies Miniſterium unterſtützen müſſe. Aber wie weit die Opferfähigkeit erſter Kammer gehn werde, das war noch nicht zu ermeſſen. Damals war das Auftreten der Condeputirten ſelbſt dem Miniſterium Stüve keine unangenehme Erſcheinung. Die Adreſſe ſollte der Probierſtein der Opferfähigkeiten der erſten Kammer ſein. Es iſt unzweifelhaft, daß man der erſten Kammer mit der Macht der Condeputirten drohte. Der Landrath von der Decken hat dies offen in der Sitzung vom 11. April, als es ſich um das Opfer des Adels handelte, ausgeſprochen. Er erklärte: gerade auf die Condeputirten, auf deren Treiben er einen gehäſſigen Seitenblick warf, habe man ein ungemeines Gewicht gelegt.

Da dies nun in öffentlichen Kammerſitzungen nicht geſchehen iſt, ſo muß es eben in den Conferenzen und in den Parteiverhandlungen, wenn man die Coterien der einflußreicheren, thätigeren Ständemitglieder ſo nennen darf, geſchehen ſein. Und ſo war es. Die Condeputirten mit dem hinter ihnen ſtehenden unſichtbaren Gefolge einer conſtituirenden Verſammlung, waren das drohende Geſpenſt, das man der erſten Kammer als Butzemann vorhielt. Eine conſtituirende Verſammlung war aber in den Augen der meiſten Mitglieder erſter Kammer nichts mehr und nichts weniger, als die Anarchie und Geſetzloſigkeit ſelbſt.

Nun hatte aber der 11. April die Tragweite der Beſchlüſſe zweiter Kammer der erſten gegenüber erprobt. Der Adel hatte »zur Rettung des Vaterlandes« das Opfer gebracht, was man ihm abverlangte. Jetzt müſſe man ſchonen, ſagte Stüve, und dachte, damit ſei das Schwierigſte vollbracht. Er wünſchte, daß nun auch die zweite Kammer ſelbſt keinen Schritt weiter gehe, namentlich etwa nicht zum Einkammerſyſteme.

Dahin aber, das war ja schon am 26., 27., 28. März klar geworden, trieben die Condeputirten. Diese waren daher von jetzt an nicht nur unbequem, sondern gefährlich. Sie mußten unschädlich gemacht werden. Auch die zweite Kammer fühlte sich seit dem 11. April stark genug, mit dem Adel allein fertig zu werden. Trug sie allein ja dann die Ehre davon.

Die Gereiztheit der zweiten Kammer über den oben erwähnten Bericht der Central-Correspondenz-Commission kam der Regierung trefflich zu Hülfe. Selbst die Oppositionselemente in zweiter Kammer ließen sich beirren, in den Volksvertretern wenn nicht eigene Feinde, doch junge Männer zu sehen, welche zu ungestüm und hitzig handelten. Andere sagten aber offen, daß die Condeputirten nur darum auf eine constituirende Versammlung drängten, um die Sitze der jetzigen Deputirten einzunehmen. Durch Übertreibungen und Entstellungen der Verhandlungen der Volksvertreter wurde in den Tagen vom 16. bis 18. April viel gewirkt. Namentlich aber war die Conferenz der Deputirten bei Stüve Vielen ein Stein des Anstoßes.

Der Bruch zwischen der zweiten Kammer und den Condeputirten offenbarte sich aber nicht nur in der Aufnahme der Adresse, sondern die zweite Kammer sah sich auch veranlaßt, in einem offenen Manifeste (d. d. Hannover, den 18. April) an das Land ihr Verhalten zu rechtfertigen gegen verkehrte Auffassung, ja absichtliche Entstellungen. Die Eröffnung der Stände, welche das Ministerium hinauszuschieben nicht für räthlich gehalten, habe den Übelstand herbeigeführt, daß es an Vorarbeiten und Vorlagen für die Ständeversammlung gefehlt habe, und daher nichts übrig geblieben sei, als die ersten Sitzungen zum Theil mit weniger bedeutenden Handlungen auszufüllen.

Die Einhelligkeit bei Aufhebung des §. 180 zu erzielen, habe mehr Kraft und Zeit gekostet, als es sich von den Tribünen aus oder aus den Berichten der Landtagszeitung beurtheilen lasse.

Es wurde sodann aufgezählt, was die Kammer bisher gethan. „Wer da weiß, daß jede solcher Regierungsvorlagen in beiden Kammern dreimal berathen und beschlossen werden muß, und daß daneben durch Ausgleichung der etwa abweichenden Beschlüsse der beiden Kammern manche Zeit verloren geht, wer ferner die enorme Masse der Petitionen erwägt, welche über die verschiedensten Gegenstände eingelaufen und welche sämmtlich zur Kenntnißnahme, theilweis auch zur Beschlußnahme der Kammern gebracht werden mußten, — der

wird gewiß nicht behaupten, die Sitzungszeit der Kammern ſei mit Bagatellen ausgefüllt.«

Darnach wurden die Anträge einzelner Mitglieder erwähnt, über welche die Kammer berathen und beſchloſſen habe. Die ſchleswig-holſteiniſche Frage ſei vertraulich berathen. Die Berathung der Antwortsadreſſe auf die Thronrede habe eine Erörterung der allerwichtigſten Principienfragen herbeigeführt, und ſeien namentlich in Beziehung auf die Aufhebung der beſonderen Adelsvertretung die wichtigſten Hinderniſſe zu beſiegen geweſen, die viel Zeit, große Kraft und Ausdauer erfordert hätten. Auch in dieſer Sache laſſe ſich die Thätigkeit der zweiten Kammer ebenfalls nicht vollſtändig von der Tribüne herab oder aus den gedruckten Verhandlungen beurtheilen. Die Unterzeichneten glaubten, daß wenn die Stände auf dem geſetzlichen und zum Heile führenden Wege verbleiben wollten, ſie die kurze Dauer ihrer Wirkſamkeit in einer Weiſe benutzt hätten, welche dem Drange der heutigen Zeit und der Umſtände entſpreche.

Dieſes Manifeſt bot der Kritik nun manche unbeſchützte Stelle. War es denn nicht gerade das, daß über jede Regierungsproposition 6 mal, wenn zwiſchen den Kammern aber Differenzen waren, mindeſtens 9 mal, nicht ſelten 12 mal berathen resp. beſchloſſen werden mußte, was man außerhalb der Stände tadelte? Konnte die Kammer, als ſie den §. 33 der Geſchäftsordnung vom 4. Septbr. 1840 aufhob, und zu den §§. 33, 62, 49, 59 Änderungen beſchloß, die dreimalige Berathung und Beſchlußnahme nicht mindeſtens auf eine zweimalige herabſetzen und den ſchleppenden Geſchäftsgang in anderer Weiſe abkürzen?!

War es nicht gerade die Zeit, welche man durch Handeln und Mäkeln bei Principienfragen, wo doch ein entweder — oder durchſchlagen mußte, vergeudete, eine Zeit, welche man zwar nicht von der Tribüne herab, mit der Uhr in der Hand, nachrechnen konnte, die aber aus dem langen auf ſich Wartenlaſſen der Adreßcommiſſion, der Relationen über Conferenzbeſchlüſſe u. ſ. w. erſichtlich genug war, über die man im Lande klagte?!

Die Berufung ſchließlich auf den geſetzlichen Weg mußten alle Diejenigen für einen Scheinvorwand halten, welche an den Satz, daß aus Ungültigem Gültiges nicht entſtehen könne, glaubten. Namentlich klang dieſe Berufung auffallend aus dem Munde der Männer, welche den Proteſt vom 30. Juni 1841 unterzeichnet hatten und das waren eine große Anzahl unter den Unterzeichnern des Manifeſtes.

In dieſer und ſchonungsloſerer Weiſe wurde denn auch in öffent-

lichen Blättern das Meſſer der Kritik an das Manifeſt gelegt, wogegen die Kritiſirten natürlich ihre Kritiker nicht minder ſcharf mitnahmen.

Die Vertagung der Stände bis zum 8. Mai hatte ihren gedoppelten Zweck. Zunächſt ſollte ſie dem Miniſterium Zeit zu Vorlagen, wie zu Beaufſichtigung der Wahlen zum deutſchen Parlamente verſchaffen. Ebenſo der Verfaſſungscommiſſion Zeit zum Arbeiten und zur Verſtändigung unter ſich geben. Sodann ſollte ſie den Ständemitgliedern Gelegenheit geben, auf die Wahlen einzuwirken und ſich wählen zu laſſen. — Stüve hatte offen erklärt, die Deputirten müßten in's Land reiſen, um an den Wahlen theilzunehmen, nachdem ſein Vorſchlag, die Kammern möchten eine Candidatenliſte aufſtellen, leider keinen Anklang gefunden hatte.

Es begann nun von Oſtern bis zum 2. Mai die Zeit der offenen Wahlbewerbungen und Wahlkämpfe, wie der Wahlintriguen. In erſterer Beziehung hatte man im Hannoverſchen noch wenig Erfahrung, in letzterer waren einzelne Individuen dagegen deſto beſſer bewandert und die indirecten Wahlen boten ihnen ein breites Feld.

Daß die Regierung den Wahlen nicht gleichgültig zugeſehen, darf man vorausſetzen, dagegen, ſo weit mir bekannt geworden, hat ſie ſich direct jedes Wahleinfluſſes enthalten, wie denn die Wahlcommiſſarien aus Männern gewählt waren, die im Rufe liberaler Geſinnung ſtanden.

Wenn namentlich viele Beamte ſowohl bei den Urwahlen als bei den Parlamentswahlen als Candidaten auftreten, wenn Amtsunterbediente hie und da einen ungebührlichen Einfluß ausübten, wenn namentlich bei den Wahlmännerwahlen der büreaukratiſche Geiſt ſich vielfach offenbarte, ſo kam das aus ganz anderen Quellen. Es war das bewußte Streben, mindeſtens der Inſtinct der Selbſterhaltung, der ſo handeln ließ. Nicht nur der Fürſt Metternich, ſondern viele andere geſcheute Leute (unter anderen Dr. Reck in Göttingen) haben ſchon ſeit lange (Letzterer in Druckſchriften ſeit 1831) die deutſchen, ja die europäiſchen Zuſtände ſo angeſehen, daß es gelte: nur möglichſt lange Friſten zu gewinnen. Eine traurige, hoffnungsloſe, ja gotteslaſterliche Anſicht das. Aber ſie iſt leider nur allzu verbreitet. Daß die Dinge möglichſt zuſammenhalten ſo lange wir leben, etwa unſere Kinder leben, das hört man oft genug. Die hannoverſche Büreaukratie handelte bei den Parlamentswahlen in dieſem Sinne für ſich ſelbſt, da ſie mit Recht beſorgt war, es könne in Frankfurt ihr Lebensnerv abgeſchnitten werden.

Wenn wir daher Anſtand nehmen, von den vielfachen Klagen

über büreaukratiſche Wahlumtriebe, die wir durch Beiſpiele aus dem Leben leicht ergänzen könnten, auf miniſterielle Einwirkungen zu ſchließen, ſo wiſſen wir doch, daß von Hannover aus ein entſchiedener Einfluß auf die Wahlen geübt iſt. Namentlich war eine Hand, die früher viele Fäden in Wahlangelegenheiten geleitet, auch diesmal überaus thätig. Obgleich nicht im Stande, die eigene Wahl als Reſultat eines freien ungetrübten Volkswillens durchzuſetzen, war ſie doch im ganzen Lande durch Correſpondenz, wie durch die Preſſe, geſchäftig. Der von dieſer Seite ausgeübte Einfluß offenbarte ſich namentlich in Ausſinnen paßlicher Gegencandidaten und ihrer Unterſtützung aus eigener und, wo es anwendbar war, aus höherer Empfehlung. Wir glauben Urſache zu haben, die Doppelwahl Dahlmann's, Albrecht's, Theodor Meyer's, von Bothmer's, die Wahl Roſe's in Verden derſelben Quelle aus Hannover, die die verſchiedenſten Wege nicht verſchmähte, zuzuſchreiben. Ein Factum, daß zwei Männer, denen in einem Bezirke ein gewiſſer Einfluß zugetraut wurde, ohne daß ſie ſelbſt an irgend eine Candidatur dachten, von demſelben Individuum aufgefordert wurden, ſich zu bewerben, daß beiden Unterſtützung zugeſagt wurde, während es darauf abgeſehen war, die Stimmen für die öffentlich aufgetretenen Candidaten zu zerſplittern, und ſo einen vierten zur Wahl zu verhelfen, an den man bis dahin wohl nur in Hannover gedacht hatte, klärt für den Verfaſſer dieſes Vieles auf. Die Formel war die ſchon 1838 und 1839 gebrauchte, »man würde in Hannover gern ſehen, wenn Sie gewählt würden.« Vielleicht ohne Auftrag gebraucht.

Alle Kunſtwahlen, wo mehrere Parteien ihre urſprünglichen Candidaten, in der Vorausſicht, damit bei ſtarken Gegenparteien nicht durchzudringen, eines oft gänzlich fernſtehenden Namens wegen aufgaben, halten wir für in Hannover gemacht oder überlegt.

Die Geſchichte hat ſchon heute über die meiſten Wahlen gerichtet. Die Preſſe hat wenig Einfluß auf dieſelben geübt, wo ſie dies aber gethan, hat ſich eben die Wahl als gut bewährt: Ahrens, Nicol, Reden ſind dafür Belege.

Einen höchſt ungünſtigen Eindruck auf die Wahlen übte der Hecker'ſche Aufſtand. Mehrere demokratiſche Candidaten fielen nur deshalb durch, weil man den Bauern von ihnen ſagte, ſie ſeien Republikaner, welche fremde Krieger in's Land ziehen wollten. Bei zwei Wahlen ſiegten ſogar die Ultramontanen; nach der Wahl an Ort und Stelle, bei gemiſchten Cullten, freilich nur die Katholiken, allein in Frankfurt bald über die äußerſte Rechte hinausgezogen.

Mit den Wahlen zeigte ſich an verſchiedenen Orten eine nicht eben erfreuliche Erſcheinung, die der Loyalitäts- und Vertrauensadreſſen an das Königliche Haus und das Miniſterium Bennigſen-Stüve.

Wir nennen dieſe Erſcheinung nicht darum unerfreulich, weil ſie zu Bennigſen-Stüve Vertrauen ausſprach, ſondern weil ſich unter dieſer Form alle ſchlechten Elemente der Reaction zu conſolidiren begannen. Es gingen ſolche Adreſſen zum Theil von Perſonen aus, die noch vor wenig Monaten gegen Stüve mit Hand und Fuß geeifert hatten. Immer aber ſtanden Perſonen dabei im Hintergrunde, welchen an nichts weniger gelegen war, als an der Erhaltung dieſes Miniſteriums.

Die Oppoſition, welche ſich gegen Stüve und die zweite Kammer gebildet hatte, und die in der Majorität der Condeputirten ihr Organ fand, ſetzte in die ehrlichen Abſichten Stüve's nicht das mindeſte Mißtrauen, wohl aber in die Zweckmäßigkeit des von ihm eingeſchlagenen Weges. Die aber, welche jetzt Vertrauensadreſſen machten und förderten, haßten vielleicht die Perſon und Geſinnung und Grundtendenz, während ſie nur mit dem Wege einverſtanden waren, weil er ihren Intereſſen der günſtigſte ſchien, und weil, wenn die Zeit der Bewegung, die gegenwärtige Kriſis, vorüber, und Stüve verbraucht, es ſich von da am ſchnellſten wieder in die gewohnten Gleiſe der abſoluten Monarchie mit ihrem Gefolge einfahren laſſe.

Um das Rad der Zeiten abzuhalten, benutzte man ein Mittel, das ſich vortrefflich bewährte, man bethörte die Schwachen mit dem Geſpenſte der Anarchie. Früher nannte man die Männer, welche für das beſtehende Recht des Staatsgrundgeſetzes kämpften, Patrioten, die von Streit und Hader lebten, welche das Land nur in grenzenloſe Verwirrung ſtürzen wollten, um im Trüben fiſchend ihre ſchmutzigen, eigennützigen Ziele zu verfolgen. Man ſprach auch wohl von ehrgeizigen Phantaſten, die ſich zu Miniſtern heraufopponiren wollten. Die hannoverſche Denkſchrift an den deutſchen Bund bezeichnete die Bewegungen, welche das Staatsgrundgeſetz von 1833 hervorgerufen, rein als eine künſtlich gemachte. Das Volk hatte nach dieſer Anſicht lediglich „den Einflüſterungen böswilliger Unruheſtifter das Ohr leihend“, den Saamen der Unzufriedenheit in ſich aufgenommen. „In Druckſchriften, in einer Menge mit zahlreichen Unterſchriften verſehener künſtlich colportirter Petitionen, ja in der zweiten Kammer der Ständeverſammlung ſelbſt habe die Sprache der Revolution ſich mit ſcham-

loſem Übermuthe vernehmen laſſen. Von unten ſei mit frecher, ungeſtümer Haſt getrieben.«

Beinahe mit denſelben Worten ſprach man heute; Alles was gegen das Miniſterium Stüve Oppoſition zu machen nur den Anſchein trug, wurde in die Kategorie von Anarchiſten, Republikanern und Leuten geworfen, welche keine Ehrfurcht vor dem Begriffe Eigenthum hätten. Wer von conſtituirenden Verſammlungen redete, der wollte den Umſturz aller beſtehenden politiſchen und ſocialen Verhältniſſe; wer zur Eile drängte, der wollte überſtürzen. Die alten banalen Phraſen, welche von Metternich und Genoſſen ſchon abgenutzt waren, wurden wieder aufgewärmt und heute nur mit einigen Redensarten von conſtitutioneller Freiheit, ſichern aber langſamen Fortſchritt verbrämt.

Betrachtete man nun die Männer näher beim Lichte, welche ſich auf ſolche Weiſe des Miniſteriums und der Stände in Adreſſen, Zeitungsartikeln, Flugblättern annahmen, ſo konnte man ſicher darauf rechnen, daß die Hälfte zu jenen feigen Söldlingen gehörte, die jedem Herrn dienten, oder wie Bodungen ſagte, zu ihrer Deviſe hatte: weſſen Brod ich eſſe, deſſen Lied ich ſinge.

Doch überlaſſen wir dies ſchmutzige Getreibe der Reaction ſeinem Richter und wenden uns zu den Ständen.

Als am 8. Mai die Stände wieder zuſammentraten, war die Verfaſſungscommiſſion noch zu keinem Reſultate gekommen, ja der Berichterſtatter konnte noch nicht einmal Mittheilungen über den Stand der Sache machen. In dieſe Commiſſion hatte nämlich die erſte Kammer die zäheſten Vertreter der Ariſtokratie gewählt. Durch die Niederlage, welche die Sache der Condeputirten erlitten hatte, und durch die Stimmung, namentlich der hannoverſchen Reſidenzbürger, ermuthigt, machte man den Verſuch, das auf dem Papiere (in der Adreſſe) gebrachte Opfer zu einem Scheinopfer zu machen.

Nachdem Stüve in der Commiſſion erklärt, daß er das Zweikammerſyſtem zur Bedingung ſeines Miniſteriums mache, war die Majorität der Commiſſion natürlich für dieſes, und es handelte ſich nur um die Zuſammenſetzung der erſten Kammer. Die Regierung hatte ein höchſt künſtliches Syſtem vorgeſchlagen, neben einigen Virilſtimmen, einundzwanzig größere Grundeigenthümer, zehn Vertreter für Handel und Gewerbe, zehn Abgeordnete der Kirche und Schule, vier Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten.

Die Mitglieder erſter Kammer ſtrebten nun einmal dahin, die Zahl der größeren Grundbeſitzer in der erſten Kammer möglichſt zu erhöhen, dann aber den möglichſt höchſten Cenſus der Wahlberech-

tigung dieſer Grundbeſitzer zu erlangen. Sie beſtanden auf einer jährlichen Grundſteuer von 80 Rthlr. für die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit eines Grundbeſitzers in erſter Kammer. Dadurch würden ſie denn das, was ſie als Adlige verloren, als zeitige Beſitzer der größeren Güter wieder gewonnen haben. Einzelne Prätentionen gingen noch weiter.

Das ſchien denn ſelbſt Stüve etwas zu ſtark. Das Organ der Regierung, die Hannoverſche Zeitung, erhob einen Angſtſchrei. Wenn die nothwendige Einigung nicht eintrete, wenn die Herren erſter Kammer nicht nachgäben, ſtehe man am Rande der Revolution. Das Miniſterium werde zurücktreten, die Kammern aufgelöſt werden, eine conſtituirende Verſammlung ſei dann das Übrigbleibende. Allein auch dieſer Angſtſchrei war nicht im Stande, die Hartnäckigkeit, mit der man auf den einmal gefaßten Anſichten feſtſtand, zu lähmen. Man handelte und mäkelte vom 18. April bis zum 15. Mai, ohne zu einer Einigung zu kommen, zum Überdruß der meiſten Commiſſionsmitglieder zweiter Kammer, zum Überdruß aber auch dieſer ſelbſt. Hoffentlich wird uns ein Mitglied der Verfaſſungscommiſſion einmal eine Geſchichte dieſer Verhandlungen ſchreiben, zur Belehrung und Warnung.

Erſt als von Garßen am 15. Mai in zweiter Kammer mit dem alten Manoeuver vom 11. April, der Arbeitseinſtellung zweiter Kammer drohte, gaben die Mitglieder erſter Kammer nach. — Wir kommen auf die nun folgenden öffentlichen Verhandlungen zurück. —

Indeſſen hatte man im Lande, in Folge des oben erwähnten Beſchluſſes der Volksverordneten, einen Petitionsſturm an die Stände vorbereitet.

Schon während der Vertagung waren von den Bewohnern Osnabrücks, wegen ſofortiger Wahlreformen und Auflöſung der jetzigen Ständeverſammlung, ſowie von den Wahlmännern des erſten Bezirks der Grafſchaft Hoya, Petitionen eingelaufen, welche am 8. Mai der Verfaſſungscommiſſion überwieſen wurden.

Über eine große Anzahl Petitionen, welche größtentheils, dem oben mitgetheilten Schema gemäß, namentlich von den Städten Verden, Hameln, Lüneburg, Emden, Peine, und ſehr vielen Landgemeinden aus den Ämtern Rotenburg, Fallersleben, Gifhorn, Nienburg, Peine, ſowie von den Wahlmännern des 16. Wahldiſtricts zur Nationalverſammlung eingegangen waren, referirte Herr Buddenberg am 15. Mai. Nach ſeiner Zählung enthielten die Petitionen etwa 2500 Unterſchriften. Dabei war jedoch nicht in Anſchlag gebracht, daß die Wahlmänner des

16. Wahldistricts, welche ja nach einer spätern Regierungspraxis als in ihren Functionen ferner bestehend angesehen wurden, die Vertrauensmänner von mehr als 50,000 Seelen waren. Ferner, daß eine große Anzahl dieser Petitionen von den Vorstehern der Volks- und Vaterlandsvereine im Namen derselben unterschrieben waren.

Der Generalsyndicus Buddenberg trug darauf an, diese Petitionen, namentlich in Berücksichtigung der mechanischen Anfertigung derselben, lediglich zu den Acten zu nehmen, worin die Kammer, mit einziger Ausnahme von Seth's, einwilligte.

Am 6. Juni erwähnte der Generalsyndicus abermals 55, ein provisorisches Wahlgesetz und constituirende Stände fordernde Petitionen, mit angeblich 3149 Unterschriften, denen jedoch 22 Petitionen mit 2800 Unterschriften entgegengesetzt wurden, die das Vertrauen zu der Richtung der Stände aussprachen. Unter den Adressen ersterer Art haben wir die der Bürgerversammlungen zu Hildesheim, Göttingen, Hoya vermißt; wahrscheinlich sind diese und andere Petitionen ähnlichen Inhalts der Verfassungscommission überwiesen.

Auch diese Petitionen wurden einfach zu den Acten genommen. Herr Buddenberg meinte: »das Rechte nach Jedes Sinn zu treffen, sei kaum möglich, man werde sich deshalb darauf beschränken müssen, den Weg zu gehen, welchen man nach bester Überzeugung betreten habe. Die jetzige Ständeversammlung werde bald zu Ende sein, dann würden ja alle Talente des Landes Spielraum erhalten, sich bei dem Verfassungswerke zu betheiligen.«

Diese Art und Weise, unbequeme Petitionen zu beseitigen, hatte denn hauptsächlich wohl den Erfolg, daß sich die Opposition nunmehr mit Adressen und Beschwerden an die Nationalversammlung in Frankfurt wandte.

Eine Rede Stüve's in der Sitzung vom 17. Mai, welche die zweite Kammer zur Rührung und Staunen veranlaßte, im Lande aber das größte Aufsehen erregte, förderte diesen Gang nicht wenig.

Wir legen bei dieser Rede das Hauptgewicht nicht auf die vielfach angezapfte Befürchtung, der Funfziger-Ausschuß möge sich in diesem Augenblicke schon zu einer provisorischen Regierung Deutschlands erklärt haben, sondern auf die Ansichten des Ministeriums über die Entwickelung in Frankfurt selbst, die uns jetzt freilich viel klarer und umfangreicher in den »Actenstücken« vorliegen. Stüve wiederholte seine schon mehrmals ausgesprochene Ansicht, daß nur dann, wenn Fürsten und Völker Hand in Hand gingen und zusammenwirkten, das große Werk der Einigung gelingen werde.

Der Funfziger-Ausschuß habe die Sache anders aufgegriffen, und daß der Bundestag sich diesem untergeordnet, sei ein großes Unglück. Stüve, von dem Gedanken eines Föderativverhältnisses ausgehend, fand an dem Entwurf der Siebenzehn viel zu tadeln. Die Gewalt, welche der Centralgewalt zuertheilt werden sollte, ging ihm viel zu weit, er hielt dadurch die Existenz der einzelnen Staaten gefährdet, namentlich das materielle Interesse Hannovers, wobei den sonst so Nüchternen die Phantasie so weit fortriß, daß er das tapfere Küstenvolk sich den Anordnungen der Reichs-Zollbehörden widersetzen sah. Österreich könne und werde sich nicht anschließen, andere Regierungen vielleicht auch nicht. Er und seine Collegen seien entschlossen, auf dem Wege des Gesetzes und Rechts fortzugehen, die Rechte des Landes aufrecht zu erhalten, und so lange es gehe, Einigkeit auf dem Wege des Vertrags zu erstreben.

Das war aber eine Verwarnung oder gar Drohung an die Nationalversammlung, sich nicht als eine constituirende zu setzen. Es sollte sie auf die Macht der Einzelstaaten aufmerksam machen. Wer will die Fürsten und Stände der einzelnen Staaten zwingen, sich zu beugen, wenn die constituirende Versammlung etwas beschließt, was ihnen unwürdig erscheint? Wir wenigstens wollen uns nicht beugen lassen, wir wollen die Rechte des Landes aufrecht erhalten, so lange es geht.

Die Kammer gab ob dieser Erklärung ihren Beifall zu erkennen. Aber das Land war anderer Meinung. Die Anhänglichkeit an die Dynastie, an die historischen und naturwüchsigen Zustände offenbarte sich in Hannover gar so stark nicht, als der deutsche Staatsmann in den Actenstücken voraussetzte. Derselbe ignorirte, daß auch das jetzige Königreich Hannover eine eigentliche Geschichte nicht hat, daß ein großer Theil der Provinzen, namentlich das ganze Ostfriesland, Hildesheim, das Eichsfeld Preußische Erinnerungen hegt und pflegt. Der Staatsmann bedachte nicht, daß selbst den alt-hannoverschen Ländern seine Könige über 120 Jahre entfremdet waren und daß das Glück der Lostrennung von England seit 1837 so vielfach verkümmert war, daß die neue Anhänglichkeit sehr starke Wurzeln noch nicht geschlagen hatte.

Dazu kam, daß die Gefühlspolitik, der Enthusiasmus für die deutsche Einheit damals eben ihren höchsten Gipfel erreicht hatten. Viel Gefühl, viel Romantik, aber wenig nüchterner klarer Gedanke, wenig Kritik herrschte über das künftige deutsche Reich nicht nur in

den Köpfen der weniger Gebildeten, der Maſſe des Volks, ſondern ſelbſt bei Gelehrten, Profeſſoren und Geſchäftsmännern. Hier und da nahm man den alten Pütter zur Hand, aber kein Verhältniß wollte mehr paſſen. Das Volk ſchwärmte für deutſche Einheit oder Freiheit. Wenn ein Volk aber ſchwärmt, ſo fragt es viel danach, ob der dünne Faden des hiſtoriſchen Rechts weiter geſponnen wird oder nicht. Es iſt dann eben die Zeit einer Flüſſigkeit gekommen, wo man nicht ſehnſüchtig auf das Geweſene, auf das Beſtehende zurück, ſondern in die Zukunft ſieht, nach der neuen Form ſucht, um das flüſſige Metall hineinzugießen. Mit andern Worten, die radikale, die beſtehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe mißachtende Partei, hatte auch alle Gemüther für ſich eingenommen. Dies war um ſo natürlicher, als eben dieſe legalen Formen ſeit 33 Jahren zur Unterdrückung der Freiheit, zu Verrath und Betrug, niemals aber zum Gegentheil benutzt waren, und man beim Feſthalten dieſes legalen Fadens nur an Überliſtung und Verrath dachte.

Daß der Funfziger-Ausſchuß jeden Anknüpfungspunkt zwiſchen der Bundesverſammlung und der Nationalverſammlung »durch den Lärm über das Lepel'ſche Promemoria« vernichtete, daß er den Bundestag an der Initiative hinderte, daß er den Gedanken an eine Pactirung der künftigen Verfaſſung zurückwies, das hatte der Inſtinct des Volkes mit Jubel aufgenommen, dem Verſtändigen hatte das aber Vertrauen zu der Möglichkeit einer Verfaſſung gegeben. Dieſe im Volke herrſchende Gefühlspolitik fühlte nun auch das Gefährliche, was in der Stüve'ſchen Rede für die von der Nationalverſammlung zu hoffende deutſche Einheit lag, heraus und in allen Theilen des Landes regte es ſich in Volksverſammlungen, Volksvereinen, Clubs, dagegen zu proteſtiren.

In den ſüdlicheren Theilen des Königreichs, beſonders in Göttingen, hatten ſich ſchon ſeit dem Ende März regelmäßige Bürgerverſammlungen, welche demokratiſchen Grundſätzen huldigten, gebildet. Es war ſogar ſchon zu einer Scheidung der Parteien, zur Bildung eines conſtitutionellen Clubs gekommen.

Auch an den Mündungen der Weſer und Elbe war die Ausbildung von politiſchen Vereinen raſch vorgeſchritten. In Hannover ſelbſt hatte ſich zwar, auf Veranlaſſung und durch Unterſtützung einiger Volksverordneter, ein ſolcher Verein gebildet, ohne jedoch zu einem feſten Beſtande und Einfluß gelangt zu ſein. Es ſtanden aber dieſe Vereine unter ſich in keinem Zuſammenhange, und namentlich nachdem die Central-Correſpondenz-Commiſſion der Volksverordneten aufgehört hatte und der am 19. April gewählte Ausſchuß in ſich

ſelbſt und durch die Umſtände zerfallen war, fehlte es an jeder Verbindung. Eine ſolche herzuſtellen, wurde auf eine, von Verden ausgegangene, rein zufällige (weil auf einem Mißverſtändniß beruhende) Anregung, von den Volksvereinen zu Verden und Hoya durch eine größere öffentliche Volksverſammlung beſchloſſen.

Die gegen Mitte Mai zur Kenntniß des größeren Publikums gelangenden Vorſchläge der Verfaſſungscommiſſion mit ihrem gekünſtelten Zweikammerſyſtem bildeten den Vorwurf. Die Hannoverſche Zeitung hat die Sache nicht unrichtig bezeichnet, wenn ſie ſagt, daß man eine Demonſtration für das Einkammerſyſtem beabſichtige. Die vorhin erwähnte Stüve'ſche Rede gab eine ferner paſſende Gelegenheit, die auf Pactirung der deutſchen Verfaſſung und Particularbeſtrebungen Hannovers gerichteten Intentionen der Regierung aus der Mitte des Volks heraus zu desavouiren.

Niemand war mehr entfernt von ungeſetzlichen Schritten als die Berufer der Verſammlung zu Eiſtrup, wie der Verfaſſer dieſes, einer derſelben, verſichern kann. Weshalb hätte man ſonſt auch wohl einen Ort gewählt, der ſich nur durch ein beſchränktes Interimsgebäude, ohne andere Einwohner als einige Steuer- und Eiſenbahnbediente, ſonſt aber durch Eichenholzung auszeichnete? — Das Dorf Eiſtrup iſt eine halbe Stunde von dem künftigen Bahnhofe entfernt.

In Hannover muß man anderer Anſicht geweſen ſein. Eine Schwadron Huſaren war nach Eiſtrup beordert, und ſoll nur durch die Intervention des Amts Hoya von dort zurückgehalten ſein. Während die letzten, mit ſchwarz-roth-goldenen Fahnen geſchmückten Wagen noch aus Hoya fuhren, wartete die Schwadron auf halbem Wege nach Eiſtrup noch auf Ordre. Dieſe kam zum Seitenmarſche.

Die Zahl der in Eiſtrup Verſammelten iſt von den Gegnern der Verſammlung zu 1500, von den Freunden derſelben zu 3000 bis 4000 angegeben. Die mittlere Zahl, 2000, mag die richtige ſein, obgleich es auf einige Hunderte mehr oder weniger dabei nicht ankommen kann.

Dagegen war es bezeichnend, daß aus dem größten Theile des Landes Deputationen von Volksvereinen erſchienen waren, die Küſtenländer, das Grubenhagenſche, die Provinz Osnabrück, die Lüneburgiſche Heide wie der Elbbezirk und die Reſidenz waren vertreten. Die große Maſſe der Anweſenden kam natürlich aus der nächſten Umgebung, aus Verden, Nienburg, dem Flecken und Amte Hoya. Doch waren auch aus dem entfernteren Bremervörde, Rotenburg, Stolzenau, Uchte, Diepholz zahlreiche Beſucher und Theilnehmer vorhanden.

Der Präſident der Verſammlung, Dr. jur. Matthäi aus Verden, beantragte in einem längern gediegenen Vortrage eine Adreſſe an die Nationalverſammlung, welche einen gedoppelten Zweck hatte.

Zunächſt verſicherten die Unterzeichneten: »daß ſie, und wie ſie mit Sicherheit glauben annehmen zu können, die überwiegende Mehrzahl des hannoverſchen Volks, die Anſichten, welche das Miniſterium über die Wirkſamkeit des Funfziger-Ausſchuſſes und die Stellung Hannovers zur deutſchen Nationalverſammlung und deutſchen Reiche in den Ständen ausgeſprochen, in keiner Beziehung theilten, vielmehr ſich den Beſchlüſſen der Vertreter deutſcher Nation unbedingt und ſelbſt dann unterwerfen würden, wenn dies nicht ohne Opfer von ihrer Seite geſchehen könne.« Sodann aber kam die Adreſſe auf die fehlerhafte, mangelhafte und unzweckmäßige Vertretung des hannoverſchen Volks durch die Mitglieder der jetzigen Ständeverſammlung, welcher außerdem jeder Rechtsboden fehle. Sie führte aus, wie Regierung und Stände faſt täglich in zahlreichen Petitionen erſucht würden: »die Wirkſamkeit der Ständeverſammlung auf das Zuſtandebringen eines neuen Wahlgeſetzes zum Zweck der Zuſammenberufung einer neuen conſtituirenden, die ſämmtlichen Landes-Einwohner wirklich vertretenden Ständeverſammlung zu beſchränken,« wie man aber dieſe Petitionen ignorire, und trotz der zugeſtandenen mangelhaften und fehlſamen gegenwärtigen Vertretung, fortfahre die wichtigſten die Landesverfaſſung ändernden oder ergänzenden Geſetze zu berathen und zu beſchließen. Es war an dieſe Darſtellung die Bitte geknüpft: »Hohe Nationalverſammlung wolle die Regierung und Stände Hannovers auf das Ungeeignete des oben beſchriebenen Verfahrens aufmerkſam machen, und beide veranlaſſen, ein der Sache angemeſſeneres Verfahren anzunehmen und zu befolgen.« Die Bildung von Volksvereinen und der Anſchluß der Hannoverſchen Vereine an die von dem Montagskränzchen zu Frankfurt projectirte Centraliſation wurde vom Kaufmann Wiechel und Buchdrucker Stegen zu Hannover befürwortet, und einem Comité aus den Vorſtänden der verſchiedenen Volksvereine zur Prüfung übergeben.

Hr. Lafrenz aus Otterndorf beantragte: auszuſprechen, daß das Hannoverſche Miniſterium, weil es weſentliche Reformen verſäumt und den Verſuch gewagt, die Hannoveraner dem deutſchen Reiche und der deutſchen Einheit zu entfremden, das Vertrauen des Landes nicht habe. Die Mehrzahl der Verſammlung ſprach in ihrem Namen ein ſolches Mißtrauensvotum aus.

Der Landcommiſſair von Honſtedt aus Eilte ſprach dann mit Feuer für das Einkammerſyſtem, der Verfaſſer dieſes empfahl

die Bildung eines Comité's, um von den Bewohnern der Weſer und Aller Eichen und Geld zum Bau der deutſchen Kriegsflotte zu ſammeln, welches auch zuſammentrat.

Der Reden und Vorträge wurden noch mehrere gehalten, jedoch darf die Adreſſe an die obige Nationalverſammlung, das Beſtreben im Volke Sinn, Verſtändniß und Liebe für das Einkammerſyſtem zu wecken, und das Band, welches unter den Hannoverſchen Volksvereinen ſchon durch dieſe Zuſammenkunft geknüpft war, und durch eine vorläufig beantragte Organiſation über das ganze Land ausgedehnt werden ſollte, als das Reſultat der Volksverſammlung in Eiſtrup bezeichnet werden. Die Verſammlung verlief auf das Ruhigſte, Huſaren und Gendarmen allein hätten vielleicht zu Ruheſtörungen Veranlaſſung geben können, weil man durch ſie das Verſammlungs- und Vereinigungsrecht für beeinträchtigt gehalten hätte.

Mit welcher Fluth von Schmähungen, Lügen und Verdrehungen fuhr nun aber die officielle Preſſe in Hannover über dieſe Verſammlung vom 1. Juni und die einzelnen Männer her, welche dabei hervorragend thätig geweſen. Mit welcher Dienſtbefliſſenheit gaben ſich einzelne Büreaukraten dazu her, der Verſammlung zu Eiſtrup einen Makel anzuhängen. Da wurden Bauermeiſter aufgekriegt um im Namen von Gemeinden zu proteſtiren, dort erklärten die Mitglieder eines Magiſtrats und Bürgervorſteher-Collegiums, daß ſie nicht als ſolche Theil genommen.

Die Sache wurde als eine große Verſchwörung, welche ſich über ganz Deutſchland ausbreite, mit der Propaganda in Paris in Verbindung ſtehe, ausgeſchrieen. Das Montagskränzchen, Bayerhofer und ſeine demokratiſchen Beſtrebungen, der Demokratencongreß in Frankfurt, Alles wurde zuſammengeworfen, um vor der Vereinigung mit den Männern von Eiſtrup zu warnen. Stüve ſelbſt ſagte in der Kammer: man beginne die anarchiſchen Beſtrebungen zu organiſiren.

Auch einfach warnende Stimmen vom conſtitutionellen Standpunkte ließen ſich vernehmen, welche hinter jedem vom Volke geachteten Namen einen demokratiſchen Republikaner witterten und ihre Geſinnungsgenoſſen warnten, ſich nicht mit jener Partei einzulaſſen, damit ſie nicht, im Fall die Gegner in den Clubs ihre Maske abwerfen ſollten, ſich als beſiegt zurückziehen müßten. Wir haben Landſtände, wir haben eine Nationalverſammlung, an die wir uns ſuchend, vorſtellend und beſchwerend wenden können, im Fall die Regierung reactionair werde, pflegte man von dieſer Seite zu ſagen.

„So lange wir ſolche geſetzliche Organe haben und Preßfreiheit und das Recht einer freien Vereinigung, haben wir keine Befugniß, zum wenigſten keine Veranlaſſung, mit Clubverbindungen das Land zu überziehen und Regierung und Unterthanen in Unruhe zu ſetzen.“

Diejenigen, welchen die Centraliſation der hannoverſchen Vereine aber am Herzen lag, glaubten genug Veranlaſſung zu haben, weil ſie in hundert kleinen und größeren Dingen die Reaction ſich rühren ſahen.

Das, was man mit alle dieſer Polemik, mit jenen Lügen, Verdrehungen und Warnungen bezweckte, eine auf den 15. Juni nach Hannover ausgeſchriebene Zuſammenkunft, in welcher die Statuten zu einer näheren Vereinigung entworfen werden ſollten, unmöglich zu machen, namentlich aber alle Leute von Anſehn von der Theilnahme abzuſchrecken, mißlang.

Es wurde aber dennoch der Entwurf zur Centraliſation der hannoverſchen Vereine und ihr Anſchluß an andere deutſche Vereine am 15. Juni vorläufig berathen und in einer zweiten Zuſammenkunft vom 15., 16. und 17. Juli nach gründlichen Debatten angenommen.

Auf die Wirkſamkeit der vereinigten Volksvereine kommen wir ſpäter zurück, und erwähnen hier nur, daß auch der Zuſammenkunft vom 15. Juli ein hämiſcher Artikel der Hannoverſchen Zeitung vorausging, welcher zu den alten Verdächtigungen neue hinzufügte, und die hannoverſchen Vereine als Filiale des Bayerhofer'ſchen Clubs, dieſen Verbindungen der wildeſten Art, zu verdächtigen ſuchte. —

Wenn wir uns zu den Ständen zurückwenden, ſo finden wir nur noch wenige beſondere Sitzungen theils an und für ſich, theils aber durch die ſonſt ſo ſeltene Oppoſition gegen das Miniſterium bemerkenswerth, und können dann den Blick auf die Geſammtthätigkeit der Stände wenden.

Wir denken hier zunächſt an die Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni, in welcher Stüve ſeine Rede vom 17. Mai, bei Gelegenheit einer von Stade deshalb eingegangenen Proteſtation zu declariren und modificiren ſuchte. Er erklärte: die Verſammlung in Frankfurt habe ſchon eine große Gefahr überwunden und ſei auf einen Weg eingegangen, der Vertrauen einflößen könne. Er meinte: »wenn der ruhige Gang beibehalten werde, ſo könne Etwas geſchaffen werden, was am Ende ſo ſein werde, daß die deutſchen Regierungen ihm mit gutem Gewiſſen beiſtimmen könnten.“ Das war denn eine Art umwundener Anerkennung, daß das Verfaſſungswerk in Deutſch-

land unter gewiſſen Vorausſetzungen auch ohne Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen zu Stande kommen könne.

So faßte denn auch ſofort der Schatzrath Lang die Sache auf, während die Abgeordneten Schulz, Oeſterley, Kröncke, Abickes u. A. ſich erſt in der nächſten Sitzung im Sinne der Staader Adreſſe gegen Sonderintereſſen der deutſchen Einzelſtaaten ausſprachen. Es beweiſ't dieſer Vorfall, daß die zweite Kammer ſelbſt anfangs Juni ſich noch nicht klar war, welchen Charakter ſie der Verſammlung in Frankfurt beilegen ſollte.

Der zweite Gegenſtand, auf den wir hier noch die Aufmerkſamkeit lenken möchten, kam bei der Budgetsbewilligung vor.

Es zeigte ſich hier wieder einmal, daß das Vertrauen, wenn auch zu der Perſönlichkeit der Miniſter, doch zu der Zukunft ſelbſt in der zweiten Kammer ſo groß nicht war, als man wohl ſonſt ſich den Schein gab. Der Antrag Bodungen's auf nur halbjährige Steuerbewilligung trägt das Merkmal hohen Mißtrauens, das bei keinem Mitgliede in Betracht ſonſtiger Äußerungen, Anträge und Abſtimmungen, die von dem Beharren auf geſetzlichem Grunde und Boden überſprudelten, und ſo ſehr voll Vertrauen waren (man vergleiche nur die Schlußſitzung) auffallender ſein konnte. Lehnte die zweite Kammer dieſen Antrag, der ſich nicht einmal aus Zweckmäßigkeitsrückſichten empfahl, auch ab, ſo beharrte ſie doch deſto conſequenter bei der einjährigen Bewilligung des Budgets.

Wir billigen dieſe Maßregel in aller Maaße, allein ſie legt wiederum die Lüge zu Tage, die man mit den Worten »geſetzlicher Weg« trieb.

Das Landesverfaſſungsgeſetz, der Grund und Boden auf dem die Stände ſtanden, kennt nur eine zweijährige Steuerbewilligung. Der §. 154 lautet: Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeverſammlung, welche jedesmal für die nächſte zweijährige Finanzperiode auszuſprechen iſt.

Weder politiſche, noch die auf die zugeſagte Caſſenvereinigung baſirten Zweckmäßigkeitsgründe, konnten daher die zweite Kammer, welche das Wort der Geſetzmäßigkeit ſo oft im Munde führte, veranlaſſen, die Steuern auf ein Jahr zu bewilligen, und die erſte Kammer war vollkommen im Rechte, wenn ſie trotz verſtärkter Conferenzen auf zweijähriger Bewilligung beharrte.

Auch die Art und Weiſe, wie dieſer Zwieſpalt zwiſchen den Kammern ausgeglichen wurde, war eine Lüge. Man legte nämlich der Regierung mit getrennten Motiven, die zweijährige Bewilligung der

erſten und die einjährige Bewilligung der zweiten Kammer vor. Nach dem Landesverfaſſungsgeſetz §. 114 gab es aber der Regierung gegenüber nur Beſchlüſſe der einen Ständeverſammlung, niemals entgegengeſetzte Beſchlüſſe der beiden Kammern.

Das war alſo eine zweite Abweichung von dem ſo ſehr geprieſenen Wege der Legalität.

Warum ließ ſich das ſo ſtreng auf Geſetzmäßigkeit haltende Miniſterium Stüve dieſe Ungeſetzlichkeit gefallen? Aus Zweckmäßigkeitsgründen, oder aus politiſchen Gründen?

Alſo es giebt Zweckmäßigkeits- oder politiſche Gründe, welche das Innehalten des legalen Wegs verhindern können.

Auch die Berathungen wegen der Civilliſte ſind von beſonderem Intereſſe.

Die Regierungsvorſchläge gingen auf das Staatsgrundgeſetz zurück, d. h. auf eine jährliche Einnahme von 600,000 oder richtiger 750,000 Thlr. Von einer Ermäßigung wollten die Miniſter nichts wiſſen. Stüve ſagte, der König habe nicht gehandelt und nicht gemakelt, ſondern Königlich gehandelt, die Stände mußten ein Gleiches thun.

Nun konnte aber der König nur Königlich gefordert haben, oder man hatte ihm Königlich geboten.

Ein Antrag in mildeſter Form wurde von Richter geſtellt, nämlich: den König um nochmalige Erwägung zu bitten, ob es ihm möglich ſei, von ſeiner auf 600,000 Thlr. beſtimmten Civilliſte mindeſtens einſtweilen und ſo lange der gegenwärtige Druck dauere, einen Theil zum Beſten des Landes zu verwenden.

Stüve und Lehzen ſtritten aber auch gegen dieſen Antrag ſehr. Stüve wies namentlich auf die Freigiebigkeit des Königlichen Hauſes gegen das Land (in früheren Zeiten) hin, wogegen Richter an die Laſten zu erinnern wagte, welche das Land während einer 10jährigen Caſſentrennung getragen.

An den Verbrauch der Überſchüſſe aus den Vorjahren, an das gegenwärtige Deficit der Königlichen Caſſe, welches an die Stelle der bedeutenden Überſchüſſe getreten war, an die Zahlen in den »drei Denkſchriften das Finanzweſen des Königreichs Hannover betreffend,« als Manuſcript 1842 im Mai gedruckt, wagte Keiner zu erinnern.

Nach dieſen Zahlen, deren Richtigkeit Niemand beſſer kennen konnte als der Miniſter Stüve, hat man während der 10jährigen Caſſentrennung:

1. das Deficit, welches die Königliche Caſſe 1834 zu tragen

hatte, mit jährlich p. m. 150,000 Thlr. auf die Landescaſſe gelegt.

2. Die Königliche Caſſe hat, verglichen mit dem Durchſchnitte von $18^{34}/_{39}$ einen Gewinn von jährlich 244,864 Thlr. gemacht (ungerechnet den Gewinn an den Zöllen).
3. Rechnet man hierzu den Gewinnſt Königlicher Caſſen:
   a) an Zuſchuß zum Schloßbau 80,000 Thlr.
   b) an Apanage Sr. Königlichen Hoheit 34,000 Thlr.

ſo belief ſich der jährliche Gewinn der Königlichen Caſſen auf 358,864 Thlr. oder aber Se. Majeſtät der König konnte über 1,067,752 Thlr. jährlich verfügen, während Wilhelm IV. nur über 554,722 Thlr. zu verfügen hatte.

Im Jahre 1842 war es Stüve geweſen, welcher den Ständen den Rath gegeben: „das Nächſte zu thun, d. h. man ſchaffe der Bewilligung Achtung, indem man alles ohne Bewilligung Genommene, dem, der ſolches empfangen, an der nächſten Zahlung kürzt.“

Ohne Bewilligung war aber genommen faſt $1^1/_2$ Millionen Thaler.

Wie geſagt, man war in der zweiten Kammer zu delicat, um an dieſe Dinge zu erinnern. Richter's Antrag war zwar mit bedeutender Majorität angenommen, allein man gab ſpäter der erſten Kammer darin nach, keine ſolche Bitte zu ſtellen, ſondern eine Art Erwartung auszuſprechen.

Für Diejenigen, welche glaubten, damit ſei nichts vergeben, damit ſei etwas gewonnen, da ja Erwartung mehr ſei als Bitte, wollen wir den Paſſus des Begleitſchreibens hierher ſetzen:

„Stände erkennen mit aufrichtigem Danke die große Munificenz an, mit welcher Se. Majeſtät und Allerhöchſt-Ihre ruhmwürdigen Vorfahren aus Mitteln des Königlichen Hauſes dem Lande ſtets zur Hülfe gekommen ſind, und überlaſſen ſich gern dem Vertrauen, daß auch ferner, wenn außergewöhnliche Verhältniſſe des Landes es erfordern und die Bedürfniſſe des Königlichen Hauſes es geſtatten, Allerhöchſtdieſelben geneigt ſein werden, aus den Mitteln der Krondotation dem Lande außerordentlichen Beiſtand zu leiſten.“

Man hätte nach den kurz vorhergegangenen Klagen über den unerwarteten und höchſt unerfreulichen Zuſtand der Königlichen Caſſe, wonach das Land ein Deficit zu übernehmen hatte, und neben der Bewilligung einer außerordentlichen Kriegsſteuer, doch leicht auf außergewöhnliche Verhältniſſe des Landes ſchließen können, allein — Stände ſchloſſen ſo nicht.

Endlich müſſen wir noch des Siebenburgſchen Antrags erwähnen. Schon die zweite Adreſſe der vereinigten Beimänner forderte am Schluß: Beſetzung aller wichtigen Stellen in der Verwaltung mit Männern, welche das Vertrauen des Landes beſitzen.

In der urſprünglichen, von der Commiſſion vorgeſchlagenen Faſſung, lautete der Antrag aber gleichfalls auf Entlaſſung der das Vertrauen des Landes nicht beſitzenden Miniſter von Düring und Braun, des Landdroſten von Lütcken, des Chefs der Domainenkammer von Voß, des Generalſteuerdirectors Dr. Klenze. Die Volksverordneten verwarfen dieſe Faſſung; einmal, weil, wenn Namen genannt werden ſollten, man die Reihe bei weitem vergrößern müſſe, ſodann, weil das gegen von Düring aufgeſtachelte Mißtrauen nur durch die Thatſache begründet war, daß er gegen Oeffentlichkeit im Civilproceſſe geſtimmt, ein Fact, das man noch nicht für hinreichend hielt, ſeinen Namen zu nennen. Braun's Stellung zu dem frühern Cabinet war zwar eher Mißtrauen erregend, allein auch da ſchienen die öffentlichen Anzapfungen aus einer unreinen Quelle zu fließen, der mindeſtens perſönliche Abneigung, vielleicht Neid, zu Grunde lagen. Man glaubte aber auch in dieſer poſitiven, in keiner Weiſe anſtößigen Forderung liege eo ipso Entlaſſung derjenigen höheren Beamten, welchen das Land mißtraute.

Es war offenbar Landeswunſch, daß die Männer, welche hauptſächlich zur Vernichtung des Staatsgrundgeſetzes beigetragen, ihrer Stellen, in denen ſie die bedeutendſte Wirkſamkeit üben konnten, entlaſſen würden.

Das Volk begriff nicht, wie ein von Lütcken, ein von Voß, Klenze u. A. unter Stüve dienen mochten, der durch die Leitung, ſpäter Herausgabe der Vertheidigung des Magiſtrats der Reſidenz das ſchmutzige Getreibe bei den Wahlen von 1839 bis 1841 aufgedeckt hatte.

Das Volk begriff aber auch nicht, wie Stüve ſich von ſolchen Männern zum Theil unmittelbar in die Hände arbeiten laſſen konnte. Es herrſchte im Volke ein conſtitutionelles Gefühl, welches lehrte, daß die Anhänger eines entgegengeſetzten Princips unmöglich die höchſten Stellen in der Staatsverwaltung behalten könnten. Das Land verlangte die Entfernung dieſer Leute, um die Waffen der Reaction nicht in ſo gefährlichen Händen zu laſſen. Denn gerade weil man anerkennen mußte, daß dieſe Männer zum Theil klug und geſchäftstüchtig waren, hatte man Grund, ihren Einfluß um ſo mehr zu fürchten.

War das System der Erupation doch selbst auf den Bundestag angewendet, warum sollte es nicht in Hannover möglich sein?

Diesem Landeswunsche lieh nun der Abgeordnete Siedenburg Worte. Wir müssen bedauern, daß derselbe nicht den Antrag der Volksverordneten zu dem seinigen machte, sondern den Antrag stellte:

> »Auf Entlassung derjenigen allgemein bekannten Staatsdiener, welche seit August 1837 zum Nachtheil anderer verdienter Männer und auf Unkosten des Landes zu hohen Ämtern und Würden gelangt seien.«

Diese Fassung war eine unglückliche, weil sie an zwiefacher Unbestimmtheit litt, nicht weit genug ging und doch eben das Charakteristische verfehlte. Denn daß jene Männer sich über andere emporgeschwungen, daß sie zu hohen Einnahmen gelangt, das war nicht die Hauptklage des Landes, sondern, daß sie sich zu Werkzeugen gegen Freiheit und Recht hatten gebrauchen lassen.

Die Begründung des Antrags am 14. Juni zeigte dies.

> »In seiner Gegend«, sagte Siedenburg, »sei man höchst unzufrieden, daß Männer, die ihrer Handlungen wegen nie das Vertrauen des Landes seit 1837 besessen, auch jetzt noch in Amt und Würde stehen. Man befürchtete, daß jene Männer nicht eher ruhen werden, bis das alte Regierungssystem wieder eingeführt sei. Die Räudigen, die Unreinen, die Gefährlichen müßten von den Reinen gesondert werden, weil Ansteckung zu befürchten sei.
>
> Er habe nicht nöthig jene Männer zu nennen, sie seien der Regierung sowohl als dem Lande leider nur zu sehr bekannt, jene Männer, die sich nicht gescheut, die Freiheit im Keime zu ersticken, welche die Möglichkeit vertheidigt und die Nothwendigkeit herbeigeführt, daß das Staatsgrundgesetz so rasch zu Grabe getragen, die durch Wahlumtriebe uns nicht nur den kleinen Rest gebliebener Freiheit geraubt, sondern auch Unglück und Unheil dem Lande gebracht, sich jetzt aber auf Schleichwegen und durch Hingebung an das Ministerium Schele emporgehoben und würdigere Männer verdrängt haben ꝛc.«

Aufgefordert Namen zu nennen, nannte Siedenburg: Klenze, Leist, von Lütcken, von Voß. Der Abgeordnete von Garssen gab nun einen Beitrag zu Klenze's Wirksamkeit, indem er aus dem ständischen Protokolle vom 30. Juni 1841 einen Antrag Klenze's verlas, der in den ständischen Annalen unerhört ist und an Frechheit, mit der er die Majorität der zweiten Kammer, deren Präsidenten Theodor Meyer persiflirte und verhöhnte, alles übertrifft, was in

der Art vorgekommen. Die Abgeordneten Wrede, Huntemüller, Briegleb, Richter, Böſe, Krönke, Voigts, Horſtmann ſprachen für, die Miniſter und Bodungen gegen den Antrag.

Stüve fand in der Forderung eine Rechtsverletzung, Lehzen meinte, der Zuſtand würde ſchlimmer werden, da ein ſolcher Beſchluß den Geiſt der Unruhe und des Mißtrauens nähren werde, und die Zahl derer, welche dadurch mit Angſt und Beſorgniß erfüllt würden, ſehr groß ſein.

Selbſt Buddenberg konnte eine Rechtsverletzung in dem Antrage nicht finden, er theilte die Anſicht, daß etwas geſchehen müſſe.

Die zweite Kammer entſchied ſich denn auch mit großer Majorität für den Antrag und gegen die Miniſter, allein da die erſte Kammer ſich dem widerſetzte, ſo iſt es zu einem Antrage an die Regierung nicht gekommen.

Hierzu hätte offenbar die Möglichkeit vorgelegen, wenn man den Antrag der Volksverordneten adoptirte, welchem man ſehr leicht eine Deutung geben konnte, daß dadurch auch die andere Macht, welche Hannover in freiheitlicher Entwickelung nicht nur zurückgehalten, ſondern noch immer mit Alpsdruck darauf laſtete, die Bureaukratie, ſich getroffen fühlte und die Luſt an Reaction verlor.

Daß die Stände von 1848 wohl den Muth hatten, den Adel niederzuſchmettern, nicht aber den Muth, auch Hand anzulegen an die eben ſo große, und nach unſerer Anſicht noch verderblichere Macht der Bureaukratie; daß man den Staatskalender ſchonte, um mit dem alten Böſe zu ſprechen, das war ein politiſcher Fehler der ſich rächen wird. Die Gelegenheit war günſtig, mindeſtens vor der öffentlichen Meinung ein Strafgericht zu halten über die Sünden der Jahre 1837 bis 1847. An Beiſpielen und Belegen konnte es nicht fehlen.

Eben wenn die Zahl der Schuldigen ſo ſehr groß war, ſo waren auch die Reactionsgelüſte und Verſuche ſehr groß und ein an den am ſtärkſten Gravirten gegebenes Beiſpiel hätte wahrſcheinlich beſſere Früchte getragen, als das ſonſt vortreffliche Reſcript vom 19. Auguſt. Denn Stüve ſelbſt hat öfter geſagt, daß man durch Decretiren noch nicht regiert.

Wir halten es für möglich, daß mehrere der Gravirten vor Gericht geſtellt werden konnten, z. B. wegen Verſchleuderung der ohne alle ſtändiſche Bewilligung verausgabten $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler.

Betrachten wir die legislatoriſche Thätigkeit der Allgemeinen Stände, ſo erſcheint dieſelbe ihrem Reſultate nach, ſelbſt abgeſehen

von den Geſetzen über Verfaſſungsveränderungen, größer und umfangreicher als in irgend einer anderen gleich kurzen Diät.

Die legislatoriſche Kunſt anlangend, ſo kann man dabei von großen Fortſchritten weiter nicht reden und in der diesmaligen Diät brachten es die Gegenſtände ſelbſt, das Drängen der Zeit, hauptſächlich aber das Vertrauen, was die Regierung bei den Ständen beſaß, mit ſich, daß die Geſetzentwürfe zum größten Theil mit nur geringen Abänderungen genehmigt wurden.

In das Tumultgeſetz wurden durch die Bemühungen zweiter Kammer jedoch das Recht der Bewaffnung und der Einführung einer Bürgerwehr mit ſelbſtgewählten Führern gebracht, und die aus dem Princip der ſolidariſchen Verpflichtung fließenden allzugroßen Härten begrenzt, auch ſonſt Lücken ergänzt und Milderungen beliebt, ſo daß das Geſetz, wie es jetzt iſt, und als Ausnahmsgeſetz betrachtet, mindeſtens ein bis dahin zweifelhaftes Recht giebt, alſo zugleich als ein Gewinn zu betrachten iſt. Was das noch im April vollendete Preßgeſetz anlangt, ſo nahmen die Stände den Regierungsentwurf an, trotz der Unbeſtimmtheiten, die in dem §. 3 wegen der Haft des Verfaſſers, Herausgebers und Verlegers lagen, und welche ſich ſchon nach kurzer Praxis herausgeſtellt haben.

Sodann wurde auch das Princip, ſich wegen Beſtrafung der Preßvergehen einfach auf die beſtehenden Geſetze zu beziehen, anerkannt, obgleich das beſtehende Criminalgeſetz aus dem berüchtigten Jahre 1840 große Härte in ſich enthält und namentlich die Beſtimmungen über beleidigte Amtsehre jedes freimüthige Urtheil zu nichte machen. Sowohl wie ſich die Stände der Landleute annahmen, um die nothwendige Gleichſtellung der Behandlung aller Claſſen von Unterthanen durchzuführen, eben ſo gut hätten ſie ſich dieſer Gleichſtellung annehmen müſſen in Beziehung auf die Ueberhebung und Bevorrechtung der Bureaukratie vor anderen Staatsbürgern oder vielmehr Unterthanen, wie ſich die ſtändiſche Erwiederung vom 17. April ausdrückte.

Dem Geſetzentwurfe über die Todeserklärung verſchollener Perſonen wurden, trotz zeitraubender Discuſſion, nur wenige Modificationen und Redactionsveränderungen beigefügt. Dem Geſetzentwurfe über Änderungen der Statuten der Landes-Creditanſtalt traten die Stände ohne Modificationen bei, das Gleiche geſchah bei dem Geſetzentwurfe über das Verfahren in Polizeiſtraffachen, wodurch die Recursinſtanz und Entſcheidung über Gnadengeſuche den Juſtizcanzleien übertragen wurden, wie bei dem Geſetzentwurfe über die Aufhebung des Unterſchieds einer adligen und einer gelahrten Bank im Oberappellations-

gerichte; dem Gesetzentwurfe wegen Beseitigung des befreiten Gerichtsstandes; dem Gesetzentwurfe die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Consistorialbehörden betreffend; dem Gesetzentwurfe über die Abänderung einer Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 12. Juni, wegen Erweiterung der Competenz des Criminalsenats des Oberappellationsgerichts betreffend; dem Gesetzentwurfe wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkoppelungen von Wiesenflächen betreffend; dem Gesetzentwurfe die Erweiterung und Declaration der Bestimmungen der Verordnung über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes betreffend.

Mit sehr geringen Änderungen wurden die Gesetzentwürfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung (behuf Beschleunigung des Ganges der Rechtspflege), wegen Aufhebung des Häuslings- und Dienstgeldes, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend, über den Schutz der Futterkräuter gegen Beweidung betreffend, von den Ständen angenommen.

Der Gesetzentwurf über Kirchen- und Schulvorstände, eine Uebergangsmaßregel, welche den Gemeinden aber noch lange nicht Selbstständigkeit genug giebt, hat dagegen Veranlassung zu weitläuftigen Discussionen, Conferenzen und einigen Abänderungen und Ergänzungen, so wie zu der Bitte Veranlassung gegeben:

> auf eine der beschlossenen neuen Einrichtung der Verwaltung des Kirchenvermögens entsprechende Revision und Reorganisation des Instituts der Kirchencommissarien Bedacht nehmen zu wollen.

Demnach gebührt das Verdienst in Beziehung auf die angeführten Gesetze hauptsächlich oder beinah lediglich dem Fleiße des neuen Ministeriums und seiner Mitarbeiter. Nur der Gesetzentwurf wegen Wildschadens erhielt nicht nur einige wesentlichere Modificationen durch die Kammern, sondern dieselben gingen, natürlich nicht ohne Widerstandsversuche in der ersten Kammer, auch darüber hinaus und machten der Regierung (jedoch unter der Verwahrung, dadurch nicht etwa die dermalen ihnen noch nicht zustehende Gesetzes-Initiative zu ergreifen) Vorschläge:

1) in Betreff der Jagdablösung,
2) in Betreff der Wildgehege (um deren sofortige Aufhebung gebeten wurde),
3) in Betreff der Bestrafung von Wild- und Jagdfrevel (die criminelle Bestrafung aufzuheben, und allein polizeiliche Bestrafung derartiger Vergehen eintreten zu lassen. Jedoch schienen

der ersten Kammer die Polizeistrafen nicht hoch genug und es wurde der Regierung die Befugniß ertheilt, die Criminalstrafen durch neue Polizeistrafen, welche das höchste Polizeistrafmaaß nöthigenfalls überschritten, zu ersetzen und zu ergänzen.)

4) wie sie den Gesetzentwurf wegen Wildschadens selbst einer durchgehenden zweckmäßigen Revision und Emendation unterzog.

Sehr groß war die Zahl der einzeln an die Regierung gerichteten Anträge, wenn auch ein großer Theil derselben nichts weniger als neu, sondern seit 1815 von den Ständen wiederholt war, ohne daß die Regierung den Wünschen derselben nachlebte.

Es ist nicht ohne Interesse, die hauptsächlichsten dieser Anträge aufzuzählen, theils weil daraus die Wünsche und Beschwerden des Landes hervorgehen, theils weil man sieht, welche große Schuld und Versäumniß auf die frühere Regierung fällt, und welche ungeheure Arbeitslast auf dem Ministerium liegt, wenn es den Wünschen des Landes nur einigermaßen genügen will.

Zu derartigen Anträgen gehören nun aber:

1) Daß die Königliche Regierung auf eine Vertretung der Landgemeinden bei Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Aemter in allen den Landestheilen, wo den Gemeinden nicht bereits größere Befugnisse zustehen, in kürzester Zeit hinwirken und die Einführung dieser Vertretung vorläufig im Verwaltungswege anordnen wolle.
2) Die Anträge wegen Aufhebung des Häuslings-, Schutz- und Dienstgeldes sind, wie oben erwähnt, im Wege der Gesetzgebung erledigt.
3) Die Bitte dagegen:
   „Die Mittel und Wege, wie der bedrängten Lage der Heuerleute im Osnabrück'schen und anderen Landestheilen aufzuhelfen sein würde, in nähere Erwägung zu ziehen",
   wird vorläufig wohl zu keinem Resultate führen, da Palliativmittel wenig fruchten, an großartigen Socialreformen aber noch nicht gedacht wird.
4) Dem Antrage auf Verminderung des Postaufschlages auf fremde Zeitungen wird hoffentlich von Neujahr an Folge gegeben werden, wie auch
5) dem Antrage auf Aufhebung der dem Gewerbe der Miethkutscher auferlegten Beschränkungen (Stationsgelder), was den alten Schlözer noch im Grabe erfreuen wird, da er sich in seinem Staatsanzeiger vergeblich darum bemühte und in Hannover großen Anstoß erregte.
6) Der Antrag auf Uebertragung der Wrogenpolizei an die Landgemeinden muß nach dem Ministerialreskripte schon Berücksichtigung finden. Die Gemeinden erhalten dadurch auch nur das, was sie bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ziemlich allgemein besaßen.
7) Der Antrag auf Verbesserung des Volksschulwesens wird in der nächsten Ständeversammlung wohl schon zu einer Gesetzesvorlage führen.
8) Der Antrag um baldige Beseitigung der Natural-Cavalleriebequartierung vermittelst Einführung eines allgemeinen Casernements, wird hoffentlich eine günstigere Aufnahme finden, als die gleichen Anträge von 1842 und 1846.
9) Eben so wünschenswerth ist es aber, daß ständischen Anträgen gemäß das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen beschleunigt, vereinfacht und auf thunlichste Ermäßigung der Kosten Bedacht genommen werde.

10) Die wiederholten (1836, 1842) Anträge, die Gesetzgebung über die Verhältnisse der in Folge der Ablösung frei gewordenen Höfe und deren Besitzer betreffend, erheischen dringend Erledigung. Die Uebereinstimmung, in welche Hannover seine Gesetze mit den Frankfurter Grundrechten zu bringen hat, wird auch hier wohl die Entscheidung, ob man sich für geschlossene Höfe oder freies Eigenthum entscheiden soll, fordern. Ein fernerer Antrag vom 17. Juni: um baldige Vorlage einer Gesetzgebung wegen Regelung der Veräußerlichkeit und der Zusammenlegung bäuerlichen Grundbesitzes, steht damit in enger Verbindung.

11) Die Vorträge, Beschränkung von Weidegerechtsamen betreffend, welche Dr. Reck schon 1831 so dringend empfohlen und welche auch die Stände 1836, 1842, 1847 zu Anträgen veranlaßte, sind durch Gesetze erledigt.

12) Ebenso der Antrag auf Ablösbarkeit der in den Vehn- und Moorcolonien bestehenden Erbpacht- und Erbzinsverhältnisse, und der Antrag auf Ablösbarkeit der Markengerichtsbarkeit.

13) Auf die Beschwerden, namentlich sämmtlicher Landgemeinden des Amtes Hoya, sprachen Stände aus:

> „wie sie es für durchaus nothwendig halten, daß baldigst feste Bestimmungen getroffen werden, in welchem Umfange die Unterthanen in der Folge und zwar ohne weitere Exemtionen zu den Landfolgen behufs Landstraßen und Wege herbeizuziehen seien“,

und ersuchten die Regierung wiederholt:

> „daß die Unterthanen von der ferneren Aufbringung unfreiwilliger Erdbeiträge zu den Landstraßen für die Folge völlig freigelassen werden.“

14) Dem durch Hrn. Buddenberg besonders befürworteten Antrage: die Ermäßigung der Schulgelds-Entrichtung im Fürstenthume Osnabrück, ist Folge gegeben, dadurch natürlich die Lage der Schullehrer nicht gebessert.

15) Ein Antrag: die Berücksichtigung der Schreiber bei Besetzung der untern Dienststellen betreffend, enthielt außerdem den Schlußsatz:
daß die allgemeine Bevorzugung der Unterofficiere nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren bei Anstellungen der vorliegenden Art für die Zukunft eben so wenig gerechtfertigt und durchzuführen sein werde, wie andrer Seits der bisherige Ausschluß der Unterofficiere von dem Avancement in der Armee, (leider mit dem von erster Kammer durchgesetzten Zusatz) insofern nicht etwa überwiegende militairische Rücksichten entgegenstehen.

16) Ferner haben Stände die Regierung angelegentlichst ersucht:
auf die Herstellung des freien Verkaufes des inländischen Salzes in allen Provinzen des Landes hinwirken zu wollen,

17) so wie die Erweiterung der Ablösbarkeit des Lehnsverbandes in Antrag gebracht.

18) Einer der im ganzen Lande mit dem größten Beifall aufgenommenen Anträge geht aber dahin, die Königliche Regierung dringend zu ersuchen:

auf die Verpachtung der Domanial- und Kloster-Grundstücke an die Unterthanen in allen Fällen, wo deren wirthschaftliches Bedürfniß, oder der Mangel anderer Erwerbsquellen solches dringend wünschenswerth macht, ernstlich und sobald die sonstigen Verhältnisse es irgend gestatten, Bedacht nehmen zu wollen.

19) Ein sehr ausführlicher Vortrag hatte eine nochmalige Prüfung der Gewerbeordnung, zum Zweck der nothwendigen Aenderung derselben, unter Zuziehung sachkundiger Gewerbtreibender sowohl aus den Städten, als

vom platten Lande, und die vorläufige Suspendirung aller derjenigen Punkte in der Gewerbeordnung, zum Gegenstande, welche in die bestehenden Verhältnisse, namentlich der städtischen Gewerbe zu tief eingreifen.

Die Berathung dieser den ständischen Anträgen gemäß auch suspendirten Punkte hat in Hannover Ende Mai bekanntlich zu einem kleinen Aufruhr Veranlassung gegeben, welcher uns verleiten könnte, die bei den Ereignissen vom 17. März erwähnte Ansicht der klugen Leute zu theilen.

20) Auf Antrag des Advocaten Hantelmann II. wurde die Regierung um Zurücknahme des Gesetzes vom 16. Febr. 1841 ersucht, welches eine reformatio in pejus in Criminalsachen einführte.

21) Um baldmöglichste Vorlage eines Gesetzentwurfes wegen Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges, so wie der sonstigen Bann- und Zwangsrechte wurde gebeten.

22) Der schon am 30. April 1831, dann 1835 und 1842 gestellte Antrag, die Aufhebung des Landschatzes in den Fürstenthümern Calenberg und Hildesheim, wurde wiederholt.

23) Ein Antrag auf die Versorgung der vor dem Feinde verwundeten ꝛc. Militairpersonen und der Nachgebliebenen der im Felde Gefallenen,

24) so wie ein Antrag, das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte und die Prüfung derjenigen angehenden Aerzte, welche sich der homöopathischen Heilmethode zuwenden, schließen die Reihe der allgemeineren Anträge.

Auf diejenigen Anträge einzugehen, welche in Folge von Privatpetitionen, mehr oder minder Privat- und öffentliche Verhältnisse betrafen, ist hier nicht der Ort, eben so können einige Erwiederungen der Stände, z. B. das Landes-Eisenbahn-Unternehmen betreffend, hier nicht wohl mitgetheilt werden, da eine allgemeinere Erwähnung ungenügend sein würde, eine speciellere aber dem Zweck dieser Blätter widerspräche.

Dagegen verdienen mehre zu dem Ausgabe-Budget gestellte Anträge hier der Erwähnung. Wir rechnen dahin die Bitte, provinziallandschaftliche Stellen, sofern sie erledigt oder noch zur Erledigung kämen, nicht zu besetzen, bei nothwendiger Wiederbesetzung aber die Bestimmung über den Gehalt der ständischen Bewilligung vorzubehalten, überhaupt aber die Kosten der Provinziallandschaften (25,930 ℔ 17 ßß 4 ₰) unter das Capitel der »künftig wegfallenden Abgaben« zu stellen.

Wegen der Cadetten-Anstalt ging leider der Antrag auf Aufhebung nicht durch, sondern es wurde nur zur besonderen Erwägung der Regierung gestellt:

> ob die fragliche Anstalt zu beseitigen oder die militairische Ausbildung in einer anderen entsprechenden Weise zu erreichen sei.

Anerkennungswerth ist es, daß die Stände auf das mit jedem Tage dringender und unabweislicher hervortretende Bedürfniß einer deutschen Kriegsmarine zurückkamen, die Regierung auf das angele-

gentlichſte erſuchten, bei dem deutſchen Bunde auf ſchleunigſte Ergreifung der desfallſigen Maßregeln antragen und hinwirken zu wollen, und zugleich die zu dem Ende erforderlichen Mittel für den diesſeitigen Antheil im Voraus bewilligten.

Eben ſo wurde bei dem Budget die Regierung an baldige Erlaſſung der von den Ständen ſchon mehrfach gewünſchten Medicinal-Ordnung erinnert. Es kam zur Sprache, wie Vieles noch zur Hebung und Förderung der Landwirthſchaft geſchehen könne, und namentlich die Errichtung praktiſcher Ackerbauſchulen für den Stand der eigentlichen Hofbeſitzer empfohlen.

Auf Errichtung von Steuermannsſchulen auch im Bremenſchen baldigſt Bedacht zu nehmen, wurde der Regierung empfohlen.

Schließlich wurde noch folgender Antrag an die Regierung gerichtet:

> Den Ständen über die bei Penſionirung öffentlicher Diener zu befolgenden Grundſätze ein Reglement behuf ihrer verfaſſungsmäßigen Zuſtimmung vorlegen zu wollen, bis zur desfallſigen Vereinbarung aber bei vorläufiger Bewilligung von Penſionen diejenigen Procentſätze nicht zu überſchreiten, mit denen die früheren Stände in ihrem, den Entwurf eines Penſions-Regulativs für die Civil-Staats-Dienerſchaft betreffenden Schreiben vom 17. Juni 1837 ſich einverſtanden erklärt haben, — dem zufolge aber die aus beſondern Gründen etwa dennoch erforderliche, auch in jenem Regulative ausnahmsweiſe zugelaſſene Erhöhung jener Procentſätze nicht früher zuzuſichern, als bis ſolche von den Ständen in dem einzelnen Falle beſonders bewilligt iſt, zu welchem Zwecke jene Gründe denſelben näher anzugeben ſein werden. —

Die größere Anzahl der Forderungen, welche die Condeputirten in ihrer zweiten Adreſſe an die Stände geſtellt hatten, waren nun aber in den obigen Anträgen, wenn auch etwas abgeſchwächt und abgewäſſert, von dieſen an die Regierung gebracht.

Die Gewerbeordnung ſelbſt war freilich nicht ſuspendirt, ſondern nur einige für die Städte gravirende Punkte derſelben. Die Aufhebung der Proceßordnung war dagegen erfolgt.

Das Jagdrecht war nicht ſofort gegen Zuſicherung einer Entſchädigung aufgehoben, ſondern eine Ablöſung beantragt. Auf Aufhebung der Jagddienſte ohne Entſchädigung, ſo weit nicht erwieſen, daß ſie bei Verleihung eines Grundſtückes vorbehalten oder conſtituirt,

iſt nicht angetragen. Dagegen iſt auf eine polizeiliche ſtatt der bisherigen criminellen Beſtrafung der Jagd- und Wildfrevel angetragen.

Die Gleichſtellung der Confeſſionen iſt erlangt, auch die Beeidigung namentlich des Militairs auf die zu gründende Verfaſſung in Ausſicht geſtellt.

Die allgemeine Volksbewaffnung iſt als Recht conſtituirt, aber nicht als Pflicht ausgeſprochen, während eine Verminderung des ſtehenden Heeres ſobald noch nicht zu erwarten ſteht.

Die Reviſion der Geſetze, um dieſelben mit wahrhaft conſtitutionellen Grundſätzen in Einklang zu bringen, iſt mindeſtens bei dem Verfahren in Polizeiſachen begonnen. Ein Antrag auf Reviſion des Criminalgeſetzbuches iſt merkwürdiger Weiſe nicht geſtellt. — Baldmöglichſte Parcellirung der Domainen iſt beantragt, für freie Gemeindeverfaſſung ſind entſchiedene Schritte geſchehen, Hebung des Volks- und Bürgerſchulweſens iſt befürwortet.

An die Aufhebung der Provinziallandſchaften hat man noch nicht Hand anlegen mögen, und der 14. Forderung iſt mindeſtens durch den Siebenburgſchen Antrag ein Genüge geſchehen. So können ſich die Condeputirten in materieller Hinſicht wenigſtens nicht beklagen, ſondern nur in formeller.

Die von den Ständen beſchloſſenen Verfaſſungs-Veränderungen ſind auf zwei ſehr verſchiedene Weiſen beurtheilt worden.

Ein Unbekannter von der Aller, der uns manches Wort in der Nienburger allgem. Hannov. Zeitung aus der Seele geſchrieben hat, vertritt die eine Seite. Wir wollen ihn ganz in ſeiner Weiſe reden laſſen, die den Theologen nicht verläugnet:

»Das neue Hannoverſche Zweikammerſyſtem iſt mit einem großen Aufwand von Scharfſinn ausgedacht und, mit dem redlichſten Willen und in der innigſten Ueberzeugung, dem Volke damit etwas Gutes, etwas ſehr Gutes geſchenkt zu haben, auf dem Altar des Vaterlandes niedergelegt worden. Wir würden uns ſelbſt auf das tiefſte verwunden, wenn wir über den Geiſt und die Geſinnung eines Mannes, den wir Jahre lang ganz in der Nähe beobachtet, im Stillen hoch geachtet und bewundert und ihm ſelbſt unbewußt geliebt, und über deſſen Erhebung als über einen redenden Beweis göttlicher Gerechtigkeit und Güte wir kindlich im Herzen frohlockt haben, nur den leiſeſten Zweifel aufkommen laſſen wollten. Wir könnten das neue Werk ſcharf tadeln, vielleicht gar mit dem Stachel der Satyre angreifen, allein ein gewiſſes Gefühl von Pietät, ein erquickendes Vertrauen auf das Herz und den Charakter eines bewährten Mannes nimmt uns die Waffen aus der Hand und wir vermögen kein

Wort mehr herauszubringen, als dieſes: Stüve iſt etwas Menſchliches begegnet; er hat geirrt, im guten Glauben geirrt, aber doch geirrt. Seine Production iſt keine Schöpfung des Genius, ſondern eine Arbeit der Doctrin.

Unſerer Liebe zum Vaterlande ungeachtet, und trotz dem Abſcheu, den wir gegen alle revolutionairen Bewegungen hegen, können wir uns von dem Urtheil nicht trennen: Die neue Conſtitution iſt ein kleinlicher Pact mit einer großen Zeit und eine Stundung und Stückzahlung, welche dem Schuldner gewiſſe Reſpecttage gewährt, aber die Schuld nicht tilgt.

Was vom Fleiſch geboren iſt, das iſt Fleiſch und nur Geiſt, was vom Geiſte geboren iſt.

Ohne ein heldenmüthiges und unerſchütterliches Vertrauen in den geſunden Verſtand und den unſchuldigen Sinn unſeres hannoverſchen Volks und auf das ewige Wachen und Walten des Königs aller Könige iſt niemand berufen und befähigt, die Wunden der Zeit von Grund aus zu heilen, Niemand, und wäre er ein Engel an Verſtand.

Das neue Syſtem athmet Ariſtokratie, wie das alte, wenn auch in neuer Geſtalt und Weiſe. Es ſpaltet, was zu einigen; es ſchwächt ab, was zu ſtärken war. Es verewigt den Begriff einer todten Maſſe im Gegenſatze zu dem eines lebendigen Kerns. Es ſetzt der Prätenſion die Krone auf und raubt der Freiheit den Hut. Es verzichtet auf das kühne Selbſtgefühl eines edlen und ſtarken Geiſtes, und läßt ſich bewältigen von der Sorge und Angſt um eine Zukunft, die in Gottes Hand iſt, und in deren Tafel ein menſchlicher Geiſt vergeblich die Zauberſprüche des Geſetzes eingräbt. Es liefert die Menſchen von neuem in die Hände eines feinen und tiefen Verſtandes, der je mehr er ſinnet, deſto weniger ſchafft, des Verſtandes, der nach der Gottesgabe der Rede- und Preßfreiheit, des Aſſociationsrechts, der völligen Gleichheit aller Glaubensrichtungen, der gleichen Berechtigungen und Laſten, des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte und der deutſchen Volkseinheit, die uns über Nacht in den Schooß fielen, ein halbes Jahrhundert lang unabläſſig die Angel ausgeworfen, und weil er die ungeheure Kluft zwiſchen dem: »obgleich ſcheinen möchte« und dem: »dennoch aber und dieweil«, nicht zu überſpringen wagte, gar nicht gefangen hat; des berechnenden Verſtandes, der in Louis Philipp's, Guizot's und Metternich's Köpfen in die Luft bauete und vor lauter Bäumen den Wald nicht ſah.

„Mit einem Worte," ſchließt der mir Unbekannte, „unſerer Zeit kann auch das kunſtvollſte Meiſterſtück einer Conſtitution nicht genügen, wenn ſie nicht den lebendigen Keim des Wachsthums in ihrem Schooße trägt, wenn nicht alle Federn der Maſchine raſtlos das Ziel voller politiſcher Mündigkeit herbeiführen, welches das Volk ahnt und nie wieder aus den Augen verlieren wird."

An einer andern Stelle ſagt derſelbe:

„Iſt's Rath aus Gott, ſo wird's beſtehen, iſt's Menſchenwerk, wird's untergehen. Die ſittliche Idee iſt ein Rieſe, die klügelnde Politik ein Zwerg; die innere Macht der Geiſter iſt eine furchtbare Waffe; die äußere Gewalt des Mechanismus ein zerbrechliches Spiel."

Alle die, welche, wie der Verfaſſer, der idealen Richtung angehören, welche für conſtituirende Stände ſtrebten, werden in dieſes Urtheil mehr oder weniger einſtimmen.

Von dieſer Seite wirft man den Verfaſſungsveränderungen (mit theoretiſch vollkommenem Recht) vor, daß ein neues Leben, ein anderes Princip, auch einer andern Form bedürfe, einer aus einem Guß entſtandenen Form, daß altes Flickwerk nicht halte. Man ſagt, das Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 gründete ſich auf das Princip des Abſolutismus, und umgab ſich nur mit einzelnen Scheinflittern von conſtitutionellen Formen.

Die Verfaſſungsveränderungen laſſen das alte Gebäude ſtehen, geben ihm nur hie und da ſtatt der Scheinflittern conſtitutionelle Stützen, bauen im Sinn eines andern Princips conſtitutionelle Flügel auf einen Grund, der ſie zu tragen nicht beſtimmt war.

Bei dieſer Reparatur mußte man dem Abſolutismus um ſo mehr zahlreiche Hinterthüren offen laſſen, als dieſelben ſo fein verſteckt und verbaut waren, daß ſie ſelbſt ſcharfſichtigen Augen verborgen bleiben. Die alten Baumeiſter aber kennen dieſe verſteckten Thüren ſehr gut, und werden ihrer Zeit den Abſolutismus, dem man von Vorn den Eingang verwehrte, von Hinten einſchmuggeln.

Wer dagegen auf dem entgegengeſetzten Standpunkt ſteht, wer Vereinbarung als den einzig rechtlichen, den einzig politiſchen, ja rechtlich möglichen Weg betrachtet, auf dem man fortſchreiten dürfte, und nota bene wer daneben das Landesverfaſſungsgeſetz als ein rechtsgültig erlaſſenes anerkennt, und folgerecht conſtituirende Verſammlungen nicht nur als ein gefährliches Experiment betrachtet, ſondern für etwas Rechtswidriges hält, der wird ſagen: die Verfaſſungsveränderungen bieten

die tüchtigſten Grundlagen für wahre Freiheit, ſie geben Alles, was unter den gegebenen Umſtänden zu erreichen war.

Von dieſem Standpunkte aus wird man im Intereſſe der Freiheit ſogar loben müſſen, daß dieſe Stände bei einem Zweikammerſyſtem blieben, und nicht zu einem Einkammerſyſtem übergingen, welches mit der bisherigen erſten Kammer nur auf Grundlagen zu vereinbaren geweſen wäre, welche einer ariſtokratiſchen Majorität vielleicht auf lange das Uebergewicht ſicherte.

Der Streit darüber, ob ein anderer Weg einzuſchlagen geweſen, iſt gegenwärtig ein unnützer, die Verfaſſungsveränderungen liegen uns als ein fait accompli vor, und wir wollen auf den ſpeciellen Inhalt derſelben nach einem kurzen hiſtoriſchen Rückblick übergehen und denſelben vom Standpunkte derjenigen conſtitutionell demokratiſchen Grundſätze, welche heute zu Tage die gebildete Mehrzahl durchdrungen haben, einer Kritik unterwerfen. —

Als das Staatsgrundgeſetz berathen wurde, da waren die Zeiten ſchon lange nicht ſo günſtig als im Jahre 1831. Warſchau war gefallen, die Reaction bewegte ſich ſchon mit Rieſenſchritten zu ihrem Höhepunkte, der Wiener Miniſterial-Conferenz vom Juni 1834.

Ein durch den Einfluß Stüve's hauptſächlich durchgeſetzter Vorbeſchluß (vom 29. März 1831), daß die Verfaſſungsveränderungen auf dem beſtehenden Rechte beruhen, ſolches ergänzen und den Bedürfniſſen nach verbeſſern ſollten, wurde jetzt als Hemmſchuh aller durchgreifenden Reformen eingehängt. Ein Königl. Reſcript vom 11. Mai 1832 entzog ferner die Domainen und die Repräſentationsfrage der Vereinbarung, indem es im Voraus beſtimmte, daß es bei einem Zweikammerſyſtem bleiben müſſe und die Krondotation ausſchied.

Die liberale Oppoſition in der Kammer war von Anfang an in der Minorität und es wurde kein Mittel verſchmäht, ihren Einfluß zu ſchwächen. Die ehrenwerthe hannoverſche Zeitung, wie eiferte ſie damals gegen den ſüddeutſchen Liberalismus, wie bewarf ſie Welcker und ſeine Freunde mit Koth. Wie hat man Saalfeld zum Wahnſinn und Tode gehetzt.

Das Staatsgrundgeſetz kam auf dem Wege des Maklens und Handelns in den Conferenzen zu Stande. Die Conferenzbeſchlüſſe verwäſſerten und entkräftigten aber immer noch die Beſchlüſſe zweiter Kammer, in welcher die Männer des Maaßes und der gegebenen Umſtände: Stüve, Dahlmann, Pertz u. ſ. w. die Majorität hatten, und in der Saalfeld, Lüntzel, Weinhagen, Crome, v. Honſtedt, v. Bodungen, Chriſtiani, Freudentheil,

Paſtor Sluyter, Dr. Matthäi, Dr. Lang, Syndicus Oppermann, Theodor Meyer u. a. m. in der Minorität waren.

Die Mängel des Staatsgrundgeſetzes nach den Anſichten der Linken und des linken Centrums, um mit heutigem Sprachgebrauch zu reden, ſind am beſten zuſammengefaßt in dem motivirten Votum des Abgeordneten Chriſtiani vom 13. März 1833.

Hannov. Portfolio II. p. 353.

Die äußerſte Linke ſtimmte bekanntlich gegen die Annahme des Staatsgrundgeſetzes. —

Nun erlaubte ſich auch die Regierung noch einige Verkürzungen und Abänderungen nicht gerade in freiheitlichem Sinne.

Kurzum, das Staatsgrundgeſetz war auf beſtehendem Recht erbaut, ein Werk derer die nicht zu viel wollten, es war durch und durch ein Werk des Maaßes und der Mäßigung. Die Aufnahme, welches daſſelbe beim Volke fand, bewies, daß es den Wünſchen desſelben nicht entſprach, und die ſtändiſche Thätigkeit von 1833 bis 1834 trug nicht dazu bei, ihm die Herzen zuzuwenden. — Man fing erſt an es zu lieben, als es dem Volke entriſſen werden ſollte. —

Als nun aber die Zeit gekommen war, welche man »der Reintegrirung des monarchiſchen Syſtems« günſtig glaubte, welche Dinge fand man da auch an dem Staatsgrundgeſetz noch auszuſetzen?

Die Erklärung der hannoverſchen Regierung, welche am 27. Juni 1839 der Bundesverſammlung übergeben iſt, klärt uns darüber auf.

»Den König, durch Nachdenken und die Schule der politiſchen Erfahrung von dem Wahne der Volksbeglückung durch das Umgeben der Throne mit ſogenannten liberalen Inſtitutionen ſtets bewahrt, hätte es ſchmerzhaft berührt, daß unter ſeinem Vorgänger auf dem Throne das bis dahin glückliche, ruhige und zufriedene Volk durch das verbrecheriſche Treiben einiger Unruheſtifter in den conſtitutionellen Schwindel hineingezogen ſei.«

Zu den Dingen im Staatsgrundgeſetz, welche der allgemeinen politiſchen Anſicht des Königs nicht entſprachen, gehörten nach jener Erklärung:

1) Daß den Juden zugeſichert war, ihre Rechtsverhältniſſe ſollten durch ein beſonderes Geſetz regulirt werden, weil dadurch der im §. 16 der Bundesacte verheißenen allgemeinen Geſetzgebung vorgegriffen werde.
2) Daß eine völlige Beſeitigung des privilegirten Gerichtsſtandes in Ausſicht geſtellt war.

3) Daß das Staatsgrundgeſetz eine Sicherſtellung der Freiheit der Perſonen und des Eigenthums ausgeſprochen, der es nicht bedurfte, und welche nach der Satzfaſſung („die Freiheit der Perſon und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beſchränkung, als welche das Recht und Geſetz beſtimmen") zu Auflehnungen und Widerſetzlichkeiten Anlaß geben könnte.

4) Daß, wenn auch unter gewiſſen Modificationen das Princip der freien Preſſe zugeſtanden ſei. (Die freie Preſſe haben wir darum bekanntlich erſt im März 1848 bekommen, eine Erinnerung daran, was Zugeſtändniſſe im Princip häufig bedeuten.)

5) Daß die Vermögensverwaltung der ſtädtiſchen Corporationen zu deren eigenem Verderben der heilſamen Aufſicht der oberen Behörden entzogen ſei.

6) Daß der allgemeinen Ständeverſammlung, dem Weſen deutſcher Landſtände und dem Art. 57 der Wiener Schluß-Acte entgegen, ein allgemeiner Repräſentativ-Charakter beigelegt ſei.

7) Daß den Ständen die Initiative in der Geſetzgebung zugeſtanden.

8) Daß die Oeffentlichkeit der ſtändiſchen Verhandlungen geſtattet.

9) Daß die alljährliche Wiederkehr der Stände feſtgeſtellt ſei.

10) Daß eine Verantwortlichkeit der Miniſter gegen die Stände beliebt, und

11) dem Könige unterſagt ſei, Civil-Staatsdiener anzuſtellen, ohne zuvor das Gutachten ſeiner Miniſter gehört zu haben.

Die Regierungsgewalt ſelbſt ſchien aber dem Könige beeinträchtigt:

1) Durch Art. 13 des Staatsgrundgeſetzes, der beſtimme, daß das auf Geburt und Erbfolge beruhende Recht, die Erbhuldigung zu verlangen, durch ein bei dem Königlichen Worte zu leiſtendes Verſprechen der unverkürzlichen Feſthaltung der Landesverfaſſung bedingt ſein ſollte.

2) Daß Geſetze, die das ganze Königreich betreffen, nur mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung erlaſſen, aufgehoben, abgeändert oder authentiſch interpretirt werden können.

Das Recht der Geſetzgebung dürfe nicht zwiſchen Herrn und Stände getheilt werden.

3) Daß die Grundſätze, welche bei Bewilligung der in den Hauptausgabezweigen des Civildienſtes begriffenen Gehalte und Penſionen zu befolgen, durch Regulative mit den Ständen feſtgeſtellt werden ſollten.

4) Daß alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers bedürfen sollten.

Diese Bestimmung führe zu einer Theilung der höchsten Staatsgewalt zwischen den Ministern und dem Könige, welche in deutschen Staaten keine Anwendung finde.

5) Daß die völlige Entlassung vom Richteramte nur durch Urtheil und Recht verfügt werden könne.

Das Alles klingt kaum glaublich, allein das oben erwähnte Actenstück ist in dem hannov. Portfolio Band II. p. 149 abgedruckt.

Wenn man alle diese Dinge, welche zum größten Theil Rechte alter Landstände enthielten, aus dem Staatsgrundgesetz wegstrich, was blieb denn noch über? — der reine Selbstwille des Autokraten.

Außer dem finanziellen Privatbedürfniß, das öffentlich nicht zur Sprache kam, und dessen Resultate man erst 1840 überschaute, wurden nun aber alle diese Punkte, die Jedermann mit constitutioneller Verfassung unzertrennlich sich denkt, als Grundübel des Staatsgrundgesetzes betrachtet, und ihrer Existenz wegen wurde durch dieses Gesetz ein Strich gemacht.

Nichts war natürlicher, als daß bei der Redintegrirung des monarchischen Princips durch das Verfassungsgesetz von 1840 die vorhin erwähnten nach constitutionellem Schwindel duftenden Grundsätze möglichst entfernt wurden.

Die Stände von 1840 haben denn auch auf eine Weise, für die mir das rechte Wort fehlt, oder für die ich das rechte Wort vielmehr noch nicht gebrauchen kann, so lange der Artikel — des von denselben Ständen berathenen Criminalgesetzbuches existirt, dafür gesorgt, daß dieser constitutionelle Schwindel möglichst ausgemerzt werde.

Wenn sie nicht ganz in der Weise reine Bahn gebrochen haben, als es die königliche Erklärung bei dem Bundestage zu wünschen schien, so haben sie sich selbst doch die Initiative bei der Gesetzgebung entzogen, die alte Wahlfreiheit entzogen, ihre Berathungsfähigkeit beschränkt, ihr Recht malversirende Staatsdiener vor Gericht zu stellen aufgegeben, ihren Einfluß auf den Klosterfond und die Universität beschränkt, ihre finanziellen Rechte zu Null gemacht.

In einer Denkschrift, über den rechtlichen Gehalt des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840, der hohen Bundesversammlung als Anlage M. einer submissesten fernern Ueberreichung und Erklärung von Seiten des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück, am 16. September 1840 überreicht, sind die Mängel des Gesetzes bündigst und schlagend zusammengestellt. Wenn dies auch nur aus dem untergeordneten Gesichtspunkte des

Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 geschehen ist, so glauben wir doch auf diese Ausführung verweisen zu können, die im 4. Bande des hannoverschen Portfolio Jedermann zugänglich ist.

Der Verfasser dieser Denkschrift, ohnzweifelhaft Stüve, sagt und begründet, daß wenn dem Landesverfassungsgesetze auch ein Schein von liberalen Principien geblieben sei, doch die Consequenzen desselben vermieden, und überall der Regierung die größte Leichtigkeit offen gehalten war, diese Principien hintenanzusetzen. —

Wer die ständische Thätigkeit von 1842 bis 1847 auch nur oberflächlich beobachtet hat, der weiß wie sehr die Regierung diese Leichtigkeit, die constitutionellen Principien zu umgehen, benutzt hat.

Auf dieses Meisterstück anticonstitutioneller Staatskunst nun, sollten die constitutionellen Grundsätze und Consequenzen gepfropft werden, welche die Märzsonne dieses Jahres gereift hatten.

Daß dieses Verfassungswerk von Juristenfacultäten und Gelehrten als ungültig deducirt und angefochten war, daß von vielen Staatsbürgern, trotz seiner Wirksamkeit von 1842 her, für rechtsgültig nicht anerkannt wurde, dies Alles wurde übersehen, um nur den Grundsatz zu heiligen, daß man den Boden des bestehenden Rechts nicht verlassen habe.

Bei dieser Reparatur, welche man dazu auf das Nothwendigste und Dringendste beschränken zu müssen glaubte, konnte es unmöglich fehlen, daß Schlacken vom Jahre 1840 sitzen blieben.

Betrachten wir nun die einzelnen Capitel des Verfassungswerks, wie es im Gesetze vom 5. September dieses Jahrs uns vorliegt, so stoßen wir schon bei dem ersten Capitel auf eine Menge Grundsätze, welche dem Rechtsbewußtsein von 1848 direct widersprechen, und auf eine Anzahl Paragraphen, welche mit den übrigen Normen nicht im Einklange stehen.

Die Regierungsvorlagen enthielten zu diesem Capitel gar keine Aenderungen. Die Stände gestehen in ihrem Begleitungsschreiben zu, daß außer den von ihnen beliebten Einschiebungen noch andere Bestimmungen dieses Capitels, namentlich die §§. 2 — 5, worin theils die Stellung des Königreichs zum deutschen Bunde, theils der allgemeine Charakter und die Grundprincipien der Verfassung bezeichnet seien, mit der in Frankfurt vorbereiteten Umgestaltung der Bundesverfassung und selbst mit den gegenwärtigen Reformen unserer Verfassung nicht mehr im Einklange ständen und eine Aenderung auch da vorgenommen werden müsse. Allein der passende Zeitpunkt sei erst dann gekommen, wenn die deutsche Reichsverfassung definitiv festgestellt und die Landesverfassung damit in Einklang gebracht sein werde.

Beide Gründe sind aber völlig unzutreffend. Noch am 8. Juli ging ein Schreiben der Stände an die Regierung, die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Verfassung betreffend. Damals aber war das Gesetz vom 28. Juni, die provisorische Centralgewalt betreffend, schon längst in Hannover bekannt, auch der Bundestagsbeschluß vom 29. Juni bekannt. Sofern überhaupt noch von der Existenz eines deutschen Bundes zu sprechen, so war vorauszusehen, daß derselbe die Existenz der Stände nur um wenige Tage überleben würde, wie denn gerade die hannoversche Regierung ja am eifrigsten betrieb, daß der deutsche Bund seine Befugnisse der Centralgewalt als Pathengeschenk übertrug.

Was soll der todte deutsche Bund in der Verfassung? Mußte nicht wenigstens da, wo er genannt wird, mit einem oder der künftigen Reichsverfassung erwähnt werden? Der §. 11 widerstreitet den Beschlüssen der Nationalversammlung, und wird benutzt werden können, den Weg einer Vereinbarung auszubeuten. Sachsen ist ja mit dem Beispiele vorangegangen.

Was den andern Punkt aber anlangt, so muß jede Verfassung zunächst und unter allen Umständen mit sich selbst in Einklang gebracht werden. Dies von einem äußern, künftigen, noch zweifelhaften Ereignisse abhängig zu machen, ist ein großer politischer Fehler und kaum begreiflich, wie die Juristen und Geschäftsmänner in zweiter Kammer einen solchen begehen konnten, wenn man nicht annimmt, es habe auch hier Rücksicht auf hohe Privatgefühle genommen werden sollen.

Wie, wenn eine deutsche Reichsverfassung nie zu Stande käme?

Gegen die einzelnen Paragraphen des ersten Capitels sind folgende Einwendungen zu machen:

Der Schlußsatz des §. 1 hebt seinen Vordersatz auf; in einem constitutionellen Staate müssen auch Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen der Zustimmung oder Genehmigung der Stände unterworfen werden.

Die §§. 4 und 5 lauten: es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung, und der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt in sich und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

Nun kennt man aber den Sinn, welchen der König mit dem Worte landständische Verfassung verband, aus der oben erwähnten Erklärung vom 27. Juni 1839, so wie aus dem Schreiben vom

21. April 1847, die Oeffentlichkeit der ständiſchen Verhandlungen betreffend.

Wie wenn nun abermals, vielleicht früher als man ahnte, eine günſtige Zeit zur Redintegrirung der Königlichen Rechte käme, würde man da nicht deduciren können, daß alle Beſtimmungen des Cap. V., die den allgemeinen Beſtimmungen des Cap. I. widerſprächen, nichtig ſeien? Daß die beſtimmten Rechte, in welchen die Mitwirkung der Stände nöthig ſein ſoll, klar und deutlich im Cap. V. und ſonſt angegeben ſind, würde ſo viel nicht ſchützen, als man wohl glaubt. Eine Interpretation könnte leicht zum Nachtheile deſſen ausfallen, der deutlicher hätte reden müſſen.

Hat man ſich vor den Worten: conſtitutionell-monarchiſch geſcheut, und war es ſo ſchwierig, das Wort »Landſtände« mit einem paſſendern Ausdruck zu vertauſchen? Die Sicherung, welche darin liegt, daß in der Ueberſchrift des Cap. V. das Wort Landſtände beibehalten iſt, alſo die Erklärung zu Cap. I. giebt, iſt nur eine juriſtiſche, welche in der Politik wenig gilt.

Auch §. 6 bedarf einer ſchärferen Faſſung, etwa: Dem Könige ſteht die vollziehende Gewalt zu.

Zum §. 7 gehört der Zuſatz: die Vollziehung eines Geſetzes durch Verkündigung darf nicht hinausgeſchoben werden. Die Allegation des §. 102 zu §. 8 giebt keine Sicherheit.

Zu §. 9 gehört die Ausnahme, daß zu Gunſten eines wegen ſeiner Amtsführung verurtheilten Miniſters eine Begnadigung nicht, oder nur mit Genehmigung der Stände ſtattfinden ſolle, Niederſchlagung des Proceſſes aber niemals ſtattfinden darf.

Mindeſtens hätte der §. 103, der dieſe Ausnahme feſtſetzt, hier allegirt werden müſſen.

Der §. 14, welchen die Stände eingeſchoben haben, „um das Verſprechen der unverbrüchlichen Feſthaltung der Verfaſſung dergeſtalt an den Regierungsantritt zu knüpfen, daß dieſer nicht ohne jenes Verſprechen möglich ſei«, wie es im Begleitungsſchreiben heißt, ſcheint uns in ſeiner Faſſung noch nicht ganz glücklich.

Man will den Regierungsantritt und das Patent identificiren, allein der Fall iſt möglich, daß die Regierung zwar durch ein Patent angetreten werde, dieſes aber den Vorſchriften des Paragraphen nicht entſpricht.

Wenn hier überhaupt eine Sicherheit gewährt werden kann, ſo möchte dies nur dadurch geſchehen können, daß der Regent vor Antritt der Regierung die Verfaſſung zu beſchwören, oder auf Königliches Wort deren Feſthaltung zu verſichern hat.

Im §. 15 iſt der Schlußſatz, wonach der Sitz der Regierung außer Landes verlegt werden kann, „falls es die Umſtände dringend erfordern“, gefährlich, ſchon weil es keinen Schiedsmann und kein Mittel giebt, durch welche die Dringlichkeit der Umſtände beurtheilt werden könnte. Man denke z. B. Braunſchweig falle an Hannover, braunſchweigſche Verfaſſung beſtimme aber, daß der Regent unter allen Umſtänden in Braunſchweig reſidiren ſolle, würde dies als ein durch die Umſtände dringend erforderter Fall erſcheinen, der zu einer Verlegung der Reſidenz ermächtigte?

Der §. 16 ſcheint mit conſtitutionellen Grundſätzen kaum vereinbar.

Die unbeſtimmtere Faſſung des §. 14 des Staatsgrundgeſetzes hätte ſtatt des §. 17 hergeſtellt werden müſſen. Rechtsſicherheit iſt der Delicateſſe vorzuziehen. Oder glaubt man Alles der Zukunft und den ungewiſſen Zeitverhältniſſen zur Zeit, wo das Ereigniß eintritt, überlaſſen zu müſſen?

Die §§. 18—20 müſſen an die Stelle der bloß miniſteriellen Thätigkeit, ſtändiſche Thätigkeit, mindeſtens Mitwirkung ſetzen, wie denn überhaupt die Regentſchaftsfrage einer Reviſion dringend bedarf.

§. 21 paßt bei Nichtexiſtenz einer deutſchen Bundesverſammlung nicht mehr.

Im §. 22 muß das Wort bei mit dem Worte vor vertauſcht werden.

Das zweite Capitel von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen, enthält natürlich die durchgreifendſten Veränderungen. Freiheit der Preſſe, freies Vereinigungs- und Verſammlungsrecht, Aufhebung aller Real- und Perſonalbefreiung von Staatslaſten, die Feſtſetzung des Princips der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsſtandes, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen, und der Schwurgerichte in letzteren, Aufhebung der Adelsvorrechte, ſind hier als Grundpfeiler des neuen conſtitutionellen Lebens eingefügt.

Das Meiſte iſt freilich zu geben auf die ſchnelle Einführung dieſer Principien in die Praxis, und hier läßt ſich gegen den rühmlichen Eifer, mit welchem man an das Werk gegangen, nichts erinnern.

Die Stände haben ſich im Begleitungsſchreiben der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und milden Stiftungen angenommen und gebeten, zu erwägen, ob die Grundſteuer-Exemtionsvergütung, welche früher der Adel erhielt, nicht gleichfalls zuzugeſtehen ſei, oder ob nicht den zeitigen Inhabern außerdem eine Entſchädigung oder Ausgleichung zuzubilligen ſein möchte.

Das zeigt nun freilich von gutem Herzen, iſt aber durch und durch unpolitiſch. Denn wenn Stände ſich von der Billigkeit einer

Entſchädigung oder Ausgleichung überzeugten, ſo mußten ſie dieſe beſchließen, nicht aber die Sache lediglich in das Ermeſſen der Regierung ſtellen. Sie bürden dieſer dadurch den unverdienten Anſchein der Härte auf.

Die Stände haben dem §. 5 über die Competenz der Gerichte eine weſentliche Erweiterung gegeben, und die Beſtimmung des Landesverfaſſungsgeſetzes, wonach der König nach Anhörung des Staatsraths in Criminalſachen Jemand ſeinem ordentlichen Richter zu entziehen befugt war, mit Recht geſtrichen. Sie haben gegen Miniſterialanſichten die politiſchen und bürgerlichen Rechte von einem beſtimmten Glaubensbekenntniſſe unabhängig gemacht, das Princip, daß alle Vorzüge der Geburt aufgehoben ſein ſollen, grundgeſetzlich ausgeſprochen. Auch das Verbot gemeinſchaftlicher Petitionen mehrerer Gemeinden und Corporationen iſt auf beſondern ſtändiſchen Wunſch aufgehoben.

Wir müſſen namentlich bei dieſem zweiten Capitel auf einen Mangel der Geſetzgebungskunſt aufmerkſam machen, der uns ſtörend aufgefallen iſt. Bei der Beſtimmung, es ſoll ein freies Vereinigungs- und Verſammlungsrecht ſtattfinden, iſt durch den Schwanz: »unter der Beobachtung der Geſetze«, eine Hinterthür offen gelaſſen, deren Mißbrauch wir vielleicht nur allzubald erfahren.

Es iſt damit auf etwas Unbeſtimmtes, Vieldeutiges, was kaum ein Juriſt, vielweniger der gewöhnliche Mann kennt, hingewieſen. Wer giebt Sicherheit dafür, daß nicht in irgend einer alten Polizeiordnung, Conſtitution ꝛc. irgend ein Paragraph ſteckt, der gemißbraucht werden könnte, um das Vereinigungs- und Verſammlungsrecht zu beſchränken?

Die Hinweiſung auf etwas Drittes iſt vor Allem in einem Verfaſſungsgeſetze zu vermeiden.

Daß Vereinigungen zu Verbrechen u. ſ. w. verboten, verſteht ſich von ſich ſelbſt. Wollte man aber nicht bloß auf das Criminalgeſetzbuch hindeuten, ſondern hatte man noch andere Beſchränkungen und Ausnahmen im Sinne, ſo mußte man ſolche klar und beſtimmt angeben.

Derſelbe Mangel ſtellt ſich bei den §§. 28 und 30 heraus, wo es heißt: Die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt keiner andern Einſchränkung unterworfen, als welche Geſetz und Recht beſtimmen, »und Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Geſetz beſtimmten Fällen.« Das Volk kann nicht erſt nach den Juriſten laufen und fragen, welches die von Geſetz und Recht beſtimmten Fälle ſind.

Man mußte Eigenthum und Perſon von einander trennen, die Freiheit der Perſon poſitiv gewährleiſten, und in einem neuen Para-

graph die Bestimmungen über Verhaftungen u. s. w. folgen lassen, wie dies bei den Grundrechten in Frankfurt geschehen.

Eben so bei dem Eigenthum mußte man den §. 35 unmittelbar folgen lassen, alle andern Bezugnahmen auf Gesetz und Recht mußten aber fallen, weil es weitere Ausnahmen nicht giebt und geben darf.

Das dritte Capitel von den Gemeinden und Körperschaften, war schon von der Regierung sorgfältiger behandelt und die Consequenzen des Ministerprogramms, welches eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden und Aufhebung aller Exemtionen von Gemeindelasten zusicherte, mindestens dem Anscheine nach strenger gezogen.

Allein wir vermissen hier gerade die volle Anerkennung des Princips, ohne welches es kein Heil für uns giebt, die Gemeinden nämlich in der Staatsverbrüderung Theil des Hauptes werden zu lassen. Oder mit andern Worten, es hätte ausgesprochen werden müssen, daß aus den Gemeinden die Landschaften (Kreise), aus diesen die Provinzialregierung (Bezirksregierung) hervorgehen sollen. Daß über die inneren und besondern Angelegenheiten der Gemeinden, Landschaften, Provinzen, durch Vertreter, welche diese aus sich gewählt, berathen werden.

Das dritte Capitel scheint uns keine Bürgschaft dafür zu enthalten, daß bei der neuen Organisation die Gemeinden nur die Herren wechseln, daß während die Amtsverfassung fällt, die höhere Büreaukratie sich stärkt, die Gemeinden aber unselbstständig bleiben, wie bisher.

Zu dem vierten Capitel von Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen hatte die Regierung keine Aenderungen vorgeschlagen, in Betracht, daß die kirchlichen Verhältnisse sich gegenwärtig in einer großen Bewegung befänden, in die einzugreifen nicht Sache des Staats sei, welcher diesen Zustand der innern geistigen Entwickelung unbedingt überlassen müsse und nur dahin zu sehen habe, daß sein Gebiet nicht beeinträchtigt werde. Man hege die Ueberzeugung, daß Synodal-Einrichtungen, jedoch unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt, wieder hervorgerufen werden müßten. Die Stände haben trotz der Anerkennung dieses Princips doch einige tiefeinschneidende Aenderungen auch hier für nöthig gehalten, eben um der hochgestiegenen Bewegung auf diesem Gebiete eine ruhige und freiere Entwicklung zu erleichtern, und sie von den Hindernissen zu befreien, welche das Landesverfassungsgesetz, das die Kirchengewalt beinahe gänzlich in die Hände des Königs legte, darbot.

Neben dieser Abänderung des §. 66 haben dieselben in dem Begleitungsschreiben ausdrücklich gebeten: daß es der Königlichen Regierung gefallen möge, die zu den Synodaleinrichtungen erforderlichen Vorbereitungen mit thunlichster Beschleunigung zu treffen.

Sie haben auch dies Capitel mehr mit constitutionellen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen gesucht, und namentlich den Unterricht der Volksschulen der lediglichen Aufsicht des Pfarrers und der kirchlichen Behörden entzogen und diese einem Schulvorstande aus der Gemeinde übertragen. Sie haben das Princip der Bildung von Kirchenvorständen, das durch ein besonderes Gesetz auch schon ins Leben gerufen ist, aufgenommen.

Sodann aber haben sie die Aufhebung der Mannsstifter, dieser Sinecuren und Renteanstalten für den Adel und die höhere Büreaukratie durchgesetzt, und in das Landesverfassungsgesetz den Paragraph aufgenommen: „die sechs Mannsstifter sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus gebührenden Einkünfte, sowie der etwaigen Privatrechte Anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden. Neue Erspectanzen dürfen nicht ertheilt werden.“

Die gegenwärtigen Pfründenbesitzer und Beanwarteten sind den Ständen für diese große Mäßigung Dank schuldig.

Das fünfte Capitel hat seine Überschrift: von den Landständen, behalten müssen, obgleich aus dem Inhalte erhellt, daß es keineswegs Landstände ferner sind, von denen hier die Rede ist.

Es ist dies geschehen, um an dem ersten Capitel keine Änderung zu machen. Wir wissen nicht, für wen eine solche Täuschung berechnet ist. Wenn einst die günstige Zeit zu einer Redintegrirung käme, so würde man das Cap. V. trotz seiner Überschrift schon zu finden wissen.

Die Stände haben sodann zunächst anerkannt, daß die Provinzialstände nur Ruinen seien oder, wie es im Begleitungsschreiben heißt, ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit sei vielfach in Frage gestellt.

„Die fehlerhafte Composition derselben, die bei denselben meistens fehlende gehörige Vertretung der wichtigsten Stände, und die dadurch, wie durch die verfassungsmäßige Aufhebung der Vertretung des ritterschaftlichen Adels unabweislich gewordene Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung derselben, hat, wie es in dem Begleitungsschreiben heißt, allgemeine Anerkennung gefunden.“

Aus diesen Zugeständnissen kann consequenter Weise nichts folgen, als daß man einen Strich durch dieselben machte, oder aber, daß man sie mindestens in allgemeinen Umrissen schon zu der künftigen freien Gemeindevertretung in Administrationssachen umgestaltete.

Statt dessen hat man bloß gewagt, gesetzlich festzusetzen, daß dieselben auf dem Wege der allgemeinen Gesetzgebung, „wiewohl nach vorgängiger Verhandlung mit den betreffenden Provinziallandständen“ umgestaltet werden sollen.

Das iſt nun freilich abermals nicht conſequent, denn zu einer Conſequenz im Sinne des Miniſteriums gehörte Vereinbarung. Dieſe aber iſt ſo gut wie unmöglich. Wohin die Verhandlung führt, ſteht noch dahin.

Was ſodann die allgemeinen Stände betrifft, ſo iſt man bei einem Zweikammerſyſtem ſtehen geblieben. Ein ſolches Syſtem beruht auf dem Grundſatze divide et impera; es bricht von der conſtitutionellen Macht der Stände die Spitze.

Zwei Köpfe und zwei Sinne, die nur nach einer Vereinigung Wirkſamkeit haben, ſind für den dritten, deſſen Macht ſie beſchränken ſollen, natürlich angenehmer, als ein Kopf und ein Sinn, während es auf Täuſchung beruht, daß ſie, wirklich übereinſtimmend, mehr Kraft hätten. Denn Alles, was hinter der Einen Kammer oder hinter zwei Kammern ſteht, iſt immer das Eine Volk.

Alle hiſtoriſchen Gründe für zwei Kammern, namentlich die aus der Geſchichte Englands hergenommenen, paſſen nicht, weil alle Beiſpiele nur relativen Werth haben, und weil eben das, worauf man ſonſt ſo viel Gewicht legt, die eigenthümlichen Verhältniſſe, die hiſtoriſche Entſtehung anders ſind. Die deutſche Provinz Hannover läßt ſich ſo wenig mit England vergleichen, als der reichſte adelige Grundbeſitz in Hannover mit engliſchem kleinen. Zwei Kammern mit gleichen Rechten und Attributen bilden eine gedoppelte Repräſentation, welche der Staats- und Volkseinheit widerſpricht.

Zwei Kammern ſetzen eine Bevorzugung, wenn noch keine vorhanden, erhalten, fördern dieſelbe, wenn man die Verſchiedenheit der Menſchen nach Stand oder Beſitz als Theilungsgrund annimmt, ſie verſtoßen gegen das Princip der Gleichheit, ſuchen die Verſchiedenheit zu verewigen. Die öffentliche Meinung weiß bei zwei Kammern nie, wo ſie die eigentliche Volksvertretung zu ſuchen hat. Sie wird in der Regel mit der zweiten Kammer gehen und damit iſt das Urtheil über die erſte Kammer ſchon im Voraus geſprochen.

Der beſchwerliche Geſchäftsgang zwiſchen zwei Kammern macht an und für ſich ſchon die Theilnahme des Volks erſchlaffen, hemmt in der Hauptſache aber jede Beſchlußfaſſung. Was jedoch das Schlimmſte iſt, in den wichtigſten Angelegenheiten gerade bei Principienfragen, bei allen Fragen, wo ſich verſchiedene Intereſſen entgegenſtehen, giebt es kein Mittel zu einem gemeinſamen Beſchluſſe zu kommen, als Vergleich. Vergleiche der Art ſind aber keine Verſöhnung, kein Finden der richtigen Mitte, ſondern ſie befördern nur die Halbheit, Unwahrheit und Täuſchung. Die unterliegende Partei

muß immer die Hintergedanken hegen, ihr Princip das nächſte Mal durchzuſetzen.

Für zwei Kammern läßt ſich ſagen: dieſelben hindern die Übereilung der Beſchlüſſe, ſind mehr conſervativ, langſamer im Verbeſſern, hindern das ſchonungsloſe Eingreifen in das Beſtehende, wie es in dem Begleitungsſchreiben heißt.

Dies Alles iſt aber nur dann etwas Gutes und Wünſchenswerthes, wenn nicht allein die Verfaſſung auf guten Grund gebaut iſt, ſondern die Geſetzgebung mit der Zeit fortgeſchritten, ſo daß es nicht viel aufzuräumen giebt. Wo aber, wie in den meiſten deutſchen Staaten, insbeſondere aber in Hannover, in 30 Jahren nicht einmal das Nothwendigſte geſchehen, wo es Wünſche und Beſchwerden giebt, die ſeit 1815 nicht nur von der Preſſe, ſondern ſelbſt von den Ständen vielfach wiederholt wurden, ohne daß die Geſetzgebung ſelbſt einſchritt, wo Geſetze ſeit länger als einem Jahrzehnd feierlichſt verſprochen wurden, ohne gegeben zu werden, wo die Verfaſſung ſelbſt auf gutem Grunde nicht gebaut iſt, da bedarf es der Schnellkraft Einer Kammer, um zu ändern.

Denn nicht jede Zeit iſt hier gleich günſtig. Wir haben in Deutſchland zu tauſend Malen erlebt, daß Verbeſſerungen gar nicht kamen, weil man ſie nur auf kurze Zeit aufſchob. Dies Hinausſchieben muß aufhören, wollen wir die Majorität aller Gebildeten auf der Seite behalten, den Boden nicht gänzlich unter uns zu verlieren, und einem Syſteme, das bis jetzt noch nicht einmal theoretiſch reif und erörtert iſt, und das vorläufig unſägliches Elend über Europa bringen würde, dem des Geſammteigenthums, das Terrain überlaſſen.

Die noch ferner für ein Zweikammerſyſtem angeführten Gründe, daß die Berathung eine zweifach getrennte, von verſchiedenen Standpunkten ausgehende, umſichtigere ſei, und daß dadurch Gelegenheit gegeben werde, einmal gefaßte nachtheilige Beſchlüſſe zu beſeitigen, treffen nicht zu, da man durch Abſonderung eines Theils (wie in Norwegen), durch Berathungen in Commiſſionen, Abtheilungen u. ſ. w. daſſelbe erreichen kann.

Wenn ſich dies und Anderes gegen das Zweikammerſyſtem überhaupt ſagen läßt, ſo iſt ein ſolches Zweikammerſyſtem, wie es aus der Commiſſion hervorgegangen iſt, als eine Mißgeburt des Jahres 1848 anzuſehen.

Will man einmal zwei Kammern, ſo giebt es nur einen haltbaren Theilungsgrund, den von Alt und Jung*).

*) Anmerkung des Setzers. Die eben octroyirte preußiſche Verfaſſung giebt davon ein Beiſpiel, obwohl hier noch ein Cenſus für die Urwähler eingeflickt iſt.

Dieſer Theilungsgrund iſt mindeſtens einheitlich und klar, und da das Alter conſervativ iſt, erreicht man ſeinen Zweck hinlänglich. Die Regierung und Stände haben ſtatt deſſen verſchiedene Theilungsgründe combinirt, und überhaupt zu einem ſo künſtlichen Mechanismus ihre Zuflucht genommen, daß weder der Erfolg vorhergeſehen werden kann, noch daß man eine höhere ratio ſieht als Willkür, oder um milder zu ſprechen, als abwägende Klugheit.

Die Grundkraft der erſten Kammer ſoll in 33 Vertretern des größeren Grundbeſitzes liegen, welche vermöge gleichen Intereſſes eine compacte zuſammenhängende Partei zu bilden von ſelbſt wie geſchaffen ſind. Durch directe Wahlen wird ſich noch mehr Zuſammenhalt in dieſe Menge bringen laſſen.

Die größeren Grundbeſitzer ſollen den Beſitz vertreten. Warum iſt das Capital nicht gleichfalls vertreten?

Außerdem wird es ſich genau niemals ermitteln laſſen, wer von dieſen größeren Grundbeſitzern de vera Beſitzer oder wer durch ſtarke Verſchuldung oder gar Überſchuldung nur der Verwalter ſeiner Gläubiger iſt. Somit wird auch hier häufig der zufällige Beſitzer ſtatt des Eigenthümers vertreten, der doch gemeint iſt.

Wie iſt man zu der Zahl 33 gekommen? Die Zahl, welche der Regierungsentwurf vorſchlug, 21, beruht wenigſtens auf dem Syſteme des Gleichgewichts der Kräfte, es war dabei möglich, daß die vereinten Stimmen des Handelsſtandes und der Intelligenz dem Grundbeſitz die Wage halten konnten.

Gegenwärtig bedeuten die 24 Stimmen der Abgeordneten für Handel, Gewerbe, Kirche, Schule und dem Richter- und Advokatenſtande ſo gut wie Nichts, da die Stimmen der perſönlich berechtigten Mitglieder ſich in den meiſten Fragen natürlich dem Intereſſe der Grundbeſitzer anſchließen.

Die Stimme der zehn Abgeordneten für Gewerbe und Handel, was können ſie wirken, wenn ihr Intereſſe mit dem der Grundbeſitzer collidiren würde, z. B. bei Schutzzoll- oder Freiheitsfrage? Da aber Branntweinbrenner und Bierbrauer, Pächter und andere mit Grundbeſitz vereinte Gewerbe zu dieſen Abgeordneten wählen, ſo iſt noch gar nicht vorherzuſehen, ob hier den Grundbeſitzern nicht nochmals ein Zufluß von Kraft erwachſe.

Ob es ſich ſo machen wird, daß dieſe Vertreter des Gewerbe- und des Handelſtandes aus den größern Städten gewählt werden, wie man wohl geglaubt, ſteht noch dahin. Sicherer wäre es gewiß geweſen, man hätte allen Städten über 10,000 Einwohner in der erſten Kammer einen Platz gegönnt, und dann das Land in 78 gleiche

Bezirke eingetheilt (d. h. jeden Bezirk zu den Parlamentswahlen in drei Theile getheilt), wo Stadt und Land ohne Unterschied, lediglich nach Seelenzahl wählten.

Die Repräsentation der Kirche, Schule und der Rechtsgelehrten anlangend, so lehrt schon Dahlmann, daß es keiner besondern Repräsentation der sogenannten Intelligenz mehr bedürfe. »Ein compelle intrare ist hier überflüssig, sie finden sich von selbst ein. Eine Vertretung der Kirche und der Wissenschaft gehört für Ständeversammlungen nicht, welche weder liturgische Ketzer verurtheilen, noch philosophische Systeme mit Gesetzeskraft versehen soll.« —

Die Vertretung der Intelligenz leidet aber wieder an demselben Mangel, wie der des Handels und der Gewerbe, sie ist machtlos, machtlos selbst, wenn sie sich mit den erstern verbindet. Als Grenzhüter betrachtet, welche Einflüsse wehren, positiv aber Nichts begründen wollen, ist dagegen die Vertretung zu stark.

Wir befürchten sehr, die Vertretung von Schule und Kirche wird die Verhandlungen erster Kammer nicht kurzweiliger machen, und von dem beneficium cleri, von welchem 2. Timoth. 4, 2. die Rede ist, wird nur zu oft Gebrauch gemacht werden.

Die Stimmen der beiden Volksschullehrer werden hier als vereinzelte verhallen, oder den Clerus zu einem erbitterten Kampf herausfordern, weil derselbe ja seinen Nachfolgern bekanntlich Nichts vergeben darf.

An Richtern hat es bisher in der ersten Kammer niemals gefehlt, auch Advocaten gehören ja zu den größern Grundbesitzern und würden schon ohne erpresse Vertretung in die Kammer gekommen sein. Jetzt, da eine besondere Vertretung vorgeschrieben ist, werden die Grundbesitzer sonstige Intelligenz als unnöthig erachten.

Wenn man in den größern Grundbesitzern einen besondern Stand sehen kann, so beruht die ganze erste Kammer auf dem System der Stände. Dann aber fragt man abermals mit Recht, warum sind nicht alle Stände vertreten? warum sind der Wehrstand, der Arzt, die Künstler, die Büreaukratie, die ja einen ziemlich ausgebreiteten Stand bei uns bildet, nicht mit demselben Rechte vertreten?

Der Staat nimmt ein ganz anderes Ansehen nach den Formationen der ersten und den der zweiten Kammer an; betrachtet man die erste Kammer, so scheint es, der Staat zerfalle in verschiedene Zweckgemeinschaften, in die widerstreitende Interessen einzelner Berufsarten, und die Regierung bestehe in einer Aussöhnung der sich widerstreitenden Elemente des Staats. Die Composition zweiter

Kammer dagegen hat den einheitlichen Staat, die gleiche politiſche Berechtigung Aller zur Unterlage.

Eins von beiden kann nur das Rechte ſein, oder keines iſt das Rechte. Der erſten Anſicht ſcheint die mechaniſche Anſicht vom Staate zu Grunde zu liegen, bei zweiter Anſicht iſt der Staat ſchon etwas Anderes, ein Ganzes, ein Organismus, der ſich in Stadt- und Landgemeinde gliedert. Die Idee, daß der Staat Aſſociation, Geſellſchaft ſchlechthin (keine Actiengeſellſchaft) ſei, liegt keiner Anſicht zu Grunde, denn ſie hätte nothwendig zu einem Einkammerſyſtem führen müſſen.

Stüve hat geäußert, es ſolle in der erſten Kammer Beſitz und Sittlichkeit vertreten werden. Wir glauben, daß eine jede Intereſſenvertretung gegen höhere Sittlichkeit und höheres Recht verſtößt.

Die Compoſition der zweiten Kammer anlangend, ſo ſoll ſie zwar eine Vertretung des ganzen ſelbſtſtändigen Volks in Stadt- und Landgemeinden ſein, eine Vertretung ohne Cenſus, Dank dem Vorparlamente. Sie knüpft an die Stadt- die Landgemeinden an.

Aber auch hier hat Zufall und Willkür, nicht Vernunftgründe, bei der Vertheilung die Herrſchaft gehabt. Die größten Ungleichheiten finden Statt Provinzen den Provinzen gegenüber, wie in den einzelnen Provinzen.

Die Stadt Nienburg mit 4187 Einwohnern mit einem Deputirten, 16,188 Einwohner der 19 hoyaiſchen Flecken einen Deputirten, in drei diepholzſchen Flecken mit 3464 Einwohnern abermals einen Deputirten. Doch dieſe Ungleichheiten ſind vielfach von öffentlichen Blättern ſchon erwähnt und brachte namentlich die hannoverſche Morgenzeitung eine Ueberſicht, wie der Volksverein zu Lilienthal dieſe Angelegenheit ſich ſchon zum beſonderen Vorwurf genommen hat.

Das Schlimmſte bei dieſer Ungleichheit der Vertheilung iſt nun aber, daß es keine Möglichkeit giebt aus dieſer Principienloſigkeit herauszukommen. Sobald es ſich darum handelt, einer Stadt oder einem Flecken die beſondere Wahlbefugniß zu entziehen, welche ſie ſeit 1814, oder 1831, oder 1833 hatte, ſo verwandeln ſich die Verhandlungen in das widerlichſte Gezänk, wie wir's auch diesmal wieder geſehen haben.

Das Princip der indirecten Wahlen iſt ſodann trotz allen Zweckmäßigkeitsgründen, welche man anführen mag, ein verkehrtes. Schon Burke hat geſagt „unter den Befugniſſen, die ſich nicht auf andere übertragen laſſen, giebt es keine, die ſo ungeſchickt dazu wäre als die Befugniß, eine perſönliche Wahl anzuſtellen. Handelt der Abgeordnete den Rechten und Vortheilen ſeiner Conſtituenten zuwider,

ſo können ſich dieſe nie an ihn, ſondern nur an die Verſammlung der Wähler halten, die ſie gewählt hatten, um ihn zu wählen.«

Iſt aber wirklich die Nichtbildung ſo groß, daß man bei directen Wahlen fürchtet, ſo werden auch die Wahlmännerwahlen unter demſelben Unglück zu leiden haben, und auf Wahlmänner läßt ſich leicht durch unerlaubte Mittel ein Einfluß erlangen.

Das Wahlſyſtem führt denn auch zu der Conſequenz des Mehrmalwählens für ein und dieſelbe Perſon, und verletzt auch dadurch abermals das Princip der Gleichheit. Stüve hat zwar geäußert, daran ſei kein Anſtoß zu nehmen, je mehr Fähigkeiten ein Menſch habe, deſto mehr müſſe er Gelegenheit finden, dieſelben auszuüben. Das iſt nicht unrichtig, das iſt der Grundſatz, welcher die verhältnißmäßige Ungleichheit anerkennt, der aber erſt dann ſeine Geltung finden darf, wenn zu oberſt der Grundſatz der Gleichheit anerkannt iſt. Dieſe iſt nun aber nicht anerkannt, und ſo ſchaffen die mehrmaligen Wahlen abermals eine Bevorzugung der durch Zufall und Beſitz ſchon, und durch das übrige Repräſentativ-Syſtem abermals bevorzugten Stände.

Die ungemeinen Vielſchreibereien, welche die erſte praktiſche Ausübung der Wahlen in dieſem Augenblicke veranlaſſen, ſind zugleich das beſte Kriterium gegen das Syſtem.

Bei dem Capitel über die Finanzen haben wir hauptſächlich die Höhe der Civilliſte auszuſetzen.

Die deutſchen Fürſten müſſen ſich ſchon der künftigen Reichsgewalt wegen gewöhnen wohlfeiler zu regieren. Denn wenn an eine Verminderung der ſtehenden Heere leider noch nicht zu denken iſt, eine Kriegsflotte, die Reichsgewalt, die Nationalverſammlung ꝛc. aber von Neuem Millionen koſten, ſo möchte das zu Steuererhöhungen führen, die man »den Unterthanen« doch als Reſultate der Märzerrungenſchaften nicht wohl vorſetzen darf.

Das ſiebente und achte Capitel trägt den Fehler des Staatsgrundgeſetzes in ſich, daß es eine Miniſteranklage auf abſichtliche Verfaſſungsverletzung beſchränkt, d. h. ſie ſo gut wie unmöglich macht. Die Beiſpiele, welche aus Heſſen-Caſſel entnommen ſind, daß eine Anklage auf grobe Fahrläſſigkeit gegründet, niemals zum Ziele geführt, ſchlagen nicht durch, da man nur zu gut weiß, welcher Manoeuvre es bedurfte, um die Stimmen im Ober-Appellationsgerichte günſtig zu ſtellen.

Ohne Beeidigung des Militairs und aller volljährigen Staatsbürger auf die Verfaſſung, iſt jede andere Gewähr der Verfaſſung eine Chimäre, welche ſich auf die eine oder andere Weiſe (wie die Aufhebung des §. 180 beweiſt), ſchließlich aber ſicher durch das

ultimum remedium, den neuerfundenen Belagerungszuſtand (gegen welchen nicht einmal die Frankfurter Grundrechte ſichern), Kartätſchen, Shreppnells und Raketen beſeitigen läßt.

Dagegen wäre es ungerecht zu verkennen, daß wir über den Rechtszuſtand, welchen das Staatsgrundgeſetz von 1833 bot, und den factiſchen Zuſtand, welchen das Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 gab, in vielen Punkten weit hinausgeführt ſind. Es ſind eine Menge der ſ. g. conſtitutionellen Cautelen eingeführt. Namentlich zeichnet ſich das Geſetz vom 5. September vor dem Landesverfaſſungsgeſetze dadurch aus, daß während die Faſſung der Principien lax und unbeſtimmt erſcheint, die beſondern Beſtimmungen viel ſchärfer gefaßt ſind, und daß die Conſequenzen aus unbeſtimmt gelaſſenen Principien richtig gezogen ſind.

Der beſondere Theil leiſtet mehr als der allgemeine verſpricht, oder mit andern Worten die Verfaſſungsveränderungen leiſten praktiſch viel mehr als ſie theoretiſch zu leiſten verſprechen.

Dies iſt es nun aber, was viele freiſinnige Geſchäftsmänner mit den Arbeiten der Stände und den Vorlagen des Miniſteriums ausſöhnt, während es den Principienmännern vor allem um dieſe zu thun iſt, und man von dieſer Seite weit eher eine Schwachheit in den Conſequenzen verzeiht.

So ſehr Verfaſſer dieſes nun im Princip für das Einkammerſyſtem iſt, ſo verkennt er doch nicht, daß auf einem Vereinbarungswege mit dieſen beiden Kammern niemals zu einem heilſamen vernünftigen Einkammerſyſtem zu kommen war. Entweder würde man auf einen Cenſus gekommen ſein, oder durch überwiegende Elemente aus der erſten Kammer, die in einer naturwüchſigen Verbindung mit den Vertretern der Landgemeinden zweiter Kammer ſtehen, hätte es leicht dahin kommen können, daß die beſtändige Majorität in der einen Kammer auf Seite der conſervativen Partei geweſen wäre. Die Kluft, welche leider bei uns noch zwiſchen Stadt und Land beſteht, hätte leicht noch weiter geriſſen werden können, und da keine Hoffnung zu einer rein demokratiſchen Repräſentation war, würde ein in dieſem Sommer vereinbartes Einkammerſyſtem unzweifelhaft zu einem beſtändigen Siege des Landes über die Städte geführt haben.

Deshalb halten wir aber auch nicht bloß alle Diejenigen, welche für Einkammerſyſtem ſtimmten, für Helden freiheitlicher und demokratiſcher Beſtrebungen, und achten unter denen, welche für ein Zweikammerſyſtem waren, Viele als ſolche.

Von dieſem Geſichtspunkte verdient namentlich der offene Brief

der oſtfrieſiſchen Deputirten Brückner, Lantzius-Beninga, Peterſſen, Schwers, Viſſering an ihre Landsleute Anerkennung, während die vortreffliche Erwiederung des Dr. Miquél Namens des Auricher Bürgervereins den Standpunkt aller derer darlegte, welche, ohne dadurch zu Wühlern zu werden, anders dachten.

Wir beabſichtigten dieſe Erwiederung, welche die bisherigen Erörterungen unſerer Seite gleichſam kurz zuſammenfaßt, hier aus den Vaterlandsblättern vom 20. Juni d. J. abdrucken zu laſſen, leider aber fehlt uns dazu der Raum.

Wir kommen auf die Schlußſitzung der Stände zurück, welche über das Verhältniß Hannovers zu Deutſchland zum erſten Male Licht verbreitete. Am 8. Juli ſollten die Stände vertagt werden, man wußte das. Nur noch wenige formelle Geſchäfte waren abzumachen. Unter dem vorigen Cabinet war es vorgekommen, daß man den Ständen in articulo mortis noch eine bittere Pille, eine abſchlägliche Entſcheidung oder dergleichen, eingegeben. Wir erinnern an das Schreiben vom 21. April 1847, die Oeffentlichkeit betreffend.

Daß auch den gegenwärtigen getreuen Ständen etwas Ähnliches paſſiren könne, ja daß nur noch etwas Neues vorkomme, wovon man vorher nicht einen Wink erhalten, ahnte Niemand.

Allein — das Unerwartete ſollte geſchehen. Statt des Vertagungsſchreibens wurde nachſtehendes Schreiben des Geſammtminiſteriums vorgeleſen:

„Den löblichen Ständen ſind ohne Zweifel diejenigen Beſchlüſſe bekannt, welche von der deutſchen Nationalverſammlung über die Begründung einer proviſoriſchen Centralgewalt und die Uebertragung derſelben auf S. K. Hoheit den Erzherzog Johann von Oeſtreich gefaßt worden. Die Perſönlichkeit dieſes erhabenen Fürſten iſt ſo vollkommen geeignet, das Vertrauen der Fürſten wie der Völker Deutſchlands auf ſich zu lenken, daß Se. Maj. der König Ihre Zuſtimmung zu dieſer Wahl zu erklären und dieſelbe als ein höchſt günſtiges Ereigniß in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit zu begrüßen keinen Augenblick Anſtand genommen. Auch haben Allerhöchſtdieſelben im Vertrauen auf die Perſönlichkeit und in der Vorausſetzung, daß S. K. Hoheit die Wahl annehmen werde, Bedenken, welche die Form und der Inhalt des Beſchluſſes über die demſelben zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet geweſen, jetzt nicht geltend zu machen ſich entſchloſſen. Inzwiſchen hat Se. Maj. ſich bewogen gefunden, in Beziehung auf die hochwichtige Angelegenheit den löblichen Ständen folgende Mittheilung machen zu laſſen.

Se. Majeſtät haben die gebietende Nothwendigkeit erkannt, der Verfaſſung Deutſchlands größere Kraft und Einheit zu verleihen, daher Ihre Zuſtimmung dazu gegeben, daß die Verfaſſung durch eine Vertretung des Volkes am Bunde vervollſtändigt werde und ſich zu Opfern für die Erreichung des Zweckes einer größern Einheit und Kraft gern bereit erklärt. Allein Se. Maj. hegen auch die unwandelbare Ueberzeugung, daß der geſammte Zuſtand Deutſchlands die Herſtellung einer ſolchen Centralregierung, welche auch die innern Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürſten lediglich als Untergebene eines andern Mon-

archen erſcheinen laſſen würde, nicht zulaſſe, und daß ſo wenig das Wohl und die Freiheit der Völker, als Ihre eigene fürſtliche Ehre es geſtatten würde, einer Verfaſſung Ihre Zuſtimmung zu geben, welche der Selbſtſtändigkeit der Staaten Deutſchlands nicht die gehörige Geltung ſichert. Unter dieſen Umſtänden ſind Se. Maj. zwar entſchloſſen, auf der einen Seite dem wahren Wohl des Landes alle Opfer zu bringen, auf der andern Seite aber würden Sie, Falls die geforderte Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit über dasjenige Maaß hinausginge, welche die Pflichten gegen das Allerhöchſt Ihnen von Gott anvertraute Land und Ihre eigene Ehre bezeichnen, lieber das Aeußerſte zu tragen, als zu Maaßregeln die Hand zu bieten, welche Pflicht und Ehre als verwerflich darſtellen würden. Se. Maj. haben daher die Unterzeichneten beauftragt, bei der Verhandlung über die Verfaſſung Deutſchlands und insbeſondere auch rückſichtlich der dem Erzherzog Johann anzuvertrauenden proviſoriſchen Centralgewalt auf alle geeignete Weiſe dahin zu wirken, daß jene Verfaſſung, und insbeſondere die künftige Stellung des Reichsverweſers mit der Selbſtſtändigkeit des Königreichs in dem angedeuteten Sinne vereinbar ſei. Zugleich haben aber Allerhöchſtdieſelben auch erklärt, daß, Falls dieſe Verhandlungen zu einem günſtigen Reſultate nicht führen, vielmehr die Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit des Königreichs über diejenige Grenze hinaus, welche Se. Majeſtät Sich ſtellen zu müſſen geglaubt haben, hinausgehen würde, Se. Majeſtät Sich nicht verpflichtet erachten könne, in einer Stellung zu beharren, welche alsdann in Ihren Augen jede Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern, abſchneiden würde.«

Die Verſammlung ſchien, wie es in dem Landtagsblatte heißt, durch den Inhalt dieſes Schreibens überraſcht, und erſt nach einigen Augenblicken wurde das Schweigen durch den Vice-Präſidenten Franke mit der Bemerkung unterbrochen, daß ſich Niemand über das Schreiben ausſprechen zu wollen ſcheine.

Da bat der Abgeordnete Merz um eine Erklärung der letzten Sätze, die er nicht vollkommen gefaßt. — Stüve erklärte: „Se. Majeſtät habe ſich zu Opfern entſchloſſen, zu großen Opfern; allein bei dem lebendigen Gefühle für die Pflichten dem Lande gegenüber, und für die eigene fürſtliche Ehre, erkläre es ſich, daß der König glaube, wenn der Gang der Verhältniſſe über die von ihm angenommene Grenze hinausführe, das Land verlaſſen zu müſſen.«

Da die angenommene Grenze nun nicht näher angegeben war, ſo wurde man durch dieſe Erläuterung eben nicht klüger.

Hr. v. Bodungen faßte nun die Sache diplomatiſch an, um weitere Erörterung abzuſchneiden.

„Eine andere Behörde habe über den Inhalt des Schreibens zu urtheilen (die Centralgewalt oder die Nationalverſammlung?). Er begrüße das Schreiben mit Freude, weil es zeige, daß der König noch Kraft fühle und den Willen habe, ſeinem Lande vorzuſtehen. Er begrüße das Schreiben mit Freude, als es der Kammer noch in der letzten Stunde des Beiſammenſeins die officielle Kunde von der Erwählung des Reichsverweſers bringe.« — Er ſchloß mit einem Vivat auf den Reichsverweſer, aber die Kammer war noch ſo betäubt, daß ſie nicht einſtimmte.

Schatzrath Lang rügte nun aber, daß das Schreiben so spät eintreffe, daß es nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden könne. Die Ueberraschung sei von Uebel. Er sprach dann in etwas dunkeln Ausdrücken von einer Verwahrung der Stände und des Landes gegen Alles, was aus einer solchen, mit einer gewissen Schärfe gegebenen Erklärung folgen könne.

Lindemann aus Lüneburg bat dringend, die Discussion zu schließen, der Gegenstand sei zu wichtig, zu neu, zu wenig zu übersehen. Er danke dem Ministerium, daß diese wichtige Mittheilung noch in diesem Augenblick erfolgt sei.

Dies beklagte nun aber Richter. Der Minister Lehzen erklärte, die Regierung sei nicht früher im Stande gewesen, diese Erklärung an die Stände gelangen zu lassen.

Hantelmann II. forderte die Kammer auf, in den Ruf Bodungen's einzustimmen, was auch geschah. Sie brachte dem Reichsverweser Johann ein dreimaliges Hoch. Nun ging das Vertagungsschreiben ein.

Diese Sitzung charakterisirt die zweite Kammer wieder in ihrer ganzen Schwäche. Welches Zögern, Zaudern, Schwanken, welche Unklarheit, welche Unentschiedenheit, da es sich um ein einfaches Für oder Wider, ein Entweder, Oder handelte.

Dieses non liquet, welches eine Entscheidung nicht abzugeben wagt, sie hinausschiebt, einer andern Behörde überläßt, es richtet die Kammer.

Wie ganz anders dagegen die erste Kammer. Nachdem das fragliche Schreiben verlesen, wurde dem Cammerrath von der Decken die Erlaubniß ertheilt, eine Erklärung in dieser Beziehung, die er schon seit mehreren Tagen mit sich getragen, zu verlesen. Diese Erklärung, die man über das Schreiben des Gesammtministeriums vergessen zu haben scheint, oder die man als das letzte Wort eines todten Mannes nicht achtete, halten wir für wichtig genug, sie hier wörtlich abzudrucken.

Sie lautete:

»Die Nationalversammlung in Frankfurt ist nicht gewählt, um sich über die Fürsten und die Regierungen zu stellen, nicht um einseitig eine Verfassung und Gesetze zu beschließen, die diese binden, vielmehr um mit den Regierungsgewalten, wie sie nach der Bundes-Verfassung bestehen, über eine neu zu begründende Reichs-Verfassung zu verhandeln, und auf dem Wege, wie er durch die Bundes-Verfassung und die Beschlüsse des Bundestags sich entwickelt, mit den verfassungsmäßig bestehenden Regierungsgewalten eine solche zu beschließen.

Wenn der hohe und lang ersehnte Zweck, die endliche Einigung und Erstarkung des gesammten Deutschen Vaterlandes einen außerordentlichen Schritt, die sofortige Wahl eines Reichsverwesers, gleich dem Zerhauen des gordischen Kno-

tens vielleicht unabweisbar gemacht, so will ich der Hochherzigkeit des Königs und der Weisheit der Regierung nur es Dank wissen, daß, so weit es in deren Macht gelegen, sie durch die auf verfassungsmäßigem Wege gegebene Zustimmung dem Beschlusse der National-Versammlung das gesetzliche Siegel aufgedrückt.

Aber ich verwahre mich für die Rechte der Krone und des Landes gegen weitere Folgerungen, die daraus gezogen werden könnten. Das hohe und erhabene Werk der Einigkeit Deutschlands: wer wird nicht gern und willig jedes Opfer dafür bringen. Aber so hoch der Zweck auch steht, er muß auf dem Wege des Rechts, mit rechtmäßigen Mitteln verfolgt, und wird, so Gott will, auf diesem Wege erreicht werden. Die National-Versammlung ist nicht über die Fürsten und die Bundes-Versammlung gestellt, sie hat innerhalb ihrer Zuständigkeit mit diesen zu verhandeln. Möge sie erwägen und beherzigen, daß das Werk der Einigung durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse nicht werde erreicht werden können. Unsere Gesetzgebung, unsere Verfassung, ist der Bundes-Verfassung unterworfen, nicht aber den einseitigen Beschlüssen der National-Versammlung. Wir Alle, als Stände, sind berufen, die Verfassung zu schützen und zu schirmen, also die Rechte des Landes und der Krone. Wir Alle haben den Huldigungseid geleistet und können und dürfen nicht zugeben, daß die Rechte des Landes und der Krone auf anderem als verfassungs- und gesetzmäßigem Wege verändert oder beschränkt werden. Sind wir danach berechtigt zu gestatten, daß diese Rechte aufgehoben oder beschränkt werden einseitig durch die National-Versammlung, die hervorgegangen kraft bundesverfassungsmäßigen Beschlusses aus den Wahlen des Volks zu dem Zwecke und mit dem Auftrage, die Einigung Deutschen Landes zu erstreben im Wege der Verhandlung und des Beschlusses mit den bestehenden Regierungsgewalten? So wenig die jetzt hier versammelten Stände oder gar eine der Kammern Gesetze geben kann für das ganze Land, so wenig kann die National-Versammlung in Frankfurt berechtigt sein, die gesammte gesetzgebende Gewalt für das gemeinsame Deutsche Vaterland für sich allein in Anspruch zu nehmen und gar sie auszuüben.

Ich erwarte daher von der Regierung und vertraue zu ihrer Kraft und Weisheit und Umsicht, sie werde mit allen ihr zustehenden Mitteln dahin wirken, daß die National-Versammlung in Frankfurt die Stellung innerhalb ihrer Zuständigkeiten festhalte, ich muß den Ständen und dem Lande vorbehalten, zu beurtheilen, ob sie die National-Versammlung befugt und ermächtigt halten werden, auf einem andern Wege, als dem, der ihr angewiesen, in die Rechte unserer Krone und unsers Landes einzugreifen, und ich hoffe endlich, die hohe National-Versammlung in Frankfurt werde an ihre Vollmachten und Zuständigkeiten sich halten, um mit desto größerem und sicherem Erfolge die Einigung auf rechtmäßigem Wege zu erlangen, und wie eine glückliche und freudige Gabe sie den Deutschen Landen zu schaffen und zu bringen, statt daß der Zwang, stände er auch in der Gewalt der hohen Versammlung, nur den Keim tragen kann zu dem höchsten Unglück und zu den größten Gefahren, die unser Deutsches Vaterland treffen können.

Wolle Gott vor solchen Uebeln uns bewahren, und das große und heilsame Werk der Einigung auf dem Wege des Rechts zu Stande kommen lassen.

Zur Erhaltung der Rechte des Landes und der Krone, für die zu stehen und zu streben, so weit nicht diese Rechte auf gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege geändert oder beschränkt werden, ich mich wie Landstand und Unterthan verpflichtet halte, lege ich Verwahrung ein gegen die Wirksamkeit und Gültigkeit der einseitig, das heißt ohne Zustimmung der nach der Deutschen Bundesverfassung zum Deutschen Bunde gehörigen Regierungsgewalten von der National-Versammlung in Frankfurt gefaßten oder gefaßt werdenden, in die Rechte unseres Landes oder unserer Krone eingreifenden Beschlüsse.

Ich bitte, diese Verwahrung zu Protokoll zu nehmen, und fordere diejenigen Mitglieder des verehrten Hauses, die dieser Verwahrung sich anschließen wollen, auf, ihre Erklärung durch Aufstehen zu bekunden.

Fast sämmtliche Mitglieder erheben sich in Folge dieser Aufforderung; nur

erklärte Hr. v. Exterde ausdrücklich zu Protokoll, daß er mit dem eben Verlesenen nicht in allen Punkten einverstanden sei, wie auch Hr. Hauptmann v. Marschalck seinen Dissens zu erkennen gab.«

Die erste Kammer, sie wußte also auch hier, wie überall, klar, was sie wollte, sie protestirte beinahe einstimmig gegen die constituirende Gewalt der Nationalversammlung, sie protestirte gegen den von der Majorität bei Gelegenheit des Raveaux'schen Antrags gefaßten Beschluß, protestirte gegen die Art und Weise, wie der Reichsverweser erwählt und das Gesetz vom 28. Juni zu Stande gekommen war.

Man hat über das Schreiben vom 8. Juli viel gesprochen, viel geschrieben, über die Entstehung desselben viel Conjuncturen gemacht. Wir glauben den Schlüssel zu demselben gefunden zu haben, was freilich nach der Herausgabe der „Actenstücke« keine große Kunst mehr war.

Das Ministerium Bennigsen-Stüve war auf demselben Standpunkte stehen geblieben, welchen es am 22. März eingenommen, den der Entwicklung nur auf verfassungsmäßigem Wege, und es erkannte nur diesen als den richtigen an.

Im Innern war es ihm gelungen, diesen Weg mindestens scheinbar in allen Punkten festzuhalten und daneben doch mit der neuen Zeit ziemlich fortzuschreiten. Die Bestrebungen zu einer constituirenden Versammlung zu gelangen, waren niedergehalten, tumultuarische Excesse mit Energie und Kraft unterdrückt, die Bevölkerung schien sich mit den Resultaten, welche die Stände brachten, mehr und mehr zu versöhnen.

So glaubte man denn auf einem Standpunkte zu stehen, von dem man sich über den schwankenden Zuständen in Wien und Berlin nicht nur erhaben fühlte, sondern sogar einen Stützpunkt für die Bewältigung der dortigen Anarchie darbieten könnte.

In den deutschen Angelegenheiten war man durch die Schwäche des Bundestags dem Funfziger-Ausschusse gegenüber, und durch das unzeitige Nachgeben Preußens hinsichtlich der Parlamentswahlen, zwar etwas von dem gesetzmäßigen Boden verdrängt. Es waren Hannover Urwahlen »aufgedrängt«.

Der kühne Griff des Herrn v. Gagern (nach Stüve's Sinn ein Ein- und Mißgriff), war abermals ein Sieg des revolutionairen Princips. Die Majorität der Nationalversammlung, welche den Reichsverweser ohne die ausdrückliche Zustimmung der Regierungen gewählt, sah ihn wenigstens so an, und ein großer Theil der Nation mit ihr.

Während der hannoverſche Bundestagsgeſandte in Frankfurt darauf drang, daß der dünne Faden des verfaſſungsmäßigen Weges um jeden Preis feſtgehalten, d. h. daß die illegitime Erſtgeburt der Revolution, der Reichsverweſer, nachträglich legitimirt werde, was denn auch durch Bundesbeſchluß vom 29. Juni, 10. und 12. Juli geſchah, glaubte das hannoverſche Miniſterium ſich noch einmal energiſch gegen die Revolution erklären zu müſſen.

Vielleicht war es möglich, auch die anderen Regierungen zu einem gleich energiſchen Schritte zu bewegen und dadurch die Scheinmacht der Souverainität der Nationalverſammlung auf einmal zu brechen.

Die Beſorgniſſe für ein Uebergewicht der ſ. g. republikaniſchen Partei in der Nationalverſammlung, welche ſich an die Eventualität der Nichtannahme von Seiten des Erzherzogs Johann knüpfte, drängten zu einem entſchiedenen Schritte. Nicht der König war es urſprünglich, welcher das Opfer ſcheute, ſondern das Miniſterium, es wollte verſuchen den Rechtsboden feſtzuhalten. So gewiß nun das Miniſterium der Unterſtützung erſter Kammer ſein konnte, ſo zweifelhaft war die Sache in der zweiten Kammer. Der Schwindel einer Begriffsverwirrung, wie die hannoverſche Zeitung ſagen würde, hatte dort auf eine ſehr bedenkliche Weiſe um ſich gegriffen, wie der 8. Juni ſchon angedeutet. Im Innern wollte man zwar auf dem verfaſſungsmäßigen Wege fortſchreiten, für das Verfaſſungswerk des gemeinſamen Vaterlandes neigte man ſich aber zu dem frei conſtituirenden Wege, d. h. im Sinne des Miniſteriums zu dem illegitimen, revolutionairen, anarchiſchen Wege.

Die zweite Kammer durfte über den eigentlichen Sinn des Schreibens vom 8. Juli nicht zum klaren Bewußtſein kommen. Daher die Uebergabe kaum eine Stunde vor der Vertagung, daher die Dunkelheit des Ausdruckes, daher das inconſtitutionelle Vorſchieben der Perſon des Königs, das um ſo nachtheiliger wirkte, als das Unterthanenverhältniß deſſelben zu England dabei außer Anſchlag gekommen war. Das Miniſterium hatte ſich aber auf eine vierfache Weiſe getäuſcht.

Zunächſt, wenn es von den übrigen deutſchen Regierungen eine kräftige Unterſtützung, ja nur Beiſtand erwartete.

Es hatte ſich getäuſcht, wenn es von der Nationalverſammlung in Frankfurt erwartete, dieſelbe werde die hannoverſche Erklärung eben ſo ſchweigend hinnehmen, als den freilich verſteckteren Proteſt des Hrn. v. Auerswald vom 4. Juli, die anfänglichen Erklärungen des Wiener Cabinets über die nothwendige Selbſtſtändigkeit der

österreichischen Gesammtmonarchie. Ein vortrefflich geschriebener Artikel in der (Nienburger) hannov. allgem. Zeitung vom 22. Juli sagt sehr treffend: »die Reichsgewalt, wenn gleich illegitim, sie war doch geboren. Der erste Zweifel an der Vollgültigkeit ihrer Geburt, der Boden gewann, überlieferte sie einer Schmälerung ihres Ansehens, bei der es nicht geblieben wäre, die stufenweis zur Geringschätzung, Verachtung, bis zum bürgerlichen Tode geführt haben würde; darüber konnte keine Partei in Frankfurt zweifelhaft sein. Es war daher eine Lebensfrage für alles Errungene; nun, da der kühne Griff gewagt, war Alles, auch das Letzte daran zu setzen, die zur Bürgerkrone verwandelten Fürstenkronen auf dem Haupte festzuhalten, und es war die unseligste Verblendung zu hoffen, daß die Nationalversammlung vor längerem Widerstande der Einzelstaaten zurückweichen werde. Sie mußte weiter auf dem Wege, den sie betreten, denn rückwärts ist der Sturz in den Abgrund gewiß, vorwärts die Rettung noch möglich. Das, scheint uns, mußte man sich in Hannover sagen.«

Es hatte sich getäuscht, wenn es von den Mitgliedern Hannovers im Parlamente eine Zustimmung erwartete. Der frankfurter Freund, der am 28. Juni von dem Circe-Becher der Volkssouverainität schrieb, hatte Recht, die Mehrzahl der hannoverschen Abgeordneten hatte aus diesem Becher hier mit vollen Zügen getrunken, dort nur genippt, allein sie standen nicht mehr auf dem Rechtsboden der Pactirung.

Am meisten hatte sich das Ministerium aber über die Gesinnung des hannoverschen Volkes getäuscht.

Nach der hannoverschen Staatsschrift: „Actenstücke« scheint man in Hannover noch immer zu glauben, daß die Bewegungspartei es gewesen, welche Aufregung und Mißtrauen gegen die Regierung gesäet und den Widerstand organisirt habe, der sich bei dieser Gelegenheit gegen das Ministerium bildete. Dem ist nicht also.

Wenn sich das Land, mit Ausnahme der ersten Kammer, überall für das Recht der Nationalversammlung entschied, wenn es dieselbe einzig und allein für befugt erklärte, das deutsche Verfassungswerk zu schaffen, so lag darin nichts Gemachtes und Erkünsteltes, es kam vielmehr nur die Erscheinung zu Tage, daß unendlich Wenige der Stüve'schen Rechtsansicht huldigten, daß der Rechtsboden der Bundesverfassung für die Majorität des hannoverschen Volkes nicht existirte.

Aber auch von diesen Wenigen, welche auf gleichem Boden standen, fielen Manche noch wieder ab aus Gründen der Politik. Der bundesvertragsmäßige Weg war der der Einheit und Ueber-

einſtimmung von 38 Staaten. Das deutſche Volk hatte dieſe Einheit und Uebereinſtimmung bisher nur gefunden, wenn es galt, die Rechte des Volkes zu vernichten, es konnte an Einhelligkeit von 34 verſchiedenen Dynaſtien und vier freien Städten, unter denen ſich Bremen und Hamburg mit der größten Eiferſucht beobachteten, niemals glauben. Einheit bloß in Polizeimaßregeln wollte aber Niemand.

Das dem ſo ſei, beweiſt unter Anderem die Adreſſe des conſtitutionellen Vereins zu Göttingen an die Nationalverſammlung und die Erklärung deſſelben Vereins vom 14. Juli an das Geſammtminiſterium, bei Ueberſendung dieſer Adreſſe zur Nachricht. In erſterer heißt es: „Wenn wir durch dieſe Erklärung öffentlich anerkennen, daß die Nationalverſammlung in Geſtaltung der Geſammtverfaſſung Deutſchlands völlig freie Hand hat, ſo nehmen wir dagegen für den Einzelſtaat Hannover, dem wir angehören, die Fortdauer derjenigen Staatsform in Anſpruch, welche wir in ihren Grundlagen beſitzen, und durch Befeſtigung der ſeit dem März d. J. errungenen Freiheiten im Einklange mit den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung zu ihrer vollen Wahrheit zu entwickeln hoffen.“ In letzterer heißt es: „Mit innigem Leidweſen haben wir daher in jenen Aeußerungen nur einen Ausdruck der Abneigung und des beharrlichen Mißtrauens gegen eine Verſammlung erkennen können, in welche die Verſammlung mit gutem Rechte ihr volles Vertrauen geſetzt hat.“

Am Schluſſe heißt es ſodann: „Was wir in dieſer Zeit von unſerer Regierung ausgeſprochen wünſchten, war nicht eine vieldeutige Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten, ſondern der offene, unzweideutige Anſchluß an alle politiſchen Gründungen, durch welche das gerechte und unabweisliche Verlangen des deutſchen Volkes nach einem einheitlichen, ſtarken und mächtigen Deutſchland befriedigt werden ſoll. Dieſe Gründungen aber ſind ohne die bedeutendſten Beſchränkungen der Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten nach Außen und im Innern ſo wenig möglich, daß wir eben dieſe Beſchränkungen, und in Folge derſelben die Unterwerfung unſeres Landesherrn unter die Reichstagsgewalt auf das Eifrigſte herbeiwünſchen.“

Wir haben das Beiſpiel des conſtitutionellen Vereins in Göttingen gewählt, deſſen Entſtehung und Fortbildung eben die ſicherſten Bürgen dafür waren, daß anarchiſche Beſtrebungen und Wühlereien hier nicht im Spiele, deſſen Mitglieder zu der Elite der Univerſität, des Beamtenthums und der ſogenannten vornehmeren Bürger gehören.

Daß die Adreſſen, welche von allen bedeutenderen Städten Hannovers im ähnlichen Sinne nach Frankfurt gingen, von Männern

aller Parteien unterſchrieben wurden, daß jede Uneinigkeit hier aufhörte, iſt ein fernerer Beweis.

Die Verwahrung der 21 hannoverſchen Deputirten, unter denen Männer von anerkannt conſervativer Geſinnung, wie Hugo, Dammers, Breuſing, Merkel, Albrecht, Wachsmuth, und denen ſich nur v. Bothmer, der künftige Bevollmächtigte bei der proviſoriſchen Centralgewalt, Detmold, und die ultramontanen Zum Sande und Deymann nicht angeſchloſſen, muß gleichfalls als eine Beſtätigung deſſen angeſehen werden, was wir von der Geſinnung der Majorität der Hannoveraner geſagt haben.

Wenn die Verhandlungen in Frankfurt am 14. Juli und der Beſchluß von dieſem Tage der Sache der conſtitutionellen Monarchie keinen Vortheil gebracht hat, wie die hannoverſche Staatsſchrift behauptet, ſo frägt ſich nur, wer die Schuld von alle dem trägt? Wir glauben, daß die Schuld auf Seite derer iſt, welche an Grundſätzen und Rechtsbegriffen feſthielten, welche auf die gegebenen Verhältniſſe unmöglich Anwendung finden konnten, auf Seite derer, welche einen Kampf hervorriefen, ohne die Kraft zu haben, ihn ſiegreich durchzuführen. Selbſt wenn der Erfolg zeigte, daß die Nationalverſammlung den Standpunkt verlöre, wofür das hannoverſche Volk ſich im Juli und Auguſt erhob, und durch eigene Schwäche und die Macht der Umſtände auf den Boden der Vereinbarung gedrängt würde, ſo wird uns das nicht widerlegen. Daß die Volksvereine, deren Centralausſchuß gerade an jenen Tagen verſammelt war, die Sache gleichfalls in die Hand nahmen und daß die Agitation dadurch geregelt und befördert wurde, wer wollte das leugnen? Es traten aber eben bei dieſer Gelegenheit die Gegenſätze, welche in dieſen Vereinen ſchlummerten, klarer an den Tag, wovon namentlich der Volksverein der Reſidenz in ſeiner Verſammlung vom 19. Juli, wo zwei verſchiedene Adreſſen, vom Director Karmarſch und Dr. Schläger, vorgelegt wurden, ein Beiſpiel zeigte. Die zweite Adreſſe, welche deutlich ausſprach: „Die Nationalverſammlung iſt durch das ſouveraine Volk mit Einſtimmung der Regierungen gewählt, folglich allein competent, die Verfaſſung Deutſchlands zu ſchaffen,“ gewann vor der erſten, in welcher die Unterzeichner nur die Verſicherung abgaben: »daß ſie es für heilige Pflicht hielten, die Beſchlüſſe der Nationalverſammlung als verbindlich anzuerkennen und ſich der aufgeſtellten Centralgewalt zu unterwerfen« bei der Abſtimmung die Majorität.

Während die Regierung auf ein von dem General-Major Prott dem Reichsverweſer Erherzog Johann überbrachtes verbindliches Anerkennungsſchreiben eine eben ſo verbindliche Antwort vom

13. Juli erhielt, glaubte das Reichsministerium die Tragweite der neuen Centralmacht durch das bekannte Ausschreiben des Reichskriegsministers vom 16. Juli erproben zu müssen.

Es schwebt in Beziehung auf dieses Schreiben noch manches Dunkel ob. Wir dürfen aber gerade in Beziehung auf Hannover sagen, daß dasselbe von Allen, welche für deutsche Einheit begeistert waren, mit Freuden begrüßt wurde und daß man an der Schroffheit der Form nicht nur keinen Anstoß nahm, sondern sie in der Ordnung fand. Die Menge versteht von diplomatischer Vermittelung in derartigen Angelegenheiten Nichts, liebt sie nicht, weil die Vergangenheit sie über die arrières pensées, welche dahinter lauern, belehrte, sie versteht und liebt dagegen die Form des Decretirens.

Der 6. August wurde in $^{11}/_{12}$ aller hannoverschen Städte und Flecken, sogar hie und da auf dem Lande gefeiert. Diese theils kirchlich, theils von den Bürgergarden militairisch, theils durch Illumination, Versammlungen im Freien, Bälle, Volksfeste vollzogene Feier stand in großem Gegensatze zu der Nichtfeier, Nichthuldigung des Militairs. Man mußte auf diese aber um so größeres Gewicht legen, als nur zu bekannt war, welcher deutschländischen Gesinnungen feindliche Geist unter einem Theile der Officiere herrschte. Man hatte zu oft von der Mißachtung gehört, mit welcher man von dieser Seite die Symbole deutscher Einheit, das Schwarz-Roth-Gold, bespöttelt, als daß nicht ein Triumph darin gelegen hätte, solche Leute gezwungen zu sehen, die von ihnen verachtete Cocarde nun selbst anzulegen. Man trug sich mit einer Menge Anecdoten über Officiere, die lieber abgehen, als diese Farben anlegen wollten.

Die Sache hatte ihre komischen, aber auch sehr ernsten Seiten.

In Folge der Nichtachtung des vom Reichskriegsminister erlassenen Befehls entstand nun in der Residenz eine, namentlich von der Bürgerwehr wie von den Haupt-Rednern im Volksvereine getragene Bewegung, die um so mehr ihr Bedenkliches hatte, als in dem benachbarten Braunschweig es dem Volke gelungen war, die versagte Quasi-Huldigung zu erzwingen. Die (zufällige?) Anwesenheit des Abgeordneten Prof. Zachariä, welcher in der Bahnhofshalle am Abend des 6. August zu dem Volke redete, vermehrte die Bewegung.

Dr. Hoyns, einer der beliebtesten Redner des hannoverschen Volksvereins, kündete, nachdem Zachariä gesprochen, eine Volksversammlung vor dem Schützenhause für den folgenden Tag an. Zettel an den Straßenecken luden zu dieser Versammlung ein. Die geschäftsführenden Mitglieder der hannoverschen Volksvereine, Dr. Gerding aus Celle und Dr. Westrum aus Hildesheim, erschienen

mit Deputirten aus dieſen Städten, um mit Hannover gemeinſame Schritte zu thun. Eine vom Dr. Hoyns entworfene Adreſſe an den König, in welcher gebeten war, „das tief erſchütterte Vertrauen auf die geſetzliche Entwickelung unſerer Zuſtände wiederherzuſtellen und zu dem Ende Höchſtdero Räthe beauftragen zu wollen, nicht allein die verlangte militairiſche Huldigung ſchleunigſt anzuordnen, ſondern auch jedes etwa noch obſchwebende Mißverhältniß mit der proviſoriſchen Centralgewalt gründlich zu befriedigen.“

Wie am 6ten, ſo hatte man auch am 7. Auguſt die Truppen in den Caſernen conſignirt und zwei Bataillone Bürgerwehr unter das Gewehr treten laſſen, um etwaige Unruhen zu verhüten. Es verlief aber an beiden Tagen Alles in der vollkommenſten Ruhe.

Die Petition wurde in Hannover, Celle, Hildesheim von circa 7000 Perſonen unterzeichnet, eine Deputation der Volksvereine ſollte dieſelbe dem Könige am 9. Auguſt perſönlich überreichen. Dieſelbe wurde jedoch nicht zugelaſſen, ſondern erhielt nur die Verſicherung, daß die Bitten erwogen werden ſollten. Die Aufnahme, welche die Deputation (Lehrer Callin, Dr. Hoyns, Dr. Gerding, Adv. Weſtrum) jedoch von dem Miniſter des Aeußern, Grafen Bennigſen erhielt, ſchien den Volkswünſchen günſtiger zu ſein, da ſie das Reſultat gewährte, man habe höheren Orts weniger an der Sache als an dem Formfehler des Hrn. v. Peucker Anſtoß genommen.

Eine definitive Entſcheidung wurde aus dem Geſammtminiſterium bis zum 12. Auguſt zugeſagt. Dieſelbe lautete:

»Die unter dem 9. d. M. Seiner Majeſtät überreichte Eingabe einer größern Anzahl von Einwohnern der Städte Hannover, Celle und Hildesheim iſt von Allerhöchſtdemſelben uns zur Beſcheidung übergeben und ſind wir im Stande, darauf den Bittſtellern Folgendes zu eröffnen:

Seine Majeſtät haben aus der gedachten Eingabe gern erſehen, daß die Bittſteller diejenigen Aufopferungen, mit welchen Seine Majeſtät zur Förderung der Freiheit und Einheit Deutſchlands mitzuwirken ſeit dem März dieſes Jahres ſich ſtets haben bereit finden laſſen, dankbar erkennen, und die Gefühle Sr. Majeſtät rückſichtlich der glücklich vollzogenen Wahl des Reichsverweſers theilen. Seine Majeſtät beharren in der unveränderten Ueberzeugung, daß die Erhaltung des Friedens, der Wohlfahrt, der Freiheit, der Ehre und des Rechts in Deutſchland nur zu erreichen ſind durch die innigſte Verbindung aller Theile des geſammten Vaterlandes, daß aber dieſe nur allein zu erſtreben ſei auf dem Wege der wahren innern Einigung und des gegenſeitigen Vertrauens, und nicht erreicht werden könne durch bloße äußere Formen, welche bei der großen Verſchiedenheit der deutſchen Staaten ihrer nothwendigen äußeren Verbindungen und ihrer innern Zuſammenſetzung nur durch den wahren Geiſt der Eintracht den Verhältniſſen angepaßt werden können.

Wenn Seine Majeſtät es für Ihre Pflicht gehalten haben, Sich über dieſe Schwierigkeiten ſtets mit völliger Offenheit zu äußern, weil ja dieſelben nur dann

vermieden werden können, wenn man sich ihrer nach allen Seiten hin vollkommen bewußt ist: so ist die angestrengteste Thätigkeit deshalb nur um so mehr stets darauf gerichtet gewesen, und wird ferner darauf gerichtet sein, dieselben in der Art zu beseitigen, daß kein Theil Deutschlands der vollständigen Theilnahme an der zu gründenden Verfassung entzogen und keiner in seiner Freiheit und seinem Rechte unbillig beeinträchtigt werde.

Seine Majestät haben zu bedauern, daß diese Ihre Handlungsweise zur Zeit nicht überall in ihrer richtigen Bedeutung erkannt ist. Allerhöchstdieselben dürfen aber vertrauen, daß solche, wenn sie einmal im Zusammenhange zu übersehen sein wird, sich der Anerkennung nicht bloß Ihrer getreuen Hannoveraner, sondern aller derer zu erfreuen haben werde, die es mit Deutschlands Einheit und Recht wahrhaft gut meinen.

Wenn nun die Bittsteller die Besorgniß hegen, daß Conflicte der Regierung Seiner Majestät mit der provisorischen Centralgewalt entstanden seien, welche allerdings beklagenswerthe Folgen mit sich führen könnten: so gereicht es uns zur Genugthuung, denselben ferner eröffnen zu können, daß zu dieser Besorgniß durchaus kein Grund vorliegt, daß vielmehr die geschäftlichen Verbindungen auf völlig befriedigende Weise ihren Fortgang haben, und daß namentlich wegen des Verhältnisses der Truppen zur provisorischen Centralgewalt denselben durch Allerhöchste General-Ordre vom 6ten d. M. das Nöthige bereits mitgetheilt. Ueberdies ist die Anlegung der deutschen Farben an den Fahnen und Cocarden von Seiner Majestät bereits beschlossen und wird noch darüber der Armee das Nöthige forderſamst eröffnet werden.

Hannover, den 11. August 1848.

Königl. Hannoversches Gesammtministerium.

Bennigsen."

Wir wissen jetzt aus den „Actenstücken", daß schon unter dem 10. August in einem Schreiben des Gesammtministeriums an Se. Kaiserliche Hoheit den Reichsverweser die Bedenken der Regierung gegen den kühnen Griff der Nationalversammlung als vollkommen beseitigt erklärt waren, und daß die Königliche Regierung ihre Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung in einer Weise ausgesprochen zu haben glaubte, »deren Unumwundenheit durch die amtliche Veröffentlichung ihres Ergebnisses in der Gesetzsammlung und durch die eröffneten Communicationen mit dem von der provisorischen Centralgewalt eingesetzten Reichsministerio auf das Bestimmteste an das Licht gestellt werde.

Die etwaigen Communicationen, welche wegen des Erlasses des Reichskriegsministers stattgefunden haben, werden leider nicht mitgetheilt. Dagegen erfahren wir, daß die Ernennung des Justizraths von Bothmer zum Bevollmächtigten bei der Centralgewalt am 13. August erfolgte, wie wir aus den Erlassen des Reichsministeriums wissen, daß dieser Bevollmächtigte die Centralgewalt nochmals unumwunden anerkannte.

Welchen Einfluß die Bewegungen in Hannover und im ganzen Lande auf diese Beschlüsse des Hannoverschen Ministeriums geübt

haben, können wir von unſerm Standpunkte nicht ſagen. Doch ſind wir überzeugt, daß ſie ſolche Einflüſſe geübt haben, wenn gleich es nach den Actenſtücken ſcheint, als wenn die Bedenken lediglich durch die Annahme von Seiten des Erzherzogs Johann und durch die Ueberzeugung, »daß aus dem Verhalten der Nationalverſammlung in dieſem außerordentlichen Falle keinerlei Conſequenzen für die Zukunft gezogen würden« geſchwunden wären. Die Verhandlungen der Nationalverſammlung vom 14. Juli waren wenigſtens nicht geeignet, eine ſolche Ueberzeugung zu begründen.

In Hannover wie im Lande befriedigte aber die höchſt unbeſtimmt und diplomatiſch gehaltene Antwort des Geſammtminiſteriums wenig. Dazu kam, daß die Generalordre vom 12ten das Anlegen der deutſchen Farben höchſt merkwürdig motivirte:

> »Da die Mehrzahl der deutſchen Staaten die deutſchen Farben als gemeinſchaftliches Erkennungszeichen angelegt, ſo ſoll dies bei den Hannoverſchen Truppen gleichfalls geſchehen.«

In einer Volksverſammlung, am Sonntag den 13. Auguſt zuſammenberufen, konnte den Anweſenden mitgetheilt werden, wie die angeſehenſten Städte des Landes die Schritte der Hannoveraner, Celler, Hildesheimer billige; es waren 9 Adreſſen eingelaufen, welche dies ausſprachen, von Göttingen, von Osnabrück, Stade, Lüneburg. Die Verſammlung genehmigte folgende Adreſſe an die Nationalverſammlung:

»Indem Se. Majeſtät unſer König die Anordnung des Reichskriegsminiſters, Herrn General von Peucker, betreffend die durch das Militair Sr. k. k. Hoheit dem Reichsverweſer darzubringende Huldigung nicht befolgen ließ, beſtritt Se. Majeſtät ein Recht, welches die Vertreter der deutſchen Nation als zur Begründung der Einheit Deutſchlands unumgänglich nothwendig, der von ihnen beſtellten Centralgewalt zuerkannt hatten. In dieſer Ueberzeugung fühlten wir Einwohner der Reſidenzſtadt Hannover uns gedrungen, Se. Majeſtät, mit Hinweiſung auf die Gefahren, welche ein dauernder Conflict Sr. Majeſtät Regierung mit der Reichsgewalt unfehlbar mit ſich führen müßte, in der ehrerbietigſt angeſchloſſenen Bittſchrift zu beſchwören, die verlangte militairiſche Huldigung ſchleunigſt anordnen, ſowie jedes etwa noch obwaltende Mißverſtändniß mit der Reichsregierung gründlich beſeitigen zu wollen. Leider hat uns jedoch die im Namen Sr. Maj. durch Königl. Geſammtminiſterium uns ertheilte, gleichfalls ergebenſt beigelegte, Antwort keineswegs befriedigen können. Mit tiefem Bedauern, aber feſten Sinnes, müſſen deshalb wir Einwohner der Reſidenzſtadt Hannover unſerer hohen Reichsregierung erklären, daß wir über das Verhältniß unſers Landes zu unſerm großen theuern Vaterlande, deſſen Einheit das höchſte Ziel unſeres Strebens iſt, anders denken, als unſre Regierung; wir müſſen erklären, daß wir der hohen Reichsregierung und der Nationalverſammlung unbedingt ergeben ſind und daß wir mit vollſter Zuverſicht vertrauen, es werde die hohe Reichsgewalt in ihrer Weisheit Mittel finden, jeden Widerſtand gegen ihre zur Ehre, Macht und Größe Deutſchlands gefaßten Beſchlüſſe, er komme von welcher Seite er wolle, mit Allgewalt zu beugen.«

Die Zahl der dieſer Adreſſe beiſtimmenden Perſonen betrug nach notariell beglaubigter Zählung 1350.

Auch in andern Städten, namentlich in Göttingen, das nie nachging, wurden Adreſſen ähnlichen Inhalts an die Nationalverſammlung, wie an das Reichsminiſterium erlaſſen. Selbſt der conſtitutionelle Verein in Göttingen trat der erſten Hannoverſchen Adreſſe bei.

Das Reichsminiſterium hat ſich bekanntlich mit der von dem Bevollmächtigten v. Bothmer abgegebenen Erklärung über die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt beruhigt, und Hannover hat in October 5000 Mann Truppen als Reichstruppen nach Altenburg und die Reußiſchen Länder geſendet, um unruhige Bewegungen daſelbſt niederzuhalten.

Am 18. October haben die Hannoverſchen Truppen auch die Deutſchen Farben angelegt.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß die Renitenz des Miniſteriums, dieſes offenbar verdroſſene Nachgeben in die Volkswünſche, dieſer Widerwille indem man ſich in das Nothwendige fügte, endlich die Geringſchätzung mit der man alle diejenigen, die einen entgegengeſetzten Weg verfolgen, z. B. ſelbſt Zachariä, unter die Kategorie der Wühler warf, die Partei derer vermehrte, welche dem Miniſterium offen ihr Mißtrauen zu erkennen gaben und es zum Abdanken zwingen wollten.

Daß die von den Ständen beſchloſſenen Verfaſſungs-Veränderungen als Geſetz nicht publicirt wurden, beunruhigte ſelbſt manche Anhänger Stüve's und trug dazu bei, mancherlei Gerüchten über Hinderniſſe, worauf man hierbei in höchſten Regionen geſtoßen ſei, Glauben zu ſchenken. Wer jedoch die Verhältniſſe und Perſönlichkeiten nur einigermaßen kannte, der wußte dagegen, daß das Miniſterium Bennigſen-Stüve eine Nothwendigkeit, ein Muß ſeien, und daß dieſes Miniſterium ſeinerſeits auch der kräftigſte Damm gegen eine Reaction ſein würde, welche hinter die ſeit März eingenommenen und zum Theil vereinbarten Errungenſchaften zurückdrängen wollte.

Das Vertrauen zu Stüve ſtärkte ſich beſonders ſeit ſeinem Erlaß gegen die Reactionsverſuche der Büreaukratie vom 19. Auguſt, von dem wir freilich gewünſcht hätten, er wäre einige Monate früher gekommen. Daß man dagegen die Wahlen zu dem 15. und 16. Wahldiſtricte, nach dem Austritt des Prof. Albrecht und des Oeconomen Schmidt aus der Nationalverſammlung, durch dieſelben Wahlmänner, welche im März gewählt, und ſehr eilig vornehmen ließ,

wurde der Regierung mit Recht verdacht. Sie ſelbſt hat der öffentlichen Meinung aber hierin auch Recht gegeben, indem das proviſoriſche Wahlgeſetz die entgegenſtehende Beſtimmung aufnahm, nämlich daß jeder neuen Wahl neue Urwahlen vorangehen müſſen.

Das Geſetz, die Verfaſſungsveränderungen betreffend, wurde am 5. September unterzeichnet, das Wahlgeſetz folgte am 26. October.

Beſondere Bemerkungen zu letzterem halten wir für überflüſſig, da es ein proviſoriſches iſt.

Mit welcher Emſigkeit man in den Miniſterien und den Landdroſteien an den neuen Organiſationen arbeitet, iſt bekannt. Das Miniſterium ſcheint dabei die Maxime Hanſemanns vor Augen zu haben, Reactionen durch veränderte Reorganiſationen unmöglich zu machen. Bis jetzt liegen der Oeffentlichkeit jedoch erſt die Pläne des Juſtizminiſters, die neue Gerichtsorganiſation, die Civil- und Criminalproceßordnung betreffend, vor.

In das Detail derſelben können wir nicht eingehen, leider müſſen wir aber ſagen, daß aller Fortſchritt darin beruht, daß wir 1849 oder 1850 da wieder anfangen, wo wir 1814 aufhörten.

Wir hätten gewünſcht, daß nicht nur ein Rheiniſcher Juriſt zugezogen wäre, ſondern auch ein Geſchäftsmann aus den ältern Preußiſchen Provinzen, welcher mit den Mängeln des Rheiniſch-franzöſiſchen Verfahrens vertraut iſt. Es macht uns bedenklich, daß gerade die ausgezeichnetſten Juriſten und Geſchäftsmänner des übrigen Preußens ſich gegen eine bloße Uebertragung des Rheiniſchen Verfahrens mit Hand und Fuß ſträuben.

Ueber Stüve's Pläne zur Reorganiſation des Verfaſſungsweſens verlautet im Allgemeinen nur ſo viel, daß die Niederländiſchen Einrichtungen ihm als Muſterbild dienen ſollen.

Von dem Cultusminiſter hat man noch wenig gehört; das Ergebniß der Schullehrerconferenzen hat den Erwartungen des Publikums nicht entſprochen. Möge das Volksſchulgeſetz deſto mehr befriedigen. Von den Provinzialſtänden ſind mehrere im Anfang December verſammelt geweſen, allein nur der Ausſchuß der Calenberg-Grubenhagenſchen-Göttingſchen Landſchaft hat an der eigenen Reorganiſation gearbeitet und iſt dabei den Anſichten des Bürgermeiſters v. Bodungen weſentlich gefolgt, welche die Hannoverſche Zeitung brachte.

Die Veränderungen, welche das Kriegsminiſterium namentlich mit der Cavallerie vorgenommen hat, vermögen wir nicht zu beurtheilen.

Sonſt breitet ſich das Vereinsweſen im ganzen Lande auf eine erfreuliche Weiſe aus. Während die vereinigten Hannoverſchen Volksvereine ſich bei der Mitte October in Hildesheim ſtattgefundenen

Verſammlung mehr mit vaterländiſchen und praktiſchen Gegenſtänden beſchäftigten, hat die traurige Geſtaltung allgemeinerer Verhältniſſe den Blick der einzelnen Vereine wieder mehr nach Außen gerichtet, und eine ſehr große Thätigkeit in Adreſſen entfaltet.

Die Furcht vor der Reaction hat dieſe Vereine in den letzten Monaten bedeutend gekräftigt, ihre Anzahl vermehrt und den Anſchluß an den Centralverein in Hannover befördert.

Alle Polemik gegen dieſe Vereine, mit der die Hannoverſche Zeitung ſo ſehr bei der Hand war, hat dieſen nicht nur nicht geſchadet, ſondern genützt. Und in der That, der Vorwurf, welchen man den Vereinen macht, daß ſie den Schwerpunkt des Staats zu verrücken ſtrebten, iſt durchaus unbegründet. Eben ſo iſt es weiter Nichts als banale Phraſe, wenn man von Wühlereien in dieſen Vereinen ſpricht. Wir betrachten dieſelben als einen nothwendigen unabweislichen Uebergang zur Gemeindefreiheit.

Wären die Volksvereine, oder wie ſie ſich nennen, bloß ein krankhafter Auswuchs der Märztage, ſie hätten wahrlich die Novemberſtürme nicht überlebt. Sie ſind aber aller Orten aus dem Inſtinkt des demokratiſchen Geiſtes hervorgegangen, und da dieſer ſeine Berechtigung hat, haben ſie die ihrige, bis die Gemeinde ſelbſt ihre Stelle vertritt.

Wir ſtimmen mit der Hannoverſchen Zeitung vollkommen darin überein, daß eine geſund ausgebildete Gemeinde keine Volksvereine neben ſich braucht, neben ſich duldet. Eine geſund ausgebildete Gemeinde aber iſt die rein demokratiſche Gemeinde, und zu dieſer gelangt man nicht allein durch ein Verwaltungsgeſetz, ſondern durch Heranbildung ihrer Mitglieder zum self gouvernement.

Wenn die Volksvereine, wie die Gegner derſelben ſie beſtändig ſchildern und kritiſiren, ſich bloß mit allgemein deutſchen, ſtaatsmänniſchen Angelegenheiten, dem Waffenſtillſtand zu Malmö, den Abſtimmungen in der Nationalverſammlung, den Wiener und Berliner Angelegenheiten beſchäftigten, wie bald würde ihnen da der Stoff ausgegangen ſein, wie bald würde die Theilnahme an ihnen erſchlafft ſein, ein wie unerquickliches Verhandeln würde die beſtändige Beſchäftigung mit ſolchen Allgemeinheiten hervorgerufen haben. Die Volksvereine haben und finden aber gerade darin ihre Kraft, daß ſie ſich der Gemeindedinge angenommen haben, daß ſie eine große Menge von Verbeſſerungen, die auf dem bisherigen Verwaltungswege nicht zu erreichen waren, in ziemlich kurzer Zeit abgeſchafft, und was nicht hoch genug anzuſchlagen, daß ſie eben durch die öffentlichen Verhandlungen, Beſprechungen und Debatten eine Menge Aufklärungen über

Gemeindesachen, Gemeindevermögen und Verwaltung u. s. w. unter die Mitglieder verbreitet haben und fortwährend verbreiten, ohne welche eine größere Selbstverwaltung der Gemeinden, wie sie in Aussicht steht, Chimäre wäre.

Der Erfolg wird es lehren. Für alle Gemeinden, welche in diesem Sommer hindurch schon zu Volksversammlungen, Volksvereinen, Bürgerversammlungen ꝛc. zusammenkamen, wird das künftige self gouvernement eine Wohlthat sein, während sich viele Gemeinden in der Lage solcher befinden werden, die seit langer Zeit als Verschwender oder sonstig Unfähige unter Curatel standen; sie fallen trotz des besten Willens entweder Betrügern und schlechten Rathgebern aus ihrer Mitte in die Hände oder werden das Spielzeug der höheren Büreaukratie.

Daß solche Vereine sich daneben mit allgemeineren vaterländischen Dingen abgeben, daß sie in größeren staatsmännischen Fragen ihre (wenn selbst seltsamen) Ansichten und Gefühle ausdrücken, ist nicht allein natürlich, sondern heilsam. Es spricht sich hier die wahrhafte Volksstimme aus, denn der Philister, der zu Hause bleibt oder lieber hinter dem Kartentisch sitzt, er hat keine Stimme. Man darf nur das eine nicht verkennen. Solche Aeußerungen über allgemeinere Dinge sind es eben allein, die sich für die öffentlichen Mittheilungen eignen, in denen die Thätigkeit der Vereine aus den Grenzen des Localen hervortritt. Deshalb dieselben nun aber als die einzige Lebensäußerung der Vereine aufzufassen und zu kritisiren, ist eben perfide.

Ob es gut ist, daß man neben den bestehenden Vereinen s. g. constitutionelle, vaterländische oder sonst benannte Vereine gründe, in welchen sich mehr die Elite der Bürgerschaft und Alles was sich vornehmer dünkt, absondere, und den ersteren Vereinen dadurch einen Theil seiner Kräfte entziehe, halte ich, den reinsten Willen vorausgesetzt, für zweifelhaft. Die Vereine müssen, wenn sie wohlthätig wirken wollen, die ganze Gemeinde umfassen, alle Stände in sich aufnehmen, und die Vornehmeren, Intelligenteren müssen sich nicht zurückziehen, sondern eben Einfluß zu gewinnen und schlechte Elemente unschädlich zu machen suchen.

Die Absonderung erzeugt bei dem Volke den Verdacht, daß man sich besonderer Interessen und Zwecke wegen von der Gemeinsamkeit absondere, sie säet Mißtrauen und endet damit, die Vereine zu zwei entgegengesetzten Endpunkten zu treiben, zu Punkten, wohin sie selbst nicht einmal wollten, schon der Unterscheidungsmerkmale wegen. Die Absonderung führt zu Clubverbindungen und geheimen Gesellschaften.

Werfen wir nun einen Blick auf die künftigen Stände. Es ist vorauszusehen, daß dieselben in beiden Kammern zum großen Theile aus neuen Mitgliedern bestehen werden. Dies führt zu einer Befürchtung, welche das Jahr 1832 zu tief in unsere ständische Geschichte eingegraben hat, als daß sie uns nicht ein Warnungszeichen sein sollte. Wir meinen nicht, daß es den neu eingetretenen Mitgliedern an parlamentarischem Tacte fehle, daß die Unkenntniß der Geschäftsordnung sie nachtheiliger stelle u. s. w. Es ist auch dies freilich ein Uebelstand, aber da die parlamentarischen Gebräuche in unserer Zeit mehr als in einer andern zur Uebung gekommen sind, und wir uns vergewissert halten, daß jeder Neueintretende sich eines gründlichen Studiums der Geschäftsordnung zum Voraus befleißigen wird, so achten wir diese Schwierigkeit für leicht überwindlich.

Was wir fürchten, das ist Eifersucht und Eifersüchtelei, ja wohl gar persönliche Feindschaft zwischen den neuen und den alten Ständemitgliedern; was wir fürchten, das ist bei den neu eingetretenen die Sucht eine Rolle zu spielen, sich hervorzuthun. Beides muß um jeden Preis vermieden werden. Mögen die Männer, welche sich diesen Sommer als Deputirte und Condeputirte oder in anderer Weise entgegenstanden, oder sich gegenwärtig noch als Mitglieder verschiedener Vereine entgegenstehen, wenn die Ständeversammlung sie als Deputirte zusammenführt, vor allem das Vergangene vergessen und vergeben, sich gegenseitige Irrthümer und Schwächen verzeihen, darüber nicht zürnen, daß der Nebenmann auf einem andern Wege zum Ziele zu gelangen suchte. Was geschehen ist, ist nicht mehr ungeschehen zu machen, wohl aber kann es vereintem Streben gelingen, Vieles besser zu machen. In der Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit müssen alle kleinen Meinungsverschiedenheiten schwinden, muß selbst der Haß, welchen einzelne Persönlichkeiten uns einflößen, beseitigt werden, wenn diese Personen mit uns dasselbe Ziel wollen. Wir Alle haben in diesem Jahre viel gelernt, wenden wir dies nun auch richtig an. Wenn aber die Einigkeit auf der einen Seite nicht groß genug sein kann, so möge sie doch sobald als möglich die Parteien nach klar und bestimmt ausgesprochenen Grundsätzen und Principien sondern, damit nicht eine jede zwischen die Versammlung geworfene provinzielle Frage die bisher Uebereinstimmenden trenne und ein Chaos von Einzelansichten hervorrufe.

Aus der Coterie, aus dem bloß provinziellen Zusammenhalten, aus den Tischgenossenschaften, müssen Fractionen werden. Wir brauchen keine ängstliche Nachäffung von Frankfurt; im Ganzen werden

wir mit zwei Seiten und einem Centrum auskommen, obgleich bei uns niemals die Kraft in dem Centrum liegen wird.

Von geordneten Parteiversammlungen hoffen wir namentlich aber auch Vermeidung des zweiten Fehlers, der Sucht sich hervorzuthun. Der Eigenliebe und Selbstsucht, welche keine Unterordnung kennt, der Großmäuligkeit, wie Freund Böse sagen würde, läßt sich nur ein Zaum anlegen durch geordnete Parteiversammlungen.

Jede Fraction muß es ihren Mitgliedern zur Pflicht machen, Uranträge nur nach einer vorhergegangenen Beschlußnahme in den Parteiversammlungen, und zwar niemals in eigenem Namen, sondern im Namen sämmtlicher Parteigenossen oder ihrer Majorität zu stellen.

Wird der Antragsteller von der Parteiversammlung für fähig gehalten den Antrag zu begründen, so wird ihm auch in den Ständen eine solche Begründung gestattet, sonst aber einem Fähigern diese Begründung übertragen. Um Fähigkeiten zu zeigen, giebt es kaum in einer parlamentarischen Versammlung mehr Gelegenheit. Man braucht nur schlagende Repliken bei der Hand zu haben.

Unterordnung unter die Fractionen wird sich als beste Maulstopfcommission, die Böse so oft wünschte, erweisen. Das Land wird Talente zeitig genug kennen lernen, es wird aber auch Beharrlichkeit, Gesinnungstreue, Muth zu würdigen wissen.

Die Thätigkeit der Stände ist durch §. 62. des Cap. V., wonach die Stände verpflichtet sind, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget, und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen, sehr beschränkt.

Indeß glauben wir, daß der Gegenstand, mit welchem die Stände sich vor Allem nützlich beschäftigten, eine Revision der Geschäftsordnung von 1840 sein müsse. Vielleicht, daß die Regierung selbst Anträge darauf richtet, da jedes aus dem Jahre 1840 stammende Gesetz die Präsumtion der Schlechtigkeit für sich hat. Die Klagen über den schleppenden Geschäftsgang sind zu vielseitig geworden, als daß darin nicht eine Aenderung eintreten müßte.

Die dreimalige Beschlußnahme bei Gesetzentwürfen, d. h. die sechsmalige, mit Conferenzen neun- und zwölfmalige, die Wiederholung der Beschlüsse, wenn auf Niedersetzung einer Commission angetragen wird und viele ähnliche Weitläuftigkeiten müssen fallen. Wenn einfache Conferenzen nicht zum Ziele führen, so müssen statt verstärkter Conferenzen und Zuziehung von Regierungscommissarien die Kammern zusammentreten. (Jedoch möchte dies bei der jetzigen Zusammensetzung öfter ein gefährliches Manoeuvre sein). Es finden

ſich in der Geſchäftsordnung aber noch manche andere Hinterthüren und Fallen, welche nothwendig geſchloſſen werden müſſen. Aufmerkſame Mitglieder der bisherigen Kammern werden ſolche unſchwer nachweiſen können. Wie geſagt, wir erwarten eine Vorlage der Regierung, kommt dieſe nicht, ſo müſſen die Stände ſelbſt die Initiative ergreifen.

Hiernach wird die ſtändiſche Thätigkeit vor allem bedingt ſein durch die Geſtaltung der Dinge in Frankfurt. Bringt die Nationalverſammlung bis zum Februar das Verfaſſungswerk zu Stande, was jetzt nicht unwahrſcheinlich, ſo handelt es ſich einmal darum, die Stellung zur Nationalverſammlung und ihre Schöpfung klarer zu ſtellen als ſie bisher iſt, zweitens aber, die Verfaſſung nicht allein mit der Reichsverfaſſung in Uebereinſtimmung zu bringen, ſondern die ganze Verfaſſung einer Reviſion zu unterwerfen *).

Wenn, wie geſagt, die Frankfurter bis zum 1. Februar fertig ſind, muß dies das erſte Werk ſein, welches einer Commiſſion beider Kammern zu überweiſen iſt. In dieſer Beziehung ſind einige Geſichtspunkte ſchon bei den Wahlen von den Wahlcorporationen ſcharf ins Auge zu faſſen.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß unſere Regierung trotz der unbedingten Unterwerfung unter die proviſoriſche Centralgewalt den Gedanken nicht aufgegeben hat, auch jetzt noch mit der Nationalverſammlung zu vereinbaren, (die Vereinbarung unter der Hand, auf dem Wege der Diplomatie u. ſ. w., wie durch den Bevollmächtigten, geſchieht fortwährend), d. h. die Competenz dieſer Verſammlung, das Verfaſſungswerk frei zu ſchaffen, nicht anzuerkennen. Sie hat bis jetzt nur den kühnen Griff anerkannt.

Es iſt ſogar nicht unmöglich, obgleich es traurig wäre, daß das Miniſterium eine Cabinetsfrage daraus macht. Darum muß jeder Deputirte, ehe er nach Hannover geht, mit ſich ſelbſt darüber klar ſein, ob er die Nationalverſammlung zu einer Verſammlung degradiren will, deren Werke durch die Anerkennung der einzelnen Staaten erſt legitimirt werden müſſen, oder ob er, ſelbſt wenn es den Preis des Miniſteriums Bennigſen-Stüve gilt, auf der Anſicht beharren will, welche das hannoverſche Volk im Juli und Auguſt ausſprach.

Jede Wahlcorporation hat die Verpflichtung, die Anſicht ihres Candidaten über dieſen höchſt wichtigen Punkt zu erfragen, und die

*) Die ſeitdem als Reichsgeſetz publicirten Grundrechte werden nothwendig zu einer Feſtſtellung der Frage führen müſſen, ob die Reichsgeſetze einer beſonderen Publication bedürfen. Anmerk. des Setzers.

Volksvereine wie die conſtitutionellen und Vaterlandsvereine müſſen ſich im Voraus ausſprechen.

Denn ſoviel iſt klar, in dieſer wichtigſten aller Fragen muß das Miniſterium fortan mit den Ständen und dem Lande gehen, oder Stände und Land müſſen ſich zu der Anſicht des Miniſteriums bequemen.

Bei der Reviſion der Verfaſſung wird die Repräſentationsfrage, und damit die Frage nach einem Einkammer- oder Zweikammerſyſtem wieder zum Vorſchein kommen. Nun hat dieſe Frage an ſich nicht die tiefe Bedeutung, die man ihr beilegt, ſie iſt als ſolche mehr formell. Der conſequenteſte Ariſtokrat kann der Wahlcorporation mit gutem Gewiſſen verſichern, er ſei für ein Einkammerſyſtem. Es kömmt weſentlich auf die Compoſition der Kammer an. Wir möchten daher nicht, daß die Wahlcorporationen die bloße formelle Frage zum Gegenſtand einer Auflage, Anforderung an die Candidaten machten. Dies um ſo weniger, da in den gegenwärtigen Zeiten das Miniſterium Stüve uns ein zu hoher Preis um jene Frage ſcheint, und nach den Vorgängen in dieſem Jahre das Miniſterium auch aus dieſer Frage eine Cabinetsfrage machen wird.

Dagegen muß ſich jeder Deputirte auch im Voraus hierüber klar ſein, und eine möglichſt entſchiedene Anſicht, welche nach den in einer Fraction herrſchenden Majoritäts-Anſichten zu modificiren ſein möchte, mitbringen.

Die Regierungsvorlagen kann man ohngefähr voraus wiſſen: Außer den vom Juſtizminiſter der Öffentlichkeit ſchon übergebenen Vorſchlägen zu künftigen Geſetzentwürfen, werden die Gemeinde- und die Adminiſtrationsverhältniſſe, das Volksſchulweſen, vielleicht Synodal-Einrichtungen die Stände beſchäftigen. Daneben wird eine große Anzahl der kleineren Anträge, die oben aufgezählt wurden, durch Geſetze erledigt werden. Bei mehreren dieſer Geſetze iſt es abſolut nothwendig, daß jeder provinzielle und locale Geiſt ſchwinde, und es iſt beſſer z. B. die künftigen Sitze der Mittelgerichte gänzlich in die Hand der Regierung zu geben, als ſolche Fragen bei der Geldbewilligung z. B. von dem Willen der Stände abhängig zu machen.

Die legislatoriſche Thätigkeit bedarf guter Juriſten und Geſchäftsmänner, die es dabei natürlich treu und ehrlich meinen. Wir zweifeln nicht, daß das Volk in dieſer Beziehung richtige Wahlen treffen wird.

In einer andern Beziehung ſind wir beſorgter. Es iſt dies die Caſſenvereinigung und das verwickelte Finanzweſen Hannovers. Die

Kenner dieſes Finanzweſens ſind außer den Schatzräthen nur Stüve, Lehzen und einige höhere Beamte.

Werden die Wahlen uns Männer bringen, die in dieſer Beziehung Kenntniß, Geſchick, Ausdauer und Fleiß haben, ſich dem ermüdenden Studium der Finanzen ſo zu unterziehen, als es zu wünſchen iſt? Oder werden die Stände da gänzlich in der Hand des Miniſteriums und etwa der Schatzräthe ſein?

Wir ſchließen mit der Bitte, daß Jedermann als Wähler ſeine Pflicht thun möge, und mit dem Wunſche, daß es uns Deutſchen vergönnt ſein möge, unſere eigenen Verhältniſſe erſt hinreichend zu ordnen, ehe wir, ſei es von Weſten oder von Oſten, Kriegsſtürme erleben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hannover. Druck der Gebr. Jänecke.

115